Ph. Sp.
364
bl

Ph. sp. 364 bl

Hillebrand

…DLUNG u. ANTIQUAR
CARL HELF
WIEN,
… KÄRNTNERSTR…

Grundriß der Logik und philosophischen Vorkenntnißlehre zum Gebrauch bei Vorlesungen.

Von
Joseph Hillebrand,
Doktor und Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg.

*

Heidelberg,
Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.
1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Noch einmal eine Logik? — So wird Mancher, der mit dem endlosen Register der Handbücher in diesem Fache bekannt ist, beim Anblicke gegenwärtigen Grundrisses ausrufen und, im glimpflichsten Falle, vielleicht lächelnd oder achselzuckend über das Buch das fatale Transeat cum caeteris! aussprechen. Was berechtiget auch den Verfasser zu höherer Erwartung? — Nichts, gar nichts; er gesteht es aufrichtig. — Aber wozu denn um des Himmels willen dieses Aergerniß geben? Weiß denn der Verfasser den Spruch der Bibel nicht: So dich deine Hand oder dein Fuß ärgert, haue beide ab und wirf sie von dir! — Freilich, frei-

lich weiß er ihn und er bekennt, daß er sich oft mit Schrecken daran erinnert. Denn da er die Hand oder den Fuß nun einmal hat wachsen lassen, überläuft's ihn eiskalt, wenn er bedenkt, wie vielleicht ein eifernder Nachbar aus purer pflichtgemäßer Nächstenliebe heraneilt und ihm das neue Glied mit Stumpf und Stiel abhauet. Was hilft's, wenn ein Anderer, den Bibeltext milder deutend, nachkommt und Oel in die blutende Wunde träufelt? Der Schnitt oder Hieb ist doch einmal geschehn.

Indeß vergebens strebt der Verfasser, durch solch' eitle Anspielungen sich der Rechtfertigung in puncto des Erscheinens gegenwärtigen Grundrisses zu überheben; er muß sich doch dazu entschließen, geh' es, wie es will. Also nur kurz und bündig.

Der erste Grund, warum mehrgedachtes Buch in's Publikum hervorzutreten sich unterfängt, liegt darin, daß es keineswegs bloß Logik darstellen

will, sondern zugleich auch die philosophische Vorkenntnißlehre den Hauptpunkten nach mit vorträgt. *)

Den zweiten Grund möchte der Verf. gern darin finden, daß er es versuchen wollte, die Logik dem absoluten Formalismus zu entnehmen und ihr eine reale Bedeutung zu geben, welche, ohne sich metaphysischen Charakter anzumaßen, dennoch philosophische Wichtigkeit haben könnte. Denn die Ansicht, daß die Logik in ihrem starren Formalismus sich selbst in gewissem Sinne vernichte, kann der Verf. nicht anders als seine Ueberzeugung nennen, ihr aber, wie der scharf- und tiefsinnige Hegel, eine rein spekulative Bedeutung beizulegen, oder sie vielmehr in gewisser Hinsicht für die allein mögliche Spekulation

*) Es ist diese Vorkenntnißlehre ein modificirender Auszug aus des Verf. größerem Werke: Propädeutik der Philosophie. 2 Theile. Heidelberg 1819.

auszugeben, scheint ihm bei aller Achtung gegen den Urheber des Versuchs und gegen sein Werk eine Mißkennung des wahrhaften, eigenthümlichen Wesens der Logik zu seyn; mancherlei Widersprüche und ungelöster Räthsel dabei nicht zu gedenken. Wie gegenwärtiger Versuch ausgeführt, kann hier nicht weiter berührt werden; der geneigte Leser, den die Sache interessirt, wolle desfalls in dem Buche selbst sich umsehn und zwar vorzüglich den ersten Abschnitt der Logik, der die logische Elementarlehre enthält, vergleichen. So viel sich der Verf. erinnert, ist dieser Versuch, der Logik ein reales Moment zu sichern, ohne ihr Wesen aufzuheben, in der Art neu; ob er aber dabei auch wahr, mithin in seiner Neuheit bedeutsam sey, kann nur eine strenge und vorurtheilsfreie Prüfung entscheiden. Wer möchte sich solche nicht wünschen, wenn er mit der Sache selbst es gut meint?

Ein dritter Grund endlich wolle dem unbefangenen Leser und Kenner in der neuen Ord-

nung der Darstellung sich anbieten. Der Verf. fand dieselbe durch mehrjährige Vorlesungen, in denen er sich einer zahlreichen und aufmersamen Zuhörerschaft zu erfreuen hatte, bewährt, so wie sie ihm auch in dem Gegenstande selbst gegründet zu seyn scheint. Hierfür wünscht er nicht minder Prüfung und belehrende Beurtheilung.

Somit wäre denn Alles gesagt, was der Verf. zu seiner Rechtfertigung vorzubringen vermag. Daß seine Vorlesungen ihm ein eigenes Handbuch halb und halb nöthig machen, könnte er noch anführen, wenn ihm die Entschuldigung nicht zu alt und gewöhnlich vorkäme; und doch hat er in allem Vorhergehenden so viel mit Neuheiten um sich geworfen, daß dieses Alte dazu nur schlecht passen würde.

Möge also der gefällige Leser die angeführten Gründe für das Erscheinen gegenwärtigen Lehrbuchs nur in etwas gewichtig finden und so seinen Ausruf

„noch einmal eine Logik!“ mindestens ein klein wenig herabstimmen! — *)

Heidelberg im April, 1820.

Hillebrand.

---

*) Mit Uebergehung anderer, das Typographische betreffender Erinnerungen soll hier bloß bemerkt werden, daß S. 161. der §. 289. unter die Ueberschrift „2. Lehre von den Urtheilen„ hinabzurücken ist.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Philosophische Vorkentnißlehre.

Abschnitt I. Einleitung in die Philosophie S. 3—12.
Abschnitt II. Encyklopädie der Philosophie S 13—74.
Abschnitt. III. Methodologie der Philosophie. S. 75 — 79.
Abschnitt IV. Abriß der Geschichte der Philosophie. S. 80—94.

Zweite Abtheilung.

Logik.

Einleitung. S. 97—111.
Abschnitt I. Logische Elementarlehre. S. 112—140.

a. Lehre über das Wesen des Denkens. S. 113.
b. Lehre über die Principien des Denkens. S 125.
c. Lehre über die Gesetzmäßigkeit des Denkens. S. 129.

Abschnitt II. Logische Funktionenlehre. S. 140.—202.

a. Allgemeine Funktionenlehre. S. 141.

1. Von den Merkmalen an sich. S. 143.
2. Vom Gebrauche der Merkmale. S 145.

b. Besondere Funktionenlehre. S. 148.

1. Lehre von den Begriffen. S. 148.
2. Lehre von den Urtheilen. S. 161.
3. Lehre von den Schlüssen. S. 180.

Abschnitt III. Logische Pragmatik. S. 202. — 261.

1. Systematik. S. 207.

a. Principienlehre. S. 204.

b. Erklärungslehre. S. 211.

c. Eintheilungslehre. S. 215.

d. Beweislehre. S. 217.

2. Didaktik. S. 221.

a. Dialektik. S. 222.

1. Allgemeine Lehre über die Gewißheit menschlicher Erkenntniß. S. 223.

2. Allgemeine Lehre über die Behauptung der Gewißheit im menschlichen Erkennen. S. 237.

b. Methodik. S. 252.

1. Objective Verwirklichung der Wissenschaft. S. 253.

2. Subjektive Ausbildung. S. 255.

Erste Abtheilung.

Philosophische Vorkenntnißlehre.

Erste Abtheilung.

Philosophische Vorkenntnißlehre.

Abschnitt I.

Einleitung in die Philosophie.

§. 1.

Seit man die Philosophie wissenschaftlich zu behandeln angefangen, ist deren Begriff vielfach und verschieden aufgestellt worden. Dieser Verschiedenheit ungeachtet treffen die mannichfaltigen Begriffsbestimmungen darin zusammen, daß sie insgesammt die Philosophie als Grundwissenschaft auszeichnen.

Anmerkung. Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung der Philosophie. Erwähnung und Kritik der vorzüglichsten Begriffsbestimmungen derselben. Vergl. meine Encyklopädie der Philosophie (der Propädeutik 1ste Abtheilung) Heidelberg, Neue akadem. Buchh. von Karl Groos. 1819. S. 13.

§. 2.

Wie bei dem Studium jeder Wissenschaft, so ist es vorzüglich bei dem der Philosophie von ungemeinem Nutzen, über die eigentliche Aufgabe, so viel möglich, vorläufig eine bestimmte und deutliche Vorstellung zu gewinnen. Am leichtesten möchte dies geschehn,

wenn das Philosophiren selbst nach seinem Unterschiede von dem gewöhnlichen Erkennen dargethan wird.

Anm. Ob der Begriff der Philosophie vorläufig gegeben werden könne und solle, ist gestritten worden. Schelling leugnet die Möglichkeit einer solchen Begriffsbestimmung der Philosophie, indem er behauptet, die Idee der Philosophie sey nur das Resultat der Philosophie selbst. S. Schelling, Ideen zu einer Philosophie der Natur. Landshut, 1803, 2te Aufl. S. 3. Ebendesselben System des transcendent. Idealism. S. 32. Vergl. Hegel, Encyklopädie der philos. Wiss. Heidelb. 1817. S. 6. Entgegengesetzter Meinung ist Fichte. Vergl. dess. Schrift; Sonnenklarer Bericht 2c. Vorrede, S. V. ff. Meine Encyklopädie S. 12.

§. 3.

Wir erkennen im gewöhnlichen Sinne dieses Worts, wenn wir unser Ich auf irgend eine Weise von einem Nichtich mit Bewußtseyn unterscheiden, oder Subjektivität und Objektivität einander gegenüberstellen.

Anm. Ueber das Urfaktum des geistigen Lebens. Bedeutung des Satzes „Ich bin." Thiere erkennen, genau genommen, soweit unsere Erfahrung reicht, nicht. Vgl. meine Encykl. S. 3—5. Ueber den Unterschied zwischen empirischem (a posteriori) und rationalem (a priori) Erkennen.

§. 4.

Durch jenes gewöhnliche Erkennen entsteht nun, eben weil es seiner Natur nach ein Unterscheiden ist, die dualistische Ansicht der Dinge, oder das Erfassen einer Vielheit und Mannichfaltigkeit in einzelnen Vorstellungen. Der Geist kündiget sich aber in seiner Thätigkeit der aufmerksamen Beobachtung immer nur als eine innige Einheit an, am

deutlichsten da, wo er sich als Vernunft beweist. Daher strebt er auch alsbald, sich über das Dualistische oder Viele empor zu heben und zur Einheit zurück zu gelangen. Die gewöhnliche Reflexion und Verstandesabstraktion sind die nächsten Akte, in denen er sich desfalls offenbart, oder er vergleicht die einzelnen Vorstellungen, um sie in Begriffen zu vereinigen. Diese geistige Thätigkeit ist das eigentliche Denken, das Denken im engern Sinne, zugleich aber auch das Philosophiren im weitern.

Anm. Vorläufige Erklärung der Vorstellung und des Begriffs. Unterschied zwischen Verstand und Vernunft, zwischen Reflexion und Abstraktion, Begreifen und Denken. S. meine Encykl. S. 6—8.

§. 5.

Jene durch das bloße Denken, durch Reflexion und Abstraktion vermittelst der Verstandesthätigkeit, bewirkte Einheit in der Vielheit ist gleichsam nur eine vorläufige (provisorische). Dieselbe muß, dieses zu seyn, endlich aufhören und sich zu der wahren, ursprünglichen (nicht mehr abstrakten, sondern unmittelbaren) Einheit hinaufheben, oder das Denken muß zum eigentlichen Wissen werden. An die Stelle der Abstraktion tritt die Spekulation, an die Stelle des Begriffs, die Idee, der Verstand wird von der Vernunft abgelöst. Dieses geistige Streben ist das eigentliche Philosophiren oder Philosophiren im engern Sinne.

Anm. Ueber den Unterschied zwischen abstrakter und konkreter Einheit, zwischen Abstraktion und Spekulation, zwischen Denken und Wissen, zwischen Begriff und Idee. — Weitere Vergleichung des Philosophirens im weitern und engern Sinne. Jenes geschieht durch den sogenannten gesunden Menschenverstand.

Vgl. §. 4. — Inwiefern kann man sagen, daß jeder zu eigentlich geistiger Thätigkeit erwachte Mensch philosophiren müsse?

§. 6.

Aus dem Vorhergehenden begreift sich nun von selbst, daß Philosophiren, genau genommen, das unmittelbar durch das Bedürfniß des Geistes getriebene Streben der geistigen Thätigkeit sey, zum eigentlichen Wissen zu gelangen, oder durch Erfassen des ursprünglich Einen in dem Vielen sich selbst und das Wesen der Dinge zu begreifen, somit Wahrheit und Gewißheit in das gesammte Daseyn und Leben zu bringen.

Anm. Unterschied zwischen jener Einheit und der Einerleiheit in dem Identitätssysteme. Vergl. m. Encykl. S. 7—11. Inwiefern kann jeder Gegenstand Objekt des Philosophirens seyn? —

§. 7.

Grund alles Philosophirens ist mithin die ursprüngliche Einheit des Geistes selbst, Veranlassung aber dazu giebt zunächst die Skepsis. Sie besteht in der hypothetischen Annahme, daß das gewöhnliche Erkennen sammt dem Daseyn überhaupt wohl keine Wahrheit und Gewißheit enthalten könne, mithin in dem einem blinden Dogmatismus entgegengesetzten Zweifel.

Anm. Niedere und höhere Skepsis. Vergl. hierüber besonders Herbart, Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie. Königsberg, 1813. S. 10—20. — Wichtiger Unterschied zwischen jener Skepsis und dem Skepticismus, der sich selbst als Philosophie aufstellt und als System erscheint.

§. 8.

Philosophiren, als das unmittelbar durch das Bedürfniß des Geistes selbst getriebene Streben, ist nothwendig etwas Freies oder Aeußerung ursprünglicher Freiheit. Denn der Geist, als Intelligenz und unmittelbare Einheit, ist zugleich die Freiheit selbst. Daher folgt, daß Philosophiren in seiner höhern Bedeutung nothwendig Selbstständigkeit und, wie man zu sagen pflegt, Selbstdenken voraussetzt, oder vielmehr ganz eigentlich Offenbarung der Selbstständigkeit und des Selbstdenkens ist.

Anm. Philosophie kann, genau genommen, weder gelehrt noch gelernt werden.

§. 9.

Aus der Natur des Philosophirens leitet sich der Begriff der Philosophie von selbst ab. Philosophie umfaßt das Endresultat, welches durch das Philosophiren erstrebt werden soll. Sie ist daher das Urwissen selbst, das Begreifen des Urwahren und somit des Wesenhaften.

Anm. Unterschied zwischen dem gemeinen Wissen und dem höheren oder dem philosophischen. Vorläufige Erklärung des Begriffs Wesen und Wesenheit.

§. 10.

Ist Philosophie das Urwissen, das Begreifen des Urwahren, das Erfassen des Ureinen, so muß sie ihrem Wesen nach selbst eine abgeschlossene Totalität seyn und kann auch allein in solcher Totalität von der Vernunft umfangen werden. Mit andern Worten, die Philosophie ist nothwendig Wissenschaft. Man könnte sie daher auch definiren als die Wissenschaft des Wissens. Weil ferner alle andere Er=

kenntniß nur eine Anwendung des philosophischen Urwissens ist, mithin jede einzelne Wissenschaft, was sie seyn will, nur dadurch wirklich wird, daß sie zu ihrem letzten Grunde die Philosophie hat; so kann man diese endlich auch erklären als die Wissenschaft der Wissenschaften.

Anm. Ueber den eigentlichen Begriff der Wissenschaft. Gemeine und höhere Bedeutung des Worts. Es giebt an sich nur eine Wissenschaft. Was es ausdrücke, wenn man sagt, jede Wissenschaft müsse, um dieses zu seyn, einen rationellen Grund haben? — Vgl. m. Encykl. S. 11 — 16.

§. 11.

Die Philosophie kann ihrem Begriffe und Wesen nach durchaus nur eine seyn, und dies sowohl in Hinsicht ihres Inhalts als auch ihrer Form, welche letztere nothwendig System ist.

Anm. Eigentlicher Begriff des Systems. Ihm entgegen steht das bloße Aggregat. Vergleichung verdient, was bereits Heraklit beim Plutarch über die Einheit der Ph. behauptet. De Isid. et Osir. VII. p. 502. ed. Reisk.

§. 12.

Obgleich die Philosophie nothwendig nur eine ist, weil es nur ein Urwissen, eine Urwahrheit und eine Ureinheit geben kann; so läßt sich dieselbe von dem menschlichen Geiste in dieser Existenz doch nicht anders, als nach den Bedingungen der Existenz erstreben. Daher die verschiedenen Philosophien, welche an sich nur uneigentlich Philosophien genannt werden, da sie in der That nichts weiter seyn können, als Versuche, die eine Philosophie zu gewinnen, Beiträge zu dem Einen, verschieden nach den verschiedenen Einwirkungen des Existenziellen.

Anm. Ueber die verschiedenen philosophischen Systeme. Sie sind gleichfalls nur Versuche, das eine System der Philosophie zu vollenden. Es giebt an sich auch nur eine wahre Philosophie. Inwiefern dennoch die sogenannten einzelnen Philosophien, wenn sie wirklich philosophisch sind, wahre Philosophien genannt werden mögen? Wie daher einzelne Philosophen, ohne gerade sich der Anmaßung schuldig zu machen, behaupten mochten, daß sie die wahre Philosophie entdeckt? So z. B. Heraklit beim Proklus im Timäus p. 106. So Spinoza, Epist. LXXIV., der an dieser Stelle sonderbar genug (vielleicht aber eben recht philosophisch) zwischen der besten und wahren Philosophie unterscheidet. Ego non praesumo (heißt es dort), me optimam invenisse philosophiam, sed veram me intelligere scio. — So ferner Kant, Krit. d. r. V. am Ende. Fichte, in der Vorr. zu seiner Wissenschaftslehre. 2te Ausg. Tübing. 1802. Schelling, Journal für specul. Physik II. 2. Vorr. — Erklärung der vorzüglichsten Systeme nach ihren historischen Namen. — Ueber die Unphilosophie, die Philosophie wegen der Verschiedenheit der Systeme zu verunglimpfen.

§. 13.

Sowie es der Einheit der Philosophie unbeschadet verschiedene philosophische Systeme geben kann; eben so darf zum Behuf tieferer Forschung und genauerer Einsicht in das Ganze die eine Philosophie nach verschiedenen Richtungen betrachtet werden. Diese Betrachtung des Einen in der Vereinzelung heißt Eintheilung der Philosophie.

Anm. Nothwendigkeit, in den einzelnen Richtungen der Philosophie oder in den philosophischen Disciplinen immer die Totalität der Philosophie festzuhalten. Unzweckmäßigkeit des Worts „Eintheilen" in Absicht auf die Philosophie. — Geschichte der Eintheilung der Philosophie. Vgl. m. Encykl. S. 25—30, wo die betreffenden Beweisstellen ausführlich erwähnt sind.

§. 14.

Will man der Uebereinstimmung wegen der fast allgemeinhin angenommenen Eintheilung folgen; so wird man die Philosophie aus einem zweifachen Hauptgesichtspunkte ansehen müssen, einmal insofern das Wissen als solches an und für sich ihr Gegenstand ist, oder insofern das Wissen gewußt werden soll; dann insofern dieses Wissen als im Leben darstellbar und darzustellend, mithin nach seiner Anwendung auf das menschlich-freie Handeln, Vorwurf der Betrachtung wird. Die Philosophie, aus dem ersten Gesichtspunkte aufgenommen, heißt die theoretische oder spekulative (die reine), aus dem andern die praktische (gewissermaßen angewandte).

Anm. Genau genommen, ist allein die theoretische oder spekulative Philosophie wirklich Philosophie. Anwendung derselben ist alles übrige Daseyn und Denken, insofern Beides als nur in dem philosophischen Wissen Begründung findend betrachtet werden muß. Alle Vernunft- oder Geistesthätigkeit kann auch an sich nicht handelnd gedacht werden, es sey denn, daß man eben das Wissen ihr Handeln nennen will. — Erwähnung derjenigen philosophischen Systeme, welche in neuerer Zeit diese Eintheilung verlassen haben. — Beiläufige Erinnerung an die kantische Lehre. —

§. 15.

Jede dieser beiden Hauptseiten der Philosophie zerfällt wiederum in besondere Disciplinen. Zur theoretischen rechnen wir die Logik und eigentliche Metaphysik, zur praktischen die Aesthetik (Kunstlehre im höhern Sinne), Ethik (Sittenlehre), Politik (das Naturrecht).

Anm. Ueber das Abweichende obiger Eintheilung von der gewöhnlichen. Wie eigentlich nur Metaphysik die spekulative Philosophie ausmacht. Warum zur praktischen

nothwendig auch die Aesthetik zu rechnen? Ueberhaupt wäre der Name Humanistik (wie wir ihn in unserer Encyklop. gebraucht) vielleicht zweckmäßiger als praktische Philosophie. S. 25—41 *). — Warum die sogenannte Religionsphilosophie hier nicht ins Gebiet der philosophischen Wissenschaften aufgenommen worden? — Verhältniß der Religion zur Philosophie. — Wie unphilosophisch es auf jeden Fall sey, die Religionsphilosophie auf die praktische Seite zu stellen? Ursache davon ist wohl die unrichtige Ansicht, welche Kant über die Bedeutung der Religion verbreitet hat, und die bei Vielen noch haftet. Nach dieser Ansicht soll die Religion, wie die Philosophie, keine höhere Beziehung haben, als das sittliche Interesse. — Warum die Aesthetik unter die praktischen Disciplinen der Philosophie zu ordnen sey? — Vergleichung verdient besonders Herbart's Lehre über die Aesthetik. S. dessen Einleitung rc., S. 4 u. S. 65. ff. Sollte diesen scharfsinnigen Philosophen nicht seine mathematische Betrachtungsweise in der Beurtheilung der eigentlichen Natur des Aesthetischen in etwas beschränkt haben? Kritik derjenigen Ansicht, welche die Aesthetik aus dem eigentlichen Gebiete der Philosophie ganz und gar verweist, weil ihr Gegenstand nicht unmittelbar das Wahre als solches ist. — Kritik der bei den Alten gewöhnlichsten Eintheilung der Philosophie in Logik, Physik und Ethik.

§. 16.

Zwei Wissenschaften, welche, keinesweges zu der eigentlichen Philosophie gehörend, doch auf dieselbe zunächst vorbereiten, können eben der letztern Rücksicht wegen noch in dem Cyklus der Philosophie befaßt werden. Sie sind die Anthropologie und Naturkunde. Jene ist empirische Betrachtung des Menschen, diese der Natur. Beide sollten daher vor

---

*) In dem angeführten Werke haben wir aus wissenschaftlichen Gründen die gewöhnlichere Anordnung verlassen.

den streng philosophischen Disciplinen, etwa unter der Benennung Phänomenologie, ihre Beachtung finden.

Anm. Inwiefern man vorläufig Phänomenologie und Numenologie, oder Erscheinungs- und Wesenlehre, einander gegenüberstellen kann, doch nicht in kantische Weise, welche die Erscheinung vom Wesen dem Wesen nach trennt. Weitere Erörterung und Kritik der dessfallsigen Lehre Kant's. Vergl. m. Encykl. S. 30 §. 29.

§. 17.

Der Nutzen des Studiums der Philosophie ergiebt sich leicht aus den bisherigen Erörterungen über deren Begriff und Natur. Wem es Angelegenheit ist, sein prekäres Wissen in ein gewisses zu verwandeln, seine geistige Thätigkeit für des Erkennens weiten Kreis zu stärken und zu üben, sich über das Höchste im Leben aufzuklären, in der Dinge Wechsel und Mannichfaltigkeit sich selbst nicht zu verlieren, im Denken und Handeln einen sichern Mittelpunkt zu gewinnen und seinem Leben eine unverstimmbare Harmonie zu erwirken, der wird nur im Heiligthume der Philosophie der Belehrung Stimme und des Trostes Orakel finden können.

Abschnitt II.

Encyklopädie der Philosophie.

Vorerinnerung.

§. 18.

Das Wort Encyklopädie hat seinem etymologischen und historischen Ursprunge nach eine und dieselbe Bedeutung, nämlich die einer umfassenden und gleich einem Kreise innerlich nothwendig zusammenhängenden Unterweisung in Kunst und Wissenschaft.

Anm. Ursprung der Benennung. — Bedeutung des Worts bei den Griechen.

§. 19.

Nicht immer wurde indeß mit dem Worte dieser ursprüngliche und allein wahre Begriff verbunden, indem der unwissenschaftliche Geist späterer Zeiten jene höhere Bedeutung zu einer gemeinen herabzog. Erst in der Mitzeit hat das echtphilosophische Streben der Deutschen auch hier das Herabgewürdigte wieder zu Ehren gebracht und jenem Worte seine höhere Bedeutung zurückgegeben.

Anm. Ueber die Mißdeutung und den Mißbrauch des Worts „Encyklopädie" in den Zeiten nach dem Untergange des alt-griechischen wissenschaftlichen Geistes. Ueber die bessern Bemühungen der Deutschen.

§. 20.

Jede wahre Encyklopädie muß nothwendig Wissenschaft seyn, mithin auch philosophisch. Sie muß dem gemäß eine nach sichern und leitenden Principien entworfene systematische Zusammenstellung eines Mannichfaltigen aus dem Gebiete der Wissenschaften enthalten, wobei mithin das Einzelne und Viele in seiner innern und nothwendigen Verbindung, oder als ursprünglich Eins, erscheint.

§. 21.

Jenachdem eine solche wissenschaftliche Zusammenstellung und Uebersicht das Gebiet aller Wissenschaften umfaßt oder nur einer, entstehen allgemeine Encyklopädien oder besondere. Zu den letztern gehört die Encyklopädie der Philosophie.

Anm. Nähere Darstellung der eigentlichen Aufgabe einer jeden Encyklopädie. — Inwiefern die Universalencyklopädie ganz eigentlich philosophische Encyklopädie zu nennen sey? — Besondere Erinnerung an den Unterschied zwischen philosophischer Encyklopädie und Encyklopädie der Philosophie.

§. 22.

Der Zweck jeglicher Encyklopädie begreift sich aus der eigentlichen Bedeutung des Worts von selbst. Er ist kein anderer als „Ueberblick eines größeren Ganzen des Wissens in einem verjüngten Abbilde zum Behuf philosophischer Ansicht und eines geordneten Studiums.“ Aus diesem Zwecke erhellt auch zugleich der Nutzen, ja im gewissen Sinne die Nothwendigkeit encyklopädischer Vorbereitungen zum Studium jeglicher Wissenschaft.

Anm. Weitere Darstellung des eigentlichen Zwecks und Nutzens der Encyklopädien. Warum das Wesen der

Philosophie eine solche encyklopädische Vorbereitung ganz besonders fodere? — Möglicher Schaden der Encyklopädien. Grund desselben. Vergleiche über dies Alles meine Encyklopädie, S. 45—49.

§. 23.

Die Encyklopädie der Philosophie wird sich den früheren Andeutungen gemäß (§. 14, 15 und 16.) der Hauptsache nach in folgender Ordnung entwickeln:

A. Phänomenologie.
  a. Anthropologie. b. Naturkunde.
B. Theoretische (spekulative) Philosophie.
  a. Logik. b. Metaphysik.
C. Praktische Philosophie.
  a. Aesthetik. b. Ethik. c. Politik.

A. Phänomenologie.

§. 24.

Die allgemeine Lehre über die bloß empirischen Erkenntnisse des Menschen oder über die Erscheinungen im Daseyn bezeichnet der Name „Phänomenologie.“

Anm. Weitere Erklärung des Wesens der Phänomenologie im Gegensatze mit der eigentlichen Philosophie, die man daher auch in dieser Beziehung Numenologie nennen könnte. Vergl. §. 16.

§. 25.

Das Daseyn zerspaltet sich in seiner bloß empirischen Erscheinung vor der Beobachtung sogleich in zwei Hauptseiten nach dem psychologischen Urfaktum des Besonderns und Ausschließens, als dem ersten Grunde alles gemeinen oder empirischen Erkennens. Diese zwey Hauptseiten stellen sich dem gemäß

bar als Ich und Nichtich, oder als Subjektivität und Objektivität.

Anm. Weitere Nachweisung und Erklärung jenes psychologischen Urfaktums, als Grundes des empirischen Erkennens. Vergl. m. Encykl. S. 3. ff.

§. 26.

Das Ich nach seiner existenziellen Wesenheit heißt Mensch, das Nichtich Natur im engern Sinne. Insofern demnach beide als besondere Gegenstände des empirischen Erkennens oder der Beobachtung genommen werden können; zerzweigt sich die eine Phänomenologie folgerecht in zwei besondere Wissenschaften, die eben von ihren betreffenden Gegenständen Anthropologie und Naturkunde benannt werden.

Anm. Vorläufige Bemerkung über den genauen und innern Zusammenhang des empirischen Ich und Nichtich, mithin auch der Anthropologie und Naturkunde. Ihre Trennung darf daher nie als eine absolute, sondern nur als eine relative betrachtet werden. Wie diese beiden Wissenschaften nur provisorisch als solche hier gelten, indem sie, gleich allen übrigen, ihre desfallsige heremtorische Gültigkeit allererst von der Philosophie selbst erwarten müssen?

a. Anthropologie.

§. 27.

Mit dem Worte „Anthropologie" ist nicht immer ein gleich umfassender Sinn verbunden worden. Soll ihm indeß eine angemessene und für die Wissenschaft förderliche Bedeutung gegeben werden; so muß es sich auf den gesammten Menschen nach seiner existenziellen oder empirischen Erscheinung beziehen.

Anm. Ueber die historische Verschiedenheit des Begriffs der Anthropologie. Zu enge Begrenzung, zu hohe Würdigung. Warum Anthropologie nicht als eigentliche

Philosophie oder gar allein als die Philosophie selbst aufgestellt werden könne, wie's einige neuere Philosophen wollen? Vergleiche die Andeutung in der Anm. zu §. 26.

§. 28.

Betrachtet man den Menschen in seiner empirischen Erscheinung; so läßt er sich nach einer zweifachen Richtung auffassen. Einmal bietet er sich dar als ein bloßes Kind der Natur, d. h. hier als ein bestimmt gegebenes Wesen, dann als ein Produkt seiner selbst, d. h., als ein durch eigene Thätigkeit modificirtes Naturwesen. Oder es lassen sich, mit Kant zu reden (Anthrop. in pragm. Hins. Vor. IV. 2te Aufl.) zwei Fragen, den Menschen betreffend, aufwerfen, nämlich: was macht die Natur aus dem Menschen, was kann und soll er selbst aus sich selber machen? Wollte man die Resultate in der ersteren Hinsicht physiologische, in der allgemeinsten etymologischen Bedeutung des Worts, nennen, die der zweiten aber pragmatische; so würde begreiflich werden, wie die Anthropologie sich zunächst eintheile in 1) die physiologische und 2) die pragmatische.

§. 29.

Die allgemeine physiologische Seite des Menschen entfaltet wiederum eine dreifache. Denn vor der Beobachtung erscheint der Mensch, insofern seine natürliche Existenz allein beachtet wird, sogleich als ein Ganzes, gebildet aus einem (sogenannten) gemein Realen und einem Idealen oder aus einem (bewußtlosen) Physischen und einem (bewußten) Geistigen, aus welcher Ineinanderbildung sich ganz natürlich eine Mittel- oder Durchschnittsseite herv orstellt. Bezeichnet man die rein physische oder gemein

reale Seite als somatisch, die rein geistige oder ideale als logistisch, die Mitteseite endlich als psychisch; so würde sich die allgemeine physiologische Anthropologie zerzweigen α) in die somatische, β) in die psychische, γ) in die logistische.

Anm. Erklärung des Einzelnen. Besonders vorläufige Bemerkung über das Psychische, als die Mittelseite, und das Logistische, als die rein geistige Seite. — Nothwendigkeit einer steten Rücksicht auf die totale Wechselbedingung.

§. 30.

Auf gleiche Weise läßt sich auch die pragmatische Anthropologie nach einer mehrfachen Richtung verfolgen. Denn der Mensch kann und soll sich durch seine Freithätigkeit bilden einmal gerichtet auf die Natur, um durch Bearbeitung und Benutzung derselben sein eigen Wesen zu fördern, dann gerichtet auf die Menschenwelt, um durch Einwirkung und Rückwirkung in gegenseitiger Verbindung mit Andern sich zu entwickeln und zu vervollkommnen. Jene erste Art von Selbstbildung kann man die technische, diese zweite die humanistische nennen. In beiden Beziehungen aber ist Anwendung und Uebung der natürlichen (geistigen wie körperlichen) Anlagen Erforderniß und Folge. Demnach ist die pragmatische Anthropologie ihrerseits eine zweifache α) die technologische, β) die humanistische.

Anm. Unterschied der kantischen pragmatischen Anthropologie von der hier angedeuteten.

§. 31.

Den gegebenen Grundzügen zufolge entfaltet sich also die Anthropologie nach Stamm und Zweigen in dieser Totalübersicht:

a. Anthropologie.

1. Allgem. physiologische Anthropologie.	2. Pragmatische Anthropologie.
α. Somatische. β. psychische. γ. logistische.	α. Technologische. β. humanistische.

1. Allgemeine physiologische Anthropologie.

§. 32.

Wie stellt Mutter Natur den Menschen als ihr Kind im Daseyn dar? — Die Beantwortung dieser Frage ist Aufgabe der allgemeinen physiologischen Anthropologie, deren Begriff man daher also bestimmen kann, als sey sie die möglichst systematische Darstellung der Resultate der empirischen Betrachtung des Menschen, als eines bloßen Naturwesens. (Vergl. §. 28.)

Anm. In welchem Sinne das Wort Natur hier zu nehmen?

α. Somatische Anthropologie.

[Somatologie].

§. 33.

Die somatische Anthropologie hat zum Gegenstande Darstellung der empirischen Resultate der Beobachtung des Menschen, dessen gemein reale oder rein physische Seite betreffend. (Vergl. §. 29.)

§. 34.

Die somatische Anthropologie (in das Gebiet der Philosophie, als vorbereitende Wissenschaft hinüber-

gezogen) hat indeß keinesweges das Leibliche bloß als solches zu betrachten, sondern ganz eigentlich, insofern dasselbe Träger des menschlichen Lebens ist. Sie beginnt daher mit den Offenbarungen dieses Lebens.

Anm. Ueber das unrichtige Verfahren, das Physische des Menschen als etwas schlechthin Materielles zu nehmen oder auch als etwas absolut Physisches, oder endlich als etwas bloß Animalisches. Der Mensch, als Thier, ist doch auf menschliche Weise Thier. — Die (philosophisch=) somatische Anthropologie muß wohl unterschieden werden von der medicinischen. Diese letztere hat andere, wenn gleich verwandte, Zwecke. Doch dient sie jener als nothwendige Hilfswissenschaft.

§. 35.

Die ersten Beobachtungen zeigen sogleich, daß das menschlich=physische Leben von dem physischen Leben überhaupt keinesweges dem Wesen nach verschieden sey, sondern, genau genommen, nur eine Modifikation desselben darstelle. Daher nothwendige Erfassung des allgemeinen physischen Lebens, als eines Totalen, des menschlich=physischen aber als eines eigenen Totalen in jenem und durch dasselbe, daher endlich nothwendige Vergleichung des menschlich=physischen Lebens mit dem allgemein=physischen.

Anm. Weitere Darstellung der Gesammtheit oder Totalität des physischen Lebens. Wie es daher, absolut genommen, keinen Tod in der Natur giebt.

§. 36.

Die Ansicht des menschlich=physischen Lebens, als einer besonderen Modifikation des allgemein=physi=

schen, und die Vergleichung desselben mit diesem führt zu dem Resultate, daß es nothwendig an Organisation geknüpft sey. Denn überall, wo das physische Leben hervortritt, geschieht es mittelst der Organisation.

Anm. Begriff der Organisation. Unterschied des Organismus vom Mechanismus.

§. 37.

Wie es ein allgemein-physisches Leben als ein Universal-Totales giebt, welches sich in Individual-Totalitäten darzustellen strebt; eben so giebt es eine Universal-Organisation, welche sich in Individual-Organisationen, sich selber gleichsam wiederholend, zu offenbaren sucht. Daher stehen physisches Leben und Organisation in innigster Wechselbeziehung, daher laufen ihre Stufen in genauer Parallele. Die menschliche Organisation ist als die vollendetste zu betrachten, darum auch das menschlich-physische Leben als die möglich vollständigste Individual-Offenbarung des allgemein-physischen Lebens.

Anm. Darstellung des Cyklus des physischen Lebens, als parallel laufend mit dem Cyklus der Organisation. Erinnerung an die Weltseele und das allgemeine Lebensprincip in den Philosophien der Alten und in der neuesten Naturphilosophie. — Physiologie und Anatomie als nothwendige Hilfswissenschaften in dieser Rücksicht. — Erinnerung an die plastische Kunst.

§. 38.

Aus dem Vorhergehenden läßt sich nun die eigentliche Aufgabe der somatischen Anthropologie nach ihren Hauptpunkten bestimmen. Diese sind: 1) Allgemeine Ansicht des menschlichen Organis-

mus. 2) Darauf sich beziehende Erscheinungen des menschlich-physischen Lebens nach folgenden Ueberschriften a) Theorie der Sinnlichkeit überhaupt, b) Theorie der Sinne, c) Theorie der Begehrungen (sogenanntes unteres Begehrungsvermögen). 3) Allgemeine Betrachtung der natürlichen Verschiedenheit des menschlichen Geschlechts.

β. Psychische Anthropologie.

[Psychologie].

§. 39.

Die psychische Anthropologie hat zum eigenthümlichen Vorwurfe Darstellung der empirischen Resultate hinsichts des Menschen, welche sich aus der Beobachtung der Mittelseite desselben, oder der Seele, d. h. der Verbindung des Geistigen mit dem bloß Physischen, und aus der nothwendigen Wechselbedingung Beider ergeben. (Vergl. §. 29.)

Anm. Erklärung des eigentlichen Unterschieds zwischen Seele und Geist. Erinnerung an die Unterscheidung der Alten zwischen ψυχη und νȣς, besonders bei Plato und Aristoteles. Jener braucht häufiger die Ausdrücke ψυχη λογιστικη und ψυχη ἀλογος. Vergl. desfalls m. Encykl. §. 30. Anm., wo die betreffenden Stellen angeführt. — In wiefern die Seele nach dieser Unterscheidung mit dem Plato sterblich zu nennen sey? —

§. 40.

Wie alles Empirische, so äußert sich auch die Seele als ein Vieles, ohne jedoch dem Wesen nach aufzuhören, Eins zu seyn. Jene verschiedenen oder vielen Aeußerungen hat man nach ihren gemeinsamen Aehnlichkeiten auf verschiedene eigenthümliche Ursachen oder

Quellen zurückgeführt, die man Seelenkräfte oder Seelenvermögen zu nennen pflegt.

Anm. Ueber die Einheit der Seele. Wie es nur eine Kraft geben könne und wie verschiedene einzelne Kräfte, isolirt genommen, unmöglich zu denken seyen? — Daher nothwendiges Erforderniß bei der Psychologie: Erfassung des Vielen in Einem, des Besondern im Allgemeinen, des Einzelnen im Totalen.

§. 41.

Den Begriff der Seele festhaltend, wird man eine dreifache Hauptäußerung gewahren.

1. Offenbart sich die Seele als völlige Durchdringung des Geistigen und Physischen oder des Idealen und gemein Realen, so daß jenes in dieses gleichsam gebannt erscheint.
2. Offenbart sie sich mit vorwaltendem geistigen Moment, insofern dieses seine ursprüngliche Selbstthätigkeit als intelligentes Wesen zu äußern strebt.
3. Offenbart sie sich gleichfalls mit vorwaltendem geistigen Moment, jedoch insofern dieses seine ursprüngliche Freiheit in der gemeinen Nothwendigkeit anzuwenden sucht.

Nennt man die Summe der ersten Art von Erscheinungen Gemüth, der zweiten Erkenntniß, der dritten Willen; so zeigt sich, wie die Psychologie sich abhandeln lasse 1) als Gemüthslehre, 2) als Erkenntnißlehre, 3) als Willenslehre.

Anm. Erinnerung an das gewöhnliche Erkenntniß- und Begehrungsvermögen, an die Abtheilung Beider in das obere und niedere, an dasjenige, was man darunter zu begreifen pflegt. Kritik dieses Verfahrens. — Unrichtigkeit der Ansicht, nach welcher einige Neuere die Logik zur Psychologie gerechnet haben.

§. 42.

1. Gemüthslehre. Der im vorhergehenden §. gegebene Begriff des Gemüths führt die Beobachtung auf eine dreifache Aeußerung desselben. Denn jener Zustand der Durchdringung des Geistigen und Physischen bekundet sich entweder als unmittelbares, unreflektirtes und darum dunkles Selbsterfassen des Ich in der Mitte des Nichtich, des subjectiven Seyns in der Umgebung des objectiven; oder als momentanes Verlorenseyn des Ich, des Subjektiven, in dem Nichtich, dem Objektiven; oder endlich als bewußtes, reflektirtes Hingegebenseyn des Ich an die gemeine Nothwendigkeit, an das umgebende Nichtich. Nennt man den ersten Zustand Gefühl, den zweiten Affekt, den dritten Leidenschaft; so folgt, wie die Gemüthslehre die Lehren über diese einzelnen Gegenstände als ihren eigenthümlichen Inhalt befasse.

Anm. Weitere vorläufige Erklärung des Einzelnen. Wie unrichtig es sey, die Lehre über Instinkt, Trieb, Begierde in der psychischen Anthropologie abzuhandeln, da sie doch, wie die Theorie der Sinnlichkeit überhaupt, in die somatische gehört.

§. 43.

2. Erkenntnißlehre. Erkennen im weitern Sinne ist jegliches Streben des Geistigen, in dem Daseyn mit Selbstbewußtseyn sich zu orientiren. Es setzt also immer schon ein bestimmteres oder reflektirtes Unterscheiden des Subjektiven vom Objektivrn voraus. Je nachdem dieses selbstbewußte Unterscheiden sich lediglich auf das Einzelne und Viele als solches richtet, folglich schlechthin dualistisch ist, oder

aber abstrahirend und vergleichend das Einzelne und Viele in einem Allgemeinern zu vereinigen und zu ordnen sucht (ohne jedoch aufzuhören ein Unterscheiden zu seyn), endlich insofern dieses Unterscheiden seine gewonnenen Resultate als etwas Subjektives gegen die Objektivität zu behaupten strebt; kann man das Erkenntnißvermögen als ein dreifaches betrachten und mit folgender Benennung auszeichnen: 1) Anschauungsvermögen, 2) Denkvermögen (Verstand), 3) Reproduktionsvermögen (Gedächtniß und Phantasie).

Anm. Ueber das Erkennen im engsten und in einem weitern Sinne. Dort ist es eigentlich das bloße Besondern und Ausschließen mittelst Setzens des Subjektiven und Objektiven, zunächst und unmittelbar durch die Anschauung veranlaßt. Vgl. §. 25 u. m. Encyklop. §. 6 ff. Das Vorstellungsvermögen kann nicht als ein besonderes unterschieden werden, da es alle geistigen Erkenntnißakte nothwendig begleitet. — Weitere Bemerkungen über das Reproduktionsvermögen. Unrichtige Ansicht, die Phantasie in das Logistische, zur Vernunft, hinaufrücken zu wollen, wie einige Neuere versucht haben.

§. 44.

3. Willenslehre. Um die psychischen Erscheinungen dieser Art gehörig zu würdigen, wird vor Allem erfordert, den Willen genau zu unterscheiden von der eigentlichen Freiheit, oder die gemeine empirische Freiheit, deren Ausdruck der Wille ist, von der höheren idealen. Das Wollen, als ein bloßes Wählen in und zwischen dem Vielen, ist gleichsam nur ein Wiederstrahl jener höheren Freiheit, welche alle Wahl ausschließt. Es kann sich äußern einmal als unmittelbare, unreflektirte Wahl im Dualismus,

dann als reflektirte. In der ersten Rücksicht ist es Willkür, in der zweiten Wille.

γ) Logistische Anthropologie.

§. 45.

Die logistische Anthropologie hat zum Gegenstande die Betrachtung des Idealen als solchen oder des rein Geistigen, insofern dasselbe im Empirischen sich kund giebt und auf das Empirische sich bezieht, ohne jedoch (wie z. B. der Verstand) erst durch das Empirische oder Existenzielle zu dem zu werden, was es ist. (Vgl. §. 29).

§. 46.

Beobachtet man das rein Geistige (Logistische) nach seiner Thätigkeit; so wird man bald gewahren, daß diese ganz eigentlich in dem Streben offenbar wird, über das gemein Reale sich zu erheben, um dieses nach seinem Wesen zu begreifen, oder in dem Streben nach einem absoluten Grunde und Ursprunge der Dinge.

§. 47.

Jenes Streben des rein Geistigen zeigt indeß empirischer Beobachtung einen doppelten Charakter, einmal mehr auf das ursprünglich und unmittelbar Eine sich richtend, um den Dualismus des Daseyns auszugleichen und so dieses selbst zu begreifen, dann mehr bezielend das reine, selbstständige, eigene Seyn, das Selbsterweitern bis zur höheren Nothwendigkeit des Absoluten, ein Streben, welches, wenn gleich mit dem ersteren identisch, doch empirisch als ein besonderes erscheint. Nennt man den Grund jener ersten Art

von Offenbarungen des Idealen Vernunft (das Vermögen der Ideen), dieser zweiten Art Freiheit; so ergeben sich damit die beiden Hauptstücke der logistischen Anthropologie.

Anm. Die logistische Anthropologie betrachtet demnach ganz eigentlich das Vermögen zu philosophiren, doch nicht, um durch Erfassung und Begreifung von dessen Wesenheit das Ziel des Philosophirens (Urwahrheit) selbst zu erreichen, sondern nur, um es nach seinen empirischen Aeußerungen, mittelst welcher es zu jenem Ziele ringt, kennen zu lernen. Die logistische Anthropologie ist daher keinesweges Spekulation, sondern durchaus empirisches Erkennen.

2. Pragmatische Anthropologie.

§. 48.

Was kann der Mensch durch seine Freithätigkeit aus sich machen in seiner Verbindung mit der Natur und den übrigen Menschen? Die Beantwortung dieser Frage ist als Aufgabe der pragmatischen Anthropologie bezeichnet worden, welche deshalb sich zweifach darstellt α) als technologische und β) als humanistische. (Vgl. §. 28 u. 30.)

α. Technologische Anthropologie.

§. 49.

Wenn gleich die Natur zuerst und zunächst den Menschen in Betracht seiner Anlagen als ihr Produkt hinstellt; so kann er dennoch eben diese Anlagen bilden und erhöhen, sein Daseyn überhaupt vervollkommnen dadurch, daß er die Natur zum Gegenstande seiner eigenen Produktion macht.

Anm. Weitere Darstellung des Technologischen in dieser

allgemeinern Bedeutung. Unterscheidung desselben von der poetischen Produktion.

§. 50.

Ein großer Theil der menschlichen Kultur ist in dieser produktiven Einwirkung auf die Natur gegründet. Sie läßt sich zweifach berücksichtigen, einmal insofern das menschliche Daseyn dadurch vervollkommnet und empirisch erweitert wird, dann, insofern der Mensch sein eigen Wesen dadurch erhöhet und ausbildet. Aufgabe der technologischen Anthropologie ist demnach

1) Darstellung des Einflusses der gesammten Indüstrie auf die Verfeinerung und Veredlung des Lebens.

2) Darstellung des Einflusses der Künste überhaupt und der Erfindungen insbesondere auf die Erweiterung der menschlichen Wissenssphäre im Allgemeinen.

3) Darstellung des Einflusses aller jener Bestrebungen auf die Erhöhung, Kräftigung und Bildung der subjectiven Naturanlagen.

β. Humanistische Anthropologie.

§. 51.

Viel wichtiger ist, was der Mensch aus sich im Umgange mit andern Menschen zu machen im Stande ist. Man kann sagen, daß er nur in Wechselwirkung mit seines Gleichen seine Bestimmung zu erreichen vermöge. Der Mensch, in dieser Wechselverbindung mit Menschen aufgefaßt, wie er vom bloßen empirischen Standpunkte aus auf sie einwirkend und ihre Rückwirkung auf sich freithätig

benutzend sich bilden und vollenden könne, ist Gegenstand der **pragmatischen** Anthropologie.

Anm. Ueber **Menschenkenntniß** und die Art, sie zu erwerben.

§. 52.

Der Mensch, mit Menschen im Verkehr, ist solches entweder bloß im Allgemeinen nach dem Princip der **Geselligkeit**, oder als **sittliches** Wesen mit sittlichen Wesen oder als **Bürger** mit Bürgern. So innig verschlungen diese drei Richtungen auch seyn mögen, und so sehr die eine die andere entweder voraussetzt oder erzeugt; so läßt sich doch des Menschen freythätiges Walten in jeder der genannten Beziehungen **besonders** auszeichnen. Der Mensch selbst wird daher in humanistischer Rücksicht verschieden erscheinen, je nachdem er eine dieser Richtungen **vorzugsweise** verfolgt.

§. 53.

Die humanistische Anthropologie kann also zum Behuf genauerer Menschenkunde ihre Aufgabe nach jenen drei Hauptgesichtspunkten zu ordnen und zu lösen suchen. Wollte man jeden besonders bezeichnen; so würde man von einer **sympathetischen**, **ethischen** und **politischen** Anthropologie reden können.

Anm. Etwas ganz Anderes ist **ethische** und **politische** Anthropologie, als Ethik und Politik, welche beide als **wirklich philosophische** Disciplinen ausgezeichnet worden sind. Dort wird bloß gefragt, wie **erscheint** der Mensch in seinen ethischen und politischen Verhältnissen, hier aber, welches sind die **Principien** dieser Verhältnisse und des menschlichen Erscheinens in denselben? —

b. Naturkunde.

§. 54.

Wie sich die Natur im engeren Sinne (das Nichtich) der menschlichen Beobachtung empirisch offenbare, soll die Naturkunde lehren; oder der Wechsel des Werdens und Vergehens in der Natur, soweit er sich der Wahrnehmung darbietet, ist Gegenstand der Naturkunde. (Vgl. §. 25 u. 26.).

Anm. Ueber die verschiedene Bedeutung des Worts Natur. Unterschied zwischen Naturkunde und Naturphilosophie. Mehrfacher Sinn des letztern Worts.

§. 55.

Erstes Erforderniß richtiger und fruchtbarer Naturbeobachtung ist, die Natur selbst als ein Totales aufzufassen, welches sich dem Wesen nach in dem Vielen als ein und dasselbe offenbart. Alle Kräfte in der Natur sind dem gemäß, st eng genommen, nur eben soviele verschiedene, modificirte Offenbarungen einer einzigen Kraft. Daher erklärt sich die besondere Erscheinung nur aus dem Allgemeinen, und das Allgemeine thut sich dem forschenden Blicke nur im Besondern kund.

Anm. Nothwendiger Zusammenhang zwischen Mensch und Natur, zwischen Anthropologie und Naturkunde.

§. 56.

Jener innigen Totalität der Natur ungeachtet lassen sich zum Behuf genauerer Untersuchung dennoch verschiedene Hauptrichtungen derselben (relativ) isolirt verfolgen. Hierin liegt der Grund der Eintheilung der allgemeinen Naturkunde in besondere Naturwissenschaften.

§. 57.

Zwei Hauptgesichtspunkte stellen sich dar, von welchen aus das Gebiet der Naturerscheinungen sich zunächst der Beobachtung aufschließt. Einmal kann man fragen, wie zeigt sich die Natur in ihren äußern Gestaltungen? dann, wie verräth sie sich (empirisch) nach Eigenschaften, Kräften, Wirkungen und Gesetzen? Die Beantwortung der ersten Frage bildet den Vorwurf der Naturgeschichte, die der zweiten den der Naturlehre.

Anm. Ueber den Sprachgebrauch in dieser Beziehung.

α. Naturgeschichte.

§. 58.

Getreu dem einzig wahren Principe der Naturbeobachtung, nämlich die Natur nur als ein Totales aufzufassen, welches sich als solches in dem Vielen oder Besondern gleichsam zu wiederholen oder zu offenbaren strebt, beginnt die Naturgeschichte zunächst mit der Betrachtung desjenigen, was von allen natürlichen Gestaltungen gewissermaßen Anfang und ersten Grundzug bildet, mit der Betrachtung der Erde, als eines bestimmten Körpers, des Erdkörpers.

Anm. In wiefern der Erdkörper für sich zu betrachten, in wiefern aber auch als mit dem höhern Sonnensysteme zusammenhängend.

§. 59.

Man betrachtet den Erdkörper naturhistorisch als nach seiner Gestalt, nach dem Gange seiner Bildung, nach seinen hauptsächlichen Bestandtheilen sich darthuend. Die betreffenden Resultate in wissen-

schaftlicher Zusammenstellung machen den Gegenstand der Geologie.

Anm. Erinnerung an die Neptunisten und Vulkanisten. — Erwähnung der untergeordneten Disciplinen, als der Geognosie, Oryktognosie, Mineralogie. Ueber den Erdorganismus.

§. 60.

Von den bloß erdlichen (geïstischen) Gestaltungen schreitet die Natur zu lebendigern Erscheinungen fort. Sie drückt das Streben, ihr totales Leben und ihre Totalgestalt im Besondern darzustellen, in dem Pflanzen- oder Gewächsreiche deutlicher aus. Die Lehre über die Bildung und Gestalt dieser Natur-Wesen-Reihe gibt die Gewächslehre oder Phytologie.

Anm. Unterschied zwischen Phytologie und Botanik.

§. 61.

Von dieser Mittelstufe steigt die Natur endlich zur obersten Stufe ihrer Bildungen hinauf. Hier erscheint sie in derjenigen Besonderheit, welche Thier heißt, doch selbst innerhalb dieses neuen Reichs sich in unzähligen Metamorphosen entwickelnd, von denen die Körperbildung des Menschen die eigentliche Gipfelung darstellt. Die Lehre über jene Metamorphosen der Natur im Thierreiche heißt Zoologie. Daher denn auch die Anthropologie sich nothwendig der Naturkunde anschließt. Man kann sagen, daß sich in der Physiologie (im engsten Sinne) die Naturkunde und Anthropologie begegnen und somit die Kreislinie des Naturlebens schließen.

Anm. Ueber das Zusammentreffen der Anthropologie und Naturkunde in der Zoologie. Abermalige Darstellung des

Cyklus der Naturerscheinungen. (Vergl. §. 35, 36 u. 38.)

β. Naturlehre.

§. 62.

Die Naturlehre, als andere Seite der Naturkunde, bezieht sich nicht sowohl auf die Bildung und Gestaltung der Naturgegenstände, als auf die allgemeinern innern Eigenschaften, Kräfte und Gesetze derselben. Sie hat es zunächst mit der Materie zu thun, insofern dieselbe als das nothwendige Substrat jener genannten Erscheinungen zu betrachten ist. Man kann demzufolge die Naturlehre erklären als die Wissenschaft von den innern Eigenschaften, Kräften und Gesetzen der Natur, soweit sich die desfallsigen Resultate auf bloß empirischem Wege gewinnen lassen.

Anm. Weitere Darstellung des Umfangs und der Aufgabe der Naturlehre nach einzelnen Momenten.

§. 63.

Wie die Natur selbst in dieser Beziehung abermals aus einem zweifachen Gesichtspunkte sich betrachten läßt, einmal mehr das Materielle im Allgemeinen oder gleichsam im Großen der Beobachtung und den Versuchen darbietend, dann mehr die Einzelheiten oder die materiellen Grundstoffe nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse in der Bildung bestimmter Körperindividualitäten; eben so wird die Naturlehre ihrerseits in zwei Disciplinen sich zerlegen, von denen die eine die Resultate in erster Beziehung umfaßt, die andere die in zweiter. Jene kann man Physik, diese Chemie nennen.

Anm. Weitere Darstellung der Aufgabe jeder dieser beiden Wissenschaften. Fernere nothwendige Beziehung derselben

auf einander. Verschiedene Tendenzen bei ihrer Behandlung, besonders die Chemie betreffend, daher z. B. die Unterscheidungen der letztern in technische, ökonomische, pharmaceutische u. s. w. — Ueber die neuere Naturphilosophie und deren Einwirkung auf die Naturlehre. Nutzen und Schaden derselben. Ihre vorzüglichsten Grundsätze. —

B. Theoretische Philosophie.

§. 64.

Die Phänomenologie dient in philosophischer Hinsicht weniger dazu, wirkliche Erkenntnisse zu geben, als vielmehr die Skepsis anzuregen und durch dieselbe das philosophische Streben zu wecken und vorzubereiten, von dessen endlichen Resultaten sie selbst sodann ihre wissenschaftliche Bedeutung allererst erwarten muß. Die Encyklopädie der Philosophie wendet sich demnach natürlich aus jenem Vorhofe zu dem Heiligthume, oder zu dem Gebiete der eigentlichen Philosophie, deren vorzüglichste oder vielmehr wahrhaft einzige Seite die spekulative oder theoretische ist. (Vgl. §. 14.)

§. 65.

Aus den Andeutungen der Einleitung in die Philosophie (vgl. Abschn. I.) ist erinnerlich, daß die eigentliche Natur des Philosophirens in dem Streben des Geistes hervortritt, sich als reinen Geist oder als reine Vernunft, mithin als Intelligenz, als höhere Freiheit, als ursprüngliche (unmittelbare) Einheit in der existenziellen Vielheit zu erfassen, und somit diese selbst durch Beziehung auf jenes ursprünglich Eine, Intelligente, Freie als Vielheit auszugleichen, oder durch die Selbstbegreifung des Geistes als der reinen Idee die existenzielle Vielheit (die Dinge)

zu begreifen, mit einem Worte, daß das Philosophiren sich ausdrückt in dem Streben nach Wissen.

§. 66.

In der Einleitung zur Philosophie (A. I.) ist ferner bemerkt, wie man in diesem Streben mehrere Stufen unterscheiden könne, je nachdem nämlich das Selbsterfassen des Geistes als des Einen (der reinen Idee) und die Ausgleichung des existenziellen Dualismus gelingt. Solcher Stufen wurden zwei ausgezeichnet, nämlich die des Denkens oder der Verstandesthätigkeit und die des eigentlichen Wissens oder der wirklichen reinen Vernunftthätigkeit. Die spekulativen Resultate in der erstern Beziehung bilden, wissenschaftlich geordnet, die Logik, die in der andern die Metaphysik. Die spekulative oder theoretische Philosophie umfaßt also diese zwei besondern Wissenschaften.

Anm. Abermalige Erinnerung an die verschiedene Eintheilung der theoretischen Philosophie. (Vgl. §. 14 u. 15.)

a. Logik.

§. 67.

Was Logik sey, ist im vorhergehenden §. angedeutet worden. Man kann sie erklären als die Wissenschaft des Denkens.

Anm. Unterschied zwischen Logik, als Wissenschaft des Denkens, und der bloß anthropologischen (vom empirischen Standpunkt aus unternommenen) Betrachtung des Denkens. Diese letztere gehört in die eigentliche Psychologie (vgl. §. 39 ff.). Kann, genau genommen, von einer anthropologischen Logik die Rede seyn? Vergl. Fries, System der Logik, §. 1. Zweite Aufl. 1819. — Vorläufige Bemerkungen über die Geschichte der Logik.

§. 68.

Das Denken hat sich anthropologisch oder nach seiner empirischen Offenbarung kund gegeben als dasjenige Streben des Geistes, kraft dessen derselbe durch Reflexion und Abstraktion, durch Vergleichung und Zusammenstellung des Vielen gleichsam vorläufig den Dualismus aufzuheben sucht, indem er das Mannichfaltige in einer abstrakten Einheit (im Begriffe, conceptus) erfaßt, oder indem er als Verstand sich thätig beweist. (Vgl. §. 4 u. 43).

§. 69.

Wenn man diese anthropologische Bedeutung des Denkens mit dem oben gegebenen Begriffe der Logik genauer zusammenstellt; so wird sich der vollständige Umfang dieser Wissenschaft allererst übersehen lassen. Streng genommen, ist freilich die Logik nur Lehre von den letzten Principien des Denkens, d. h., sie hat den Grund nachzuweisen, auf welchem das Streben beruhet, durch Reflexion und Abstraktion Einheit in die Erkenntnisse zu bringen. Jene durchaus reine Lehre wird jedoch dadurch an Deutlichkeit und innerer Bestätigung gewinnen, wenn sie sich in den Akten des Denkens selbst als festbestehend zeigt und zugleich ihre nothwendige Anwendung auf das Gesammtstreben der geistigen Thätigkeit, oder vielmehr ihre wahrhafte Bedeutung in der Totalität der Dinge bewährt.

§. 70.

Durch die Andeutungen des vorhergehenden §. wird die genauere Darstellung der Aufgabe der Logik möglich. Man kann sie als eine dreifache unterscheiden, je nachdem die Ansicht der Wissenschaft selbst dazu den Grund bietet. Zunächst nämlich

wird die allgemeine und eigentliche wissenschaftliche Begründung des Denkens nachgewiesen und dessen Urformen (Principien) deducirt. Dann wird das Denken nach seinen Akten oder besondern Aeußerungen betrachtet, jedoch nicht anthropologisch, d. h., der empirischen Kenntniß der Akte wegen, sondern philosophisch, d. h., um in den Akten jene Principien darzuthun und nach den Principien die Akte zu beurtheilen, mit andern Worten, es wird das Denken in seiner nothwendigen Selbstbewegung, in welcher es zugleich als ein Gehaltvolles hervortritt, systematisch dargelegt. Endlich drittens wird gezeigt, wie das Denken, als durch die vorhergehenden Untersuchungen erforscht und nach seiner eigentlichen Natur begriffen, alle Erkenntnisse durchdringen müsse, damit solche Wahrheit gewinnen, oder wie es aus seinem relativen (d. h. theoretisch bloß zum Behuf der wissenschaftlichen Untersuchung angenommenen) Fürsichseyn offener heraustrete, um in der Totalität des Erkennens seine reale Bedeutung zu beweisen.

Anm. Vorläufige Kritik der gewöhnlichen Ansicht, nach welcher die Logik als etwas absolut Formales, bloß Instrumentales (!), als ein bloßer Kanon des Verstandesgebrauchs, aufgefaßt wird. Irrthum, daß man wahrhaft denke ohne entsprechende objektive Wahrheit. Denn jedes Urtheil an und für sich ohne objektive Realität ist kein Urtheil, sondern leeres, eingebildetes Spiel. Wie die Logik dadurch eine wirkliche reale Seite behaupte, daß sie nachweist, wie das Denken in seiner Totalverbindung mit der Gesammtthätigkeit des Geistes und mit den Dingen überhaupt diene, die Realität der Letztern und seiner selbst zu begreifen. Vorläufige Erklärung des Satzes, daß durch

den logischen Begriff allerdings etwas Reales erkannt werde. Vergleiche über dieses und das Frühere meine Encyklop. §. 73, bes. die Anmerkung, und §. 206. — Unrichtige Ansicht der aristotelischen Logik, als einer bloß formalen Wissenschaft, besonders Mißdeutung der Lehre des Aristoteles über die allgemeinen Begriffe. Dieser Irrthum der Interpretation hat hauptsächlich seinen Grund in der vererbten scholastischen Erklärungsweise. — Kritik der neuesten Lehre Hegel's, daß die Logik an die Stelle der Metaphysik getreten sey, mithin allein und ganz eigentlich den spekulativen Theil der Philosophie enthalte. S. Hegel, Encykl. der philos. Wissensch. Heidelberg 1817. §. 18. S. 20. Desselb. Wissenschaft der Logik, Bd. I. Vorr. VII. Einleit. I—XXVIII.

§. 71.

Die genauere Darstellung der Aufgabe der Logik leitet natürlich auf die Eintheilung derselben, welche, jener entsprechend, folgende seyn würde.

1. Lehre von der Begründung der reinen Formen und den darauf beruhenden Grundsätzen des Denkens überhaupt;
2. Lehre von der Beziehung der Denkakte oder Funktionen des Denkens auf jene Grundsätze;
3. Lehre von der nothwendigen Anwendung des Denkens auf das Erkennen überhaupt, oder von der nothwendigen Realwerdung des Denkens in der Totalität des Erkennens.

Wollte man jede Abtheilung an bestimmte Namen knüpfen; so würde sich die gesammte Logik unter diesen drei Ueberschriften abhandeln lassen α. Logische Elementarlehre. β. Logische Funktionenlehre. γ. Logische Pragmatik.

Anm. Erinnerung an die gewöhnlichen Eintheilungen der

Logik, besonders an die kantische. Kritik dieser Eintheilungen.

b. Metaphysik.

§. 72.

Gegenstand der Metaphysik ist das eigentliche Wissen oder die reine Vernunftthätigkeit. Man kann demzufolge die Metaphysik erklären als die Wissenschaft des Wissens oder als die Wissenschaft von der Selbstbegreifung der reinen Vernunft als des ursprünglich Einen im Vielen, des ursprünglich Freien im Nothwendigen, oder endlich als die Wissenschaft von der Idee des Absoluten und ihrer Beziehung auf das Daseyn. (Vgl. §. 6. §. 45 ff. §. 64 ff.).

Anm. Warum der Begriff der Metaphysik nothwendig mit dem der Philosophie, im engsten Sinne, identisch seyn müsse? (Vgl. §. 15. Anm.). Ueber den Namen der Metaphysik. Allgemeine historische Uebersicht dieser Wissenschaft.

§. 73.

Die bisherigen Erörterungen über die Metaphysik, so wie der eben aufgestellte Begriff derselben lassen deren Aufgabe näher bestimmen. Offenbar ist, daß das Wissen, als das Erfassen des ursprünglich Einen im Vielen, das gesammte Gebiet des Vielen bezielt, oder darauf gerichtet ist, durch die Selbstbegreifung der reinen Vernunft, als des Einen im Vielen, das Geistige wie das Weltliche, mithin das Wesen und den festen Grund aller Dinge zu begreifen. Daraus folgt weiter, daß die Vernunft nur durch ihren Inhalt der Dinge Räthsel zu lösen vermöge. Dieser Inhalt aber ist die Idee des Absoluten, mit welcher Idee die Vernunft nothwendig identisch ist (nicht aber mit dem Absoluten selbst).

§. 74.

Die Metaphysik hat demgemäß zunächst eine doppelte Aufgabe, insofern ihr einmal die Untersuchung obliegt über dasjenige, was der Dinge Wesenheit ausmacht, mithin über diejenigen Begriffe, durch welche die Vernunft die Einheit der Dinge zunächst mit Hilfe des Verstandes auffaßt, dann die Untersuchung über die nothwendige Beziehung dieser Begriffe auf den Inhalt der Vernunft oder auf die Idee des Absoluten, als womit jener identisch ist (vgl. §. 72.). Wollte man die wissenschaftliche Darstellung der Resultate in beiderlei Rücksicht an bestimmte und zugleich gewohnte Namen knüpfen; so würde man für die erste Seite den Namen Ontologie, für die andere Theologie gebrauchen und die Metaphysik selbst unter jenen beiden Ueberschriften abhandeln können.

Anm. Erinnerung an die vor Kant gewohnte Eintheilung der Metaphysik in Ontologie, rationale Psychologie, Kosmologie, rationale Theologie. Kritik dieser Eintheilung. Erwähnung und Kritik der kantischen Ansicht der Metaphysik. Prüfung der Lehre einiger Neueren, welche die Ontologie für die eigentlich reine Metaphysik nehmen, dagegen die Psychologie, Kosmologie und Theologie nur als angewandte Metaphysik betrachten. Im Gegentheile ist die Ontologie an und für sich noch gar keine Metaphysik, sondern wird solches allererst durch die Theologie, welche ganz eigentlich höchste Spitze aller Philosophie, mithin wahrhaft und allein Metaphysik zu nennen ist. Von ihr kann erst eine Anwendung der Metaphysik ausgehn, insofern man unter Anwendung nämlich nicht eine Beziehung auf ontologische Grundbegriffe, sondern auf das Absolute (welches nothwendig das Göttliche, θειον, ist) versteht.

α. Ontologie.

§. 75.

Unter den Fragen, welche die Ontologie zu beantworten hat, heben sich folgende drei als die hauptsächlichsten hervor:

1. Was ist Realität?
2. Was ist Wesenheit?
3. Was ist Wahrheit?

1. Realität.

§. 76.

Daß irgend etwas sey, ist ein unabweisliches Postulat, welches alle Philosophie, indem sie sich selber setzt, nothwendig zugleich setzt. Das Seyn beweisen, ist ein Unmögliches, da jeder Beweis schon ein Seyn ist.

Anm. Ueber die Unmöglichkeit, ein absolutes Nichts zu denken, indem selbst das Denken desselben ein Seyn wäre.

§. 77.

So wenig sich also zweifeln läßt, daß irgend etwas sey (der Zweifel würde seine eigenste Widerlegung enthalten); so kann doch die Frage kommen, ob der Beziehung des eigenen (subjektiven) Seyns auf ein außer der Subjektivität gelegenes wirklich ein Seyn, oder ob dem Erkennen und Vorstellen ein objektiv Gegebenes als Erkanntes und Vorgestelltes wirklich entspreche? — Dieses außer dem subjektiven oder dem unmittelbar durch das Setzen des Ich postulirten Seyn angenommene Seyn pflegt man wohl Realität in der engern Bedeutung zu nennen.

Anm. Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Worts Realität.

§. 78.

So wenig man also das unmittelbar postulirte Seyn der Subjektivität eine Voraussetzung nennen kann, welche eben als Voraussetzung von der Philosophie vorläufig aufgegeben werden müßte, um sie allererst durch das Philosophiren zu begründen; so ist dieses doch der Fall mit der objektiven Realität. Dieselbe erwartet ihre Begründung daher von der Philosophie.

§. 79.

Das Resultat in dieser Hinsicht kann nur folgendes seyn: Es ist eine bloß scheinbare, empirisch gewordene Trennung zwischen der subjektiven und objektiven Realität. Denn eben so unmittelbar, als das Ich sich setzt, hat es die Objektivität zugleich gesetzt, es ist mithin die subjektive Realität an die objektive nothwendig und ursprünglich gebunden, so, daß, wer diese leugnet, eben dadurch auch jene leugnen muß. Die Realität ist daher ganz eigentlich die ursprüngliche Vereinigung des Ich und Nichtich als Daseyn.

Anm. Wie kein anderes Seyn zu denken, als das, was ist, und wie es ist; wie der Begriff des Seyns nur aus dem Daseyn stammt, wie mithin ein sogenanntes reines Seyn immer nur ein Abstrakt aus dem Daseyn ist. Wie jede eigentliche Erklärung des Seyns mißlingen muß, indem sie nur in dem Seyn und durch dasselbe geschehen kann. — Ueber die Unterscheidung des Seyns und Daseyns. Ueber den (neu-alten) Satz: Seyn und Nichts ist dasselbe. Ueber Zeit, Raum und Kausalität, als Bedingungen des Daseyns. —

Ueber Möglichkeit, Wirklichkeit, Nothwendigkeit, Zufälligkeit.

2. Wesenheit.

§. 80.

Die Frage über das Wesen der Dinge (οὐσία, ὑποκείμενον) reihet sich unmittelbar an die über die Realität. Sie hat ihren Grund in der Reflexion, nach welcher das Wahrgenommene von dem unterschieden wird, was ihm als Substrat unterliegt; oder in der Unterscheidung des Ansich der Dinge und der Erscheinung. Wenn nun nothwendig irgend etwas ist, und der subjektiven Vorstellung ein objektives Seyn entspricht (§. 78); so fragt sich, was ist dieses Seyn (subjektives und objektives) an sich und für sich, oder was ist die Wesenheit der Dinge.

§. 81.

Um diese Fragen beantworten zu können, wird erfordert, sich von der bloßen Verstandesreflexion abzuwenden, als welche mehr nur das Einzelne gegen das Einzelne betrachtet und die Gegensätze der Dinge vorzugsweise auffaßt, ohne deren ursprünglichen Ausgleichungspunkt erforschen zu können. Die Frage über die Wesenheit der Dinge bezieht sich auf die Vernunftthätigkeit, welche, als solche, das Eine und Totale des Vielen und Mannichfaltigen (nicht das bloß Allgemeine gegen das Besondere) zu begreifen strebt.

Anm. Abermalige Erinnerung an den Unterschied des Verstandes und der Vernunft, der Verstandes- und Vernunftabstraktion.

§. 82.

Das Einzelne oder Individuelle ist in seiner absoluten Einzelheit und Isolirung vor der Vernunft ein Nichtiges oder vielmehr Unmögliches. Alles Daseyn oder alle Existenz ist vor der Vernunftbetrachtung nur dadurch, was sie ist, daß ein Ganzes im Verhältniß zu dem Einzelnen und ein Einzelnes im Verhältniß zu dem Ganzen wirklich ist, oder die Totalität besteht nur durch die Individualität und diese durch jene. Daher ist die allgemeine Wesenheit der Dinge die nothwendige Durchdringung und gegenseitige Bedingung des Totalen und Individuellen.

§. 83.

Aus dem eben aufgestellten Begriffe der Wesenheit ergeben sich folgende Resultate:

1) So wie jede Erscheinung nothwendig Seyn ist, eben so auch nothwendig Wesenheit, oder zwischen Erscheinung und Wesen besteht kein wahrhafter Unterschied.

2) Das Wesen eines jeden Dings besteht in seinem nothwendigen Verhältnisse zu dem Ganzen, oder die Wesenheit eines Dinges ist dessen Individualität in der Totalität.

3) Jede Realität der Dinge ist, metaphysisch betrachtet, zugleich deren Wesenheit, oder das eigentliche Seyn identisch mit dem Wesen.

4) Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit, Substanz und Accidenz, Substrat und Form sind bloß Resultate der Verstandesreflexion, vor der Vernunftbetrachtung findet eine solche Unterscheidung nicht statt, eben weil dieselbe lediglich Folge

eines Isolirens des Individuellen gegen das Totale ist.

5) Der Mensch kann das Wesen der Dinge erfassen, doch nicht durch den Akt des gemeinen Erkennens, als welches eben ein isolirendes Betrachten des Individuellen ist, sondern nur durch das Erfassen des Totalen im Individuellen, also dadurch, daß die konkrescirte Vorstellung durch das Medium des abstrakten Begriffs zu der Idee sich erhebt, oder durch das Begreifen und Wissen.

6) Es giebt keine absolute Identität der Dinge.

7) Die Gegensätze Einfachheit und Zusammensetzung, Theilbarkeit und Untheilbarkeit, Endlichkeit und Unendlichkeit, Freiheit und Nothwendigkeit, Etwas und Nichts sind bloß Folgen des isolirenden oder gemeinen Erkennens, insofern es als solches sich zu behaupten strebt.

8) Dieses isolirende Erkennen in seinem Streben nach absolutem Fürsichbestehn ist der Grund des bloß empirischen Wissens.

Anm. Ueber die gewöhnliche Unterscheidung zwischen Daseyn und reinem Seyn, zwischen Wesenheit und Erscheinung. Kritik besonders der kantischen Lehre über Numenon und Phänomenon, über intelligibele Welt und Sinnenwelt, über die daher entwickelten Resultate. — Ueber das Erkennen, Begreifen und Wissen in Beziehung auf das Wesen der Dinge. Weitere Erörterung, wie der Mensch das Wesen der Dinge erfassen könne dadurch, daß er in dem Einzelnen die nothwendige Totalität erfasse. abermalige Bemerkung über das reale Erkennen mittelst des Begriffs, mithin über die Logik als eine nothwendig reale Wissenschaft. (Vgl. §. 69.) — Ueber die spekulative Nichtigkeit einer behaupteten absoluten Identität. Erinnerung an

das Principium indiscernibilium. — Weitere Darstellung der bekannten Gegensätze Einfachheit ꝛc. Kritik ihrer spekulativen Bedeutung. — Weitere Erörterung der Natur des empirischen Wissens. Verschiedene Bedeutungen der Wörter Ding und Wesen. (Vergl. über dieses Alles meine Encyklopädie S. 190 — 212.)

3. Wahrheit.

§. 84.

Die Betrachtungen über Realität und Wesenheit leiten zu dem Begriff der Wahrheit. Es muß nothwendig einseitige Bestimmung dieses Begriffs veranlassen, wenn man denselben als bloß in der subjektiven Natur des menschlichen Geistes gegründet annimmt, da doch nach diesem Begriffe die Dinge in der Objektivität erforscht und betrachtet werden.

Anm. Ueber die mannichfaltigen Bestimmungen des Begriffs Wahrheit. Ueber die bekannten Eintheilungen der Wahrheit in formale (regle) oder subjektive und objektive, in absolute und relative. Kritik dieser Unterscheidungen. Willkürlichkeit und eben deßhalb philosophische Unhaltbarkeit derselben.

§. 85.

Der Begriff der Wahrheit muß demzufolge durchaus metaphysisch deducirt werden, d. h. er muß in der Vernunft, als dem eigentlichen Vermögen der Idee, aufgesucht werden, indem er keinesweges ein bloßes Abstrakt aus der Vielheit des Gegebenen ist, sondern vielmehr unmittelbar mit dem Gegebenen sich im Geiste ankündiget.

§. 86.

Aus jenen Vorbemerkungen geht hervor, daß der Begriff der Wahrheit in dem ursprünglichen Ver-

hältnisse des Subiektiven zum Objektiven, oder in der unmittelbaren nothwendigen Beziehung des Geistes auf ein Seyn außer ihm gegründet liegen müsse. So wenig daher das Subiektive in absoluter Trennung vom Objektiven aufgefaßt werden kann; eben so wenig kann die Wahrheit ihrer eigentlichen Natur nach durch die bloße Betrachtung der Gesetze geistiger Thätigkeit oder des Vorstellens (wie man sich häufig ausdrückt) begriffen werden. Wie demnach alles Vorstellen als solches ursprünglich eine Objektivität oder Realität voraussetzt, so auch die Wahrheit (§. 78.); wie ferner, metaphysisch betrachtet, Realität und Wesenheit identisch sind, mithin die Thätigkeit des menschlichen Geistes in ihrem höheren Streben nothwendig auf das Wesen der Dinge sich richtet, so auch die Wahrheit. Es fällt demgemäß die Wahrheit zusammen mit dem Erfassen des Wesens der Dinge, oder mit dem Begreifen des nothwendigen Verhältnisses des Vielen zu dem ursprünglich Einen, des Individuellen zu dem Totalen, wobei der Natur der Sache nach beständig das Subiektive mit dem Objektiven in gegenseitiger Bedingung sich offenbaren muß (§. 80. ff). Die Wahrheit kann daher nur in der Verbindung des Subjektiven mit dem Objektiven liegen, insofern bei dieser Verbindung das nothwendige Verhältniß des Vielen zum Einen und des Individuellen zum Totalen im Bewußtseyn hervortritt.

§. 87.

Aus den vorhergehenden Erörterungen ergiebt sich als Resultat die eigentliche Bestimmung des Begriffs der Wahrheit, welcher kein anderer als dieser seyn kann: Wahrheit (in ihrer einen und allgemeinen Bedeutung) ist die der Idee der Einheit und To-

talität angemessene Beziehung des Subjektiven auf das Objektive, so, daß dadurch das nothwendige Verhältniß des Vielen zum Einen und des Individuellen zum Totalen im Bewußtseyn hervortritt.

§. 88.

Aus einer genauern Analyse dieses Begriffs entwickeln sich folgende Resultate:

1. Wahrheit findet genau betrachtet, nur für (sogenannte) endliche intelligente Wesen statt.
2. Die Wahrheit ist an sich nur eine.
3. Sie ist, streng genommen, eben daher nicht zu unterscheiden in absolute und relative, indem eine relative an sich so gut wie keine ist.
4. Wahrheit ist aber absolut, wenn die Beziehung der (intelligenten Subjektivität auf die Objektivität der unmittelbaren und ursprünglichen Vernunftidee vollständig entspricht.
5. Daher ist der Mensch der absoluten Wahrheit fähig.
6. Jene eine absolute Wahrheit wird erfaßt in dem eigentlichen Wissen.
7. Das gemeine sich selbst isolirende Erkennen in seinem starren Fürsichseyn enthält keine Wahrheit, es ist die Quelle alles Scheinwissens, alles Irrthums und aller Meinung.
8. Sobald aber das gemeine Erkennen aus seiner Isolirung heraustritt und mehr oder minder in das Reich des Begreifens übergeht, nähert es sich der Wahrheit oder giebt es gleichsam provisorisch Wahrheit. Auf diese Weise wird es Grund des empirischen Wissens, mithin der empirischen Wahrheit. Daher ist aber auch zwischen

empirischem Wissen (empirischer Wahrheit) und rationalem keine absolute Scheidung möglich, vielmehr geht aus der innigsten Vereinigung beider allererst die absolute Wahrheit, das wahrhafte Wissen hervor. Das empirische Wissen ist endlich eben daher auch an sich kein Scheinwissen zu nennen, sondern wird solches erst dann, wenn es sich absolut oder durchaus für sich bestehend behaupten will.

Anm. Inwiefern nach dem Inhalte des §. von einzelnen Wahrheiten die Rede seyn könne. Wie man in der Erkenntniß der Wahrheit fortschreiten könne. Wie bloß rhapsodische Kenntnisse keine Wahrheit enthalten. Wie daher das System nothwendige Form der Wahrheit und Wissenschaft sey. Wie eine sogenannte logische Wahrheit (nach der gewöhnlichen Bedeutung) ein Unding, eine bloße Einbildung sey. — Erinnerung an die eleatische Lehre über Wissen (τα κατ' αληθειαν) und Meinen (τα προς δοξαν), über die Wahrheit und Wissenschaft. (Cf. Plat. in Soph. p. 241 et 285. Vol. II. ed. Bip. Sext. Emp. adverſ. Math. VII, 7. p. 371. ed Fabr.). Kant's Lehre in dieser Rücksicht. Dessen transcendentale Dialektik. (Vgl. Krit. d. r. V. S. 85 ff. S. 349 ff. 3te Ausg.) Lehre der Identitätsschule. Ihre Ansicht der Dialektik. Besonders Lehre Hegel's. Dessen Dialektik. (Vgl. deſſ. Logik. Außerdem deſſ. Encyklopädie der phil. Wiſſ. S. 17 ff. S. meine Encykl. S. 182—190).

β. Theologie.

§. 89.

Die Theologie bildet die zweite Hauptseite der Metaphysik oder vielmehr die oberste Spitze derselben. Denn ihr Gegenstand, das Absolute oder Göttliche, ist dasjenige, worin und wodurch alle Speku-

lation sich vollenden, mithin alles Seyn und Wissen sich begründen muß. Die Fragen, welche die metaphysische Theologie zu beantworten hat, sind der Hauptsache nach diese zwei:

Wie verhält es sich mit dem Absoluten oder Göttlichen an und für sich?

In welchem Verhältnisse steht das Daseyn (die sogenannte Endlichkeit) zu diesem Absoluten?

1. Das Absolute oder Göttliche.

§. 90.

Die ursprüngliche Thätigkeit des Geistes richtet sich ihrer Natur nach auf die Erfassung eines unmittelbar Einen im Vielen, auf eine Einheit, welche ihren Ursprung nicht erst einer gegebenen Mannichfaltigkeit verdankt. Dieses Eine, insofern es vom Geiste erfaßt wird, kann man die Idee des Absoluten oder Göttlichen nennen.

§. 91.

Die weitern Untersuchungen über das Absolute können eine zweifache Richtung nehmen, indem sich fragen läßt zunächst, woher stammt die Idee des Absoluten, dann, wie ist dieses Letztere selbst aufzufassen oder zu denken?

§. 92.

Die erste dieser Fragen zu beantworten, geht man gewöhnlich vom Daseyn und dessen Bedingtheit aus, um eine letzte Bedingung zu erforschen, wodurch, als durch ein in sich selbst Unbedingtes, die Bedingtheit des Daseyns ihren nothwendigen

Stützpunkt gewinnt. Man kann sagen, daß hier gleich von vorn herein die Sache verkehrt wird, indem man das Absolute in die Reihe des Endlichen herabzieht, mithin durch Beweis dasjenige darzuthun strebt, was aller Beweise erste Möglichkeit begründen soll. Dagegen muß behauptet werden, die Idee des Absoluten ist mit der Existenz gegeben.

§. 93.

Es würde Mißverständniß dieses Satzes seyn, wenn man ihn mit dem andern, weil die Existenz als ein Bedingtes gegeben, so muß auch das Absolute existiren, identificiren wollte. Denn nicht weil die Existenz als ein Bedingtes gegeben ist, schließen wir, muß ein Absolutes existiren; sondern gerade umgekehrt, weil mit der Existenz gleich unmittelbar jene Idee in dem menschlichen Geiste sich offenbart, erscheint diese Existenz in ihrer strengen Besonderung in sich unvollständig, bedingt und abhängig. In dem unmittelbaren Setzen unsers Geistes und seines Eingeschlossenseyns in die Existenz tritt auch jene Idee hervor als Idee mit der Existenz gegeben, als ihrem Inhalte nach aber davon ausgeschlossen oder als das absolute Prius.

Anm. Wie eigentlich der Satz „ich bin", als Ursatz alles Philosophirens, zugleich den Satz einschließt „ein Absolutes ist", doch nicht, weil jener Satz gesetzt wird, sondern weil er ohne diesen nicht würde gesetzt werden können.

§. 94.

Eine weitere Nachforschung zeigt nun, wie das Absolute nicht als ein Begriff erscheint, eben weil es kein Abstrakt aus dem Gegebenen ist, noch erfaßt wird, weil dieses eine Vielheit und Endlichkeit

offenbart; sondern wie es ganz eigentlich Idee ist, d. h., ein für sich selbst bestehendes, von aller Rücksicht auf ein Vieles, mithin auf ein Daseyn, unabhängiges Eins, gleichsam eine konkrete Einheit. Daher folgt, daß das Absolute nur aus der Vernunft, nicht aus dem Verstande stammen könne, indem dieser nur ist, was er ist, weil ein Daseyn und in demselben ein Vieles ist.

Anm. Abermalige Erinnerung an den Unterschied zwischen Verstand und Vernunft, Begriff und Idee, ursprünglicher, unmittelbarer Einheit nnd abgeleiteter.

§. 95.

Aus dem bisher Gesagten fließen folgende Resultate:

1. Das Absolute stützt sich auf keinen Beweis, sondern läßt sich als Idee nur aus der Vernunft deduciren (§. 91).
2. Das Absolute wird aber auch nicht geglaubt, denn es wird durch gar keinen Grund als vorhanden angenommen, also auch nicht aus einem bloß subjektiven; sondern es offenbart sich ursprünglich subjektiv-objektiv oder vielmehr mit der Totalität der Existenz. So wie demnach Niemand an sein Ich und die Existenz glaubt, weil dieser Glaube schon das Gesetztseyn Beider postulirt; eben so wenig kann man das Absolute glauben.
3. Die Idee des Absoluten wird daher gewußt, d. h., sie offenbart sich unmittelbar ohne Gründe als das durch sich selbst Eine.

Anm. Erinnerung an die verschiedenen Beweise für das Daseyn Gottes; Kritik derselben. Wie der ontologische Beweis eine tiefe Bedeutung in dieser Beziehung hätte,

wenn er einmal sich nicht als Beweis aufstellte und dann nicht das Endliche des Begriffs mit aufnahme. Ueber den Glauben überhaupt im Gegensatze mit dem Wissen, über den Glauben der Vernunft an sich, über den Glauben an Gott, über den religiösen Glauben. Erinnerung an die Philosophie Bouterwek's und Jakobi's. Wie aller systematisch-dogmatisch sich aufstellende Skepticismus sich selbst widerlegt und aufhebt. — Erinnerung an alle positive Offenbarung; Kritik derselben.

§. 96.

Die andere Frage, welche das Absolute als solches an und für sich betrifft, ist diese, wie läßt sich das Absolute auffassen oder denken? — Gewöhnlich hat man dasselbe dem Daseyn schlechthin entgegengesetzt und es dadurch näher zu bestimmen und zu erfassen gesucht, daß man von ihm Alles negirt, wodurch das Daseyn ein Endliches oder Beschränktes wird; dann auch dadurch, daß man dasselbe in nähere Beziehung mit der höhern Bestimmung des Menschen und mit dem Gange aller Dinge bringt, oder, wie man sagt, dadurch, daß man das Absolute zum Göttlichen sich gleichsam entwickeln läßt. Allein in beiderlei Rücksichten kann über das Wesen des Absoluten nichts ausgemacht werden, noch dasselbe eine nähere Bestimmung erhalten. Denn der Gegensatz zwischen dem Absoluten und dem Daseyn ist schon selbst eine Beschränkung, ein Endliches, mithin eine Anwendung von Verstandesbegriffen auf das Absolute; ferner ist eine Bestimmung durch alleinige Negation nicht nur ziemlich so gut wie gar keine, sondern jede Negation ist auch in der That eine Beschränkung und nur gültig innerhalb der Endlichkeit, der Verstandeswelt oder der Welt der Gegensätze. Was aber die Entwickelung des Absoluten

zum Göttlichen angeht, so ist solche eine bare Fiktion; denn das Absolute kann von Unbeginn nur als das Göttliche, und das Göttliche nur als das Absolute gedacht werden.

§. 97.

Alles, was demnach in dieser Hinsicht der Spekulation zu erreichen übrig bleibt, ist dieses, daß die Vernunft sich mehr und mehr selbst begreife und somit unmittelbar in ihrer Selbstbegreifung die Idee des Absoluten in sich aufkläre, als welche Idee den eigentlichen Inhalt der Vernunft ausmacht. Es ist diese Aufklärung der Idee des Absoluten aber keine Erfassung oder Bestimmung des Wesens des Absoluten selbst (denn die Vernunft kann nicht über ihren Inhalt hinausgehn oder etwas Höheres erreichen, als ihre Selbstbegreifung); es ist bloße Orientirung der Vernunft in Absicht auf dasselbe. Die desfallsigen Resultate sind der Hauptsache nach folgende.

1. Die Idee des Absoluten offenbart sich als ein absolut Erstes, d. h. durch keine Kausalität Gesetztes.
2. Sie offenbart sich als ein Selbstständiges, d. h. nicht gerade als ein vom Daseyn durchaus Getrenntes, sondern nur nicht als ein durch dasselbe Gewordenes.
3. Sie offenbart sich als ein Reales, nicht Eingebildetes, eben weil die Vernunft ihrem Inhalte nach real ist.
4. Sie kündiget sich an als in irgend einer nothwendigen Beziehung auf das Daseyn.
5. Endlich bringt sie sich auf als unmittelbare ursprüngliche Einheit.

Anm. Warum die Vernunft sich mit dem Absoluten nicht identificiren könne? — Warum aber auch das Daseyn nicht identisch mit dem Absoluten aufzufassen sey? — Unmöglichkeit der Vorstellung von einem sogenannten reinen Seyn. — Unphilosophisches Beginnen, das Absolute selbst im Gegensatze mit irgend einem Etwas durch Eigenschaften bestimmen zu wollen.

2. Verhältniß des Daseyns zum Absoluten.

§. 98.

Ursprünglich und unmittelbar vereinigt mit der Idee des Absoluten oder Göttlichen ist die Beziehung des Letztern auf das gegebene Seyn (§. 96.). Außer dieser Beziehung ist durchaus keine Erfassung jener Idee möglich, indem die Vernunft, nur als zum gegebenen Seyn auf irgend eine Weise gehörig, sich selbst begreifen und erfassen kann.

§. 99.

Ist die Behauptung des vorhergehenden §. für jede unbefangene Ansicht außer Zweifel gestellt; so läßt sich von der Spekulation nur noch die Beantwortung der Frage erwarten, welcher Art diese Beziehung sey? — In gewissem Sinne, kann man sagen, bildet die Antwort hierauf den Gegenstand des höchsten philosophischen Forschens aller Zeiten.

Anm. Ueber die vorzüglichsten Versuche, das Verhältniß des Daseyns zum Absoluten zu erklären. Der Pantheismus, dessen verschiedene Erscheinungen. Biblische Lehre. Platonische. Kantische. Fichte'sche. Schelling's Lehre der absoluten Identität. Kritik dieser Ansichten. — Erinnerung an den Polytheismus, Naturmysticismus, Theismus, Atheis-

mus. — Ueber Theodiceen. (Vergl. hierüber meine Encyklopädie, S. 228. ff.).

§. 100.

Es scheint, daß die unrichtige Ansicht vom Wissen, als welches oft in der Erschöpfung des Absoluten und mithin des Verhältnisses desselben zur Welt gesetzt, oft auch mit dem bloßen Begreifen (Denken in Begriffen) identificirt worden, die vielen einseitigen und mißlungenen Versuche in dieser Hinsicht veranlaßt habe. Alles Wissen kann nichts Anderes seyn, als Gewinnung eines letzten Haltungspunktes des Seyns, Anknüpfung dieses Seyns nach allen Richtungen an jenen Punkt und dadurch erreichte Einheit und Ausgleichung des Dualismus in jeder Rücksicht. Das Streben hiernach offenbart sich im Philosophiren.

§. 101.

Gehen wir von dieser Ansicht aus; so werden wir uns die Art der Beziehung des Absoluten auf das Daseyn nicht anders erklären wollen und können, als insofern die eigene Vernunft in ihrer Selbstbegreifung uns diese Beziehung auffassen läßt. (Weder Phantasie also, welche in ihrer Ueberhebung selbsttäuschend das Endliche als das Absolute im Zerrbild dem Geiste vorhält, noch der Verstand, welcher mit seinen aus dem Daseyn abstrahirten Begriffen von Etwas und Nichts, vom Werden und Vergehn, Anfang und Ende das Göttliche in's Weltliche bannen möchte, können hier die Entscheidung sich anmaßen.) Die Vernunft läßt aber in ihrer Selbstbegreifung desfalls kein anderes Resultat gewinnen als dieses:

Das gesammte Daseyn ist zu betrachten als eine nothwendig realisirte (d. h. noth-

wendig so, wie jenes ist, dargestellte) Idee des Absoluten oder Göttlichen.

§. 102.

Aus jenem höchsten Vernunftresultate in Absicht auf das Verhältniß der Welt (des Gesammtdaseyns) zum Absoluten ergeben sich in konsequenter Deduktion folgende abgeleitete Resultate.

1. Das Daseyn ist seinem Ursprunge nach nicht als ein Werden zu betrachten, also auch nicht wie das Zusammenfallen des Seyns und Nichts nach Einigen. Denn das Seyn hebt das Nichts auf, das Werden aber nach der gewöhnlichen Ansicht (welche eben darum eine relative ist) setzt einen Mangel an Position voraus; mithin müßte das Daseyn, seinem Ursprunge nach als ein Werden betrachtet, einen Mangel an Position bey dem Absoluten voraussetzen, welches nicht möglich.

2. Daher kann von einer eigentlichen Schöpfung des Daseyns, als von einem bestimmt gesetzten Anfange in der Zeit, philosophisch nicht die Rede seyn, eben so wenig als von einem Untergange. Denn beide Begriffe sind nur endliche, d. h. hervorgegangen aus der empirischen Verstandesansicht des Dualismus im gegebenen Daseyn. Die Anwendung dieser Begriffe kann daher im Uebersinnlichen keine Bedeutung haben.

3. Die erschöpfende Einsicht in das Wie hinsichts des Verhältnisses des Daseyns zum Göttlichen ist nur dem Göttlichen selbst möglich, aber keinem Wesen des Daseyns.

4. Daher giebt es für den Menschen kein wahrhaft transcendentes Wissen, d. h. kein solches, welches über der Vernunft eigenes Wesen und das

Totale des Daseyns hinausgeht oder kein Wissen des Göttlichen, wenngleich ein Wissen vom Göttlichen. Man kann dieses Wissen allerdings ein Erkennen des Uebersinnlichen nennen, d. h., dessen, was jenseits der gemeinen Empirie gelegen ist.

5. Gerade in der Unmittelbarkeit, mit welcher in der Vernunft die Idee des Absoluten mit der Ansicht des Daseyns, als einer nothwendig realisirten Idee dieses Absoluten, zusammenfällt, ruhet die Ausgleichung des Dualismus, die Einheit (nicht Einerleiheit) des Göttlichen und der Welt. Diese Unmittelbarkeit ist aber auch zugleich mit der Grund der Unmöglichkeit des weitern Verfolgens jener Einheit oder der Unbegreiflichkeit des Ursprungs des Daseyns aus dem Absoluten.

Anm. Ueber die Kompetenz des Glaubens in dieser Beziehung. Er dringt nicht höher als das Wissen. Abermalige Erinnerung an sogenannte Offenbarung. In wiefern solche philosophisch anzuerkennen. Erinnerung an das Verhältniß der Religion zur Philosophie. — Bemerkung des Apost. Paulus I Cor. c. II. v. 11. Τὰ τȣ̃ θεȣ̃ ȣ̓δεὶς οἶδεν, εἰ μὴ τὸ πνεῦμα τȣ̃ θεȣ̃. Vergl. über das Gesagte meine Encyklop. S. 223—236.

C. Praktische Philosophie.

§. 103.

Die praktische Philosophie betrifft das Wissen, insofern es im menschlich freien Leben durch das Leben selbst sich darstellen kann und soll, oder insofern es sich als die höhere Freiheit durch Handlungen in der Nothwendigkeit offenbart. Wollte man dem Sprachgebrauche näher bleiben; so würde man auch sagen können,

die praktische Philosophie seye die Lehre, wie das Wissen nach seiner Anwendung im Leben erscheinen könne und solle. (Vgl. §. 14).

Anm. Nothwendige Beziehung jeder praktischen Philosophie auf die spekulative. Erinnerung an die Verkehrtheit der kantischen Philosophie in dieser Rücksicht dem Buchstaben nach, der aber eben in der Lehre dieses großen Denkers das allein Tödtende ist.

§. 104.

Betrachtet man das menschlich-freie Handeln, mithin die Möglichkeit der Offenbarung des Wissens im Leben durch Handlungen; so wird eine dreifache Hauptrichtung hier unverkennbar hervortreten. Denn einmal wird sich das Wissen zeigen als angewandt in der Kunst, dann als angewandt in der Sittlichkeit, endlich als angewandt im Staatsleben.

. 105.

Insofern das Wissen (welches auch die Erfassung der einen Idee des Wahren ist) im Leben sich offenbaren soll als Freiheit in der Nothwendigkeit, wird es aus seiner idealen Einheit gleichsam hervortreten müssen in die Form der Vielheit, oder die eine Idee der Wahrheit wird in besondern Modifikationen sich darthun, sie wird in gewissen Normalbegriffen erscheinen. Solcher Normalbegriffe kann man drei auszeichnen, welche jenen oben angedeuteten drei Hauptrichtungen des menschlich-freien Lebens entsprechen und sich somit als deren Urbegriffe hervorheben. Diese drei Normalbegriffe sind nun der Begriff des Schönen, des Guten und des Rechts, welche an sich nur eben so viele Modifikationen des einen Wahren vorstellen, und von denen

das Schöne Urbegriff der Kunst, das Gute Urbegriff der Sittlichkeit, das Recht Urbegriff des Staatslebens ist.

§. 106.

Nennt man nun die wissenschaftliche Entwickelung und Darstellung der Kunst Aesthetik, die der Sittlichkeit Ethik, die des Staats Politik; so folgt von selbst, wie die praktische Philosophie sich a. in Aesthetik. b. in Ethik. c. in Politik zerzweigt. (Vgl. §. 15).

Anm. Ueber die verschiedenen Ansichten in dieser Beziehung. Erinnerung an die Lehre der griechischen Philosophen, das Praktische betreffend, besonders an Platon und Aristoteles.

a. Aesthetik.

§. 107.

Wenn Aesthetitik die wissenschaftliche Entwickelung und Darstellung der Kunst genannt worden ist; so liegt in diesem Begriffe ihre Aufgabe zugleich vollständig angedeutet, und es bedarf nur einer genaueren Analyse, um diese dem Einzelnen nach aus jenem zu entnehmen (§. 105).

Anm. Ueber die Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Aesthetik. Gehört sie unter die eigentlich philosophischen Disciplinen, warum? Soll sie unter die theoretische oder praktische Sphäre der Philosophie gestellt werden? Gründe für das Letztere. Sie kann in dieser Rücksicht nur auf einer und derselben Stufe mit der Ethik und Politik stehn; denn beide haben, wenn man so will, wie die Aesthetik, ihrerseits einen reinen oder speculativen Theil (§. 15. Anm.). — Historische Uebersicht der Aesthetik. Erinnerung an die kantische Lehre. Unter-

schied zwischen dessen transcendentaler Aesthetik und der Aesthetik im engern Sinne.

§. 108.

Die Analyse des aufgestellten Begriffs der Aesthetik leitet auf folgende Zertheilung ihrer Aufgabe.

1. Soll die Aesthetik, als Wissenschaft der Kunst, diese selbst nach ihrer philosophischen oder metaphysischen Begründung darstellen.

2. Soll sie dieser philosophischen Begründung angemessen die Principien und allgemeinen Gesetze oder Regeln der eigentlichen Kunst entwickeln und systematisch ordnen.

3. Soll sie im Allgemeinen die Anwendung dieser Principien und Gesetze in den besondern Richtungen der Kunst, oder in den einzelnen Künsten zeigen.

Diesem zufolge würde die Aesthetik drei Hauptabschnitte umfassen unter den besondern Benennungen ästhetische Elementarlehre, ästhetische Principienlehre, ästhetische Pragmatik (die beiden letztern Abschnitte könnte man auch unter dem gemeinschaftlichen Namen der Poetik zusammenfassen).

Anm. Ueber die verschiedenen Eintheilungen der Aesthetik.

1. Aesthetische Elementarlehre.

§. 109.

Der Begriff der ästhetischen Elementarlehre ist im vorhergehenden §. bereits angedeutet worden. Man kann ihn genauer also aufstellen: Die ästhetische Elementarlehre enthält die metaphysische Begründung der Kunst mittelst der ästhetischen Urbegriffe, oder, sie ist

wissenschaftliche Darstellung der Urbegriffe der Kunst.

§. 110.

An sich, oder streng philosophisch betrachtet, giebt es nur einen ästhetischen Urbegriff, nämlich den des Schönen (vgl. §. 104). Alle übrigen ästhetischen Begriffe, den des Erhabenen nicht ausgenommen, müssen angesehn werden als eben so viele Modifikationen des einen Schönen. Man kann daher die ästhetische Elementarlehre abhandeln als Lehre von dem ästhetischen Absolutbegriffe und den ästhetischen Relativbegriffen.

Anm. Verschiedenheit der Ansichten, besonders über das Verhaltniß des Schönen zum Erhabenen.

2. Aesthetische Principienlehre.

§. 111.

Ihre Aufgabe ist angedeutet worden als wissenschaftliche Entwickelung und Darstellung der allgemeinen Principien und Gesetze der Kunst. (§. 108). Hiermit ist zugleich ihr Begriff gegeben worden. Man kann sagen, die ästhetische Principienlehre sey die allgemeine Theorie der Kunst.

Anm. Ueber den Ausdruck: Allgemeine Theorie der Kunst. Ueber den eigentlichen Begriff der Poetik.

§. 112.

Es kann nur ein oberstes Princip oder einen allgemeinen Grundsatz der Kunst geben. Dieser darf aber keinesweges willkürlich aufgestellt werden, sondern muß aus dem nothwendigen Begriffe und Wesen der Kunst selber sich herleiten. Daher folgt, daß die ästhe-

tische Principienlehre sich abhandeln lasse als **Lehre über das Wesen der Kunst** und dann als **Lehre über die Grundsätze derselben.**

Anm. Historische Andeutungen über die Verschiedenheit der Ansichten in Betreff des Wesens der Kunst und besonders über die Verschiedenheit der Meinungen hinsichts des obersten **Grundsatzes** derselben.

3. Aesthetische Pragmatik.

§. 113.

Auch der Begriff der ästhetischen Pragmatik ist bereits angedeutet worden (§. 108). Man kann ihn genauer aufstellen in Folgendem: Aesthetische Pragmatik ist die wissenschaftliche Beziehung der allgemeinen Principien oder Grundsätze der Kunst auf die **einzelnen Künste**, oder, ästhetische Pragmatik ist die **allgemeine Theorie der (schönen) Künste.**

Anm. Weitere Erörterung des Ausdrucks: **Allgemeine Theorie der Künste.**

§. 114.

Eine genauere Betrachtung des Begriffs der ästhetischen Pragmatik zeigt, wie auch sie ein **doppeltes** Hauptstück habe. Einmal nämlich muß sie die Zerzweigung der **einen** Kunst in **verschiedene** Künste nach wissenschaftlicher Nothwendigkeit darthun, dann diese einzelnen Künste nach den allgemeinen Grundsätzen der Kunst **beurtheilen.** Hiernach würde sich die ästhetische Pragmatik abhandeln lassen einmal als **Klassifikation der Künste** und dann als **Charakteristik derselben.**

Anm. Andeutung der verschiedenen Ansichten über die Klassifikation der schönen Künste. Genauere Darstellung

des Gegenstandes der Charakteristik der schönen Künste. Ausschließung des Speciellen und Technischen.

b. Ethik.

§. 115.

Als die zweite Disciplin der praktischen Philosophie ist die Ethik genannt worden. Ihr Gegenstand ist philosophische, wissenschaftliche Entwickelung und Darstellung des Sittlichen im menschlichen Seyn. Ihr Begriff läßt sich somit genauer also aufstellen: Ethik ist die Wissenschaft des Sittlichen oder die philosophische Lehre vom Sittlichen (§. 105).

Anm. Historischer Ueberblick der wissenschaftlichen Behandlung der Ethik. Umfang der Ethik bei den Alten.

§. 116.

Zur genaueren Einsicht in die Aufgabe der Ethik bedarf es wiederum nur der Analyse ihres Begriffs. Als Wissenschaft des Sittlichen muß sie nothwendig mit der philosophischen Begründung des Sittlichen anfangen, dann dieser Begründung gemäß die allgemeinen Principien oder Grundsätze so wie die allgemeinen Regeln des sittlichen Handelns systematisch entwickeln, endlich die Anwendung dieser allgemeinen Principien und Regeln unter den hauptsächlichsten Modifikationen des menschlichen Seyns andeuten.

Diesem zufolge würde sich auch die Ethik in drei Hauptabschnitten abhandeln lassen, nämlich als ethische Elementarlehre, ethische Principienlehre und ethische Pragmatik.

Anm. Ueber die verschiedenen Eintheilungen der Ethik.

1. Ethische Elementarlehre.

§. 117.

Was ethische Elementarlehre sey, ist bereits im vorhergehenden §. angedeutet worden. Man kann sie die Lehre über die metaphysische Begründung des Sittlichen mittelst der ethischen Urbegriffe nennen, oder die wissenschaftliche Entwickelung und Darstellung dieser Urbegriffe.

§. 118.

Auch hier giebt es, wie in der Aesthetik, streng genommen, nur einen Urbegriff, nämlich den des Guten (vergl. §. 105.). Alle übrigen Begriffe, welche als ethische Elementarbegriffe ausgezeichnet werden können, stehen mit dem des Guten in irgend einer abhängigen Beziehung, entweder als Ableitungen aus seinem Wesen oder als Modifikationen desselben. Demgemäß kann die ethische Elementarlehre abgehandelt werden als Lehre von dem ethischen Absolutbegriffe und als Lehre von den ethischen Relativbegriffen.

2. Ethische Principienlehre.

§. 119.

Die ethische Principienlehre umfaßt die wissenschaftliche Herleitung und Anordnung der allgemeinen Principien (Grundsätze) und Regeln des sittlichen Handelns.

§. 120.

Es kann nur ein oberstes Princip des sittlichen Handelns, ausgesprochen in der Form eines allge-

meinen Gesetzes, geben. Dieses oberste Princip fordert eine nothwendige Begründung, welche theils in dem Wesen der ethischen Grundbegriffe, theils in der existenziellen Beschaffenheit der menschlichen Natur aufzusuchen ist. Beiderlei Untersuchungen würden das Wesen der Sittlichkeit darthun. Aus dem in solche Weise ohne alle Willkür aufgestellten obersten Principe oder vielmehr Gesetze müssen sich sodann alle Regeln des sittlichen Lebens im Allgemeinen herleiten lassen. Demgemäß würde die ethische Principienlehre zwei Hauptstücke umfassen, nämlich die Lehre über das Wesen der Sittlichkeit, dann die Lehre über die Grundsätze derselben.

Anm. Ueber die Frage, giebt es einen obersten Grundsatz des sittlichen Handelns? Streit der Meinungen. Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen Grundsatz und Maxime. Diese ist bloß subjektiv und kann als solche eben deswegen nie allgemein werden. Historische Uebersicht der Lehre über den obersten Grundsatz der Sittlichkeit. Kritik der einzelnen aufgestellten, besonders des kantischen. — Ueber die dreifache Richtung der sittlichen Principien nach der Ansicht der Pflicht, der Tugend und der Weisheit. Warum diese Begriffe nicht zu den Grundbegriffen der Ethik gehören. Vorläufige Bemerkung über den wesentlichen Unterschied zwischen einer Pflichten- Tugend- und Weisheitslehre. Mangelhaftigkeit jeder Ethik, die als eine dieser Lehren sich vollenden will, da doch alle drei in ihrer innigsten, stufenweisen Verbindung nur die Wissenschaft der Ethik vollenden, wie die Vereinigung der Pflicht, der Tugend und Weisheit im wirklichen Handeln das ethische Leben.

3. Ethische Pragmatik.

§. 121.

Die ethische Pragmatik enthält die Anweisung, wie die allgemeinen ethischen Principien und Regeln unter

den hauptsächlichsten Modifikationen des menschlichen Daseyns in der Wirklichkeit ihre Anwendung finden können, oder sie ist Darstellung der empirisch-nothwendigen Bedingungen zur Realisirung des Sittlichen unter den verschiedenen Formen des menschlichen Daseyns.

Anm. Ueber den Mangel dieses Hauptstücks in den meisten Systemen der Moral. Beweis der Nothwendigkeit einer solchen ethischen Pragmatik.

§. 122.

Die empirisch-nothwendigen, bei der Realisirung des Sittlichen unter den Formen des menschlichen Daseyns hervortretenden Bedingungen sind zunächst doppelter Art. Denn entweder können sie herrühren aus der natürlichen Einrichtung des menschlichen Lebens, oder aus der geschichtlichen Stellung der menschlichen Individuen. Die Summe der erstern würde die ethisch-physische, die der Letztern die ethisch-historische Pragmatik geben. Zu beiden könnte sich noch hinzugesellen eine Darstellung der hauptsächlichsten Mittel, das ethische Leben unter jenen nothwendigen Bedingungen den allgemeinen ethischen Principien stets angemessen zu fördern, die entgegenstrebenden Hindernisse aber zu entfernen. Dieser Gegenstand würde sich als asketische Pragmatik abhandeln lassen, so daß also die gesammte ethische Pragmatik sich in den genannten drei Hauptstücken vollenden würde.

Anm. Beweis, daß trotz dieser besondern Rücksichten das Sittliche keinesweges zu etwas bloß Subjektivem werde. Das allgemeine Gesetz muß in seiner Allgemeinheit überall unverletzt hervortreten. Analogie anderer Gesetze. (Vergleiche über das Ganze meine Encyklopädie S. 142—146. u. 149—158.)

c. Politik.

§. 123.

Die dritte Disciplin der praktischen Philosophie ist die Politik (oder das sogenannte Naturrecht). Sie ist die wissenschaftliche Entwickelung und Darstellung des Staats, oder sie ist die Wissenschaft des Staats (§. 106).

Anm. Ueber den Namen Politik. Dessen weitere und engere Bedeutung. Vorläufige Bemerkung über das gewöhnliche Naturrecht. Unhaltbarkeit, ja Schädlichkeit eines solchen Naturrechts, was nirgends ist und war, auch nicht in der Vernunft, sondern nur in der Phantasie. Ueber die Darstellung des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. — Hugo. — Historische Andeutungen über die wissenschaftliche Behandlung der Politik. Vorzügliche Beachtung der Lehre der Alten (des Plato und Aristoteles).

§. 124.

Der Begriff der Politik, als einer Wissenschaft des Staats, läßt in genauerer Analyse seines Inhalts die Aufgabe der Politik nach folgenden Momenten auffassen.

1. Muß auch hier, wie bei den beiden vorhergehenden Disciplinen der praktischen Philosophie, nothwendig eine philosophische Begründung stattfinden.

2. Müssen dieser Begründung angemessen die Principien und allgemeinen Grundsätze zur Realisirung des Staatsbegriffs aufgestellt werden.

3 Muß die Anwendung dieser allgemeinen Principien und Grundsätze nach den

hauptsächlichsten Richtungen des Staatslebens dargethan werden.

Diesem gemäß würde auch die Politik drei Hauptabschnitte befassen, welche man gleicher Weise unter den Rubriken politische Elementarlehre, politische Principienlehre und politische Pragmatik darstellen könnte.

Anm. Ueber die gewöhnliche Eintheilung und Behandlung des Naturrechts.

1. Politische Elementarlehre.

§. 125.

Die politische Elementarlehre enthält die philosophische (metaphysische) Begründung des Staats oder die wissenschaftliche Darstellung der Urbegriffe des Staats.

§. 126.

Auch hier giebt es genau genommen nur einen Urbegriff, den des Rechts (§. 104). Alle übrigen auf den Staat sich beziehenden Begriffe müssen mit jenem obersten auf irgend eine Weise nothwendig zusammenhängen. Daher kann die politische Elementarlehre ihrerseits gleichfalls abgehandelt werden als Lehre von dem politischen Absolutbegriffe und den politischen Relativbegriffen.

Anm. Das Recht kann eben so wenig unabhängig von dem Begriffe des Staats betrachtet werden, als das Schöne und Gute unabhängig von dem der Kunst und des sittlichen Lebens. Wie daher Kunst keineswegs Mittel zur Realisirung des Schönen ist, sondern als Kunst das Schöne selbst, wie ferner die Sittlichkeit ihrerseits keineswegs bloß Mittel der Darstellung des Guten im Leben ist, sondern das Gute selbst; ebenso ist

der Staat nicht zu betrachten als allererst hinzukommend zu dem Rechte, mithin als ein bloß willkürliches Institut zu dessen Realisirung, sondern der Staatsbegriff hängt mit dem Rechtsbegriffe ursprünglich und nothwendig zusammen, so daß ohne Beziehung auf den Staat das Recht nicht gedenkbar seyn würde. Hieraus folgt einmal, daß der Mensch von Geburt an seiner Natur nach für den Staat bestimmt ist (nach Arist. *φυσει πολιτικον ζωον*. Pol. I. c. 3.); ferner daß der Staat nicht von menschlicher Willkür abhängt oder von Menschen ursprünglich errichtet wird, sondern eine bare Naturnothwendigkeit ist (welche jedoch mit fortschreitender Bildung der Menschen eine angemessene Ausbildung oder Vervollkommnung nicht ausschließt); endlich daß es durchaus kein Naturrecht im gewöhnlichen Sinne, d. h. ein Recht ohne alle Beziehung auf den Staatsbegriff geben kann. An sich ist alles Recht in seiner konkreten Erscheinung ein positives, weil es nur im Staate wirklich werden kann, oder vielmehr jedes positive Recht wird nur dadurch zu einem wahrhaft positiven Rechte, daß es den jedesmal von der Natur nothwendig gesetzten und durch den Gang der Dinge herbeigeführten Verhältnissen der Menschen im Staate angemessen ist. In dieser Rücksicht ist daher jedes wahre positive Recht ein natürliches und umgekehrt. Alles Naturrecht oder alle Philosophie des Rechts wird mithin lediglich darin bestehn, daß die Natur des Menschen überhaupt und die eines Volks insbesondere gehörig erforscht, daß der historische Gang und Stand in jeglicher Zeit grundlich beobachtet, daß die Resultate in beiderlei Rücksichten mit dem Begriffe von Recht und Staat verglichen und so die durch jene Bedingungen jedesmal nothwendig gesetzte Modifikation der Realisirung des Staats- und Rechtsbegriffs auf die möglichst vollendete Weise vorgenommen werde. So wenig demnach irgend eine wahre Staatsform willkürlich angenommen werden soll und kann, eben so wenig ein wahres positives Recht. Beide sind nothwendig und somit natürlich zugleich. — Fernere Kritik der sogenannten Metapolitik. Ueber

das Verhältniß des Guten und des Rechts zu einander. Ueber das Verhältniß der Politik zur Ethik.

2. Politische Principienlehre.

§. 127.

Die politische Principienlehre ist wissenschaftliche Darstellung der Principien, Grundsätze und allgemeinen Mittel zur Realisirung des Staatsbegriffs. —

Anm. Erinnerung an die sogenannte Politik der Staatsverfassung. Vergleichung derselben mit der politischen Elementarlehre.

§. 128.

Auch für die Politik kann es nur ein oberstes Princip, ausgesprochen in der Form eines allgemeingültigen Grundsatzes, geben. Dieses oberste Princip muß in dem Wesen des Staats überhaupt begründet liegen, mithin nur aus demselben in nothwendiger Folgerung sich herleiten lassen. Aus der Analyse des in solche Weise gefundenen obersten Grundsatzes müssen sich sodann die einzelnen Hauptregeln für die Staatsrealisirung ergeben. Demgemäß umfaßt die politische Principienlehre folgende zwei Kapitel, nämlich Lehre über das eigentliche Wesen des Staats überhaupt, dann Lehre über die Grundsätze für dessen Realisirung.

Anm. Ueber die Verschiedenheit der Ansichten, betreffe den Zweck des Staats. Ueber die gewöhnliche Lehre von der Souveränität. — Wie aus der Lehre von dem Wesen des Staats und aus dem obersten Grundsatze sich die drei Grundelemente für die Staatsrealisirung ergeben, nämlich Herrschaft, Regierung, Verfassung. Wie in die politische Principienlehre ganz

eigentlich dasjenige gehöre, was man allgemeines Staatsrecht im engern Sinne zu nennen pflegt. Unzweckmäßige Benennung, indem der Inhalt des sogenannten Staatsrechts unabhängig von aller Rechts-Gesetzgebung ist, vielmehr diese allererst bedingt. — Besondere Bemerkung über die bekannte Lehre von den Verfassungen oder Staatsformen. — Ueber Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Vollziehung. —

3. Politische Pragmatik.

§. 129.

Ihre Aufgabe ist, zu zeigen, wie die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen der Staatsrealisirung in besondern Richtungen des Staatslebens eigenthümliche Anwendung, Verwirklichung und Modifikation finden. Oder: Politische Pragmatik ist Darstellung der empirisch-nothwendigen Bedingungen für die Realisirung des Staatsbegriffs nach den verschiedenen Verhältnissen, welche sich im Staatsleben nothwendig entwickeln.

Anm. Erinnerung an die sogenannte Politik der Staatsverwaltung. Vergleichung derselben mit der politischen Pragmatik.

§. 130.

Jene besondern Richtungen des Staatslebens können betreffen erstens die Verhältnisse der Staatsmitglieder (Bürger) gegeneinander, insofern diese Verhälthältnisse zunächst aus der nothwendigen Erhaltung der nach der Totalverbindung möglichen Freiheit der Bürger hervorgehn. Die Anwendung der allgemeinen Staatsgrundsätze in dieser Beziehung würde die Rechtsgesetzgebung überhaupt bilden, welche wie-

derum als Civil- und Criminalrechtsgesetzgebung besonders betrachtet werden kann. Eine andere eigenthümliche Richtung des Staatslebens würde zweitens sich in den Verhältnissen offenbaren, welche durch die allgemeine Staatsverbindung der Bürger in Beziehung auf deren Wohlfahrt sich nothwendig gestalten. Die Anwendung der allgemeinen Staatsgrundsätze in dieser Rücksicht bildet die Polizeigesetzgebung. Die genannten beiden Kapitel würden demzufolge die Aufgabe der politischen Pragmatik befassen.

Anm. Weitere Betrachtung der Rechtsgesetzgebung. Wie sie nur das Einzelne gegen das Einzelne und zwar innerhalb der Totalität des Staats betreffen könne. Wie die Totalität als solche nie Gegenstand der Rechtsgesetzgebung werden könne; wie sie durch sich selbst bestehe und die Rechtsgesetzgebung erst möglich mache. Wie daher von Rechten des Einzelnen gegen das Totale und die Regierung, streng genommen, nie die Rede seyn könne, insofern in einer Wissenschaft der Politik vorausgesetzt werden muß, die Regierung sei wirklich das, was sie seyn soll, um sich nicht selbst zu zerstören, nämlich bestimmter Ausdruck der absoluten Nothwendigkeit der Totalität des Staats, mithin Repräsentation aller Einzelnen, als des Ganzen, in ihrer Verbindung. Es kann aber Keiner sich selbst Subjekt und Objekt des Rechts zugleich seyn. Wenn daher Regierung und Volk, oder auch Regierung und einzelne Staatsmitglieder gegeneinander in Rechtsverhältnisse treten, ist die Regierung es nur scheinbar, in der That aber die konkrete Repräsentation derselben (die Individualität des Regenten). Alsdann betrifft die Sache nicht mehr das Totale, welches als solches bereits in seine Abstraktion zurückgetreten ist; sondern sie fällt innerhalb der Totalität, mithin in die Sphäre der gewöhnlichen Rechtsgesetzgebung. Wo es aber um die Regierung als solche wirklich sich handelt, da hat es das Totale, das Volk (den Regenten mit ein-

geschlossen) in der That mit sich selbst zu thun. Es findet hier kein Rechten statt, sondern ein Berichtigen des bestimmten Ausdrucks der Gesammtheit nach dem organischen Entwickelungsstande dieser Gesammtheit. Daher abermalige Erinnerung an die Nichtigkeit eines sogenannten Staatsrechts im gewöhnlichen Sinne, so wie eines öffentlichen Rechts überhaupt. Besondere Erwähnung des Völkerrechts. Philosophische und empirische Unmöglichkeit desselben. Es kann nur eine allgemeine Völkermoral geben (worauf Hugo, was auch sonst gegen seine Lehre vielfältig einzuwenden seyn mag, mit Recht hindeutet). — Ueber die Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Polizeigesetzgebung. Einzelne Hauptgegenstände derselben nach der obigen Andeutung ihres Inhalts. — Vergl. über dieses Alles meine Encyklopädie S. 158—178.

Abschnitt III.

Methodologie der Philosophie.

---

§. 131.

Die Methodologie der Philosophie hat zur Aufgabe Darstellung derjenigen Methode, nach welcher die Philosophie als Wissenschaft, mithin nach Inhalt und Form, am füglichsten zu Stande kommen kann.

§. 132.

Bei der Frage über die Methode in der Philosophie tritt nun sogleich die Nothwendigkeit der Beachtung des **Eigenthümlichen** hervor, wodurch sich diese Wissenschaft von allen übrigen unterscheidet. Dieses Eigenthümliche der Philosophie besteht aber darin, daß sie als Wissenschaft des Wissens nichts **Gegebenes** zum Gegenstande hat, sondern sich ihren Gegenstand **erst selbst giebt**, mithin ihren Anfang nicht **voraussetzt**, sondern ihn **selber setzt**.

§. 133.

Aus jener Eigenthümlichkeit der Philosophie folgt nothwendig diese andere, daß bei ihr Inhalt und Methode **identisch** seyn müssen, d. h. hier, daß wahre

Philosophie nur durch die Methode ihrer Selbstschöpfung zur wahren Philosophie werden könne.

Anm. Warum Philosophie nicht gelehrt noch gelernt werden könne?

§. 134.

Aus dem vorhergehenden §. erhellt, daß für die Philosophie nicht wohl eine bestimmte allgemeingültige Methode aufgestellt werden könne, indem eben jeder Philosoph sich selbstständig mit dem Inhalte seiner Philosophie auch die Methode schaffen muß. Dennoch läßt sich im Allgemeinen Folgendes desfalls bemerken.

Da alles Philosophiren seiner Natur nach von der skeptischen Reflexion über das Gegebene ausgeht, um dieses nach seiner dualistischen Vielheit in ursprünglicher, unmittelbarer Einheit zu erfassen (§. 7, 8, 9, 10); so wird daher klar, wie die skeptisch-analytische Methode diejenige sey, womit das Philosophiren beginnen könne. Da indeß ferner alle Philosophie Selbstbegreifung der eigenen Vernunft oder Freiheit ist, um dadurch auch das Gegebene zu allererst zu begreifen, da sie mithin ihrem Wesen nach nur in dem Wissen des absolut Einen besteht; so folgt, daß sie, als solche, alle Skepsis streng ausschließt, so wie, daß die Analytik durch sie erst begründet wird. Daher kann und muß behauptet werden, daß (auf welche Weise es immer geschehn möge) die dogmatisch-synthetische Methode, als mit dem Inhalte der Philosophie identisch, nur die für die Philosophie einzig mögliche seyn könne.

Anm. Ueber die Eintheilung der Methode in analytische (regressive und synthetische (progressive). Wie

man letztere in ihrem vorzüglichern Sinne zu nehmen habe. Wie es außer der Philosophie selbst keine wahrhafte Synthesis, sondern überall nur Analysis geben könne. — Erinnerung an die kantische Lehre über die synthetischen Urtheile und Sätze. Kritik derselben. Sie unterscheiden sich genau genommen von den analytischen nur scheinbar, denn an sich ist jedes Urtheil seiner Natur nach lediglich analytisch, nämlich im Vergleich mit dem Inhalte der eigentlichen Philosophie. — Weitere Erörterung des Satzes „alle Philosophie kann, um Philosophie zu seyn, nur dogmatischen Charakter haben." Aller Skepticismus, der sich als Philosophie aufstellt, widerspricht sich eben dadurch selbst und hebt sich auf. Daher Unmöglichkeit aller eigentlich skeptischen Philosophie. — Wie die sogenannte kritische Methode, als die skeptische und dogmatische in sich vereinigend, in Beziehung auf Philosophie nichtig sey; denn indem sie skeptisch und dogmatisch zugleich seyn will, ist sie dem Buchstaben nach oder an sich Keines von Beiden, der Tendenz nach aber stellt sie sich wirklich dogmatisch auf; sie anticipirt die Resultate der Philosophie, um die Möglichkeit der Letztern selbst zu erforschen! —

§. 135.

Obgleich aus dem Wesen der Philosophie hervorgeht, daß dieselbe weder eigentlich gelehrt noch gelernt werden könne; so ist doch nicht zu bestreiten, daß es von Nutzen seyn mag, die durch Selbstständigkeit gewonnenen Resultate des Philosophirens Andern mitzutheilen, dann auch dem Geiste eine zweckmäßige Gymnastik oder Vorübung zum Philosophiren zu geben.

§. 136.

Die hier anzuwendende Methode wird sich demnach vor Allem dadurch bewähren müssen, daß sie die

freie Ueberzeugung und Selbstständigkeit des Geistes achtet, fördert und erweitert. Die sokratische geht in dieser Rücksicht den übrigen voraus und zwar mit allen ihren gymnastischen und agonistischen Richtungen. Auf dieselbe (nach Umständen auch in Verbindung mit derselben) finde die acroamatische Anwendung, als welche die Totalität entfaltet und nach ihrer innern nothwendigen Wechselverbindung überschauen läßt.

Anm. Ueber den Charakter und das Wesen der sokratischen Methode. Ihr Unterschied von der acroamatischen. Erinnerung an die platonischen Dialoge und deren Eintheilung.

§. 137.

Diesen Andeutungen über die etwaige Methode der Philosophie gemäß würde ein philosophischer Lehrkursus sich vielleicht am zweckmäßigsten also geben lassen, wie er in der oben versuchten Encyklopädie dargestellt worden. Man beginnt mit einer historisch-skeptischen Betrachtung der Gesammtexistenz, mithin der Natur (im engern Sinne) und des Geistes. (Phänomenologie, zerzweigt in Anthropologie und Naturkunde). Von da schreitet man zu der Untersuchung der Natur des Denkens, als der Möglichkeit, das Mannichfaltige der Dinge nach der empirischen Totalität im Begriffe aufzufassen (Logik). Endlich sucht man durch Selbstbegreifung der reinen Vernunft die höhere Totalität mittelst der Idee oder des absolut Einen zu erfassen (Metaphysik). Die praktische Philosophie enthält an sich nur die Zurückführung der menschlich-freien Thätigkeit unter den Bedingungen des existenziellen Lebens auf die Metaphysik oder die philosophische Basis. Sie soll

als Aesthetik, Ethik und Politik die Möglichkeit der Offenbarung der einen Idee im Leben darthun. Mit dem Ganzen ist die Geschichte der Philosophie an zweckmäßiger Stelle zu verbinden. Am füglichsten beschließt sie den Gesammtkursus, indem einmal die Selbstprüfung und das freie Urtheil bereits eine gewisse Reife erlangt hat, dann auch an den mannichfaltigen Resultaten fremder Forschung das Gehörte und die etwa gewonnene Ueberzeugung weiter geprüft werden kann. (Vgl. über diesen ganzen Abschnitt meine Geschichte und Methodologie der Philosophie [der Propädeutik 2ten Theil] S. 591—600).

Abschnitt IV.

Abriß der Geschichte der Philosophie.

---

§. 138.

Die gesammte Geschichte der Philosophie läßt sich am füglichsten unter zwei Hauptabschnitten darstellen, welche man überschreiben kann Alterthum und neue Zeit. Jeder dieser Hauptabschnitte befaßt wiederum seine besondern Perioden unter sich, deren man auf beiden Seiten viere unterscheiden kann, nach folgender Anordnung:

Abschnitt I. (Alterthum).

1. Periode. Vom historischen Anfange der philosophischen Forschungen bis zur Entstehung der griechischen Schulen (bis ungefähr 600 J. v. Ch.).

2. Periode. Von Entstehung der griechischen Schulen bis auf Sokrates (von 600—400 v. Ch.).

3. Periode. Von Sokrates bis auf die Entstehung des Christenthums (von 400 v. Ch. — 100 n. Ch.).

4. Periode. Von der Entstehung des Christenthums bis zu dessen Verbreitung (v. 100 n. Ch. — 500).

Abschnitt II. (Neue Zeit).

1. Periode. Von der Verbreitung des Christenthums bis zur Entstehung der Scholastik (von 500—800).

2. Periode. Von der Entstehung der Scholastik bis zur völligen Wiederherstellung der Wissenschaften (von 800—1500).

3. Periode. Von der Wiederherstellung der Wissenschaften bis auf Kant (von 1500—1790).

4. Periode. Von Kant bis auf die gegenwärtige Zeit (von 1790—1820).

Abschnitt I.

Alterthum.

§. 139.

1. Periode. Das jugendliche Alter wie die Eigenthümlichkeit der meisten Völker und Länder, wo die Philosophie in dieser Periode aufblühete, gab derselben nach Form und Inhalt das Gepräge der Sinnlichkeit. Das Gegebene aus dem Gegebenen zu erklären, war das ziemlich allgemeine Streben des philosophirenden Geistes in jener geschichtlichen Urzeit. Was in dieser Hinsicht als Resultat gewonnen, wurde alsbald durch den strengen religiösen Dogmatismus dem Glauben der Völker als geheiligt vorgestellt. Von der eigentlichen Selbstbegreifung, mithin Selbstbefreiung des Geistes, der Entsinnlichung durch Abstraktion (logische wie spekulative) zeigten sich keine Spuren. Daher der Mangel an wahrhaft besonnener Spekulation, an festbestimmten Principien, an Klarheit der Begriffe, mithin an eigentlich philosophischer Wissenschaftlichkeit. Phantasie, Gefühl, religiöser Glaube waren die Hauptquellen der Resultate über der Dinge Ursprung, Wesenheit und Seyn; die freie Vernunft hatte sich noch nicht als Lenkerin an das

Ruder der Forschungen setzen können, wenngleich ihre Ideen schon durch das chaotische Dunkel wie Wetterleuchten durch die Nacht unverkennbar hervorblitzten. Das eigentliche Resultat dieser ursprünglichen Bestrebungen des Geistes war eine pantheistische Naturansicht. Wie daher der Inhalt, so auch die Form. Das Sinnlicherfaßte wollte sich sinnlich offenbaren. Das Bild, der Mythos und das Symbol, wurden das einige Mittel der Darstellung. — Der Orient ist das Vaterland der Philosopheme dieser Periode. Theils unmittelbar, theils mittelbar überkam sie von dort Europa und zwar zunächst das griechische Volk. Inhalt und Form behielten auch hier anfangs ihr ursprüngliches Gepräge, nur daß eine freundlichere Poesie schon früh begann, dem Dunkel der Vorstellungen wenigstens den Schein ansprechender Heiterkeit zu ertheilen. Was zu tiefe Weisheit enthielt, als daß es, von den leichten Schwingen des Gesanges getragen, der Gesammtmenge kund werden konnte, wurde von den Weisern des Volks, die sich in Gesellschaften vereinten, in besondere, geheime Pflege genommen. So entstanden neben der philosophisch-historisch-religiösen Poesie unter den Griechen die bedeutsamen philosophisch-religiösen Mysterien. Die Philosopheme dieser Periode überhaupt kann man indeß füglich mit dem Namen Orientalismus bezeichnen.

Anm. Die hauptsächlichsten Philosopheme dieser Periode nach ihrem besondern Charakter bei einzelnen Völkern. — Ueber den Streit, ob die Griechen ihre religiös-philosophischen Ansichten von dem Oriente überkommen, oder ob dieselben als durchaus ursprünglich bei ihnen anzunehmen? — Ueber die Mysterien und deren muthmaßlichen Inhalt. — Orpheus und Musäus. Stand und Bedeutung der Priesterschaften. Erinnerung an die

politisch-praktische Philosophie der Griechen gegen das Ende dieser Periode. Vergl. über Alles dieses meine Geschichte der Philosophie S. 245—285.

§. 140.

2. Periode. Das griechische Volk hatte eine von dem orientalischen Charakter zu verschiedene Eigenthümlichkeit in seinem gesammten Seyn und Leben gewonnen, als daß es die ihm zugekommenen (mit manchem Einheimischen allerdings gepaarten) Philosopheme in der fremden Gestalt bei sich hätte veraltern lassen sollen. Die eigentlich vernünftige Besonnenheit war so tief in dem ganzen Wesen dieser Nation gegründet, daß man dieselbe als Grundlage ihrer gesammten Nationalität und des dadurch erregten Strebens ansehen kann. Sie wirkte schon in der ersten Periode in dem bemerkten heitern Leben der Poesie. Sehr bald trat indeß diese ordnende Macht sichtbarer und deutlicher in ihrer eigenthümlichen Kraft hervor. Der Geist fing an, in dem Gegebenen sich gleichsam zu besinnen, er reflektirte, stieg durch Abstraktion in sich selbst, um die Principien des Wahren zu erforschen, und suchte sodann die Dinge nach der ursprünglichen Einheit mittelst freier Synthese zu begreifen. Auf diese Weise brach das Licht durch die chaotische Welt der Philosopheme, es entstand allgemach Ordnung, mit ihr eigentliche Wissenschaftlichkeit in dem philosophischen Streben. Seit Thales oder seit der Entstehung der ionischen Schule begann dieser wissenschaftliche Geist sich immer deutlicher hervorzuthun. Doch gelang ihm seine Selbstbegreifung (wie natürlich) nicht auf einmal, sondern nur in stufenmäßiger Fortschreitung. Die ionische Philosophie selbst trug noch viel Orientalisches an sich in Inhalt und Form. Sie war der Hauptsache nach physika-

lisch-kosmogonischer Pantheismus, eigentlich Naturphilosophie, welche sich in den nächstfolgenden Schulen unter mannichfaltigen Modifikationen fortwährend offenbarte. Inzwischen drang in der Philosophie der Eleaten das Vernunftstreben mächtig hervor, und, wie einseitig auch ihre Spekulationen einer umsichtigen, besonnenen Prüfung erscheinen mögen, so ist doch in ihnen der wichtige Schritt zur Selbsterforschung der Vernunft, mithin zur Untersuchung des Grundes alles Wissens gethan, wodurch die Philosophie nachmals in Griechenland zu der ausgezeichneten Höhe sich emporhob, auf welcher sie der Gegenstand der Bewunderung aller Zeiten geworden ist. Der Eleaticismus entwickelte gleichsam einen vollständigen Gegensatz des Jonismus, indem er dem pantheistischen Realismus gegenüber den pantheistischen Idealismus aufstellte. Wie viel mehr Energie des Geistes aber zu dem Letztern als zu dem Erstern gehöre, ist aus der vergleichenden Ansicht Beider leicht begreiflich. Ganz vorzüglich war es das logisch-dialektische Moment, welches durch die Lehre der Eleaten sich zu freierer Wirksamkeit entwickelte und die Vollendung der wissenschaftlichen Gestalt der Philosophie bedeutend förderte. Trieb freilich der sophistische Skepticismus ein Zeitlang mit den Resultaten des Eleaticismus ein eben so frevelhaftes als gefährliches Spiel; so erzeugten sich doch selbst in diesem Spiele Folgen, welche auf die wissenschaftliche Weiterbildung der Philosophie eher nützlich als verderblich eingewirkt haben.

Anm. Weitere Andeutung der Hauptsachen der vorsokratischen philosophischen Schulen in Griechenland. Nähere Erwägung des jonischen Realismus und eleatischen Idealismus. Wie die pythagoreische Lehre gleichsam den Uebergangspunkt zwischen beiden darstellt.

Die Atomistik. Vergleichung dieser ältern pantheistischen Systeme mit den bekanntesten der neuern Zeit. — Weitere Darstellung der ersten Bildung der Logik und Dialektik. — Die Sophisten, ihre Lehre und Kunst. — Grammatik und Rhetorik. Schaden und Nutzen der Sophistik in Absicht auf die eigentliche Philosophie. Vergl. meine Gesch. d. Philos. S. 285—321.

§. 141.

3. Periode. Durch Sokrates ward die Sophistik in ihren verderblichen Richtungen mit Glück bestritten, die Dialektik nach ihren wahrhaft gedeihlichen Wirkungen gewürdiget und angewandt, die Spekulation von mancher müssigen Ausgeburt befreiet und, wenngleich nicht unmittelbar gehoben, doch auf diejenige Bahn geleitet, auf welcher sie bald nachher zu ihrem höchsten Gipfel emporstrebte. Besonders wichtig wurde die sokratische Philosophie durch zwei Punkte, einmal dadurch, daß sie das Praktische (das menschlich-freie Handeln) in die Sphäre der eigentlich philosophischen Untersuchungen mitaufnahm, dann dadurch, daß sie mittelst glücklicher Benutzung des logisch-dialektischen Moments die Methode der Philosophie, so weit eine solche möglich (§. 131 ff.), zuerst entwickelte und somit die Wissenschaftlichkeit der Philosophie selbst bedeutend förderte. In den Spekulationen eines Platon und Aristoteles erschwang endlich die Philosophie ihren Gipfelungspunkt im Alterthum. Sie erschien hier zum ersten Male wahrhaft als Wissenschaft der Wissenschaften. Von Principien des Wahren ausgehend entwickelte sie sich in ihrer ganzen Totalumfassung nach innigem, nothwendigem Zusammenhange.

Bald nach diesen beiden genialen Forschern sank indeß die Philosophie von ihrer Höhe wieder herab.

Sie dort zu halten, dazu gehörte, wenn auch nicht eine gleiche Schöpfermacht, doch eine vollkräftige allseitige Umfassungsfähigkeit, wie sie jene Fürsten der Spekulation besessen hatten. Derselben ermangelten aber ihre Schüler und Nachfolger; was Wunder, wenn das totale Meisterwerk unter ihren Händen sich auflöste in einseitige und dadurch der lebendigen Kraft beraubte Stückwerke. Die Selbstständigkeit und das Zusammengehaltene der Forschungen trat immer mehr zurück, je tiefer das griechische Leben und mit ihm das gesammte klassische Alterthum selbst in Schwäche dahinsank. Eine neue Zeit sollte an die Stelle des hellenischen Glanzlebens treten; die Keime dieser neuen Zeit verriethen sich bereits in dem Verfalle der alten.

Anm. Weitere Darstellung der Sokratik, ihres philosophischen Werths und ihrer Folgen. Geist der platonischen und aristotelischen Philosophie. — Nähere Entwickelung der Ursachen des Verfalls der Philosophie nach dieser Blütenzeit. Kurze Erwähnung der vorzüglichsten Sekten. Uebergang der Philosophie nach Rom und Alexandrien. Entstehung des Christenthums. Vergl. meine Gesch. der Ph. S. 321—377.

§. 142.

4. Periode. Der heiter-freie griechische Genius war bald nach Alexander dem Gr. in trübe Beschränkung gekommen. Was auch in Alexandrien, Egypten's neuer Hauptstadt, den Musen zu Gunst besonders von den Ptolemäern unternommen ward; nie vermochte man den lebendigen Geist ihnen zu geben, der sie in der alten Heimat beseelt hatte. Noch weniger gelang dieses unter den gemein-praktischen, rüstig waltenden Römern. Was die frühere Zeit vielfach und vielseitig entwickelt, suchte man (doch ohne

geniale Meisterschaft) auf irgend eine Weise zu einer neuen Totalität zusammenzufügen, ein Bestreben, dessen Resultat mehr oder minder buntes Stück- und Flickwerk war ohne inneren Mittelpunkt der Einheit und des Lebens. So fehlt es den meisten philosophischen Erzeugnissen dieser Periode an kräftiger Originalität. Zu dem Allen gesellte sich das Christenthum, als ein umgestaltendes Moment, dessen Einfluß mit der weitern Verbreitung der neuen Lehre auch auf die Philosophie sich bald wirksam darthat. Daher kann man sagen, der Charakter der Philosophie in dieser Periode sey synkretistischer Eklekticismus theils in der Form des Mysticismus, theils in der des religiösen Dogmatismus. Als mit dem Sturze des abendländischen oder weströmischen Kaiserthums die letzten Formen des Alterthums brachen, hatte das monotheistische Christenthum bereits die Herrschaft über das polytheistische Heidenthum errungen und die Philosophie selbst seinem Dienste unterworfen, wodurch dieselbe ihrem gänzlichen Untergange nahe geführt werden mußte.

Anm. Weitere Uebersicht des Hauptsächlichsten. Alexandrinische Philosophie (Neuplatonismus, Theosophie, Dämonologie); jüdisch-christlich-orientalische Philosophie (Hellenisten, Kabbalisten, Gnostiker); Kirchenväter (griechische, lateinische). Vergl. m. Geschichte der Philosophie S. 377—396.

Abschnitt II.

Neue Zeit.

§. 143.

1. Periode. Diese erste Periode in dem zweites Hauptabschnitte kann man betrachten als die Zeit den

Uebergangs und der Vorbereitung zu der neuen Philosophie (im Gegensatze mit der des Alterthums). Dieses letztere verlor sich gemach mehr und mehr beinahe bis auf die kleinste Spur. Von dem hinabgesunkenen Tage schimmerte in die hereinbrechende Nacht nur ein mattes Dämmerlicht herüber, an welchem sich der neukommende Tag gleichsam entzündete. Am Anfange dieser Periode standen noch einige ausgezeichnete Männer, die den Geist des Alterthums mehr oder minder erkannten und zu erhalten strebten. Indeß mit ihnen erstarb das letzte Regen der zur Selbstbegreifung strebenden Vernunft. Die Despotie des Glaubens bewältigte jedes freiere Streben. Eine unverständige, eifernde Geistlichkeit setzte sich der Laienwelt vornehm gegenüber; mit diesem Gegensatze trat der zwischen heiliger (Glaubensdogmatismus) und profaner Wissenschaft zugleich ein. Die Philosophie behielt nur den Namen; denn dem Wesen nach mußte sie aufhören, als sie dem dumpfen Mönchsthume, dem Gebote des Glaubens wie eine gemeine Magd dahingegeben und in den Klosterschulen zu solch unwürdigem Dienste zugerichtet ward. Was die Araber gegen das Ende dieser Periode für die Philosophie thaten, war höchstens geeignet, das Andenken an dieselbe zu erhalten, nicht aber sie wahrhaft zu fördern.

Anm. Ueber die Entstehung der Geistlichkeit und der Glaubensdespotie. Ueber die Klosterschulen und deren Nutzen. Nähere Betrachtung der philosophischen Bestrebungen der Araber in dieser Periode. Vgl. meine Geschichte der Ph. S. 399 — 411.

§. 144.

2. Periode. Diese Periode fällt ganz eigentlich mit der vielbesprochenen und vielbeurtheilten Zeitepoche

zusammen, welche unter dem Namen des Mittelalters bekannt und berüchtigt zugleich ist. So wie diese ganze Zeit überhaupt meistens zu grell und einseitig verlästert wird; ebenso die Philosophie während derselben, oder die sogenannte Scholastik. Wenngleich kein Geschichtkundiger das Mittelalter von Barbarei und vielfältigem Treiben der Finsterniß freisprechen kann; so wird er darum nicht unverständig behaupten, es sey diese Zeit eine eigentliche Polarnacht der Kultur und des Wissens, ja noch mehr als solche, gewesen. Zu viel Vortrefflichem wurde in jenen Jahrhunderten der Same gestreuet, mancher Funken des Wissens wurde genährt und gepflegt. Ohne das Mittelalter keine neuere Zeit, wie sie geworden, ohne die Scholastik insbesondere keine Philosophie, wie sie in den jüngeren Jahrhunderten sich entwickelt. Allerdings muß der kundige und unparteiische Beurtheiler der Scholastik gestehen, daß in ihr eine dünkelhafte Dialektik Alles versuchte, ihre Künste für ein aufgedrungenes Glaubenssystem zu üben, daß ein fruchtloses Spiel mit Formen und inhaltleeren Begriffen den Geist an innerm, kräftigem Leben verarmen ließ, daß, wie in Sachen der Religion, so auch in denen der Philosophie Despotismus der Meinungen galt, daß, wie in der Kirche der Bischof zu Rom unumschränkt gebot, so in dem Reiche der Spekulation des Aristoteles mißverstandener Geist den Bann über jeden Andersdenkenden aussprechen sollte, daß endlich, wo der magere Begriff und die starre Form nicht zu helfen vermochte, die Mystik den aufstrebenden Gedanken, wie das Wolkengebild den Ixion, umarmte; inzwischen muß und wird derselbe kundige und unparteiische Beurtheiler der Scholastik auch gestehen müssen, daß durch sie das Studium der Philosophie wach erhalten, daß manche Begriffe ihrem Gehalte nach in die

gehörige Klarheit gesetzt, daß vielfacher Stoff zum Philosophiren bearbeitet, daß wissenschaftliche Bestimmtheit durch sie begründet, daß endlich, wie im Alterthume durch die Sophistik, so in der neuen Zeit durch die Scholastik die geistige Kraft jene Uebung und Gewandtheit erlangte, die es ihm allein möglich machte, in der Folge so tief und so entschieden in das Wesen der Wahrheit einzudringen, als es geschehn. Auch darf in einer Geschichte der Philosophie während des Mittelalters nicht unbeachtet bleiben, was die Araber leisteten. Mochte es gleich für die Philosophie unmittelbar von keiner sehr großen Bedeutung seyn; so nützte es derselben doch (besonders in Absicht auf das nachfolgende Zeitalter) dadurch mittelbar, daß die naturhistorischen Wissenschaften mit dem Studium der Philosophie in Verbindung gesetzt wurden, mithin der Geist von dem leeren Formen- und Begriffswesen zum Theil abgewendet ward.

Anm. Weitere Erörterung der hauptsächlichsten Einzelheiten. Streit der Nominalisten und Realisten. Aristoteles und Plato als Muster für die Philosophie des Mittelalters. Vorzug des Ersteren. — Philosophie der Araber weiter gewürdiget. — Blick auf das Ende dieser Periode. Vergl. m. Gesch. d. Ph. S. 411 — 437.

§. 145.

3. Periode. Der Anfang dieser dritten Periode fällt mit mehreren andern epochemachenden Ereignissen der Kulturgeschichte überhaupt zusammen. Diese sind die Wiederherstellung des klassischen Studiums, die Erfindung der Buchdruckerkunst und die Reformation. Ein regsameres, freieres, fruchtbareres und ausgebreiteteres Leben er-

wachte in allen Zweigen des Wissens. Auch die Philosophie erfuhr hiervon die günstigen Folgen, zumal, da die Naturwissenschaften, durch die glücklichsten Forschungen und Entdeckungen erweitert, sich ihr enger anschlossen. Das nächste Resultat war ein rüstiger Kampf gegen die Ausgeburten der Scholastik, welcher bald von einem gedeihlichen Siege gekrönt ward. Nach diesem Siege entfaltete das freiere philosophische Streben mancherlei Richtungen. Ein Theil der Forscher suchte auf empirischem Wege das Räthsel der Dinge zu lösen. An ihrer Spitze standen Baco von Verulam und John Locke. Ein Theil huldigte dagegen dem Rationalismus. Dieser, von Deskartes (Kartesius) gleichsam neu hervorgerufen, zählte die vorzüglichsten Denker unter seinen Fahnen. Hierher gehört Spinoza, wenigstens insoweit, als er, vom Rationalismus des Kartesius ausgehend, über den Empirismus sich erhob und zu der absoluten All-Einheit der Dinge in Gott durch tiefforschende Vernunftspekulation empordrang. Seine rationalistische Tendenz offenbart Spinoza auch durch das Streben nach streng mathematischer Konsequenz und Form in der Entwickelung seiner philosophischen Sätze. Ferner ist hierher zu rechnen Leibnitz, dessen Philosophie, wenngleich den einzelnen Theilen nach eklektisch, doch in der Totalerscheinung sich als selbstständigen Rationalismus beurkundet. Hauptziel derselben war Ausgleichung des Realismus und Idealismus mittelst des Monadensystems. Endlich kann zu den Rationalisten auch Chr. Wolf gerechnet werden, obgleich seine modificirte leibnitzische Philosophie mehr Intellektualismus (Verstandesphilosophie) zu nennen ist. Neben den Empiristen und Rationalisten stehen in dieser Periode noch die Mystiker, Skeptiker (Montaigne, Sanchez, Bayle,

besonders Hume), Idealisten (Berkeley), Materialisten (Hobbes, Helvetius, La Mettrie und die meisten Franzosen in der Mitte des 18 Jahrhunderts), endlich die deutschen Eklektiker gegen das Ende dieser Periode.

Anm. Weitere Erörterung des Hauptsächlichsten, besonders derjenigen Systeme, welche Originalität und Selbstständigkeit enthalten, z. B. des locke'schen, kartesischen, spinozistischen, leibnitzischen, so wie des Idealismus von Berkeley und des Skepticismus von Hume. — Wirkungen der leibnitzisch-wolfischen Schule im Allgemeinen. Vgl. meine G. d. Ph. S. 438—550.

§. 146.

4. Periode. Diese Periode ist die Blütenzeit der Philosophie in der neuen Zeit, wie einst die platonisch-aristotelische es für das Alterthum war. Sie hat zugleich mit der genannten das Eigenthümliche gemein, daß in ihr die Geschichte der Philosophie sich ganz eigentlich nur an ein Volk knüpft, an das deutsche wie dort an das griechische. Auch war dort wie hier Ursprung und Anfang ziemlich ähnlich. Bei den Griechen begann die Glanzperiode mit einer Art Revolution des Philosophirens, begründet (zum Theil) durch einen egoistisch sich überhebenden Skepticismus, vollbracht durch eines Mannes hervorragende Persönlichkeit und Lehre; ebenso in Deutschland diese Periode. Denn auch hier eine alles bisherige Denken erschütternde Revolution, zunächst vom Skepticismus (wenngleich keinem egoistisch-frevelnden) erzeugt *), durch eines großen Forschers ausge-

*) Muß man annehmen, daß der französische Materialismus, der sich zugleich als frivoler Skepticismus be-

zeichnetes Genie vollführt. Dort stand Sokrates an der Spitze der Periode, hier Kant. Wenn jener durch die Einführung des praktischen Moments in die Philosophie und durch besondere Auszeichnung desselben, zugleich durch Begründung einer bessern Methode den Umschwung in's Denken brachte; so verfuhr dieser auf ähnliche Weise, indem er dem Sittlichen (den Forderungen der praktischen Vernunft) den Primat einräumte, dann durch eine strenge Prüfung des Erkenntnißvermögens die Spekulation von Ausschweifungen und Irrwegen zurückzurufen und somit eine richtigere Methode des Philosophirens zu begründen suchte. Auf diesem kritischen und praktischen Wege erstrebte Kant die Ausgleichung des Skepticismus und Dogmatismus, des Idealismus und Realismus. Das Endresultat seiner Forschungen war folgendes: Es giebt kein eigentliches Vernunftwissen, d. h. kein Wissen vom Uebersinnlichen und dem Wesen der Dinge. Alles sichere Erkennen des Menschen findet nur im Gebiete möglicher Erfahrung statt, d. h., insofern die apriorischen Erkenntnißformen des menschlichen Geistes sich darin anwenden lassen. Alle Erfahrungskenntniß giebt aber nur Kunde von den Erscheinungen, nicht von der Wesenheit und Ansichheit der Dinge. Das Uebersinnliche ist bloß Gegenstand eines religiös-praktischen und darum gewissen Vernunftglaubens, d. h. es hat für den Menschen nur insofern Bedeutung

urkundete, bei der neueren Revolution der Philosophie nicht unbeachtet blieb, so würde auch in dieser Beziehung die Aehnlichkeit beider Epochen sich merklicher hervorheben.

und Gewißheit, als es von den Postulaten der praktischen Vernunft oder des sittlichen Vermögens nothwendig vorausgesetzt wird. Die kantische Philosophie ward weniger wichtig wegen dieses nicht sehr erfreulichen Resultats, als wegen des neuen spekulativen Strebens, das sie durch ihren Geist unter Denkern vom ersten Range erweckte. Es erhoben sich Freunde und Gegner, von denen eine gute Zahl den vorzüglichsten Forschern sich zugesellen darf, welche die Geschichte der Philosophie aufzuweisen hat. Aus der kantischen Schule gingen theils unmittelbar theils mittelbar hervor Fichte's System der absoluten Subjektivität, Schelling's Lehre der absoluten Objektivität, welche ihn nachher zum Systeme der absoluten Identität führte. Die letztgenannte Philosophie erweckte wiederum eine Menge Denker, die mit rühmlicher Auszeichnung genannt zu werden verdienen. Außerdem wurden durch die kantische Lehre noch mannichfaltige andere Versuche zur Lösung der Aufgabe der Philosophie unmittelbar und mittelbar veranlaßt, die sich durch Originalität, Selbstständigkeit und oft auch durch einen nicht geringen Grad spekulativer Kraft auszeichnen. (So die Philosophie des unmittelbaren Gefühlsglaubens von Jacobi, die des unmittelbaren Vernunftgefühls von Bouterwek, die des absoluten Denkens von Bardili, andere scharfsinnige Versuche Anderer nicht zu gedenken.)

Anm. Allgemeiner Rückblick. Standpunkt der Philosophie in der Gegenwart. Hauptresultate aus der Gesammtgeschichte der Philosophie mit Anwendung auf das Studium der Philosophie. Vergl. m. Gesch. d. Philos. S. 550—590.

Zweite Abtheilung.

L o g i k.

Zweite Abtheilung.

L o g i k.

E i n l e i t u n g.

§. 147.

Eine Einleitung in die Logik soll dazu dienen, mit dieser Wissenschaft im Allgemeinen und vorläufig bekannt zu machen. Sie wird daher, um die Grenzen dieser Bestimmung nicht zu überschreiten, kaum mehr enthalten dürfen, als 1. eine kurze Darstellung des Begriffs, der Aufgabe und Eintheilung der Logik, 2. eine Hinweisung auf deren Zweck und Nutzen, 3. einige Andeutungen aus der Geschichte derselben.

1. Begriff, Aufgabe und Eintheilung der Logik.

§. 148.

Logik ist Wissenschaft des Denkens, insofern dieses in seiner eigenthümlichen und engern Bedeutung genommen wird, als in welcher es von dem Erkennen durch Anschauung und Vernunftspeculation unterschieden ist.

Anm. Vorläufige Betrachtung der Natur des Denkens. (Vergl. 1te Abth. Abschnitt I u. II. §. 4, 5, 66 u. ff.)

Die weitere Ausführung s. unten (§. 173 ff.). Abermalige Erinnerung an den Unterschied zwischen Anschauungsvermögen, Verstand und Vernunft. — Ueber den Namen Logik. — Etymologische und eben daher zum Theil sachliche Bedeutung desselben. —

§. 149.

Logik, als Wissenschaft des Denkens, hat demnach eine höhere Bedeutung, als ihr gewöhnlich gegeben wird. Sie ist nicht bloß Darstellung der Gesetze und Regeln des Verstandesgebrauchs, mithin kein bloßer Kanon, kein Abstrakt starrer, für sich bestehender Formen; sondern sie bezieht sich auch auf ein wirklich Reales, insofern sich das Denken selbst als ein (freilich höheres) Erkennen beurkundet; sie umfaßt einen wesenhaften Inhalt. Eine Wissenschaft eines lediglich Formalen ist keine Wissenschaft, sondern ein bedeutungsloses Spiel. Jede Wissenschaft fordert, um solches zu seyn, einen realen Inhalt. Dieser wird der Logik aber gerade dann gegeben, wenn dasjenige, was man gemeinhin als etwas bloß Formales betrachtet, zugleich als ein nothwendig Reales, d. h. subjektiv und objektiv Bedeutsames, aufgefaßt und als solches entwickelt und begriffen wird. Somit rückt die Logik in das Gebiet der eigentlichen Philosophie hinauf, ohne jedoch diese selbst ganz seyn zu können.

Anm. Abermalige Erinnerung an das Wesen der Wissenschaft überhaupt. — Weitere Darstellung, wie die Logik zur eigentlichen Wissenschaft nur dadurch werde, daß sie mit der Philosophie in strenge Beziehung tritt. Prüfung der Ansicht der Identitätslehre, die Logik betreffend. (Hegel's Wissenschaft der Logik, Klein's Verstandeslehre.) — Erinnerung an die scholastische Ansicht. — Prüfung der gewöhnlichen Definitionen der Logik. Ueber die Ausdrücke Kanon und Organon. Der Verstand

kann sich allerdings einen bestimmten Gehalt selbst geben, insofern eben in dem Verarbeiten der anderweit erlangten Erkenntnisse ein wahrhaft Reales, eine wesenhafte hafte Bedeutung liegt. Den Gehalt zu den Denkformen bilden eben diese selbst, insofern sie nothwendig aufhören, bloße Formen zu seyn, d. h. insofern sie aus ihrer abstrakten Formalität in die wirkliche, lebendige Totalität des Seyns treten. (Hievon sogleich weiter unten im §. 173.) — Wie daher Logik weder bloß Propädeutik der Philosophie noch der übrigen Wissenschaften ist, sondern eben dadurch alle Wissenschaften erst möglich macht, daß sie ihre formal-reale Bedeutung in sie hineinbringt.

§. 150.

Die vorhergehenden Betrachtungen können dazu dienen, durch genauere Analyse des Begriffs der Logik ihre eigenthümliche Aufgabe näher zu bestimmen. Als Wissenschaft des Denkens wird die Logik zunächst sich in ihrer Begründung nachzuweisen haben, mithin ihre Urprincipien darstellen müssen, aus denen sich sodann die Hauptgesetze oder Grundsätze ableiten lassen. Weiter wird sie die lebendig-reale Erscheinung des Denkens nach diesen Grundsätzen zu entwickeln haben, also das Denken in seiner nothwendigen, regelrichtigen Selbstbewegung, in welcher es zugleich als ein Gehaltvolles hervortritt, systematisch darlegen müssen. Endlich kann an sie noch die Forderung gemacht werden, zu zeigen, wie die reale Bedeutung des Denkens in der Totalität des Erkennens sich beweise, d. h. wie dieses eben mittelst der Durchdringung des Denkes allererst Wahrheit und Wesenheit gewinnen könne.

§. 151.

Die nähere Entwickelung der Aufgabe der Logik hat zugleich die Eintheilung derselben vorgezeichnet. Diese würde demgemäß seyn in 1. logische Elementarlehre, 2. logische Funktionenlehre, 3. logische Pragmatik.

Anm. Ueber die gewöhnliche Eintheilung der Logik in reine und angewandte, ferner in allgemeine und besondere. Erinnerung an die hegel'sche Eintheilung in objektive und subjektive (Logik des Seyns, Wesens und Begriffs), an die fries'sche Unterscheidung der anthropologischen und philosophischen Logik. — Ueber die Benennungen natürliche und wissenschaftliche, scholastische und populäre Logik. Prüfung dieser und ähnlicher Unterscheidungen, (Vergl. 1te Abth. Abschn. II. §. 69 u. 70.).

2. Zweck und Nutzen der Logik.

§. 152.

Der Zweck der Logik offenbart sich leicht schon in den vorhergehenden allgemeinen Andeutungen über das Wesen und den Begriff derselben. Er kann doppelt betrachtet werden und zwar nach einem bekannten Schulausdrucke einmal als materialer und dann als formaler.

§. 153.

Der materiale Zweck der Logik liegt in der Erfassung der Selbstständigkeit dieser Wissenschaft, oder in der Begreifung ihres realen Gehalts und somit ihrer wahrhaft philosophischen Bedeutung, um dadurch auf die eigentliche Realität der Dinge überhaupt geleitet zu werden. Ihr forma=

ler liegt in der Erfassung der ihr **gemeinhin** beigelegten Bedeutung kraft welcher sie dazu dienen soll, das Denken in seinen Aeußerungen (oder den Verstandesgebrauch) durch Nachweisung der nothwendigen Grundregeln für diesen besondern Zweig geistiger Thätigkeit auf der richtigen Bahn zu erhalten, zu ordnen, überhaupt den **Kanon** des Denkens aufzustellen und somit auch wenigstens die **negativen** Bedingungen aller Wahrheit aufzustellen.

§. 154.

Aus dem angegebenen Zwecke der Logik folgt weiter der **Nutzen**, ja, in **philosophischer** Hinsicht, die **Nothwendigkeit** derselben. Auch hier läßt sich die Sache von einer **doppelten** Seite betrachten, einmal in **objektiver**, oder auch in gewissem Sinne **materialer**, und dann in **subjektiver** oder **formaler** Rücksicht.

§. 155.

Der Nutzen der Logik in **objektiver** (materialer) Rücksicht zeigt sich der Hauptsache nach in folgenden Momenten. Die Logik befördert 1. die **reale Kenntniß** der Dinge überhaupt dadurch, daß sie die nothwendige **Totalverbindnng** derselben nachweiset, als welche zur endlichen Erfassung des **Wesens** hinleitet. 2. Sie lehrt das **Scheinwissen** vermeiden, führt aus der **Einseitigkeit und dem absoluten Fürsichseyn** des gemeinen Erkennens und **bringt somit Wahrheit** in dasselbe. 3. Sie sichert dadurch den Kenntnissen Dauer und wirklichen Werth, daß sie lehrt, dieselben eben nach jener von der Logik gleichfalls nachgewiesenen nothwendigen Totalverbindung in einen gegenseitig sich **bedingenden innern Zusammen**-

hang zu setzen, sie mithin systematisch zu behandeln — oder sie ist der Grund der eigentlichen Wissenschaftlichkeit. 4. Sie macht endlich möglich, Kenntnisse äußerlich mit überzeugender Kraft mitzutheilen, also den Kreis der geistigen Verbindung immer deutlicher und offener hervortreten zu lassen.

§. 156.

Der Nutzen der Logik in subjecktiver (formaler) Hinsicht äußert sich gleicherweise in mehreren Punkten. 1. Sie erleichtert den freien Gebrauch der anderweit erworbenen Erkenntnisse. 2. Sie lehrt die Methode, sich fremdes Wissen anzueignen. 3. Sie giebt dem Geiste eine wohlthätige Gymnastik, wodurch er zur Weiterbildung Kraft, Fertigkeit und Gewandtheit gewinnt.

3. Andeutungen aus der Geschichte der Logik.

§. 157.

Die Geschichte der Logik muß wohl unterschieden werden von der Geschichte des Denkens. Diese fängt mit der Geschichte des Philosophirens selbst an, nicht so jene, als welche nothwendig Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung des Denkens ist.

Anm. Weitere Entwickelung der Gründe für Beides.

§. 158.

Wenn gleich die Geschichte der Philosophie, wie des menschlichen Geschlechts überhaupt, ihren Uranfang

im Oriente hat; so wird man den der Geschichte der Logik dort dennoch vergebens suchen. Logik scheint ein eigenthümliches Produkt europäischer Geistesbildung zu seyn und hat ihren Ursprung unter den Griechen genommen. Ueber dieses Volk hinaus reicht daher ihre Geschichte nicht.

Anm. Ueber das Eigenthümliche des Orientalismus und Europäismus in Philosophie und Kultur überhaupt. (Vergl. meine Gesch. der Philos. S. 245. ff.)

§. 159.

Aber selbst bei den Griechen fällt der Anfang der Philosophie und der der Logik keinesweges zusammen. Erst nachdem durch den Ursprung der sogenannten griechischen Schulen die Philosophie über ihr eigen Wesen sich zu verständigen begonnen hatte, hob sich gemach die Logik gleichsam in ihrem Grund- und Umrisse andeutend hervor. Bei den Pythagoreern sind diese ersten Andeutungen der Logik aufzusuchen.

Anm. Kurze Schilderung der griechischen Philosophie bis auf Entstehung der Schulen, und von hieran allmähliche Hinleitung auf die ersten Spuren der Logik. (Vergl oben Abth. I. Absch. IV. §. 140.)

§. 160.

Deutlich und unverkennbar kündiget sich die weitere Ausbildung der Logik bereits unter den Eleaten an. Ihre Lehre von dem Begriffe (der Vernunft) als dem alleinigen wahrhaften Seyn, dem Einen in Allem und Allem im Einen, erforderte ihrer Natur nach eine wissenschaftliche Betrachtung des Denkens. Dazu kam, daß diese Schule in ihrem Fortgange sich genöthiget sah, die neue, in der That tief gedachte Lehre gegen die Anfeindungen der gemeinen Realisten durch Gründe zu vertheidigen. So ergab sich schon da-

mals die doppelte Bedeutsamkeit der Logik, nämlich die eigentlich logische oder philosophische und die dialektische.

Anm. Ueber die Lehre der Eleaten nach ihrem Anfange und Fortgange (Xenophanes, Parmenides, Melissus, Zeno). Weitere Darstellung, daß die Logik, als Metaphysik genommen, in jener Lehre den hauptsächlichsten Gegengenstand bildete. Unrichtigkeit der Ansicht, als habe Zeno in seinen Disputationen gegen die Realisten bloß leere sophistische Kunst geübt. Seine unverkennbaren Verdienste um die Ausbildung der Logik. — Weitere Entwickelung und Nachweisung der Dialektik in der Philosophie der Eleaten. Ihr Unterschied von der eigentlichen Logik in derselben. Vergleichung der hegel'schen Logik mit der der Eleaten. Kritik dieser beiderseitigen Lehren in Bezug auf die Logik.

§. 161.

Was bei den Eleaten wahrhaft philosophische Bedeutung hatte, wurde von den Sophisten in die gemeinere Sphäre des Lebens herabgezogen. Verdienen diese gleich keineswegs Alle solchen Vorwurf, so doch gewiß die Meisten von ihnen. Unter ihren Händen verlor die eigentliche Logik sich mehr und mehr, indem sie von dem realen Moment fast ganz entkleidet und in einen starren Formalismus versteinert ward. Nicht die Liebe zum Wissen motivirte ihre logischen Bestrebungen, sondern der Egoismus des gewöhnlichen empirischen Seyns. Daher erfaßten sie auch von den betreffenden Resultaten der eleatischen Lehre vorzüglich nur das dialektische Moment, als ihren nichtigen Zwecken mehr zusagend. Doch auch hier wandten sie sich von aller realen Richtung ab und übten leeres Formenspiel.

Anm. Ueber Zweck und Geist der Sophistik. Ueber Schaden und Nutzen derselben in Bezug auf die Logik. Wei-

tere Darstellung ihres Einflusses auf die Ausbildung der Dialektik. (Vergl. m. Gesch. der Philos. S. 316. ff.)

§. 162.

Echt wissenschaftliche Begründung und Ausbildung gewann die Logik eigentlich zuerst durch Plato und zwar ganz vorzüglich dadurch, daß er der Logik einmal einen realen Inhalt gab und sie dann auch wieder nach ihrer formalen Wirksamkeit behandelte und anwandte. Daher hat denn auch das die Logik bei ihm bezeichnende Wort Dialektik nach jener doppelten Grundansicht der Logik einen doppelten Sinn, einen höhern, wo es sich zugleich auf wirklich philosophischen Gehalt bezieht, und einen gemeinern, wo es vorzüglich nur die Kunst ausdrückt, richtig zu sprechen, Sätze zu bewähren, falsche Behauptungen zu widerlegen, mithin Scheinwissen überhaupt zu zerstören. (Vergl. besond. Plato in Sophist. p. 274. Vol. II. ed. Bip. Außerdem in Phileb. Vol. IV. an mehrer. Stell. De rep. l. VII. Vol. VII.) So schwer es übrigens ist, Platon's Lehre von den allgemeinen Begriffen und die von den Ideen genau zu unterscheiden; so scheint es auf jeden Fall doch eine unrichtige Ansicht zu seyn, wenn von Vielen gemeint wird, Platon's Ideen und allgemeine Begriffe seyen ein und dasselbe, oder er habe letztere in seinen Ideen nur mystificirt. *)

Anm. Weitere Erörterung der platonischen Logik. Platon's Verdienste um die eigentliche Dialektik. Erinnerung an die sokratischen Vorübungen in dieser Rücksicht; an die megarische Schule.

---

*) Es ist wohl Verkennung des eigentlichen Wesens der Logik und mithin der eigenthümlichen Verdienste Platon's um dieselbe, wenn von vielen Neuern ihm der Vorwurf gemacht wird, er habe das Metaphysische und Logische zu

§. 163.

Aristoteles vollendete und vervollständigte, was sein großer Lehrer in bedeutenden, zahlreichen Zügen entworfen hatte. Verdient er daher, genau genommen, den ihm beigelegten Namen eines Vaters der Logik keineswegs; so sind doch seine Bemühungen um die wissenschaftliche Gestaltung und Ausführung derselben ewig denkwürdig. Auch ist es viel zu wenig behauptet, er habe die logischen Materialien nur systematisch geordnet; indem es einer strengern Vergleichung sich kund giebt, daß er manches Einzelne zuerst erfunden, manches Gegebene aber wesentlich erweitert und bewährt hat. Ferner ist nicht zu leugnen, daß er der Logik nach platonischer Weise einen realen, objektiven Gehalt beilegte; wenngleich auch nicht zu verkennen, daß er durch mancherlei Spitzfindigkeiten und durch ein gewisses Hinneigen zu leeren Abstraktionen den Grund zu dem nachmaligen Formalismus der Logik gelegt hat.

Anm. Weitere Entwickelung des wahrhaft philosophischen Moments in der aristotelischen Logik. Andeutung wie er dadurch von der platonischen (tief-spekulativen) Art abwich, daß er, die Ideen zurückweisend, dem Begriffe eine eigentlich metaphysische Bedeutung gab. Erinnerung an einige Scholastiker, an einige Philo-

---

sehr mit einander vermischt, oder er habe das Reale mit in die Logik aufgenommen. (Vergl. außer Andern Tennemann, System der plat. Philos. Bd. II. S. 244 u. 245.) Allein dieser Vorwurf rührt von einer ziemlich allgemeinen Petitio principii her, nach welcher man das Wesen der Logik nur in einen strengen Formalismus setzen zu müssen glaubt und daher die logische Wahrheit, gesondert von aller objektiven oder realen, in einem absoluten Fürsichseyn betrachtet.

sophen der schellingischen Schule, besonders an Hegel. — Erwähnung der aristotelischen Kategorien. — Die aristotelischen Schriften, die Logik betreffend. Das Organon. Kritik dieser Zusammenstellung.

§. 164.

In dem Verhältnisse der nächst folgenden griechischen Schulen zu einander lag der Grund einer gewissen einseitigen Behandlung der Logik, indem nämlich vorzugsweise das dialektische Moment Beachtung gewann, und auch dieses mehr, um subjektiven Zwecken zu dienen, als seiner echt philosophischen Bedeutung wegen. Doch verdienen die logischen Ansichten Epikur's und die betreffenden Bemühungen der Stoiker noch rühmliche Auszeichnung, was auch hier und da Fremdartiges, besonders von den Letztern in die Logik aufgenommen seyn mag.

Anm. Epikur's Canonica, deren Inhalt und Tendenz. — Stoische Logik. Zeno, Chrysipp. Streit mit der Akademie.

§. 165.

Mit dem Verfalle der griechischen Philosophie sank auch die echt wissenschaftliche Bedeutung der Logik immer tiefer hinab. Als im zweiten und besonders im dritten Jahrhundert Eklekticismus und Synkretismus an die Stelle originaler Philosophie trat; ward das Gebiet der Logik vollends verwirrt.

Anm. Ueber den Verfall der griechischen Philosophie; über die eklektischen und synkretistischen Parteien der ersten Jahrhunderte n. Chr. bis auf die Entstehung des Mittelalters. Weitere Schicksale der Logik in dieser Unsicherheit der Meinungen. Kommentatoren des Aristoteles. Kirchenväter.

§. 166.

In der Philosophie des Mittelalters, der sogenannten Scholastik, spielt die Logik wiederum eine vorzügliche Rolle. So wie diese Philosophie selbst, so ist auch der Werth der scholastischen Logik häufig mißdeutet worden. Der Grund hiervon liegt wohl hauptsächlich darin, daß man den Namen Scholastik, wie den des Mittelalters, ohne alle genauere Epochenunterscheidung über die lange Reihe von Jahrhunderten ausspricht, welche der Zeitraum von dem Sturze des weströmischen Kaiserthums bis zur sogenannten Wiederherstellung der Künste und Wissenschaften befaßt. Um den Werth des Mittelalters allseitig zu würdigen, muß es nach Anfang, Fortgang und Ende mit allen seinen Beziehungen auf das Menschliche betrachtet werden; ebenso fodert aber auch die Scholastik zu ihrer gerechten Beurtheilung eine genauere Sonderung der einzelnen Epochen und Richtungen. Sie war nicht immer und nicht ganz ein inhaltloses Spiel mit Formeln. Die Logik stellte freilich vorzüglich nur die aristotelische Seite dar, aber nicht selten mit wirklich aristotelischer Bedeutung in Bezug auf das eigentlich Philosophische. Dennoch zeichnete sie sich durch Mängel und Einseitigkeit nur zu sehr aus. Besonders offenbarte sie sich in ihrem religiös-dogmatischen Frohndienste und in den leeren Abstraktionen der spätern Scholastiker in möglichster Herabwürdigung. Außerdem kann nicht verkannt werden, daß die Scholastiker der Logik fast durchgängig zusehr eine metaphysische Wichtigkeit ertheilten, die sie nie haben kann, wenn der Standpunkt echter Spekulation nicht verrückt werden soll.

Anm. Kurze Schilderung des wissenschaftlichen Strebens des Mittelalters. Darstellung der einzelnen Epochen und

Hauptrichtungen der scholastischen Philosophie. Ansehn der Logik. Aristoteles. Araber. Streit der Nominalisten und Realisten. Wirkung desselben auf die Logik. Besondere Ausbauung der Syllogistik. Nutzen und Schaden der Scholastik in Absicht auf die echt wissenschaftliche Logik. Vergl. meine Gesch. der Phil. S. 397—438.

§. 167.

Die Zeit der Wiederherstellung der Künste und Wissenschaften war auch zugleich die der neuen Richtung auf das Reale in den Erkenntnissen überhaupt. Auch die Philosophie wandte sich immer mehr und mehr ab von dem leeren Formelwesen und mit ihr zugleich die Logik. Der Hauptnutzen für diese bestand jedoch in dem Streben, die aristotelische Lehre reiner darzustellen. Das reale Moment selbst war weniger von eigentlich philosophischer, als gemein empirischer Bedeutung. (Psychologische, naturhistorische Realität). Uebrigens dienten alle diese Bemühungen dazu, manches Ueberflüssige, Mißgestaltete, Nichtige und Todte aus der Logik zu verbannen.

Anm. Uebergang der mittlern Zeit in die neue. Allgemeine Wirkung der Wiederherstellung des klassischen Studiums. Besondere Wirkung auf die Philosophie und mithin auch auf die Logik. Laurentius Valla, Rudolph Agrikola, Petrus Ramus, Kartesius, Bako von Verulam, John Locke. Ueber den naturhistorischen und psychologischen Empirismus in der Philosophie und Logik um diese Zeit.

§. 168.

Von dem Eindringen eines neuen, meistens geistlosen, Eklekticismus in die Philosophie konnte auch die Logik kein großes Heil erwarten. Daher ist

bis auf Kant in diesem Fache wenig geleistet. Man kann sagen, daß die Logik in dem dumpfen Zustande blieb, welcher aus dem Mangel an klarer Orientirung und Verständigung hervorzugehn pflegt. Metaphysik und abstrakte Formalität theilten sich in ihr Gebiet.

Anm. Zustand der Logik seit Leibnitz. — Wolf und seine Schule. — Lambert's neues Organon. Ploucquet, Reimarus.

§. 169.

Kant's Verdienst um die Philosophie überhaupt tritt auch in logischer Hinsicht bedeutend hervor. Doch muß man auch hier mehr die Totaltendenz seiner Lehre festhalten, als dasjenige, was er einzeln und gleichsam absichtlich über die Logik bestimmte. Nur dort offenbart sich der echte, große Geist dieses Denkers. Seine theoretische Philosophie ist in dieser lebendigen Totalbetrachtung in gewissem Sinne meistentheils die reell-formelle aristotelische Logik. So wie daher seine theoretische Philosophie überhaupt bei einer Erklärung nach dem todten Buchstaben als wesenloser Formalismus erscheint, ebenso auch die Logik. Die Meisten von denjenigen, welche sich Anhänger der kantischen Philosophie nannten und nennen, haben gerade diesen Formalismus derselben auch in der Logik festgehalten.

Anm. Vergleichung der kantischen theoretischen Philosophie mit der aristotelischen. Unterschied Beider. Nachweisung der philosophisch-metaphysischen Richtung der Logik in Kant's Kritik der Vernunft. Seine transcendentale Logik. Seine Kategorientafel. Kritik der kantischen Ansichten. Eben in jener gleichsam unbewußten Vermischung des Wesens der Logik mit der Metaphysik dürfte der Hauptgrund liegen von der unphilosophischen Beschränkung der theoretischen

Philosophie in Kant's Lehre. — Erinnerung an die vorzüglichsten Bearbeiter der kantischen Logik. — Besondere Erwähnung der Versuche Reinhold's und Bardili's, der Logik eine philosophische Bedeutung zu geben. — Fichte's Wissenschaftslehre, gewürdiget in Beziehung auf die Logik. — Bemerkungen über die Unterscheidung der anthropologischen und philosophischen Logik von Fries. —

§. 170.

Ihren gänzlichen Untergang der Theorie und noch mehr der Praxis nach hätte die Logik beinahe in der absoluten Identitätsphilosophie gefunden. Doch ging sie gemach durch die Bemühungen einiger Anhänger dieser Lehre, wenigstens ihrem alten Namen nach, als eigene Wissenschaft aus dem chaotischen Streben wieder heror. Besondere Aufmerksamkeit verdient in dieser Rücksicht Hegel's betreffende Lehre. So viel Scharfsinn und strenge Wissenschaftlichkeit in derselben unverkennbar hervortreten; so ist doch der wahre Gesichtspunkt der Logik dadurch gänzlich verrückt worden, daß dieselbe durchweg an die Stelle der eigentlichen Metaphysik tritt und als einzig wahre Spekulation aufgestellt wird.

Anm. Weitere Darstellung des Schicksals der Logik in der eigentlichen absoluten Identitätsphilosophie. Weitere Entwickelung und Kritik der hegel'schen Logik. — Resultat aus der Gesammtgeschichte dieser Wissenschaft.

Abschnitt I.

Logische Elementarlehre.

---

§. 171.

Was logische Elementarlehre sey, ist zum Theil schon angedeutet worden (§. 150). Sie soll das Denken in seiner wissenschaftlichen Begründung nachweisen.

Anm. Warum hiermit der Anfang zu machen sey, und nicht, wie's häufig geschieht, die Grundlage des Denkens bloß beiläufig abgehandelt werden dürfe? —

§. 172.

Aus der obigen Begriffsbestimmung der logischen Elementarlehre läßt sich ihre Aufgabe weiter entwickeln. Diese wird seyn einmal Untersuchung und Betrachtung des Wesens des eigentlichen Denkens, dann Erforschung der Principien, endlich Herleitung der Hauptgesetze, Grundsätze oder allgemeinen Regeln desselben. Demnach kann man die logische Elementarlehre abhandeln a. als Lehre über das Wesen, b Lehre über die Principien, c. Lehre über die Gesetzmäßigkeit des Denkens.

Anm. Wie ohne Einsicht in das Wesen oder die eigenthümliche Natur des Denkens keine Möglichkeit richtiger Erforschung der Principien stattfindet, wie die Principien

wiederum die Hauptgesetze bedingen. Vorläufige Bemerkung über die nothwendige Unterscheidung zwischen Princip und Grundsatz, Princip und Gesetz. — Kritik der gewöhnlichen Darstellungsart der logischen Denkgesetze. Mangelhaftigkeit derselben.

a. Lehre über das Wesen des Denkens.

§. 173.

Um das Denken seiner Natur nach zu begreifen, ist nothwendig, es in seiner Verbindung mit den übrigen geistigen Bestrebungen, also nicht isolirt, sondern nach der Wechselbedingung der geistigen Totalthätigkeit zu betrachten.

§. 174.

Alles Daseyn ist anzusehn als eine Totalität, welche eben als Totalität nothwendig Einheit ist. Der Geist steht nicht über dieser Totalität (nur das Absolute liegt jenseits und ist das einzig mögliche Jenseits), sondern er ist ganz eigentlich der Ausdruck der höhern Nothwendigkeit, der Freiheit dieses totalen Eins, insofern solches als eine göttliche Idee zu betrachten.

Anm. Unterschied dieser idealen, ursprünglich einen Totalität von dem, was man gewöhnlich ein Totales nennt.

§. 175.

Der Geist an und für sich ist demnach nur aufzufassen als die reine Darstellung der realisirten göttlichen Idee der Totalität des Daseyns. Sein Wesen ist daher auch nur die Freiheit ohne gemeine Nothwendigkeit (die undualistische, d. h. von keinem Gegen-

satze begründete Freiheit), also eins mit der höheren Nothwendigkeit.

Anm. Abermalige Unterscheidung der Freiheit in dem höheren Sinne (der logistischen) von der gemeinen (der psychologischen). Vgl. oben Abth. I. Abschn. II.

§. 176.

Aus der idealen Totalität des Daseyns, mithin aus der höhern Nothwendigkeit entwickelt sich die gemeine Nothwendigkeit dadurch, daß eben das Totale als ein Ideales aufgegeben und als ein gemein Reales, d. h., nach Einzelheiten, gleichsam in Bruchstücken, erfaßt wird.

Anm. Weitere metaphysische Entwickelung des gemein Nothwendigen aus der höheren Nothwendigkeit oder aus der Freiheit.

§. 177.

Alle gewöhnliche Nothwendigkeit, als ein Aufgegebenseyn des einen Totalen und Freien, kann nur stattfinden innerhalb der Totalität, oder im Daseyn, also als ein Daseynliches (Existenzielles); das Daseyn (die Existenz) selbst ist ein Freies, weil es in seiner Einheit höhere Nothwendigkeit ist.

Anm. Weitere Erörterung der Bedeutung des Existenziellen oder des Innerhalb, Im, bezogen auf das Daseyn.

§. 178.

Da innerhalb des Daseyns oder im Daseyn nur eine Zerstückelung des Einen oder Totalen herrscht; so ist das Charakteristische des Existenziellen der Dualismus, dessen Folge die Vielheit oder Mannichfaltigkeit ist. Daher kann man sagen, daß

alle gemeine Nothwendigkeit auf dem Dualismus beruhe oder auf dem Vielen in Einem.

Anm. Weitere Entwickelung der Natur des Dualismus, der Vielheit und Mannichfaltigkeit.

§. 179.

Der Geist aus seiner Reinheit getreten innerhalb des Daseyns nimmt daher natürlich den Charakter des Existenziellen an, er haftet am Dualistischen und ist mithin von der gemeinen Nothwendigkeit bedingt.

§. 180.

Weil er indeß ursprünglich Darstellung der göttlichen Idee oder der reinen Totalität ist (§. 171); so kann seine echte und eigentliche Thätigkeit innerhalb des Daseyns nur darauf gerichtet seyn, die Totalität als solche, d. h., als eine ursprüngliche Idee und Einheit zu begreifen und in sich und durch sich darzustellen.

§. 181.

Das Totale als Idee, ist aber ein Freies, das Wesen des Geistes ist gleicher Weise Freiheit. Hieraus folgt weiter, daß alle wahrhafte Thätigkeit des Geistes nur ein Streben nach seiner ursprünglichen Freiheit ist.

§. 182.

Das nächste Resultat aus dem Vorhergehenden würde nun dieses seyn, daß der Geist sich in dem Grade wahrhaft thätig beweise und seine geistige Natur, seine Freiheit, darthue, als es ihm gelingt, das Totale mehr oder minder zu erfassen.

§. 183.

Als zweites Resultat muß sich ergeben, daß das Wesen der Dinge nur in deren Theilnahme an der Totalität bestehe, oder darin, daß sie aufhören, absolut als Individuen, als dualistisch, zu erscheinen, dagegen die Idee der Totalität in sich darstellen. (Vgl. oben Abth. I. Abschn. II.).

§. 184.

Ein drittes Resultat (zunächst aus dem zweiten sich ergebend) ist dieses, daß der Geist nur in dem Maße das Wesen der Dinge begreife, als er sie nach ihrer nothwendigen Theilnahme an der idealen Totalität, oder als entnommen dem Dualismus und der Vielheit erfaßt.

§. 185.

Als viertes Resultat (zugleich begründet durch die drei vorhergehenden) dringt sich endlich folgendes auf, daß alles echte geistige Streben nicht nur auf eine Objektivität gerichtet, sondern auch mit derselben nothwendig verbunden sey, daß es mithin stets ein Reales sey, ein absolut Formales aber nie seyn könne.

Anm. Vorläufige Bemerkung über die verschiedene Bedeutung des Realen. Ideal-Reales, Gemein-Reales. Dieses ist wahrhaft nur durch jenes.

§. 186.

Wendet sich nun die Betrachtung von diesen allgemeinern Ansichten zu der geistigen Thätigkeit insbesondere zurück; so muß diese selbst wiederum als ein inniges Ganze, als ein und dasselbe Streben dem Wesen nach genommen werden.

Anm. Weitere Beleuchtung der geistigen Thätigkeit als einer totalen.

§. 187.

Weil aber die geistige Thätigkeit sich nur dadurch kundthut, daß sie als Streben nach Freiheit gegen die existenzielle Nothwendigkeit, als Streben, sich von der beschränkenden Vielheit innerhalb des Daseyns zu der idealen Einheit des Daseyns zu erheben, erscheint; so ergiebt sich von selbst, daß sie nach Art der Beschränkung einerseits und nach Art ihrer Gegenwirkung andererseits eine verschiedene Richtung darbieten werde.

§. 188.

Diese verschiedenen Richtungen kann die wissenschaftliche Untersuchung einzeln anhalten und zu ihrem Behuf mit besondern Namen bezeichnen, wenn man will, mit den Namen Erkenntniß = Begehrungs= (Handlungs=) und Gefühlsvermögen.

Anm. Ueber die gewöhnliche Eintheilung der geistigen Thätigkeit. Gründe, warum hier dieselbe im Ganzen beibehalten worden. — Daß und warum der Ausdruck Vorstellungs= statt Erkenntnißvermögen unpassend und im Grunde unrichtig sey?

§. 189.

Diese drei sogenannten Vermögen sind nun aber, eben weil alle geistige Thätigkeit nothwendig nur eine ist (ein Totales), ihrem Wesen nach durchaus ein und dasselbe. Sie müssen daher der Natur des geistigen Strebens gemäß, alle drei in dem Grade sich vollkommener zeigen, als in ihnen der Sieg der Freiheit über die Nothwendigkeit, das Erfassen des Vielen in der Idee der Totalität vollkommener hervortritt,

oder in dem Maße, als der Geist seine Selbstbegreifung darin kundgiebt.

Anm. Weitere Betrachtungen über die Identität dieser drei Vermögen. Wie z. B. das Begehren (das Handeln) nur dann vollendeter, freier erscheint, wenn es aus der Individualitat und beschränkenden Isolirung in das Verhältniß zum Ganzen tritt; wie sich alle Gesinnung erhebt und adelt nach dem Maße, wie sie das Einzelne als nur seinen Werth von der nothwendigen Beziehung auf die ideale Totalität gewinnend, bezielt. Wie daher echtes Erkennen mit echter Gesinnung in nothwendiger Verbindung stehe; wie der höchste Grad des Ersteren (das Wissen) mit dem höchsten Grade des praktisch = humanen Lebens zusammenfalle. — Kritik der gewöhnlichen isolirenden Betrachtungs- und Eintheilungsweisen der sogenannten geistigen Vermögen.

§. 190.

Nimmt man von den genannten drei Richtungen des geistigen Strebens das Erkennen zum besondern Vorwurfe der Betrachtung; so wird sich ergeben, daß dasselbe seinerseits sich verschieden darstellen könne. Diese Verschiedenheit kann aber den vorausgeschickten Andeutungen gemäß nicht anders stattfinden, als nach dem Maße, wie das Totale des Daseyns mehr oder minder rein erfaßt wird.

Anm. Erörterung, wie jede andere Unterscheidung des Erkennens nothwendig zu Einseitigkeiten führen müsse.

§. 191.

Es kann aber die geistige Thätigkeit entweder mehr nur bei dem Vielen verweilen, bei den Individualitäten; oder sie sucht das Viele nach seinen gegenseitigen Totalverhältnissen (aber immer noch innerhalb des Daseyns) zu erfassen; oder endlich sie erreicht

die ideale Totalität selbst, begreift sich als Freiheit vollständig und somit das Daseyn nach seiner Urein- und Ganzheit als göttliche Idee, als höhere Nothwendigkeit. Die erste Stufe des geistigen Strebens kann man das gemeine, durchaus empirische Erkennen, auch wohl das Anschauen überhaupt nennen (inneres und äußeres), die zweite Stufe das Denken im eigentlichsten Sinne, die dritte das Wissen. Das Erkenntnißvermögen selbst würde man sodann unterscheiden können als Anschauungsvermögen, als Verstand und Vernunft. (Vgl. erste Abth. Abschn. I. u. II).

§. 192.

Das Denken hat sich den gegebenen Erörterungen gemäß dargethan als die Mittelstufe in dem einen Vorstellungsvermögen. Es kann demnach zuerst im Allgemeinen betrachtet werden als derjenige Punkt der Thätigkeit des Geistes, auf welchem dieser seiner ursprünglichen Einheit und Freiheit inne wird, ohne jedoch dieselbe rein darstellen zu können. Es tritt daher mit dem Denken die Spontaneität der geistigen Thätigkeit zuerst entscheidend gegen die bloße Receptivität hervor.

§. 193.

Das Denken kann nun ferner betrachtet werden zunächst in seinem Verhältnisse zur Anschauung. Diese an und für sich genommen ist in der Vielheit befangen, mithin beweiset sie ganz eigentlich den Einfluß der existenziellen Nothwendigkeit auf den Geist. Sie giebt daher das Individuelle in seinem Fürsichseyn, d. h., durchaus entnommen der Totaleinheit. Das Denken hebt diese absolute Individualität auf,

indem es die Einheit des Geistes kraft der Spontaneität insoweit hervortreten läßt, als es **innerhalb** des Daseyns geschehn kann.

§. 194.

Man kann daher allerdings sagen, das Denken seye das Vorstellen des Einzelnen als nach seinen gemeinsamen Merkmalen vereinigt in einem Allgemeinen. Jedoch diese Erklärung ist durchaus mangelhaft, solange man einmal **bloß** bei der **Gemeinsamkeit der Merkmale** stehen bleibt, dann so lange man das Allgemeine wiederum **an und für sich** oder als ein **leeres Abstrakt** nimmt.

. 195.

Um daher durch jene gewöhnliche Erklärung kein πρωτον ψευδος zu begehen, oder von vornherein nicht die Natur des Denkens zu verfehlen; wird erfordert, dasselbe als ein **lebendiges Bewegen** des Geistig-Freien gegen das Existenziell-Nothwendige in einer **subjektiv-objektiven** Wechselwirkung aufzufassen.

§. 196.

Diese lebendige Selbstständigkeit und subjektiv-objektive Wechselwirkung hebt sich dadurch im Denken hervor, daß die Merkmale der Individualitäten, welche als Gemeinsames ausgezeichnet werden, nicht als Merkmale der Individualitäten betrachtet, sondern gerade als die reale Durchbringung des Totalen, oder als dasjenige, wodurch eben die Individualitäten ihrer absoluten Abgeschlossenheit durch Merkmale entnommen werden. Merkmale, **als solche** betrachtet, sind immer etwas **Individuelles**, und so lange sie daher in ihrer sogenannten Gemeinsamkeit **als Merkmale** festgehalten

werden, findet wahrhaft nur ein individuelles Vorstellen statt, welches eben darum kein wirkliches Denken, sondern in der That eine Täuschung oder Fiktion ist. Das Denken entsteht allererst da, wo die Merkmale als ein Ganzes mit Aufgebung ihrer Individualität hervortreten.

Anm. Wo analytisch das gedachte Ganze in seine Merkmale, mithin Individualitäten aufgelöst wird, entsteht das gewöhnliche Erkennen, welches wir deswegen auch Denken zu nennen pflegen, weil einmal das Denken nie gänzlich beim Erkennen mangelt, dann auch, weil der Uebergang des Einen in das Andere eben wegen der ursprünglichen Einheit der Geistesthätigkeit nicht leicht bemerkt wird.

§. 197.

Um das Denken nach der obgenannten Erklärung nicht zu mißdeuten, wird weiter erfordert, das Allgemeine nicht an und für sich oder als ein leeres Abstrakt zu nehmen, welches mittelst einer bloß subjektiven Formalität aus der Vielheit gewonnen wird. Vielmehr ist das Allgemeine des Denkens ein subjektiv-objektiv Wirkliches, ein in der idealen Totalität Gegründetes, mithin wahrhaft Gegebenes. Denn es ist die höchstmögliche Darstellung der Theilnahme des Individuellen an der idealen Totalität innerhalb des Daseyns, mithin wirklicher Ausdruck des Wesenhaften der Dinge im Daseyn, oder vielmehr es ist das existenziell (gleichsam relativ) Wesenhafte, durch den Geist dargestellt, weil es innerhalb der Totalität wirklich so ist.

Anm. Der Geist kann als absolute Subjektivität durchaus nicht thätig seyn. Sein Vorstellen, sein ganzes Streben ist ein Entwickeln und Darstellen des Totalen. Daher läßt sich auch ein Parallelismus zwischen ihm

und der Objektivität darthun. So gewahrt der Geist die Schwere als ein Totales für die Individualität des Körperlichen, aber nicht bloß, weil der Geist in seiner absoluten Subjektivität den Grund der Vorstellung etwa in sich hat, sondern auch weil jenes Totale als ein Wesenhaftes zugleich in der Objektivität gegründet liegt; und umgekehrt würde in der Objektivität diese Totalität nicht hervortreten, wenn der Geist, als Repräsentant des Ideal-Totalen, solche nicht erfaßte. — Man kann daher auch sagen, das Denken sey die lebendig-wirkliche Hervortretung des Gesetzes, indem man alle existenzielle Totalität als Gesetzmäßigkeit betrachten kann. Daher ist das Gesetz auch nie etwas Individuelles, aber auch kein bloßes Abstrakt. Das Gesetz ist darum ferner nur innerhalb des Daseyns wirklich, wie das Denken; die ideale Totalität ist Freiheit und höhere Nothwendigkeit, also über aller Gesetzmäßigkeit gelegen.

§. 198.

Das Denken muß zweitens aber auch betrachtet werden in seinem Verhältnisse zu dem Wissen. Das Wissen ist vollständige Selbstbegreifung des Geistes, mithin reine Darstellung der Freiheit, reine Darstellung der Totalität als einer göttlichen Idee, als einer unmittelbaren, ursprünglichen Einheit. Das Denken steht, insoweit es innerhalb des Daseyns allein stattfinden kann, unter dem Wissen, doch nicht absolut, d. h., abgeschlossen für sich bestehend. Vielmehr muß selbst das Wissen, damit es im Daseyn als solches erkannt werde, sich gleichsam durch das Denken darstellen. Denn da das Wissen an und für sich das vollständig Freie ist, das Ideal-Totale als solches, umfaßt; so folgt natürlich, daß es innerhalb des Daseyns nur einer beschränkten Offenbarung fähig ist, welche eben mittelst des Denkens geschieht. Diese Vermittelung des Wissens mit dem Existenziellen im Denken besteht nun aber darin, daß das Wissen durch

das Letztere geprüft wird, oder besser, daß es dem Denken, als seinem Repräsentanten im Daseyn, nicht entgegen erscheint.

§. 199.

Nach allen vorhergehenden Erörterungen läßt sich endlich die eigenthümliche Natur oder das Wesen des Denkens in folgenden einzelnen Zügen darlegen.

1. Das Denken ist Aufhebung des absolut Individuellen der Vorstellungen durch Darstellung ihres nothwendigen Zusammenhangs mit dem Ideal-Totalen.

2. Das Denken ist nothwendige Bedingung alles realen und Wahrheit enthaltenden Erkennens.

3. Es ist zugleich selbst ein reales Erkennen dadurch, daß es

   a. dem gewöhnlichen Erkennen allererst das Moment der Realität giebt;

   b. daß es durch Darstellung der Theilnahme des Einzelnen an dem ursprünglich Totalen (dem vollständig Wesenhaften) die existenzielle oder relative Wesenheit der Dinge begreifen läßt;

   c. daß es selbst eine höhere Offenbarung der geistigen Freiheit, mithin des eigentlichen Wesens des Geistes ist;

   d. daß es die innerliche Wechselverbindung zwischen Subjektivität und Objektivität in der Realität des Gesetzes darthut;

   e. endlich, daß es das Wissen im Daseyn zur Kenntniß bringt, oder das Wissen erkennen läßt.

§. 200.

Durch Darlegung des Wesens des Denkens werden einige zu berücksichtigende Bemerkungen veranlaßt.

1. Das Denken kann nie als etwas bloß Formales betrachtet werden; selbst, wo es an und für sich, mithin als bloße Form aufgefaßt zu werden scheint, ist es sich selbst bedeutsamer Inhalt.

2. Das Denken hat keine metaphysische Würde, ist mithin nicht reine Spekulation; denn diese besteht in der Erfassung des Totalen, als eines Idealen, als eines Freien, als einer ursprünglichen Einheit, oder in der Selbstbegreifung des Geistes nach seiner vollständigen Freiheit, oder in der Begreifung des absolut Wesenhaften.

3. Das Denken ist weder rein empirisch, noch rein rational.

4. Es hat indeß Allgemeingültigkeit, eben weil es die Theilnahme an der idealen Totalität ausdrückt, zugleich auch, weil es die reale Darstellung der Gesetzmäßigkeit ist.

5. Das eigentliche Denken ist weder Synthese noch Analyse, sondern unmittelbare Vereinigung Beider. (Jede Synthese und Analyse, streng für sich genommen, sind nur ein individuelles Erkennen. Allein sie lassen sich Beide in ihrer Absolutheit nicht auffassen, sondern das Denken dringt überall bey ihnen hervor).

6. Endlich kann man, genau genommen, nicht sagen, daß die Anschauung die Materialien zum Denken liefere; denn schon zur Erkenntniß der Materialien wird das Denken erfodert.

Anm. Ueber die sogenannte formale und materiale Wahrheit. Was es bedeuten könne, wenn behauptet

wird, die formale Wahrheit sey die negative Bedingung der materialen. Kritik dieser den Logikern gewöhnlichen Behauptung. — Ob die Begriffe erst von der Anschauung ihre Realität gewinnen, wie Einige lehren? — Genauere Vergleichung der drei sogenannten Vermögen des Erkennens, der Anschauung, des Verstandes und der Vernunft.

§. 201.

Als allgemeine Resultate aus den gegebenen Erörterungen über das Wesen des Denkens lassen sich endlich in Bezug auf die Logik selbst diese aufstellen:

1. Die Logik ist eine wirklich reale Wissenschaft, welche das Erkennen erweitert.
2. Sie gehört zur eigentlichen Philosophie, indem sie auf die Erkenntniß des Wesens der Dinge gerichtet ist.
3. Sie ist deshalb kein bloßer Kanon, sondern auch, wenigstens in Rücksicht auf ihre eigene reale Bedeutung, wirklich Organon.

Anm. Ueber die Beibehaltung der gewahrten Ausdrücke in der Entwickelung und Darstellung der Logik. — Beiläufige Bemerkungen über die Art, wie das Denken, als sich bildend, dargelegt wird. — Ueber Reflexion, Abstraktion, Synthese und Analyse. — Besondere Erklärung und Prüfung der Synthese und Analyse nach ihren verschiedenen Bedeutungen, zumal in Beziehung auf die kritische Philosophie. Inwiefern kann die Logik von synthetischer und analytischer Bedeutung zugleich seyn? — Ueber die Ausdrücke logische Erkenntniß, logische Wahrheit, logische Möglichkeit.

b. Lehre über die Principien des Denkens.

§. 202.

Die Principien des Denkens sind die Grundbedingungen, unter welchen dasselbe seiner eigenthümlichen Natur gemäß allein möglich ist.

Anm. 1. Ueber den Unterschied zwischen Princip, Gesetz und Grundsatz im Allgemeinen, zwischen Principien, Gesetzen und Grundsätzen des Denkens insbesondere. Vgl. §. 172, Anm.

Anm. 2. Wissenschaftliche Unrichtigkeit der gewöhnlichen Behandlung der Logik in dieser Beziehung. Man unterscheidet nicht zwischen Princip, Gesetzen und Grundsätzen, fängt sogleich mit den letztern an, oder trägt die gesammte Lehre nur beiläufig vor. Daher oft mangelhafte Würdigung der eigentlichen Denkgesetze.

§. 203.

Die Grundbedingungen des Denkens können allein in derjenigen ursprünglichen Einrichtung des Geistes sich finden, wodurch überhaupt eine solche Thätigkeit, als das Denken seinem oben dargelegten Wesen nach ist, möglich wird.

§. 204.

Das Denken ist aber keinesweges eine Ureigenschaft des Geistes, sondern eine durch Verbindung des Geistes mit dem Existenziellen hinzugekommene, übrigens darum doch keine zufällige, sondern nothwendige (§. 191. ff.). Es können demnach die Principien des Denkens nur in der nothwendigen Modifikation des Geistes aufgefunden werden, welche aus der existenziellen Erscheinung desselben hervorgeht.

§. 205.

In dieser Beziehung hat sich früher ergeben, daß der Geist innerhalb des Daseyns oder in seiner Verbindung mit dem Existenziellen seine Ureigenschaft, welche die Einheit in der Idee ist, zwar nicht rein darstellen, aber doch auch nicht ganz verleugnen könne. Vielmehr wurde seine existenzielle Thätigkeit als eine solche klar, wodurch er jene Ureigenschaft gleichsam auf re-

präsentative Weise in dem existenziellen Dualismus auszudrücken strebt. (Vgl. §. 173 ff.)

§. 206.

Der gegebenen Bemerkung gemäß wird daher der Geist innerhalb des Daseyns seine Thätigkeit nur dadurch angemessen beweisen, daß er in dem Vielen und Dualistischen sich seiner ursprünglichen idealen Einheit oder seiner selbst bewußt bleibt.

§. 207.

Das Selbstbewußtseyn also, oder die Beziehung des Vielen auf die geistige Einheit, ist der Grund des Denkens, oder das Urprincip desselben.

Anm. Ueber Selbstbewußtseyn und dessen eigentliche Natur. Wie man sagen könne, daß das höhere Wissen über das Selbstbewußtseyn hinausgehe, ohne darum ein bloßes Brüten, ein Anschauen oder eine Identificirung des Geistes mit dem Absoluten und dem All zu werden. — Unterschied des Selbstbewußtseyns vom bloßen Bewußtseyn. Dieses setzt jenes voraus.

§. 208.

Es giebt nach dem Inhalte des vorhergehenden §. also an sich nur ein Princip des Denkens. Dennoch lassen sich aus der näheren Betrachtung des Selbstbewußtseyns, mithin des Urprincips, einige andere Hauptbedingungen des Denkens entwickeln, welche wenigstens als abgeleitete Principien gelten können.

§. 209.

Eine genauere Betrachtung des Selbstbewußtseyns läßt aber zwei Haupteigenthümlichkeiten gewahren, wodurch es eben seine existenzielle Abkunft, mithin seine wahre Natur darthut. Denn einmal hebt es in der Bezie-

hung des Vielen auf die Einheit des Geistes diesen immer als ein Unverändertes, sich selbst Gleiches hervor, welcher in solcher Eigenschaft das Dualistische, Viele innerhalb des Daseyns auf irgend eine Weise vermittelt. Weiter offenbart es in dieser Vermittelung den Geist als ein Ganzes und in solcher Ganzheit befangen in der nothwendigen Wechselbedingung seiner Subjektivität mit der Objektivität, welche Wechselbedingung weder im Geiste allein, noch in der außergeistigen Welt allein ihre Begründung hat, sondern in der ursprünglichen absoluten Idee des Daseyns selbst.

§. 210.

Die erste Eigenthümlichkeit des Selbstbewußtseyns ist die Erscheinung der Einheit des Geistes als Einerleiheit (Identität), die zweite ist der höchstmögliche Ausdruck der ursprünglichen idealen Totalität in der Beschränkung des Existenziellen. Es lassen sich daher als abgeleitete Principien des Denkens diese zwei aufstellen, das Princip der Identität und Totalität.

Anm. Ueber die eigentliche Bedeutung der Identität oder Einerleiheit. Dieselbe ist nur eine endliche oder relative, keine absolute, läßt sich daher auch nicht auf das Absolute oder die Idee, nicht auf das Wissen κατ' ἐξοχην anwenden, oder hat keine wahrhaft metaphysische Bedeutung. — Ueber das Princip der Totalität. Dessen Nothwendigkeit. Wie es nicht einerlei ist mit dem Gesetze der Kausalität, wie vielmehr dieses aus jenem allererst zu entwickeln sowohl in der Natur als im Denken. — Wie das Princip der Totalität ganz besonders dasjenige Moment ist, wodurch dem Denken seine reale Bedeutung, mithin auch der Logik ihr realer Gehalt gesichert wird. (Vergl. m. Encyklopäd. §. 142, 147 ff.).

e. Lehre über die Gesetzmäßigkeit des Denkens.

§. 211.

Alles Existenzielle steht unter Gesetzen, daher auch der Geist, insofern er innerhalb der Existenz thätig ist. Ein Gesetz aber, im allgemeinsten Sinne, kann nicht anders gedacht werden, als der bestimmte Ausdruck des nothwendigen Verhältnisses von Dingen überhaupt zur höchstmöglichen Darstellung der Idee der Totalität, Harmonie oder Ordnung im Daseyn. Daher ist jede unmittelbare Totalität, Harmonie oder Ordnung die vollständige Realisirung der Idee selbst und eben daher ohne Gesetz.

Anm. Weitere Erörterung der Natur des Gesetzes. Deduktion der Unmöglichkeit eines Gesetzes außerhalb des Daseyns überhaupt und in Beziehung auf den Geist insbesondere. Die reine Vernunft als solche ist daher ohne Gesetz, nicht so der Verstand.

§. 212.

Wie es nur eine Alltotalität als Idee geben kann, woran jegliches Ding, um wesenhaft zu seyn, nothwendig Theil nehmen muß; ebenso kann es, genau betrachtet, auch nur ein Gesetz geben. Doch lassen sich allerdings, wie einzelne Totalitäten innerhalb der Alltotalität gleichsam als Wiederholungen der Letztern, so auch einzelne Gesetze annehmen.

Anm. Weitere Ausführung.

§. 213.

Die Haupteintheilung der Gesetze pflegt zu seyn in die der Natur (außergeistigen Existenz) und die des Geistes, welche Unterscheidung insofern zulässig, als sich diese beiden Seiten der einen Allexistenz zum

Behuf besserer Erforschung wie einzelne Totalitäten betrachten lassen. Doch kann eine solche Unterscheidung, absolut aufgestellt, nur auf Kosten der Wahrheit selbst stattfinden. Denn Geist und Natur können nicht getrennt bestehen, wenn sie bleiben sollen, was Beide existenziell sind. Beide stehen ja unter einer und derselben idealen Alltotalität, in welcher sie freilich nicht einerlei, aber ein und dieselbe Einheit mittelst der Idee sind; die Gesetze Beider haben nur zum Zwecke höchstmögliche Darstellung jener einen idealen Alltotalität.

Anm. Unrichtige und unphilosophische Ansicht, nach welcher zwischen Geist und Natur ein absoluter Gegensatz besteht. Weitere Ausführung des Inhalts des §. Erwähnung und Prüfung der betreffenden kantischen Lehre, wie der Identificirung der Natur und des Geistes in der Identitatsschule.

§. 214.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich das Resultat, daß die Gesetze des Denkens denen der Naturerscheinung nothwendig entsprechen müssen, daß mithin die Natur sich nicht bloß nach den Gesetzen des Geistes richte, noch aber auch der Geist nach denen der Natur, sondern daß Beide gerade das sind, was sie sind, weil ihre Gesetze in einander übergehen.

Anm. Abermalige Erwähnung der kantischen Lehre, Vergleichung mit der aristotelischen. — Weitere Erläuterung der obigen Behauptung. So trägt das Denken z. B. das Verhältniß der Unterordnung nicht in die Natur erst hinein, sondern dieses Verhältniß wird von dem Denken aufgefaßt, weil es in der Natur stattfindet, und der Geist in seiner existenziellen Erscheinung nothwendig so eingerichtet ist, daß er dieses Verhältniß als ein nothwendiges auffassen muß. Ebenso verhalt es sich z. B. mit der Gravitation u. s. f.

§. 215.

Da die Nothwendigkeit gewisser Verhältnisse der Dinge, man möchte sagen, bis in's Unendliche verfolgt werden kann; so wird auch die mögliche Verschiedenheit der Gesetze sich als unendlich vielfach ergeben. Es wird daher eine allgemeine Darstellung der Gesetzmäßigkeit irgend einer bestimmten Seite der Existenz nur auf die Grund- oder Hauptgesetze Rücksicht nehmen können.

§. 216.

Unter Grund- oder Hauptgesetzen werden aber diejenigen verstanden, welche eine solche Allgemeinheit nothwendiger, gleichartiger Verhältnisse befassen, daß diese aus ihnen nach ihren einzelnen Richtungen abzuleiten sind.

§. 217.

Aus Allem folgt, wie nun auch die Lehre über die Gesetzmäßigkeit des Denkens (die logische Gesetzlehre) einmal nur die Grund- oder Hauptgesetze des Denkens (der Verstandesthätigkeit) enthalen könne, wie dann ferner diese Grundgesetze denen der Natur analog oder eigentlich nur die Darstellung der Grundgesetze des Existenziellen überhaupt sind. In dieser letztern Eigenthümlichkeit der Denkgesetze (welche eine nothwendige ist) liegt wiederum die reale Bedeutung des Denkens, mithin der Logik ausgedrückt.

Anm. Weitere Hervorhebung des Realen der Logik in dieser Hinsicht.

§. 218.

Die Grundgesetze des Denkens können nur aus den Principien desselben hergeleitet werden, als welche

die Grundbedingungen der Möglichkeit alles Denkens enthalten (§. 202).

§. 219.

Als Quellen für die logischen Grundgesetze können die beiden abgeleiteten Principien gelten, das der Identität und Totalität, weil Beide, zusammen vereinigt, das Urprincip, das Selbstbewußtseyn, darstellen. (Vgl. §. 207 ff.).

§. 220.

Was nun zunächst das Princip der Identität betrifft; so hat sich dasselbe dargethan als diejenige Eigenthümlichkeit des Selbstbewußtseyns, nach welcher dieses in der Beziehung des Dualistischen oder Vielen auf die Einheit des Geistes Letztern stets als sich selbst gleich hervorhebt. Diese beständige Selbstgleichheit des Geistes in der Vermittelung des Vielen kann ein doppeltes Gesetz des Denkens begründen.

§. 221.

Einmal fodert die Identität des Geistes (des Ich) in der Vermittelung des Vielen folgenden Ausdruck der Nothwendigkeit der Verhältnisse: Alles, was zur Einheit vermittelt werden soll, muß in dem Zustande der Vermittelung der vermittelnden Selbstgleichheit des Geistes gemäß seyn.

§. 222.

Das hiermit aufgestellte Gesetz kann man also weiter entwickeln:

1. Jedes Ding muß dem, mit welchem es zusammen vereinigt die Totalordnung innerhalb des Da-

seyns auf irgend eine Weise darstellen soll, gleich seyn.

2. Das aus solcher Vermittelung hervorgegangene Ganze muß sich selber gleich seyn. Hiermit wird bedeutet

   a. es muß die das Viele zur Vereinigung eignenden Merkmale enthalten;

   b. es muß das vermittelte Viele umfassen.

§. 223.

Dieses erste Gesetz, welches aus dem Principe der Identität hervorgeht, kann man nennen das Gesetz der Einstimmigkeit (gewöhnlich Grundsatz der Einerleiheit, principium identitatis, genannt).

Anm. 1. Ueber den Ausdruck: Gesetz der Identität. Kritik der Formel, womit man das oben aufgestellte Gesetz auszudrücken pflegt, nämlich: Jedes Ding ist das, was es ist, oder A = A. Einseitigkeit dieser Formel. — Jenes logische Gesetz drückt viel mehr aus, indem es von dem isolirten Selbstseyn der Dinge zu dem nothwendigen Miteinanderseyn hinweiset. Der Irrthum kommt aber eben daher, daß man das Princip mit dem durch das Princip begründeten Gesetze verwechselt. Nur von dem Principe der Identität, dem vermittelnden Ich, gilt in dieser Beziehung die Formel A (Ich) = A (Ich).

Anm. 2. Vorläufige Andeutung, wie in diesem Gesetze die allgemeine Regel der logischen Subsumtion und Induktion, Dictum de omni et nullo, zunächst und wenigstens zum Theil gegründet liegt.

§. 224.

Es fodert die Identität des Geistes (Ich) in der Vermittelung des Vielen zur höchstmöglichen Darstellung der Totalordnung innerhalb des Daseyns ferner

noch diesen Ausdruck der Nothwendigkeit der Verhältnisse: Alles, was zur Einheit vermittelt werden soll, darf in dem Zustande der Vermittelung der vermittelnden Selbstgleichheit des Geistes nicht entgegen seyn.

§. 225.

Dieses Gesetz läßt sich auf folgende Weise weiter entwickeln:

1. Jedes Ding darf dem, mit welchem es zusammenvereinigt die Totalordnung innerhalb des Daseyns auf irgend eine Weise darstellen soll, nicht widerstreben.

2. Ein durch die Identität des Ich vermitteltes Ganze darf sich selbst in sich selbst nicht aufheben. Hiermit wird angedeutet,

   a. die zu einer beabsichtigten Vermittelung des Vielen in das Eine gebrauchten Merkmale dürfen sich nicht absolut dualistisch entgegentreten;

   b. die von dem vorausgesetzten vermittelten Einen befaßten Vielheiten dürfen in ihrer Besonderheit kein Moment enthalten, wodurch das Eine als solches nothwendig zerstört wird.

§. 226.

Dieses zweite aus dem Principe der Identität abgeleitete Gesetz kann man nennen das Gesetz des absoluten Dualismus oder des Widerstreits (gewöhnlich Grundsatz des Widerspruchs, principium contradictionis seu repugnantio (welches angemessener) genannt).

Anm. 1. Ueber den Ausdruck, Grundsatz des Widerspruchs (principium contradictionis). — Kritik der ge-

wöhnlichen Formel: Kein Ding kann zugleich es selbst seyn und nicht seyn, oder A non potest esse non A. — Diese Formel ist für den Umfang des Gesetzes offenbar zu eng. Die Aufstellung derselben, als einer genugenden, hat aber ihren Grund in der zu engen Auffassung oder Darstellung des Gesetzes selbst als eines Grundsatzes des bloßen Widerspruchs.

Anm. 2. Ob das Gesetz des Widerstreits (des Widerspruchs) als das oberste logische Grundgesetz gelten könne, wie Einige wollen? Ob es sich aus dem der Einstimmigkeit (Einerleiheit) herleiten lasse, wie Andere behaupten? — Es ist das Gesetz des Widerstreits mehr, als bloße durch negativen Ausdruck modificirte Darstellung des Gesetzes der Einstimmigkeit, daher auch keine Ableitung des Einen aus dem Andern. Beide abr finden ihre gleiche Abstammung eben in einem und demselben Princip, nämlich dem der Identität des vermittelnden Geistes. — Ist das Gesetz des Widerstreits ein bloßes Gesetz der Verneinung? —

Anm. 3. Ueber die diesem Gesetze oft beigelegte metaphysische Bedeutsamkeit. — Vorläufige Andeutungen der verschiedenen Arten des Widerstreits.

§. 227.

Neben dem Principe der Identität wurde das der Totalität genannt (§. 210.). Es bezeichnet aber dieses diejenige Eigenthümlichkeit des Selbstbewußtseyns, nach welcher dasselbe den Geist in der Vermittelung des Vielen darstellt als ein Ganzes und in dieser Ganzheit befangen in der Wechselbedingung seiner eigenen Subjektivität mit der Objektivität, welche Wechselbedingung in der absoluten Idee des Daseyns selbst gegründet ist (§. 209.). Aus diesem Princip der Totalität leiten sich wiederum zwei Grundgesetze des Denkens ab.

§. 228.

Die Totalität des Geistes in der Wechselbedingung der Subjektivität mit der Objektivität fodert bei der Vermittelung des Vielen zum Einen zunächst folgenden Ausdruck des nothwendigen Verhältnisses: Alles, was zur Einheit vermittelt werden soll, muß durch irgend eine Bestimmung als zu der beabsichtigten Einheit gehörig sich darthun.

§. 229.

Es läßt sich dieses Gesetz auf folgende Weise deutlicher entwickeln:

1. Jedes Ding gehört entweder zu einer bestimmten Einheit oder nicht.

2. Es wird daher von jedem Dinge das qualificirende (bestimmende) Kennzeichen bejahet oder verneint. Hiermit wird angedeutet

   a. Alles, was ist, muß auf irgend eine Art seyn;

   b. von zwei Bestimmungen, welche sich gegeneinander verhalten wie einfache Bejahung und Verneinung, muß in Beziehung auf ein gesetztes Ding die eine wahr, die andere falsch seyn.

§. 230.

Dieses erste Gesetz, welches sich aus dem Princip der Totalität ableitet, kann man bezeichnen mit dem gewöhnlichen Namen, das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten (principium medii seu tertii inter duo contradictoria).

Anm. 1 Vorläufige Andeutung, wie in diesem Gesetze die Disjunktion und die Eintheilung gegründet liege. — Weitere Entwickelung, warum dieses Gesetz nicht aus dem Princip der Identität, sondern der Totalität

entspringe. — Nachweisung seiner realen philosophischen Bedeutung.

Anm. 2. Ueber die gewöhnlichen Ausdrucksformeln dieses Grundsatzes. Schwankende Bezeichnungen der meisten. Kritik derselben. *).

§. 231.

Das Princip der Totalität schließt noch ein anderes, bei der Vermittelung des Vielen zur Einheit eben

---

*) Bloß beiläufig mag hier die Erinnerung ihren Platz finden an die Art, wie Fischhaber in seinem Lehrb. der Logik (Stuttg. 1818), welches allerdings durch Faßlichkeit vor vielen andern sich empfiehlt, die Kritik der gebräuchlichen Formeln des obigen Gesetzes versucht hat. Die angeführten Beispiele (S. 26.) beweisen, daß dieser Versuch durchaus der kritischen Schärfe ermangele. Denn in dem Satze „alle Erkenntniß ist theils empirische, theils nicht empirische", den er zuerst als bestätigendes Beispiel seiner Kritik anführt, sind keineswegs zwei Merkmale im wahrhaften Widerspruche. Sollten sie dieses seyn, müßte das Beispiel so gestellt werden: Alle Erkenntniß ist empirisch, alle Erkenntniß ist nicht empirisch. Allein alsdann würde es gerade gegen den Verfasser zeugen, für dessen Meinung es in jener Gestalt auftreten soll. Ebenso verhält es sich mit dem andern Beispiele, welches also lautet: Ein Thier ist weder ein moralisches, noch unmoralisches Wesen. Dieses Beispiel soll gegen Krug (vergl. dess. Denklehre S. 67.) zeugen; allein auch hier wendet der Verfasser die eigenen Waffen gegen sich selbst. Denn der angeführte Satz enthält (wenigstens in dem Sinne, wie der Verfasser ihn gebraucht) wiederum keinen strengen Widerspruch (welcher doch bei dem ganzen Streite vorausgesetzt wird). Sollte er dieses, mithin für den gesetzten Fall Beweiskraft haben, müßte er so gestellt seyn: Jedes Thier ist entweder moralisch (d. h. der Moralität fähig) oder nicht moralisch (der Moralität unfähig).

so nothwendig hervortretendes Verhältniß, als das vorhin behandelte, in sich. Der Ausdruck dieses Verhältnisses ist folgender: Alles, was zur Einheit vermittelt werden soll, muß als zu dieser Einheit durch den ursprünglichen Zusammenhang der Dinge überhaupt, mithin durch die verschlungene Wechselwirkung der Subjektivität und Objektivität, vermittelbar und gehörig sich darthun.

§. 232.

Dieses so ausgesprochene Gesetz kann weiter entwickelt werden auf folgende Art:

1. Jedes Ding steht als ein Reales in nothwendiger, ursprünglicher Verbindung mit allen übrigen.
2. Jedes Ding muß deshalb auf irgend eine Weise als zu dem Ganzen gehörig sich eben durch Offenbarung jener Verbindung darthun.
3. Da das Denken aber, als Darstellung der Urtotalität des Daseyns innerhalb des Letztern, diese seine Natur durch die Nachweisung besonderer Totalitäten oder Einheiten, die wiederum unter sich und mit der Alltotalität nothwendig zusammentreten, entwickelt; so muß jedes Ding, vermöge seiner Verbindung mit den einzelnen Dingen einerseits und mit der Alltotalität andererseits, nothwendig zu irgend einer jener Einheiten im Daseyn (zu einer existenziellen Einheit) gehören. (Vergl. §. 191. ff.)
4. Es kann daher kein Ding existiren, ohne in Beziehung auf andere Dinge Ursache und Wirkung zu seyn.
5. Es wird daher endlich auch kein Ding mit an=

dern in irgend einer Verbindung erkannt und nach dieser Erkenntniß dargestellt werden können, ohne daß jenes Verhältniß der Ursache und Wirkung seine Realisirung erhält.

§. 233.

Dieses zweite Gesetz, so aus dem Princip der Totalität hergeleitet wird, kann man das Gesetz des zureichenden Grundes (principium rationis sufficientis) nennen.

Anm. 1. Wie kein wesentlicher Unterschied stattfinde zwischen dem Naturgesetze der Kausalität und dem logischen des zureichenden Grundes. Ursache des fast durchgängig aufgestellten Unterschieds zwischen Beiden ist wiederum die Ansicht der absoluten Formalität des Denkens. Es giebt nur eine Alltotalität der Dinge, nur eine Allwesenheit, eine Allrealität, eine Allwahrheit; daher auch dieses Hauptgesetz der Allverbindung der Dinge innerhalb des Daseyns an sich nur ein und dasselbe ist. Es kann keine Vielheit mit Wahrheit durch's Denken in eine Einheit zusammengefaßt werden, sobald das Bewußtseyn von der Unrealität des Verhältnisses zeugt. Bei aller logischen Zusammenfassung, wofern sie nicht unfruchtbare, müssige Spielerei seyn soll, muß also wenigstens die Voraussetzung der Realität des nothwendigen Verhältnisses der Verbindung obwalten. Die Schlüsse durch Induktion und Analogie können, richtig gewürdiget, hier von beweisender Bedeutung seyn.

Anm. 2. Kritik der Lehre, nach welcher das Gesetz des zureichenden Grundes ganz aus der Logik verbannt und für bloß metaphysisch bedeutsam hingestellt wird. (Vgl. außer Andern Eschenmayer, Psychologie, Stuttg. u. Tübing. 1817. S. 295.).

Anm. 3. Die Konsequenz im Denken bezieht sich zunächst, doch keinesweges allein, auf das Gesetz des zureichenden Grundes. — Philosophische Bedeutung dieses Gesetzes.

Anm. 4. Ueber die Anwendung dieses Gesetzes in der allgemeinen Regel: Ist der Grund gesetzt, so ist auch nothwendig die Folge gesetzt, und umgekehrt, findet die Folge statt, muß auch nothwendig der Grund stattfinden. In wiefern diese Regel allgemeine Richtigkeit habe. — Gewöhnliche Beschränkungen derselben.

§. 234.

Uebersicht der Principien und Hauptgesetze des Denkens.

Selbstbewußtseyn.

Identität. (Urprincip). Totalität.

(Abgeleitete Principien).

Gesetz der Einstimmigkeit.	Gesetz der Ausschließung.
Gesetz des Widerstreits.	Gesetz des Grundes.

Abschnitt II.

Logische Funktionenlehre.

§. 235.

Der Begriff der logischen Funktionenlehre ist bereits oben angedeutet worden (§. 150.). Man kann sie definiren als die wissenschaftliche Entwickelung und Darstellung der lebendig-realen, den aufgestellten Principien und Gesetzen gemäßen Erscheinung des Denkens, oder als wissenschaftliche Lehre von den Funktionen des Verstandes.

Anm. Ueber die logischen (Verstandes-) Funktionen und die höhern oder Vernunftfunktionen vorläufig und im Allgemeinen.

§. 236.

Eine genauere Betrachtung des gegebenen Begriffs der Funktionenlehre läßt ihre Aufgabe nach zwei Hauptrücksichten auffassen.

Zunächst muß nämlich das Wesen der Verstandesfunktionen im Allgemeinen betrachtet werden; dann müssen dieselben nach ihrer Besonderheit dargestellt erscheinen.

Es zeigt sich daher die logische Funktionenlehre
a. als allgemeine, b. als besondere.

a. Allgemeine Funktionenlehre.

§. 237.

Die allgemeine Funktionenlehre hat nach der eben gegebenen Andeutung zum Vorwurfe Betrachtung des Wesens der Verstandesfunktionen überhaupt.

§. 238.

Da alle Verstandesfunktion nichts weiter seyn kann, als Offenbarung des eigentlichen Denkens in seiner lebendig-realen Selbstbewegung; so muß ihr Wesen aus dem des Denkens selbst sich erklären.

§. 239.

Es hat sich aber das Denken ergeben als diejenige geistige Thätigkeit innerhalb des Daseyns, durch welche die Urtotalität, die Idee des Daseyns oder ursprüngliche unmittelbare Einheit desselben in dem Dualistischen und Vielen vermittelt hervortreten soll. (Vrgl. §. 199. ff.) — Hieraus folgt für die wirkliche Offenbarung dieser Thätigkeit des Denkens (des Verstandes)

1. daß sie die absolute, ursprüngliche Einheit nicht vollständig und als solche darstellen könne;

2. daß sie immer auf das Viele sich beziehen müsse.

§. 240.

Aus diesen allgemeinen Resultaten in Absicht auf die Verstandesthätigkeit überhaupt geht nun wieder zunächst folgendes hervor:

Alle Verstandesthätigkeit kann sich nur dadurch offenbaren, daß sie den Bedingungen der Möglichkeit existenzieller Erkenntnißweise treu bleibt.

§. 141.

Hauptbedingung aller Möglichkeit existenzieller Erkenntniß ist aber das Unterscheiden und Vergleichen des Gegebenen. Beides findet wiederum statt mittelst bestimmter Individualisirung, Besonderung und Verallgemeinerung.

Anm. Erinnerung an das bekannte Principium individuationis, und eben daher vorläufige Erwähnung der numerischen, specifischen und generischen Differenz.

§. 242.

Alle Individualisirung, Besonderung und Verallgemeinerung beruhet nun auf dem Erfassen und Zusammenstellen von Kennzeichen oder Merkmalen überhaupt.

§. 243.

Aus Allem folgt daher die Veränderung des obigen allgemeinen Resultats (§. 240.) in dieses:

Alle Verstandesthätigkeit kann sich nur dadurch offenbaren, daß sie die Dinge oder das Gegebene nach Merkmalen erfaßt und betrachtet.

Oder:

Alle logische Funktion beruhet zunächst auf der gehörigen Berücksichtigung der Merkmale der Dinge.

§. 244.

Dem Vorhergehenden gemäß wird also die allgemeine Funktionenlehre zu handeln haben

1. von den Merkmalen an sich, 2. von dem Gebrauche derselben im Allgemeinen.

1. Von den Merkmalen an sich.

§. 245.

Ein Merkmal (nota, character) ist überhaupt dasjenige, wodurch die Dinge sich dualistisch oder in der Vielheit darstellen.

§. 246.

Insofern alles Erkennen innerhalb des Daseyns nothwendig den Dualismus oder die Vielheit berücksichtigen muß; so ergiebt sich daher auch für das Denken die Richtigkeit des Satzes, daß ohne Merkmale kein Ding gedacht werden könne.

Anm. Erinnerung an das bekannte Non entis nulla sunt praedicata. Erklärung dieses Satzes und dessen eigenthümlicher Bedeutung. — Ueber die Merkmale als Eigenschaften und als Prädikate der Dinge.

§. 247.

Man kann die Merkmale in steter Beziehung auf die Dinge an und für sich und auf deren Theilnahme an der Alltotalität auf mehr als eine Art unterschei-

den. Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte ihrer Verschiedenheit treten in Folgendem hervor:

a. Gesichtspunkt der Trennung und Verbindung.

Hiernach sind die Merkmale

α. entweder absolute oder relative, jenachdem sie das Ding in seinem isolirenden Fürsichbestehen darthun oder in seiner Theilnahme an der Gesammtverbindung;

β. positive oder negative, jenachdem sie die Dinge als zu einer bestimmten Einheit gehörig oder davon ausgeschlossen bezeichnen.

b. Gesichtspunkt der Beharrlichkeit und Veränderung.

Hiernach sind die Merkmale

α. innere oder äußere, jenachdem sie ein Ding als ein Beharrliches darstellen, oder dasselbe nur nach seiner existenziellen Modifikation im Vergleich mit einzelnen Dingen bezeichnen;

β. unmittelbare oder mittelbare, jenachdem sie dem Dinge wiederum durch seine Beharrlichkeit an und für sich zukommen, oder erst dadurch, daß diese Beharrlichkeit auf die anderer Dinge bezogen wird;

γ. ursprüngliche oder abgeleitete, jenachdem sie dem Dinge durch sich selbst zukommen, mithin in keinen andern Merkmalen erst gesetzt sind, oder dieses der Fall ist.

c. Gesichtspunkt der Wesenheit und Zufälligkeit.

Hiernach sind die Merkmale

α. wesentliche oder außerwesentliche, jenachdem sie das Ding in seinem realen Seyn darstellen, oder nicht, d. h. jenachdem das Ding nur durch sie als solches gedacht wird, oder nicht;

β. konstitutive und modificirende, jenachdem sie mit dem Wesen des Dings zugleich und nothwendig gegeben sind, oder demselben erst zukommen mittelst Einwirkung anderer Dinge auf das Gegebene.

Anm. 1. Nothwendige Durchkreuzung und Vermischung der verschiedenen Bedeutungen und Unterscheidungen der Merkmale. Eine strenge ausschließende Eintheilung ist hier nicht wohl möglich.

Anm. 2. Ueber einige andere Unterscheidungen, z. B. zwischen attributis und modis, zwischen attributis propriis und attributis communibus.

2. Vom Gebrauche der Merkmale im Denken.

§. 248.

Aus den früheren Betrachtungen über die Natur des Denkens ist klar geworden, daß dasselbe ganz eigentlich in der Darstellung des Totalen bestehe, soweit eine solche **innerhalb** des Daseyns möglich ist. (Vgl. §. 199. ff.)

§. 249.

Gleicher Weise hat sich ergeben, daß eben wegen dieser **existenziellen** Natur das Denken nur stattfinden könne mit Berücksichtigung der **Merkmale** der Dinge. (Vgl. §. 242. ff.)

§. 250.

Die Funktionen des Denkens werden sich deshalb insgesammt darin offenbaren müssen, daß sie die Dinge auf die Totalität, wodurch sie allein wesenhaft bestehen, insoweit beziehen, als es die **jedesmaligen Merkmale** gestatten. Man könnte sagen, daß alle Funktionen des Denkens nichts seyen, als eine Nach-

weisung des ursprünglichen, aber eben deswegen nothwendigen Verhältnisses der Dinge nach den Verhältnissen der Merkmale derselben.

§. 251.

Hieraus folgt, daß an sich oder wesentlich zwischen mehreren Funktionen nicht unterschieden werden könne, sondern alles Denken stets und überall nur ein und derselbe Akt sey, der Akt des In-Verhältnißsetzens der Dinge nach ihren Merkmalen.

Anm. Immer muß hierbei die Einsicht obwalten, daß dieses In-Verhältnißsetzen aber keinesweges bloß in dem Verstande seinen Grund habe, mithin etwas bloß Formales sey, sondern daß das Verhältniß selbst schon in der Wirklichkeit bei den Dingen vorhanden sey, so daß es der Verstand nur darstellt. Wäre es nicht in den Dingen bereits vorhanden, würde das Denken desselben ein nichtiges seyn.

§. 252.

Dieses In-Verhältnißsetzen fodert daher gleichsam als unerläßliche Bedingungen

1. Unterscheidung und Vergleichung der Dinge nach ihren Merkmalen — Reflexion;
2. Erfassung des eigentlichen, wesenhaften Verhältnisses derselben mittelst Ausscheidung des Dualistisch-Trennenden — Abstraktion;
3. wirkliche Erfassung und Darstellung des Totalen oder Einen in der Gemeinschaft der Merkmale und der hierauf beruhenden Harmonie der Verhältnisse — Synthese.

§. 253.

Ueberall ist also der eine Akt des Denkens nichts weiter, als das Hervorheben des Einen durch die Einheit der subjektiven Denkkraft.

Anm. 1. Aus diesen Bemerkungen, so wie aus den früheren ergiebt sich, wie, genau genommen, das Gedachte kein bloßes Abstrakt sey, sondern wie die Abstraktion bloß als Mittel angesehen werden könne, um die Realität des Einen zu erfassen.

Anm. 2. Man kann sagen, daß in jedem Einzelwesen, insofern es existirend und real betrachtet wird, das Allgemeine oder Totale enthalten sey, weil es sonst durch das Denken aus ihm (so zu sagen) nicht würde abstrahirt werden können. Hieraus wird wiederum klar, wie das Denken ein reales Erkennen sey, ferner wie der Begriff (wovon sogleich weiter unten) zum Theil ein Erfassen des Wesenhaften enthalte.

§. 254.

Obgleich nach dem Vorhergehenden das Denken an und für sich und seiner eigenthümlichen Natur gemäß nur in einem Akte sich offenbaren kann; so lassen sich doch von der wissenschaftlichen Reflexion mehrere Modifikationen dieses einen Akts unterscheiden, welche man als eben so viele einzelne Akte oder Funktionen ansehen mag.

§. 255.

Alle möglichen Funktionen des Denkens können nun aber, eben weil sie in einem und demselben Akte zusammentreffen, nicht wesentlich verschieden seyn, sondern etwa nur dem Grade oder auch der Extension nach.

§. 256.

Es läßt sich aber ein dreifacher Grad in den Funktionen des Denkens annehmen. Denn entweder wird das Verhältniß mehrerer Dinge bloß in einer einzigen Vorstellung ausgedrückt, oder es wird dasselbe durch unmittelbare bestimmte Nachweisung der

Verbindung zwischen Einzelheiten und Totalitäten oder zwischen mehreren Totalitäten selbst dargestellt, oder endlich es wird durch vermittelnde Verhältnißglieder entwickelt.

§. 257.

Auf die eben angedeutete Weise finden also drei Funktionen des Denkens statt, welche man mit den gewöhnlichen Namen Begreifen, Urtheilen und Schließen bezeichnen kann.

Anm. Ueber das Unphilosophische in der Unterscheidung des Schließens von den andern Funktionen des Denkens dem Wesen nach. Daher ebenso unrichtige Behauptung, daß die Vernunft das Vermögen des Schließens sey. Erinnerung an die Unterscheidung des Denkvermögens in Verstand, Urtheilskraft und Vernunft.

§ 258.

Die gesammte besondere logische Funktionenlehre wird sich also abhandeln lassen 1. als Lehre von den Begriffen, 2. als Lehre von den Urtheilen, 3. als Lehre von den Schlüssen.

b. Besondere Funktionenlehre.

1. Lehre von den Begriffen.

§. 259.

Die Lehre von den Begriffen läßt sich in folgender Ordnung abhandeln. A. Ueber die Natur der Begriffe im Allgemeinen. B. Ueber das Verhältniß der Begriffe. C. Ueber die Vollkommenheit derselben.

A. Ueber die Natur der Begriffe im Allmeinen.

§. 260.

Der Begriff ist Darstellung der nothwendigen, d. h in der ursprünglichen Idee selbst gegründeten Einheit oder Totalität mehrerer Dinge in einer einzigen Vorstellung innerhalb des Daseyns. (Vgl. §. 256.)

§. 261.

Es ist demnach der Begriff zu betrachten als existenziell gewordene Idee oder als Stellvertretung der Idee im Daseyn, so wie der Verstand als die existenziell gewordene Vernunft.

Anm. Erinnerung an das eigentliche Wesen der Idee. — Unterschied des Begriffs von der bloßen Vorstellung so wie von der Anschauung.

§. 262.

Gebildet wird der Begriff dadurch, daß mehrere Anschauungen, nach den in ihnen abgedrückten Merkmalen von den Dingen, worauf sie sich beziehen, gegeneinander gehalten werden, um die Punkte aufzufinden, durch welche sie in gemeinschaftlicher Vereinigung an die höhere Einheit geknüpft erscheinen.

Anm. Ueber die bereits erwähnten Akte der geistigen Thätigkeit, die Reflexion, Abstraktion, Analyse und Synthese (Vgl. §. 252.)

§. 263.

Jeder Begriff ist nun seiner Natur nach

1) nothwendig, d. h. er kann weder willkürlich vom Verstande gebildet, noch von der Einbildungs=

kraft erzeugt werden, sondern beruhet in dem ursprünglichen Verhältnisse einmal des Verstandes zu den Dingen und dann in dem der Dinge zu einander und zu dem Verstande.

2. Jeder Begriff ist als solcher weder rein apriorisch, noch rein aposteriorisch, sondern eben wegen seiner ideal-existenziellen Natur beides zugleich. (Vgl. §. 261.)

3. Jeder Begriff hat reale Bedeutung, d. h. er bezieht sich auf das wirkliche Seyn, als welches nothwendig ein Individuelles im Allgemeinen oder Totalen ist und dadurch wesenhaft wird.

4. Jeder Begriff hat einen Inhalt und Umfang (Sphäre). Jener beruhet in der aus den gemeinschaftlichen Merkmalen entstandenen realen Einheit, dieser in der Ausdehnung dieser Einheit.

Anm. 1. Ueber die Unterscheidung der Begriffe in nothwendige und zufällige, in gegebene (conceptus dati) und gemachte oder willkürliche (conceptus factitii).

Anm. 2. Ueber die sogenannten ursprünglichen reinen Verstandesbegriffe (rein a priori vorhandenen Begriffe), und die transcendentalen Begriffe (Vernunftbegriffe).

Anm. 3. Ueber die sogenannten formalen Begriffe. Ihre Nichtigkeit.

Anm. 4. Ueber die gewöhnliche Unterscheidung der Form und Materie bei einem Begriffe.

Anm. 5. Inwiefern jeder Begriffe als ein Abstraktion zu betrachten sey. Nur in Beziehung auf seine Bildung kann er so heißen, denn an sich selbst ist er als Reales kein leeres Abstrakt, so wenig, als die Einheit der Dinge solches ist. Ueber die Ausdrücke in abstracto und concreto.

§. 264.

Die Elemente eines jeden Begriffs sind die in ihm zu einer Vorstellung verbundenen einzelnen Vorstel-

lungen der befreundeten **Merkmale** von den in Verhältniß gesetzten Dingen.

Anm. Zum Theil aus dem Inhalte des vorhergehenden §, zum Theil aus dem des gegenwärtigen folgt, daß eine Unterscheidung der Begriffe in positive und negative, auch wohl gar noch in gemischte, eine nichtige sey. Jeder Begriff ist als solcher nothwendig positiv.

§. 265.

Damit also ein Begriff wirklich vorhanden sey, wird ein harmonisches Zusammentreffen solcher befreundeter Merkmale erfordert. Hiernach pflegt man die **Möglichkeit** und **Unmöglichkeit**, **Wahrheit** und **Falschheit** der Begriffe zu unterscheiden.

Anm. Eigentlich ist ein unmöglicher und falscher Begriff gar kein Begriff. Jeder Begriff muß, um Begriff zu seyn, Möglichkeit und Wahrheit zugleich enthalten.

§. 266.

Im Allgemeinen gilt über die Begriffe die Regel, daß sie den oben aufgestellten **Grundgesetzen** gemäß gebildet seyn müssen, wenn ihnen Richtigkeit und überhaupt eine wahre Bedeutung zukommen soll.

Anm. Eigentlich enthält jeder Begriff in sich **Urtheil** und **Schluß**, weshalb die Bedingungen des wahren Begriffs zugleich die des wahren Urtheils und Schlusses sind.

B. Ueber das Verhältniß der Begriffe.

§. 267.

Das Verhältniß der Begriffe beruhet auf der Beschaffenheit von deren **Inhalt** und **Umfang**.

Anm. Ueber die Unterscheidung des **logischen** (formalen) Verhältnisses und des **realen**.

§. 268.

Der Inhalt der Begriffe besteht früherer Andeutungemäß (§. 264) in den Merkmalen, welche in ihrem harmonischen Verhältnisse die bestimmte Einheit eines Begriffs bilden; der Umfang aber in der Zahl der Gegenstände oder Dinge, welche zu der konstituirten Einheit gehören, oder von welchen diese als Prädikat ausgesagt werden kann.

§. 269.

Das Verhältniß der Begriffe läßt sich zunächst aus dem Gesichtspunkte der Größe betrachten.

§. 270.

Es kann aber die Größe bezogen werden theils auf den Inhalt, theils auf den Umfang. In Beziehung auf den Inhalt heißt sie intensive Größe (Intension), in Beziehung auf den Umfang extensive (Extension).

Anm. Die intensive Größe deutet also auf die Vorstellungen im Begriffe, die extensive auf die unter einem Begriffe.

§. 271.

Stellt man Inhalt und Umfang, mithin Intension und Extension, gegen einander in Verhältniß; so gilt die allgemeine Regel:

Inhalt und Umfang oder Intension und Extension der Begriffe stehen zu einander im umgekehrten Verhältnisse.

Anm. Weitere Erläuterung dieses Verhältnisses.

§. 272.

Diese Regel ist zunächst Grundregel für die Rangordnung der Begriffe, welche selbst weiter nichts ist,

als eben die gegenseitige Unterordnung derselben nach dem jedesmaligen Verhältnisse ihrer Intension und Extension.

§. 273.

In Absicht auf die Unterordnung müssen nun die Begriffe zuerst unterschieden werden als höhere (superiores), niedere (inferiores) und gleichgeordnete (conceptus coordinati), jenachdem sie andere unter sich befassen oder unter andern befaßt werden, oder endlich zusammen unter einem und demselben Begriffe stehen. Der höhere Begriff ist zugleich in Absicht auf den Umfang der weitere (latior) und der niedere der engere (angustior).

Anm. 1. Die Unterscheidung in höhere und niedere Begriffe ist keine absolute, sondern nur relative; daher nach Maßgabe der jedesmaligen Beziehung ein und derselbe Begriff ein höherer und niederer seyn kann. — Der höhere und weitere Begriff ist in bestimmter Beziehung auf andere unter ihm der übergeordnete, der niedere aber in bestimmter Beziehung auf einen andern über ihm der untergeordnete oder subordinirte.

Anm. 2. Giebt es einen absolut höchsten und absolut niedrigsten Begriff? — Ueber die sogenannten Begriffe Etwas und Nichts. Warum Beide keine eigentlichen Begriffe sind. Es fehlt ihnen das reale Moment. Der absolut-höchste Begriff müßte die vollständige Darstellung der Idee im Daseyn seyn. Unmöglichkeit hiervon. Ein solcher Begriff müßte der Idee der Totalität selbst gleich seyn; alsdann wäre aber das Wesen des Begriffs zerstört, als welcher nie Idee seyn kann.

§. 274.

Auf dieser gegenseitigen Unterordnung der Begriffe beruhet die sogenannte Klassifikation.

§. 275.

Es befaßt aber alle Klassifikation die Begriffe Gattung (genus), Art (species) und Einzelwesen (individuum).

§. 276.

Die Reihe der Klassifikationsbegriffe beginnt mit dem Begriffe des Individuums. Es ist aber Individuum jedes gegebene Wesen, insofern es an und für sich in einer bestimmten Vorstellung, die kein Begriff ist, nach seinen Merkmalen aufgestellt wird. Auf das Individuum folgt unmittelbar die Art, welche die Einheit mehrerer Individuen nach ihren gemeinschaftlichen Merkmalen in einer gemeinsamen Vorstellung, die eben darum nothwendig Begriff ist, ausdrückt. Die Gattung folgt unmittelbar der Art und ist die Darstellung der Einheit mehrerer Arten nach der Harmonie ihrer Verhältnisse in einer gemeinsamen Vorstellung, welche in dieser Beziehung ein höherer Begriff ist.

Anm. 1. Warum die Vorstellung des Individuums als solchen nie ein Begriff seyn könne? Warum die Art an und für sich kein höherer Begriff sey, sondern eigentlich für jede bestimmte Klassifikationsreihe der absolut niedrigste? — Wie indeß in der Klassifikation überhaupt nicht wohl etwas absolut über das gegenseitige Verhältniß ausgedrückt werden könne. Giebt es eine absolute Klassifikation, d. h. eine solche, in welcher Alles, was das Daseyn befaßt, unter einem einzigen höchsten Begriffe, als der absolut obersten Gattung (genus summum) steht? — Nächste Gattung (genus proximum), entfernte (genus remotum).

Anm. 2. Ueber die Ausdrücke Geschlecht, Ordnung, Klasse, Reich in Bezug auf die Klassifikation.

§. 277.

Hauptgesetze der Klassifikation sind folgende:

1. Es muß zwischen den ungleichartigsten Dingen ein höherer Standpunkt der Gleichartigkeit vorausgesetzt werden. — Gesetz der Homogeneität.

2. Es muß zwischen den gleichartigsten Dingen auch ein Merkmal der Unterscheidung aufgefunden werden können. — Gesetz der Differenz (gewöhnlich der Specifikation).

3. Es sollen in der auf= oder absteigenden Klassifikationsreihe die vermittelnden Begriffe und Vorstellungen genau beachtet werden. — Gesetz der Kontinuität (der Stetigkeit, Affinität?).

Anm. 1. Ueber den etwaigen besondern Gebrauch eines jeden dieser Gesetze. — Ueber die Arten der Differenz, nämlich die generische (differentia generica), specifische (differentia specifica) und die numerische (differentia numerica). — Ueber die Ausdrücke generalisiren, specificiren und individualisiren. — Ueber den Rang der Begriffe und die Möglichkeit des Systems.

Anm. 2. Ueber die reale, mithin eigentlich philosophische Bedeutung der obigen Gesetze. — Sie sind nicht bloß subjektiv, also bloß regulativ, sondern zugleich objektiv, also konstitutiv.

§. 278.

Die Rangordnung kann betrachtet werden als Subsumtion (Unterordnung im engern Sinne) und Induktion (Ueberordnung). Daher gilt für sie ganz eigentlich der Grundsatz: Dictum de omni et nullo. Oder: Was dem höhern Begriffe zukommt oder widerspricht, kommt zu oder widerspricht den unter ihm stehenden niedern

(denn der höhere findet sich in allen niedern); und, was allen niedern, unter einem höheren stehenden Begriffen zukommt oder widerspricht, kommt zu oder widerspricht ihrem höheren Begriffe (denn dieser ist dem Umfange nach gleich allen seinen Objekten zusammengenommen).

§. 279.

Außer der Rangordnung der Begriffe, welche sich vorzugsweise nur auf den Umfang oder die extensive Größe derselben bezieht, pflegt man sie auch noch der intensiven Größe oder dem Inhalte nach besonders zu betrachten. Man unterscheidet auf diesem Grunde zwischen allgemeinen (Universal-) besondern (Partikular-) und einfachen (Singular-) Begriffen.

Anm. Ueber die gewöhnlichen Bedeutungen, welche man mit den so unterschiedenen Begriffsarten verbindet. Prüfung derselben und Richtigkeit. — An sich ist jeder Begriff ein allgemeiner, und was man insbesondere einfache genannt hat, sind entweder bloße einzelne Vorstellungen, oder es ist die unmittelbare Beziehung eines Individuums auf gewisse bestimmende Begriffe.

§. 280.

Das Verhältniß der Begriffe läßt sich außer dem genannten Gesichtspunkte der Größe noch aus mehreren andern betrachten. Die hauptsächlichsten sind der Gesichtspunkt der Verwandtschaft, der Verschiedenheit und Kausalität.

§. 281.

Die Verwandtschaft der Begriffe besteht darin, daß zwei oder mehrere Begriffe gewisse Bestandtheile (Elemente) oder Merkmale mit einander gemein haben.

Die so beschaffenen Begriffe selbst heißen **verwandt** oder ähnlich (conceptus cognati, affines), und, wenn die Verwandtschaft oder Aehnlichkeit eine relativ vollständige ist, heißen sie zunächst in Bezug auf den Inhalt allein **identisch** (conceptus identici), in Bezug auf Inhalt und Umfang zugleich aber **gleichgeltende** (aequipollentes) und, insofern diese für einander gesetzt werden können, **Wechselbegriffe** (conceptus reciproci).

Anm. Giebt es absolut identische Begriffe? — Die Frage muß nach dem Principe des Nichtzuunterscheidenden (principium indiscernibilium) allerdings verneint werden. Weitere Erörterung. — Philosophisch-reale Bedeutung der verwandten Begriffe, besonders der gleichgeltenden und Wechselbegriffe. — Beiläufige Erwähnung der Synonymik in der Sprache mit Beziehung auf die Wechselbegriffe.

§. 282.

Die **Verschiedenheit** der Begriffe besteht darin, daß mehrere Begriffe in ihrer Vergleichung mit einander keine Gemeinschaft der Bestandtheile oder Merkmale darthun. Die so beschaffenen Begriffe selbst heißen **verschieden** und können wiederum **einstimmig** (einhellig, verträglich, consentientes s. convenientes) oder **entgegengesetzt** (unverträglich, oppositi) seyn, jenachdem sie zusammen in einer bestimmten Einheit sich verbinden oder nicht verbinden lassen. Sind verschiedene Begriffe **wirklich** mit einander als **konstitutive** Merkmale einer bestimmten Einheit verbunden, so heißen sie **disparat**.

Anm. 1. Unterschied der bloß einstimmigen und der disparaten Begriffe. Diese sind nothwendig einstimmig, aber die Umkehrung gilt nicht. — Unterschied der disparaten Begriffe von den koordinirten. Jene beziehen sich zunächst auf den Inhalt, diese auf den Umfang.

Anm. 2. Philosophisch-reale Bedeutung der einstimmigen Begriffe.

§. 283.

Die Entgegensetzung der Begriffe kann eine zweifache seyn. Denn entweder stehen sie in unmittelbarem, reinem Gegensatze miteinander, so daß eine Bejahung durch eine Verneinung geradezu aufgehoben wird, oder sie stehen bloß in einem mittelbaren, unreinen Gegensatze, so daß die Bejahung durch eine gegentheilige Bejahung aufgehoben wird. Die erste Art der Entgegensetzung bildet den Widerspruch, die Kontradiktion (oppositio e diametro s. contradictoria s. per simplicem negationem), und die betreffenden Begriffe selbst heißen widersprechende oder kontradiktorische (conceptus contradictorii s. e diametro oppositi). Die zweite Art aber bildet den Widerstreit, die Kontrarietät (oppositio contraria s. per positionem alterius), die betreffenden Begriffe aber heißen widerstreitende, konträre (contrarie oppositi).

Anm. 1. Zu der Entgegensetzung der Begriffe gehört ganz eigentlich die Disjunktion, obgleich man sie gewöhnlich zu der Rangordnung und zwar zunächst zur Koordination der Begriffe zu stellen pflegt. Es sind disjunktive Begriffe solche, welche unter einer und derselben Sphäre oder unter einem und demselben höheren Begriffe als unmittelbar oder mittelbar entgegengesetzt erscheinen. — Unterschied derselben von den koordinirten und disparaten Begriffen.

Anm. 2. Ueber die gewöhnliche Unterscheidung der formalen (logischen) und realen Entgegensetzung (oppositio formalis et realis). Prüfung einer solchen Unterscheidung.

Anm. 3. Ueber die philosophisch-reale Bedeutung der Entgegensetzung der Begriffe.

§. 284.

Der Gesichtspunkt der **Kausalität** in Beziehung auf die Verschiedenheit der Begriffe bietet das Verhältniß des **Grundes** und der **Folge** dar. Die Begriffe sind daher in dieser Rücksicht entweder **Grund**- oder **Folgebegriffe**, jenachdem die Setzung des einen von der des andern bedingt **wird**. — Ein Begriff, der **an und für sich** gesetzt und bestimmt werden kann, heißt in dieser besondern Beziehung ein **absoluter**, dagegen Grund- und Folgebegriffe nur **relative** sind.

Anm. Vorläufige Bemerkung über **Princip** und dessen Bedeutung. — **Philosophisch-reale** Bedeutung des Kausalitätsverhältnisses der Begriffe.

C. Ueber die Vollkommenheit der Begriffe.

§. 285.

Die Vollkommenheit der Begriffe wird beurtheilt nach ihrem jedesmaligen Verhältnisse zu den Bedingungen des Denkens.

§. 286.

Man kann dieses Verhältniß betrachten einmal in Beziehung auf den Begriff **an und für sich** und dann in Beziehung auf **dessen Entwickelung im Bewußtseyn**. Jenes würde die **objektive**, dieses die **subjektive** Vollkommenheit der Begriffe genannt werden können.

Anm. Wie eigentlich objektive und subjektive Vollkommenheit in der Wirklichkeit nicht zu trennen sind.

§. 287.

In **objektiver** Hinsicht besteht die Vollkommenheit der Begriffe 1. in deren **Wahrheit**, d. h. in der

Harmonie derselben mit sich und der durch sie vorzustellenden Einheit der Dinge; 2. in deren Vollständigkeit, d. h. in der ganzen Summe ihrer wesentlichen, konstitutiven Merkmale; 3. in der Präcision, d. h. in der genauen Begrenzung. Hiernach sind die Begriffe selbst zu betrachten 1. als wahre, deren Gegentheil die falschen, auch erdichteten; 2. als vollständige (adäquate *), deren Gegentheil die mangelhaften oder unvollständigen sind; 3. als präcise, als deren Gegentheil die abundanten, schwankenden oder schielenden erscheinen.

§. 288.

In subjektiver Hinsicht (in Beziehung auf die jedesmalige Entwickelung im Bewußtseyn) läßt sich die Vollkommenheit der Begriffe betrachten 1. nach der Klarheit und 2. nach der Deutlichkeit. Klar ist ein Begriff alsdann, wenn derselbe in seiner ganzen Bestimmtheit und Totalität dem Bewußtseyn vorschwebt, so daß eine leichte und sichere Unterscheidung desselben von allen übrigen Begriffen möglich wird. Wo dieses nicht der Fall, sondern das Gegentheil stattfindet, ist der Begriff dunkel. Deutlich nennt man den Begriff, wenn er nicht nur seiner Totalität, sondern auch seinen einzelnen Merkmalen nach im Bewußtseyn entwickelt ist; wo keine gehörige Scheidung und Unterscheidung der Merkmale vorhanden, da wird der Begriff ein verworrener genannt.

Anm. Es giebt an sich keine Grade der Klarheit, wohl aber der Deutlichkeit der Begriffe. — Die

*) Mehrere Logiker (wie z. B. Wolf Philos. rat. pag. 161. Franc. et Lips. 1740 und die meisten ältern) verstehen unter adäquaten Begriffen einen höhern Grad der deutlichen Begriffe.

Deutlichkeit der Begriffe wird durch Analyse gefordert. — Intensive und extensive Deutlichkeit. Vorläufige Erinnerung an die Definition und Eintheilung. — Ueber den Werth der subjektiven Vollkommenheit der Begriffe, besonders in wissenschaftlicher Rücksicht. Ueber Mystik, deren Werth und Unwerth.

§. 289.

Die Lehre von den Urtheilen läßt sich abhandeln in folgender Ordnung: A. Ueber das Wesen der Urtheile. B. Ueber ihre Verschiedenheit. C. Ueber ihre Wahrheit.

2. Lehre von den Urtheilen.

A. Ueber das Wesen der Urtheile.

§. 290.

Das Wesen des Urtheils ist bereits oben angedeutet worden. (Vgl. §. 258.). Es ist demgemäß ein Urtheil die Darstellung des Verhältnisses zwischen mehreren Vorstellungen durch die unmittelbare bestimmte Nachweisung ihrer Verbindung.

§. 291.

Das Urtheil ist daher zu betrachten als der bestimmte Ausdruck der Theilnahme eines Dings an der bestimmten Einheit innerhalb des Daseyns, oder einer solchen Einheit an einer höheren.

§. 292.

Wenn daher der Begriff bloß allgemeine Darstellung des nothwendigen Verhältnisses der Dinge in der Einheit ist, aber dennoch Realität hat, weil dieses Verhältniß in der Einheit selber real ist; so ist das Ur-

theil bestimmte Darstellung eines solchen nothwendigen Verhältnisses in bestimmter Beziehung.

§. 293.

Durch das Urtheil wird daher die Kentniß allerdings erweitert, insofern die bestimmte Einsicht in der Dinge Zusammenhang oder die Anerkennung des Totalen im Einzelnen und Besondern wirkliche Erkenntniß genannt werden muß. Allein auch der Begriff ist seinerseits und an und für sich schon als ein wirkliches Erkennen anzusehen.

Anm. Das Urtheil ist eigentlich das Denken nach seinem ganzen Umfange, oder alles Denken ist an sich nur Urtheilen. Daher ist auch der Begriff an sich ein Urtheil und eben darum Erkenntniß. Ein gleiches gilt vom Schlusse. (Vgl. §§. 251 u. 253.). Prüfung der gewöhnlichen Lehre, nach welcher auch dem Urtheile, wie dem Begriffe, die Eigenschaft des eigentlichen Erkennens abgesprochen wird. —

§. 294.

Die Bildung der Urtheile nimmt der Hauptsache nach denselben Weg, als die der Begriffe, und zwar deswegen, weil die letztern, streng genommen, schon Urtheile sind. (Vgl. §. 293. Anm.) Zunächst also werden die in ein bestimmtes Verhältniß zusetzenden Vorstellungen nach ihren Eigenthümlichkeiten betrachtet, dann nach den desfallsigen Resultaten miteinander verglichen (Beides zusammen ist Aufgabe der Reflexion); weiter wird das Resultat dieser Vergleichung aufgefaßt und darnach das Motiv oder der zureichende Grund der Bestimmung des Verhältnisses zwischen den gesetzten Vorstellungen erforscht (Analyse und Abstraktion); endlich wird das Verhältniß selbst allen vorhergehenden Untersuchungen gemäß wirklich bestimmt (Synthese).

§. 295.

Allgemeine Eigenschaften und Bedingungen eines jeden Urtheils sind nun folgende.

1. Jedes Urtheil hat einen bestimmten Stoff und eine bestimmte Form. Jenen machen die gegeneinander zu ordnenden Vorstellungen aus, diese die bestimmte Darstellung des wirklichen Verhältnisses derselben. Aus Stoff und Form zusammen ergeben sich folgende Elemente jeglichen Urtheils:
   a. Subjekt, oder diejenige Vorstellung und (mittelst derselben) dasjenige Ding, welches in Absicht auf das Totale näher bestimmt werden soll.
   b. Prädikat, diejenige Vorstellung, durch welche das Totale in irgend einer Weise dargestellt wird.
   c. Die Kopula, diejenige Vorstellung, durch welche die zubestimmende Vorstellung (das Subjekt) auf das bestimmende Totale (in dieser Rücksicht eben deswegen Prädikat genannt) bezogen, oder durch welche das wirkliche Verhältniß, der totale Zusammenhang ausgedrückt wird.
2. Jedes Urtheil hat innere Nothwendigkeit, d. h., es kann nicht willkürlich gebildet werden, sondern muß seinen zureichenden Grund haben. Dieser beruhet aber wiederum
   a. in der Gesetzmäßigkeit des Denkens oder des Verstandes, b. in dem ursprünglichen Verhältnisse des Verstandes zu den Dingen überhaupt und dieser zu jenem, c. in dem nothwendigen Verhältnisse der Dinge untereinander.
3. Jedes Urtheil muß daher, um ein solches zu seyn, nothwendig Realität haben, d. h., es muß das

Verhältniß der Dinge in der Totalität nach seiner subjektiv-objektiven Wirlichkeit ausdrücken. (Urtheile der Fiktion sind deshalb keine Urtheile).

4. Jedes Urtheil ist eben daher nothwendig ein Erkennen, d. h., eine Erweiterung der Einsicht in Bezug auf das wirkliche Seyn. (Vergl. §. 293).

Anm. 1. Ueber die sogenannten kryptischen Urtheile. — Ueber die Unterscheidung der logischen Form des Urtheils von der grammatischen der Satze und der metaphysischen der Erkenntniß. — Prüfung dieser Unterscheidung.

Anm. 2. Ueber die philosophische Bedeutung der Kopula und des Prädikats im Urtheile.

Anm. 3. Ueber die philosophische Bedeutung des zureichenden Grundes im Urtheile. Abermalige Vergleichung desselben mit dem Gesetze der Kausalität überhaupt. — Ueber die Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit des zureichenden Grundes bei einem Urtheile.

Anm. 4. Ueber die bloße Formalität der Urtheile. Wie eine solche starre Formalität nothwendig eine Fiktion, ein leeres Spiel oder eine Selbsttäuschung sey. — Weitere Entwickelung der realen Bedeutung eines Urtheils.

Anm. 5. Prüfung der gewöhnlichen Ansicht, daß das Urtheil keine eigentliche Erkenntniß gebe. — Ueber die (besonders nach Grundsätzen der kantischen Schule) aufgestellte Unterscheidung der Urtheile in synthetische und analytische. Unrichtigkeit dieser Unterscheidung, sobald man in ihr (wie eben nach jenen Grundsätzen) etwas Wesentliches sucht. Jedes Urtheil ist seiner echten und wahren Bedeutung nach, oder vielmehr gerade als Urtheil aufgestellt, nothwendig synthetisch, insofern es das reale Totalverband der Dinge hervorhebt, als in dessen Erfassung ein wirkliches Erkennen besteht. Analytisch kann es nur seyn nach seinen einzelnen, für sich genommenen Elementen, oder auch nach einer möglichen Erläutrung (welche

aber die Synthese des Urtheils schon voraussetzt). — Ueber die nichtsbeweisenden Beispiele, welche in Beziehung auf obige Unterscheidung gewöhnlich und besonders von Kant selbst angeführt werden. (Vgl. Kant, außer mehreren andern Stellen, Krit der. r. V. Einleitung).

B. Ueber die Verschiedenheit der Urtheile.

§. 296.

Die Verschiedenheit der Urtheile oder die Möglichkeit ihrer Eintheilung kann aus mannichfachen Gesichtspunkten betrachtet werden. Eine streng isolirende Eintheilung ist hier nicht zu erreichen, indem ein und dasselbe Urtheil, aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, zu verschiedenen Arten gestellt werden kann.

Anm. Erläuterung durch Beispiele. — Ueber die gewöhnliche Unordnung in der Unterscheidung der Urtheile.

§. 297.

Folgende allgemeine Anordnung der Gesichtspunkte zur Betrachtung der Verschiedenheit (oder zur Eintheilung) der Urtheile dürfte vielleicht als zweckmäßig anzunehmen seyn.

I. Allgemeiner Gesichtspunkt.
   - A. Standpunkt der Selbstständigkeit.
   - B. Standpunkt der Abhängigkeit.
   - C. Standpunkt der Ausschließung.

II. Besonderer Gesichtspunkt.
   - A. Standpunkt der innern Beschaffenheit (Qualität in gewissem Sinne).
   - B. Standpunkt der Ausdehnung (Quantität).
   - C. Standpunkt des gegenseitigen Verhältnisses (nicht das, was man gewöhnlich Relation nennt).

Anm. Ueber die (seit Kant) gewöhnliche Eintheilung der Urtheile nach den Kategorien. Prüfung dieser Eintheilung. — Bemerkung über die Eintheilung bei einigen andern bekannten Logikern.

I. Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 298.

Der allgemeine Gesichtspunkt begründet diejenigen Arten der Urtheile, unter welche, als unter die obersten und allgemeinsten, alle Urtheile, welche Form sie auch haben mögen, sich reihen lassen müssen. Es befaßt aber dieser allgemeine Gesichtspunkt nach obiger Ordnung einen dreifachen Standpunkt, nämlich A. den der Selbstständigkeit, B. den der Abhängigkeit, C. den der Ausschließung (§. 297.).

§. 299.

A. Standpunkt der Selbstständigkeit. Die Bedeutung desselben drückt sich darin aus, daß Urtheile den zureichenden Grund ihrer Aufstellung oder ihrer Möglichkeit in sich selbst haben.

Man kann in dieser Beziehung die Urtheile mit dem Namen absolut oder kategorisch bezeichnen.

§. 300.

B. Standpunkt der Abhängigkeit. Die Bedeutung desselben drückt sich darin aus, daß Urtheile den zureichenden Grund ihrer Aufstellung oder Möglichkeit in einer Voraussetzung haben.

In dieser Beziehung sind die Urtheile relativ oder hypothetisch zu nennen.

§. 301.

C. Standpunkt der Ausschließung. Seine Bedeutung erklärt sich durch die Betrachtung des logi=

schen Gesetzes des ausgeschlossenen Dritten, nach welchem jedes Ding zu einer bestimmt gesetzten Einheit gehören muß oder nicht.

In dieser besondern Rücksicht können die Urtheile mit dem Namen disjunktiv oder divisiv ausgezeichnet werden.

§. 302.

Der allgemeine Gesichtspunkt begründet also diese Eintheilung oder Verschiedenheit der Urtheile

a. absolute (kategorische).

b. relative (hypothetische),

c. disjunktive (divisive).

§. 303.

Es gilt eben wegen der Allgemeinheit des Gesichtspunkts die Regel:

Alle Urtheile, in welcher Form sie auch erscheinen mögen, müssen seyn entweder absolute (kategorische), oder relative (hypothetische), oder disjunktive (divisive). Vergl. §. 298.

Anm. Weitere Erklärung des Einzelnen.

II. Besonderer Gesichtspunkt.

§. 304.

Der besondere Gesichtspunkt läßt die Urtheile betrachten A. nach der innern Beschaffenheit. B nach der Ausdehnung, C. nach dem gegenseitigen Verhältnisse. (Vergl. §. 297.).

§. 305.

A. Standpunkt der innern Beschaffenheit. Die innere Beschaffenheit der Urtheile betrifft die Art,

wie das Verhältniß zwischen Subjekt und Prädikat ausgedrückt wird. In dieser Rücksicht sind die Urtheile

a. **bejahend** oder **verneinend**, jenachdem das Subjekt als unter dem Prädikate enthalten oder nicht enthalten dargestellt wird;

b. **problematisch**, **assertorisch** oder **apodiktisch**, jenachdem das Verhältniß des Subjekts zum Prädikate als **ungewiß** (möglich) oder als **wirklich** oder als **nothwendig** (durchaus gewiß) ausgedrückt wird.

Anm. 1. Ueber die limitirenden und unendlichen Urtheile, als eine von den bejahenden und verneinenden Urtheilen verschiedene besondere Art. Abweichende Ansichten der Limitation. Scholastische, kantische Ansicht. Wolf sagt in der philos. rat. pag. 221. §. 209. propositio, quae speciem negativae habet, sed revera affirmativa est, *infinita* dicitur. Cf. ibid. §. 210.

Anm. 2. Streng genommen, sind assertorische und apodiktische Urtheile nicht von einander verschieden, indem, philosophisch betrachtet, die Wirklichkeit zugleich Nothwendigkeit ist. (Vgl. §. 83. und meine Encyklopädie §§. 210 und 212.).

Anm. 3. Ueber die gewöhnliche Eintheilung nach der Qualität.

§. 306.

B. **Standpunkt der Ausdehnung.** Die Ausdehnung oder Größe (Quantität) der Urtheile beruhet auf dem jedesmaligen Umfange, in welchem das Subjekt auf das Prädikat bezogen wird. In dieser Rücksicht sind die Urtheile

a. **allgemeine**, **besondere** und **einzelne** (judicia universalia, particularia s. plurativa, et singularia), jenachdem der ganze Umfang des Begriffs, wozu das Subjekt gehört, auf das Prädikat bezogen wird, oder nur ein Theil des

Umfangs, oder endlich nur ein bestimmtes Individuum aus einer Gesammtsphäre;

b. einfache oder zusammengesetzte, jenachdem nur eine Subjekt- und Prädikatvorstellung zu einander in Verhältniß gesetzt wird, oder mehrere.

Anm. 1. Ueber die Bezeichnungswörter der quantitativen Formen der Urtheile. — Ueber die Eintheilung der Urtheile in bezeichnete (definita) und unbezeichnete (indefinita). — Ueber die Behauptung, daß die einzelnen Urtheile den allgemeinen gleich zu schätzen seyn.

Anm. 2. Ueber die verschiedenen Arten der zusammengesetzten Urtheile. Erinnerung an die Lehre der ältern Logiker in dieser Rücksicht. Sie rechnen auch die disjunktiven, zum Theil sogar die hypothetischen Urtheile zu den zusammengesetzten. — Ueber die exponibeln Urtheile insbesondere. (Vergl. über dieses Alles alt. Logiker (wenigstens der Geschichte wegen) z. B. Johan. Clerici opp. Amstelod. 1722. ed. 5ta. Tom. I. p. 71. seqq. et 75 seqq. Wolf. l. c. p. 281 seqq. §§. 314. 315 et 316. Bilfinger. praec. log. pag. 127.).

Anm. 3. Warum können die einfachen und zusammengesetzten Urtheile unter den Gesichtspunkt der Größe gestellt werden?

§. 307.

C. Standpunkt des gegenseitigen Verhältnisses. Das gegenseitige Verhältniß der Urtheile geht hervor aus der Vergleichung derselben mit einander. Es bietet sich hier aber der Hauptsache nach die Möglichkeit eines fünffachen Verhältnisses dar, nämlich 1. des Verhältnisses der Einerleiheit, 2. der Umkehrung, 3. der Unterordnung, 4. der Entgegensetzung, 5. der gegenseitigen Abhängigkeit.

§. 308.

1. Verhältniß der Einerleiheit. Die Einerleiheit der Urtheile besteht darin, daß sie in Hinsicht des Stoffs und der Form auf irgend eine Weise miteinander übereinstimmen. Die Urtheile können in dieser Beziehung seyn

a. identisch, wenn sie in Stoff und Form vollständig übereinstimmen;

b. gleichgeltend (aequipollentia), wenn sie bei Verschiedenheit der äußern Form dem Inhalte nach miteinander übereinstimmen.

Anm. Kann es absolut-identische Urtheile geben. (Vgl. §. 281. Anm.).

§. 309.

2. Verhältniß der Umkehrung. Die Umkehrung findet da statt wo aus einem Urtheile ohne Dazwischenkunft irgend eines neuen Begriffs durch bloße Versetzung der Subjekt- und Prädikatvorstellung zwei verwandte Urtheile hervorgehn. Die daher entstehenden Urtheile heißen umgekehrte.

Anm. Weitere Erörterung der Umkehrung der Urtheile. Verschiedene Arten der Umkehrung. Die reine (conversio simplex), die unreine (conversio per accidens), die Kontraposition, welche wiederum rein oder unrein seyn kann. — Verschiedenheit der logischen Umkehrung von der bloß grammatischen Wortversetzung.

§. 310.

3. Verhältniß der Unterordnung. Die Unterordnung (subalternatio) der Urtheile beruhet in demjenigen Verhältnisse derselben zu einander, wo sie, bei gleicher Qualität der Quantität nach verschieden sind, so daß das eins unter dem andern, gleichsam als un=

ter dem höhern, steht. Man nennt die Urtheile in dieser Rücksicht überhaupt **subalterne** (judicia subalterna) und unterscheidet dieselben in

a. das **subalternirende** (unterordnende, subalternans), und

b. das **subalternirte** (untergeordnete, subalternatum), von denen jenes das **allgemeinere**, dieses das **besondere** ist.

Anm. Zurückführung der Unterordnung der Urtheile auf die **Rangordnung der Begriffe**. — Vorläufige Erinnerung an die **Schlüsse**, welche besonders auf dem Verhältnisse der Unterordnung der Urtheile beruhen.

§. 311.

4. Verhältniß der **Entgegensetzung**. Die Entgegensetzung der Urtheile besteht darin, daß dieselben überhaupt einander auf irgend eine Weise in ihrer Gültigkeit aufheben. Es ist aber alle Entgegensetzung eine **zweifache**, nämlich entweder eine **unmittelbare** (Kontradiktion) oder eine **mittelbare** (Kontrarietät). Vgl. §. 285. Demgemäß sind in dieser Beziehung die Urtheile überhaupt **entgegengesetzt** (opposita) und zwar

a. **widersprechend** (kontradiktorisch, contradictorie opposita), wo das Eine das Andere **unmittelbar** aufhebt;

b. **widerstreitend** (opposita per positionem alterius), wo das Eine das Andere **mittelbar** aufhebt.

Diese Letztern unterscheidet man wiederum

α. in **konträre**, wo beide Urtheile widerstreitende **allgemeine** sind;

β. in **subkonträre**, wo beide Urtheile **besondere** sind.

Anm. Prüfung der wirklichen Entgegensetzung in den **subkonträren** Urtheilen.

§. 312.

5. Verhältniß der gegenseitigen Abhängigkeit. Die gegenseitige Abhängigkeit der Urtheile besteht darin, daß sie einander als Grund und Folge bedingen. In dieser Beziehung sind die Urtheile selbst Grund- und Folgeurtheile.

Anm. Philosophische Bedeutsamkeit dieser Urtheile. — Verschiedenheit dieses Grund- und Folgeverhältnisses von dem in den hypothetischen Urtheilen. Vorläufige Erinnerung an die Lehre über die Principien. (Siehe weiter unten Abschn. III. log. Pragmatik). *)

C. Ueber die Wahrheit der Urtheile.

§. 313.

Die Wahrheit der Urtheile besteht darin, daß sie den Forderungen der Verstandesthätigkeit in Beziehung auf die betreffenden Gegenstände genügen, oder daß sie formal und material richtig sind.

Anm. Ueber die Unterscheidung zwischen Richtigkeit und Wahrheit der Urtheile. Wie jene ohne diese, aber nicht diese ohne jene bestehen soll. Prüfung dieser Unterscheidung.

§. 314.

Jedes Urtheil erhält erst dadurch wirkliche Bedeutsamkeit, mithin realen Werth, daß es nach Form und Materie richtig, also überhaupt wahr ist.

---

*) Der Gesichtspunkt des gegenseitigen Verhältnisses, welcher hier unter C. abgehandelt worden, pflegt bei den meisten Logikern unter der allgemeinen Ueberschrift der logischen Verwandtschaft der Urtheile betrachtet zu werden. — Ueber die Unterscheidung der Urtheile in theoretische und praktische, welche hier und da noch aufgestellt wird.

Anm. Ueber die Falschheit und Unrealität der Urtheile.

§. 315.

Die Kriterien der Wahrheit der Urtheile können angegeben werden 1. im Allgemeinen, d. h. insofern sie alle Urtheile ohne Unterschied betreffen, und 2. im Besondern, d. h. insofern sie sich auf die Eigenthümlichkeit der besondern Arten von Urtheilen beziehen.

Anm. Ueber die Kriterien der Wahrheit überhaupt. Die vorzüglichsten Ansichten desfalls, besonders Kant's betreffende Meinung.

1. Allgemeine Kriterien der Wahrheit der Urtheile.

§. 316.

Die allgemeinen Kriterien der Gültigkeit oder Wahrheit der Urtheile sind der Hauptsache nach folgende.

1. Jedes wahre Urtheil muß dem Principe der Identität angemessen seyn. (Vgl. §§. 209, 210. ff.). Daher muß in dem Ausdrucke des Verhältnisses der betreffenden Vorstellungen
   a. dem Gesetze der Einstimmung gemäß die Harmonie derselben,
   b. dem Gesetze des Widerstreits gemäß die Disharmonie wohl beachtet,
   c. im Resultate das Disharmonische von dem Harmonischen genau unterschieden werden.
2. Jedes wahre Urtheil muß dem Principe der Totalität genügen. (Vgl. §§. 209, 210. ff.). Daher muß in dem Ausdrucke des Verhältnisses der betreffenden Vorstellungen
   a. dem Gesetze des ausgeschlossenen Drit-

ten gemäß die bestimmte Einheit (Sphäre), zu welcher die Vorstellungen gehören, genau beachtet,

b. dem Gesetze des zureichenden Grundes gemäß das echte Motiv oder die wirkliche Begründung des Verhältnisses der Vorstellungen aufgesucht und nachgewiesen,

c. die Darstellung des jedesmaligen Verhältnisses im Urtheile nach diesen Resultaten vorgenommwerden.

3. Jedes Urtheil muß (sobald es als solches, mithin der Wahrheit und Erkenntniß selbst wegen betrachtet wird) stets auf die Objekte bezogen werden, deren gegenseitiges Verhältniß durch dasselbe dargethan wird, mit andern Worten, es muß der Totalthätigkeit des Erkennens angemessen seyn (darf nicht in seinem absoluten Fürsichbestehen genommen werden).

4. Da nach dem Begriffe der Wahrheit diese nur eine seyn kann; so gilt auch noch als allgemeines Kriterium für die Wahrheit der Urtheile Folgendes: Ein Urtheil darf keinem andern, dessen Wahrheit evident ist, widersprechen. (Vgl. §. 88. N. 2.).

2. Besondere Kriterien der Wahrheit der Urtheile.

§. 317.

Die besondern Kriterien für die Wahrheit der Urtheile beziehen sich, wie bemerkt, auf die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Arten der Urtheile (§. 315.). Sie sind der Hauptsache nach folgende.

I. Absolute (kategorische) Urtheile.

1. Das bejahende kategorische Urtheil

ist wahr, wenn das Merkmal oder der Prädikatbegriff, welcher dem Subjektbegriffe durch die Kopula beigelegt wird, demselben wirklich zukommt oder mit ihm übereinstimmt.

2. Das verneinende kategorische Urtheil ist wahr, wenn das Merkmal oder der Prädikatbegriff, welcher dem Subjektbegriffe durch die Kopula abgesprochen wird, demselben in der That widerstreitet.

Anm. Ueber die besondere Anwendung dieser Kriterien auf die einzelnen Arten der kategorischen Urtheile z. B. auf die allgemein bejahenden, allgemein verneinenden, partikular bejahenden, partikular verneinenden kategorischen Urtheile.

§. 318.

II. Relative (hypothetische) Urtheile.

Hier gilt zunächst die allgemeine Regel:

Die relativen (hypothetischen) Urtheile sind wahr, wenn die Bedingung oder der Vordersatz (conditio, antecedens) das Bedingte oder den Nachsatz (conditionatum, consequens) wirlich begründet.

Hiernach kann man folgende zwei Unterregeln aufstellen:

1. Ist die Bedingung wahr oder wirklich gesetzt, so muß es auch das Bedingte seyn.
2. Ist das Bedingte nicht gesetzt oder nicht wahr, so kann auch die Bedingung nicht stattfinden oder nicht wahr seyn.

Anm. Ueber die Modificirungen und Beschränkungen, welche hinsichts der Wahrheit des Verhältnisses zwischen

Bedingung und Bedingtem in einem hypothetischen Urtheile statthaben können. (Hiervon weiter unten bei den hypothetischen Schlüssen).

§. 319.

III. Disjunktive (divisive) Urtheile.

Zur Wahrheit dieser Urtheile wird erfordert

1. Die Trennungsglieder im Prädikatbegriffe müssen vollständig angegeben seyn;
2. sie müssen wirklich einander ausschließen, daher
3. koordinirt, nicht subordinirt seyn;
4. eines derselben muß von dem Subjekte als Merkmal oder Prädikat wirklich gelten.

§. 320.

Von den übrigen Arten der Urtheile bedürfen noch folgende einer eigenthümlichen Bestimmung in Absicht auf ihre Gültigkeit.

IV. Umgekehrte Urtheile.

Zur Beurtheilung ihrer Gültigkeit können im Allgemeinen diese Bemerkungen dienen.

1. Wenn eine Umkehrung stattfinden soll, darf ein Urtheil durch die Umkehrung seine Gültigkeit nicht verlieren.
2. Die reine Umkehrung kann eintreten
   a. bei allgemein verneinenden,
   b. bei partikulär bejahenden Urtheilen.
3. Die unreine Umkehrung kann eintreten bei allgemein bejahenden.
4. Die Kontraposition kann statthaben und zwar
   a. die reine bei allgemeinbejahenden und partikulär verneinenden;
   b. die unreine bei allgemein verneinenden Urtheilen;

c. partikulär beiahende Urtheile lassen sich gar nicht kontraponiren.

5. Reciprokabele Urtheile, d. h. solche, in denen Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind, können rein umgekehrt und kontraponirt werden.

6. Mit der Wahrheit des umgekehrten Urtheils wird die Wahrheit des umkehrenden gesetzt, mit der Falschheit des Letztern die Falschheit des Erstern; doch gilt hier die Umkehrung dieser Regel nicht. Uebrigens findet dieselbe auch bei der Kontraposition ihre Anwendung.

Anm. Ueber Grund und Beschränkung dieser letztern Regel. — Ueber die Wichtigkeit der richtigen Umkehrung der Urtheile für Wissenschaft und gewöhnliches Leben. — Eigentlicher Zweck sowohl der Umkehrung im Allgemeinen als auch der Kontraposition im Besondern. — Ueber die Anwendung der Lehre von der Umkehrung in der Syllogistik.

§. 321.

V. Untergeordnete (subalterne) Urtheile.

Ueber diese lassen sich folgende Regeln aufstellen:

1. Das subalternirte Urtheil, als das besondere, ist in dem subalternirenden, als dem allgemeinern, enthalten, aber nicht umgekehrt. Daher wird

2. mit dem subalternirenden das subalternirte gesetzt, aber nicht umgekehrt;

3. mit dem subalternirten das subalternirende aufgehoben, aber nicht umgekehrt.

Aus diesen drei Hauptregeln fließen folgende zwei Unterregeln:

a. Ist das subalternirende Urtheil wahr, so ist es auch das subalternirte, aber nicht umgekehrt;

b. ist das subalternirte falsch, so ist es auch das subalternirende, aber nicht umgekehrt.

Anm. Ueber die eigentliche Begründung dieser Regeln. (Vgl. oben die Lehre von der Rangordnung der Begriffe §§. 272. ff.).

§. 322.

VI. Entgegengesetzte Urtheile.

Ueber diese gelten folgende Regeln:

1. Bei zwei widersprechenden oder kontradiktorischen Urtheilen wird durch Setzung des einen das andere nothwendig aufgehoben, und durch Aufhebung des einen das andere nothwendig gesetzt.

2. Bei zwei widerstreitenden oder konträren Urtheilen wird mit der Setzung des einen das andere aufgehoben, aber nicht umgekehrt.

Aus diesen beiden Regeln ergeben sich wiederum folgende Erläuterungen:

a. Von zwei kontradiktorischen Urtheilen ist nothwendig das eine wahr und das andere falsch, mithin folgt aus der Wahrheit des einen die Falschheit des andern und umgekehrt.

b. Zwei konträre Urtheile können beide falsch, aber nicht beide wahr seyn, mithin folgt aus der Wahrheit des einen die Falschheit des andern, aber nicht umgekehrt.

Allgemeine Anmerkungen zu der Lehre von den Urtheilen.

Anm. 1. Der Lehre von den Urtheilen entspricht die über die Sätze; denn ein Satz (propositio) ist nichts weiter als ein in Worten ausgedrücktes Urtheil. Die Sätze werden eingetheilt wie die Urtheile, und die allgemeinen Regeln für die Gültigkeit jener finden auch hier ihre Anwendung Die ältern Logiker handelten fast die ganze Lehre über die Urtheile unter dem Namen der Sätze ab.

Cf. Wolf. l. c. pag. 216. seqq. Besondere Aufmerksamkeit widmeten sie der Lehre über die einfachen und zusammengesetzten Sätze. Cf. Joh. Clerici opp. Tom. I. pag. 71. seqq.

Anm. 2. Ueber die Benennungen mancher Urtheile oder Sätze in der wissenschaftlichen Terminologie. Axiom, Postulat, Theorem, Problem, Korollarien, Scholien, Lemma (Lehnsatz).

Anm. 3. Ueber einige besondere Bezeichnungsweisen der Hauptarten der Urtheile z. B. des allgemeinen, partikulären, des bejahenden und verneinenden. Cf. Ploucquet, method. calcul. in logg. p. 43. und Lambert, neues Organon Thl. I. S. 112. G. E. Schulze, Grundsätze der Log. §. 51. Anm. 2. 3te Ausg.

§. 323.

VII. Grund- und Folgeurtheile.

Hier gilt diese allgemeine Regel:

Ist das Grundurtheil gesetzt, muß es auch das Folgeurtheil seyn, und ist dieses gesetzt (als solches genau genommen), muß es auch jenes seyn; ferner kann das Grund-Urtheil nicht stattfinden, so auch nicht das Folgeurtheil und umgekehrt.

Anm. 1. Bei dieser Regel wird durchaus der innere nothwendige Zusammenhang zwischen Grund und Folge vorausgesetzt; daher Grund- und Folgeurtheile keinesweges zu verwechseln sind mit den hypothetischen Urtheilen. (Vgl. §. 319.).

Anm. 2. Man könnte zu der obigen Regel auch noch diese als Erläuterung hinzufügen: 1. Aus einem wahren Urtheile können nur wahre hergeleitet werden; 2. wenn alle Folgen, die aus einem Urtheile hervorgehn können, wahr sind, so ist auch das Urtheil wahr; 3. wenn eine einzige der aus einem Grundurtheile richtig abgeleiteten Folgen falsch ist, muß nothwendig auch das Grundurtheil falsch seyn.

3. Lehre von den Schlüssen.

§. 324.

Die Lehre von den Schlüssen kann Behufs der Ordnung in folgender Weise abgehandelt werden. A. Ueber die Natur der Schlüsse im Allgemeinen. B. Ueber ihre Verschiedenheit. C. Ueber ihre Wahrheit.

A. Ueber die Natur der Schlüsse im Allgemeinen.

§. 325.

Das Schließen ist als die dritte Modifikation der einen Verstandesthätigkeit, oder auch als dritte Funktion des Denkens ausgezeichnet werden. (§. 256 u. 257.).

§. 326.

Die eigentliche Natur alles Schließens (mithin auch jechliches Schlusses) muß verkannt werden, sobald man in diesem Akte etwas von der allgemeinen Verstandesthätigkeit wesentlich Verschiedenes sehen will. Es ist vielmehr das Schließen weiter nichts, als eine deutlichere Entwickelung der Selbstbewegung des Denkens zur Darstellung der möglichen Totalität der Dinge innerhalb des Daseyns, mithin ein stufenartiges Weiterschreiten des Begriffs, als welcher gleichfalls Ausdruck jener möglichen Totalität ist, nur in beschränkterer oder unentwickelter Aeußerung. Es giebt bloß einen Akt des Verstandes, welcher eben Darstellung der möglichen existenziellen Einheit (Totalität) ist; das Schließen (der Schluß) bildet die vollständige Entfaltung dieses Akts und ist nur in dieser Modifikation als eine besondere und zwar als die dritte Funktion des Denkens zu betrachten.

Anm. Weitere Erörterung des Obigen. Erinnerung an die früher dargestellte allgemeine Funktionenlehre. (Vergl. §§. 237, 238. ff.).

§. 327.

Nach der vorausgeschickten Bemerkung läßt sich das Schließen erklären als diejenige Aeußerung des Denkens (der Verstandesthätigkeit), wodurch das mögliche Verhältniß zweier Vorstellungen gegeneinander, mithin der mögliche totale Zusammenhang der durch die Vorstellungen ausgedrückten Dinge, dargestellt wird als gegründet in dem Totalzusammenhange oder in dem Totalverhältnisse anderer Vorstellungen, mithin anderer Dinge. Der Schluß selbst ist demnach zu betrachten als das durch jene Entwickelung der Verstandesthätigkeit oder jenes Entfalten der Selbstbewegung des Denkens gewonnene Resultat.

Anm. Weitere Erörterung durch Beispiele.

§. 328.

Man kann, jene allgemeinen, zur Einsicht in das eigentliche Wesen der Schlüsse nothwendigen Bemerkungen vorausgesetzt, das Schließen nun ganz wohl erklären als das begründete Herleiten eines gegebenen Urtheils aus andern Urtheilen, mithin den Schluß als die Begründung eines fraglichen Urtheils durch andere Urtheile.

Anm. Ueber die subjektive und objektive Betrachtung des Schlusses.

§. 329.

Die Bildung der Schlüsse beruhet ganz eigentlich auf der Nachweisung des Totalzusammenhangs mehrerer Urtheile und somit auf der deutlichen Entwickelung ihres Subsumtionsver-

hältnisses. Sie geht daher aus von der Betrachtung des gesetzten, fraglichen Urtheils und sucht für dasselbe die allgemeine Regel, mit welcher sie das gesetzte Urtheil vergleicht (Reflexion). Dann wird das Motiv oder der zureichende Grund erforscht des innern und daher nothwendigen Zusammenhangs zwischen der allgemeinen Regel und dem besondern Falle oder dem gesetzten Urtheile, und dieser Grund in einem vermittelnden, deutlich ausgesprochenen oder nur im Gedanken gefaßten Urtheile ausgedrückt (Analyse, Abstraktion). Endlich wird das gesetzte Urtheil nach den Resultaten der vorhergehenden Akte als begründet oder nicht begründet dargelegt (Synthese).

Anm. Erörterung durch Beispiele und besonders Nachweisung der innern, nothwendigen, lebendigen Selbstbewegung des Denkens von dem Besondern zu dem Allgemeinen und der Realität in dieser Selbstbewung, bei welcher die Abstraktion keineswegs die Hauptsache oder gar das Einzige ist, sondern nur gleichsam ein besonderes Rad in dem ganzen Getriebe, welches erst in dieser nothwendigen Ineinanderfassung Leben und somit Realität hat.

§. 330.

Allgemeine Eigenschaften und Bedingungen eines jeden Schlusses sind den gegebenen Andeutungen gemäß folgende:

1. Jeder Schluß hat einen Stoff (Materie) und eine Form; jenen bilden die Urtheile, deren Totalzusammenhang dargethan werden soll, diese aber besteht in der wirklichen Nachweisung des möglichen Totalzusammenhangs (der Einheit.) Aus Stoff und Form zugleich entwickeln sich folgende nothwendige Elemente oder einzelne Bestandtheile und Bestimmungen jedes Schlusses:

a. Drei Hauptbegriffe, welche sind der Subjekt- und Prädikatbegriff des gesetzten oder fraglichen Urtheils und der allgemeine Klassenbegriff, welcher die Vermittelung jener Beiden enthält. Die Kunstnamen dieser Begriffe (termini) sind für das Subjekt Unterbegriff (terminus minor), für das Prädikat Oberbegriff (terminus major), für den Klassenbegriff Mittelbegriff (terminus medius).

b. Die Möglichkeit dreier Urtheile oder Sätze, welche, aus der verschiedenen Verknüpfung jener drei Hauptbegriffe entstehend, besondere Benennungen gewinnen, als Obersatz (propositio major), Untersatz (propositio minor) und Schlußsatz (conclusio). Jene beiden ersteren Sätze werden mit dem gemeinschaftlichen Namen Vordersätze oder Prämissen (propositiones praemissae) bezeichnet.

c. Die Konsequenz, welche die wirkliche Darlegung der etwaigen Begründung des fraglichen Urtheils nach dem Totalverhältnisse der Urtheile gegeneinander enthält (das Also, Ergo).

d. Die Ordnung eines Schlusses besteht darin, daß die Hauptbegriffe und die daraus gebildeten Sätze ihre natürliche auf der Subsumtion beruhende Stellung haben.

2. Jeder Schluß beruhet ganz eigentlich auf der nothwendigen Bedingung aller Existenz (mithin auch alles Denkens), welche ist, daß das Einzelne und Besondere, das Viele, nur dadurch besteht, daß es an dem Totalen (Allgemeinen, Einen) Theil nimmt, oder auf dem Klassenverhältnisse, auf der Subsumtion. Daher gelten auch die allgemeinen desfallsigen Regeln von den Schlüssen.

3. Jeder Schluß hat innere Nothwendigkeit, mithin an und für sich apodiktische Gewißheit; denn er kann nicht willkürlich gebildet werden, sondern hat seinen zureichenden Grund. Dieser beruhet aber wiederum
   a. zunächst in der gesammten Gesetzmäßigkeit der Selbstbewegung des Denkens, als wodurch der Schluß allein entsteht (§§. 328. ff.);
   b. in dem ursprünglichen Verhältnisse des Denkens (des Verstandes) zu den Dingen und dieser zu jenem;
   c. in dem nothwendigen Verhältnisse der Dinge zu einander.
4. Jeder Schluß muß daher, um dieses zu seyn, nothwendig Realität haben, d. h. er muß das Totalverhältniß nach seiner subjektiv-objetiven Wirklichkeit darstellen. (Schlüsse nach bloß absoluter, abstrakter Formalität sind in der That eben deswegen keine Schlüsse).
5. Jeder Schluß ist daher nothwendig ein Erkennen, d. h. eine Erweiterung der Einsicht in das wirkliche Seyn (mithin keine bloße Analyse, sondern eine wahrhafte Synthese nach kantischer Ausdrucksweise. Denn die einzelnen Data des Schlusses dürfen hier nicht betrachtet werden, sondern die Nothwendigkeit ihres Totalverhältnisses, welches aber in dem Schlusse erst hervortritt und welches an und für sich eine Erweiterung der Einsicht ist).
6. Es giebt kein besonderes Vermögen der Schlüsse außer dem gemeinschaftlichen Vermögen alles Denkens, dem Verstande.

Anm. 1. Ueber die gewöhnliche Weise, die in N. 1. des §. hervorgehobenen Bestandtheile jedliches Schlusses nicht im Allgemeinen, sondern unter dem kategorischen

Schlusse abzuhandeln. — Ueber den Ausdruck termini. Dessen Ursprung. — Ueber den Ausdruck: Möglichkeit 2c. in N. 1. b. Es brauchen nicht drei Urtheile vollständig ausgedrückt zu seyn, doch müssen sie sich ausdrücken lassen. — Vorläufige Bemerkung über die vollständigen und unvollständigen (abgekürzten, kryptischen) Schlüsse; eben daher vorläufige Erinnerung an die Unterscheidung zwischen Folgerung (consequentia immediata) und Schluß (ratiocinium), zwischen Verstandes- und Vernunftschlüssen (nach Kant sogar noch Urtheilsschlüssen). — Ueber die unrichtige und philosophisch schädliche Identificirung der Form und Konsequenz bei einem Schlusse. Letztere hat ihre nothwendige Begründung in Form und Materie zugleich. —

Anm. 2. Ueber die gewöhnliche Mißkennung des Grundes aller Schlüsse, welcher hauptsächlich in der Subsumtion besteht. Daher die Anordnung, Verwirrung, Subtilität und der häufige Irrthum in der Lehre von den Schlüssen.

Anm. 3. Ueber den zureichenden Grund der Schlüsse. Gewöhnlich behauptet man, das Gesetz des zureichenden Grundes sey ihre eigentliche Basis. Nothwendigkeit einseitiger Betrachtung der Schlüsse von diesem Gesichtspunkte aus. Die gesammte Gesetzmäßigkeit des Denkens einerseits und des Daseyns, der Existenz überhaupt, andererseits ist der Grund (fundamentum) ihrer innern Nothwendigkeit; der zureichende Grund (Gesetz der Kausalität, (ratio sufficiens) ist bloß ein Bestandtheil jenes Grundes (Fundaments).

Anm. 4. Ueber die Realität des Schlusses. Leerheit und Schädlichkeit der Betrachtung des absoluten Fürsichseyns der Form oder der absoluten Formalität derselben. — Ueber die (aristotelisch-scholastische) Weise, durch den Schluß metaphysisches Wissen (absolute Realität, ideale Wesenheit) zu erfassen. Prüfung dieses unphilosophischen Verfahrens. Erinnerung an Hegel's Lehre über den Schluß. Nach ihm ist der Schluß das Vernünftige und alles Vernünftige, der

wesentliche Grund alles Wahren, das Absolute selbst, oder nach ihm ist Alles ein Schluß. Vgl. außer dessen Wissenschaft der Logik noch dessen Encykl. der philos. Wissensch. S. 91. §. 129. Kritik dieser Lehre. — Wesentlicher Unterschied zwischen logischer und metaphysischer Apodixis.

Anm. 5. Ueber die Lehre, welche das Vermögen des Schließens als ein besonderes, von dem des Begriffbildens und Urtheilens verschiedenes darstellt und gewöhnlich die Vernunft als solches auszeichnet, welche Einige in dieser Beziehung auch die logische Vernunft nennen. Prüfung dieser Ansicht. Nothwendige Zerstörung aller eigentlichen Spekulation durch die Erklärung, daß die Vernunft nur das Vermögen des Schließens sey. Wo bleiben da die Ideen? — Sie müssen für die Spekulation als Luftgebilde verloren gehn. — Daher abermalige Erinnerung an die nothwendige Unterscheidung zwischen Verstand und Vernunft. (Vgl. §. 255, 256 und 257.).

B. Ueber die Verschiedenheit der Schlüsse.

§. 331.

Die Verschiedenheit der Schlüsse kann aus mehreren Gesichtspunkten betrachtet werden. Der leichtere Ueberblick der ganzen Lehre, so wie die Einsicht in den Zusammenhang der verschiedenen Arten der Schlüsse läßt folgende Anordnung der Gesichtspunkte als zweckmäßig aufstellen

I. Allgemeiner Gesichtspunkt.
  A. Standpunkt der Konsequenz.
  B. Standpunkt der Darstellung (äußern Form).
II. Besonderer Gesichtspunkt.
  A. Standpunkt der Qualität der allgemeinen Regel (des Obersatzes).
  B. Standpunkt der Versetzung.

C. Standpunkt der Zusammensetzung.
D. Standpunkt der Wahrscheinlichkeit.

I. Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 332.

Der allgemeine Gesichtspunkt der Verschiedenheit begründet solche Arten der Schlüsse, welche in gewisser Beziehung als Grundarten anzusehn sind. Wie bemerkt, erlaubt dieser allgemeine Gesichtspunkt einen doppelten Standpunkt, indem er alle Schlüsse einmal betrachten läßt nach der Weise, wie die Begründung des Schlußsatzes als in dem Vordertheile des Schlusses stattfindend dargelegt wird, und dann nach der Ordnung und Vollständigkeit der einzelnen Theile des Schlusses. Den ersten Standpunkt kann man A. den der Konsequenz, den zweiten B. den der Darstellung nennen (§. 331.).

§. 333.

A. Standpunkt der Konsequenz. Was darunter zu verstehen, ist theils eben angedeutet, theils schon oben bemerkt worden (§. 330. N. 1. c.). Es lassen sich aber die Schlüsse von diesem Standpunkte aus betrachten

a. als unmittelbare (consequentiae immediatae),
b. als mittelbare (consequentiae mediatae, ratiocinia, syllogismi),

jenachdem der Schlußsatz aus einer allgemeinen Regel ohne vermittelndes Zwischenurtheil (mithin nur aus einer Prämisse) hergeleitet wird, oder durch eine solche Vermittelung (mithin aus zwei Prämissen).

Anm. 1. Man pflegt den unmittelbaren Schluß Folgerung zu nennen und ihn dadurch von dem mittelbaren, als dem eigentlichen Schlusse, zu unterschei-

den und zwar gewöhnlich mit Beziehung auf die Wesenheit, so daß man jenen oft nur den Verstandesschluß genannt hat, diesen dagegen den Vernunftschluß (ratiocinium). Allein eine solche auf das Wesentliche sich richtende Unterscheidung beider Arten ist eine unphilosophische und somit irrige, indem der sogenannte Vernunftschluß (der Syllogismus), nichts weiter ist, als eine deutlichere Entwickelung des nothwendigen Totalverhältnisses der Urtheile, und mithin dem Wesen nach immer eine Folgerung. Daher gehören die unmittelbaren Schlüsse eigentlich unter die Rubrik der unvollständigen, von denen weiter unten. — Ueber die Etymologie des Worts Syllogismus. Syllogistik.

Anm. 2. Der unwesentlichen Verschiedenheit zwischen unmittelbaren und mittelbaren Schlüssen ungeachtet kann man jene doch nach besondern oder vielmehr nach solchen Verhältnissen betrachten, welche eine unmittelbare Folgerung vorzugsweise gestatten. Diese Verhältnisse sind nun ganz eigentlich diejenigen, in welche die Urtheile gegeneinander treten können, und die oben in der Lehre von den Urtheilen (§. 309. ff.) dargestellt worden, also: die Einerleiheit, die Unterordnung (Subalternation), die Umkehrung mit der Kontraposition, die Entgegensetzung, die gegenseitige Abhängigkeit.— Weitere Ausführung im Einzelnen.

Anm. 3. Hierhin gehören eigentlich die abgekürzten Schlüsse überhaupt oder die Enthymeme. Ueber die beiden Arten der Abkürzung, die Zusammenziehung und Verstümmelung.

§. 334.

B. Standpunkt der Darstellung. Was mit der Darstellung der Schlüsse gemeint werde, ist bereits im §. 332. vorläufig bemerkt worden. Sie betrifft zunächst die Ordnung, Vollständigkeit und gewöhnliche äußere Form der

Schlüsse. Es lassen sich alle Schlüsse von diesem Standpunkte aus unterscheiden in

a. vollkommene,

b. unvollkommene,

jenachdem nicht nur alle oben genannten Bestandtheile eines Schlusses ausdrücklich, sondern auch in der gewöhnlichen Ordnung erscheinen (§. 330. N. 1.), oder nicht so erscheinen.

I. Besonderer Gesichtspunkt.

§. 335.

Aus dem besondern Gesichtspunkte ergeben sich solche Arten von Schlüssen, welche durch besondere Eigenthümlichkeiten unter jenen allgemeinen Grundarten sich aufstellen. Es befaßt der besondere Gesichtspunkt wiederum einzelne Standpunkte, von denen aus die Schlußarten sich unterscheiden lassen. Man kann als solche Standpunkte auszeichnen

A. die Qualität der allgemeinen Regel (des Obersatzes),

B. die Versetzung (metathesis),

C. die Zusammensetzung,

D. die Wahrscheinlichkeit (§. 331).

§. 336.

A. Standpunkt der Qualität der allgemeinen Regel. Die Qualität des Obersatzes (der allgemeinen Regel) kann dreifach verschieden erscheinen, nämlich als Absolutheit (Selbstständigkeit), als Relativität (Hypothese oder Bedingung) und als Ausschließung (Disjunktion). Hienach können die Schlüsse seyn

a. absolute (kategorische),

b. relative (hypothetische),
c. disjunktive (divisive).

Anm. 1. Ueber den Zusammenhang dieser Eintheilung mit der entsprechenden der Urtheile. Vgl. oben §§. 301. ff. und besonders §. 304.

Anm. 2. Weitere Darstellung des Eigenthümlichen einer jeden dieser drei Arten von Schlüssen. Ueber den modus ponens und modus tollens des hypothetischen Schlusses. — Ueber den modus ponendo tollens und tollendo ponens des disjunktiven Schlusses. Ueber das Dilemma.

§. 337.

B. Standpunkt der Versetzung. Die Versetzung der Schlüsse betrifft die Veränderung der gewöhnlichen Anordnung entweder der Sätze oder der drei Hauptbegriffe oder endlich Beider zugleich.

Anm. Ueber die möglichen Arten der Versetzung in Betreff der Sätze oder Urtheile.

§. 338.

Das vorzüglichere Moment der Versetzung beruhet auf der verschiedenen Anordnung der drei Hauptbegriffe. Hierbei kommt es besonders an auf die Stellung des Mittelbegriffs zu dem Ober- und Unterbegriffe. Man nennt die Verschiedenheit dieser Stellung selbst die Figur des Syllogismus.

§. 339.

Dem Begriffe der syllogistischen Figur gemäß wird es nun so viele Figuren geben können, als es mögliche Stellungen des Mittelbegriffs zu den beiden andern Begriffen giebt. Es werden gewöhnlich vier Fälle bezeichnet, denen entsprechend man vier Figuren annimmt in folgender Weise:

I. Der Mittelbegriff ist im Obersatze Subjekt, im Untersatze Prädikat — erste Figur.

II. Der Mittelbegriff ist in beiden Prämissen an der Stelle des Prädikats — zweite Figur.

III. Der Mittelbegriff ist in beiden Prämissen an der Stelle des Subjekts — dritte Figur.

IV. Der Mittelbegriff ist im Obersatze Prädikat, im Untersatze Subjekt.

Anm. 1. Schema der vier Figuren (nach der Voraussetzung, daß M = dem Mittelbegriffe, P = dem Oberbegriffe, S = dem Unterbegriffe) ist dieses:

MP SM	PM PM	MP MP	PM MS
SP	SP	SP	SP

Anm. 2. Das eigentliche Fundament der Figuren ist die Umkehrung der Urtheile.

Anm. 3. Ueber die Zahl der Figuren. Verschiedenheit der Ansicht. Aristoteles. — Ueber die Modi der Schlüsse in jeder Figur und ihre barbarische Benennung. Historische Erinnerung an die Subtilitäten dieser Lehre.

Anm. 4. Ueber die Frage, ob die genannten Figuren wesenhaft und innerlich verschieden seyn? — Vergleiche unter denen, welche ihre Nothwendigkeit und innere Bedeutung vertheidigen, außer Andern Hegel sowohl in seiner Wissenschaft der Logik als auch in seiner Encykl. S. 94. ff. — Prüfung dieser Ansicht. — Kant's Lehre über diesen Gegenstand.

Anm. 5. Ueber die besondern Regeln für jede Figur. — Ueber die Reduktion der Figuren.

Anm. 6. Gilt die Verschiedenheit der Figuren nur in Betreff der kategorischen Schlüsse? Grund für die bejahende Behauptung.

Anm. 7. Erläuterung der Sache durch zweckmäßige Beispiele.

§. 340.

C. Standpunkt der Zusammensetzung. In dieser Beziehung kommt es darauf an, ob in einem

Schlusse nur ein Schluß erscheint, oder ob in demselben mehrere miteinander zur unmittelbaren Erklärung der Prämissen verbunden sind. Die Schlüsse unterscheiden sich auf diese Weise

in einfache und zusammengesetzte (Polysyllogismen).

Anm. 1. Ueber die verschiedene Darstellung der einfachen Schlüsse ist bereits oben gehandelt worden. (Vgl. §§. 333. Anm. 3. und 334.).

Anm. 2. Weitere Erklärung der eigentlichen Natur der zusammengesetzten Schlüsse. Prosyllogismus und Episyllogismus. Ueber die Relativität dieser beiden Theile eines Polysyllogismus. Ueber die prosyllogistische und episyllogistische Schlußweise.

Anm. 3. Wie die Abkürzung bei einfachen Schlüssen stattfinden kann, ebenso bei den zusammengesetzten. Daher entstehen besondere Arten zusammengesetzter Schlüsse, und zwar jenachdem die Abkürzung Zusammenziehung oder Verstümmelung ist, das Epicherema (ἐπιχείρημα) und der Sorites (σωρείτης, Kettenschluß). Ueber den gemeinen (aristotelischen, regressiven) und den umgekehrten (goklenischen, progressiven) Sorites; über den kategorischen und hypothetischen. Ueber die Auflösung des Sorites. — Erläuterung der gegebenen Lehre durch zweckmäßige Beispiele.

§. 341.

D. Standpunkt der Wahrscheinlichkeit. Die Wahrscheinlichkeit betrifft hier das Verhältniß der Einzelheit zu einer möglichen Allgemeinheit, oder der Vielheit gegebener einzelner Fälle zur Einheit der vorausgesetzten nothwendigen Regel, also ganz eigentlich die Schlußweise vom Besondern auf's Allgemeine (a particulari ad universale).

Anm. Ueber die verschiedenen Arten der Wahrscheinlich-

keit, die mathematische und philosophische; wie hier eigentlich nur die Letztere betrachtet werde.

§. 342.

Damit die Wahrscheinlichkeitsschlüsse philosophische Bedeutung, mithin wissenschaftlichen Werth gewinnen und logische Zulässigkeit; ist erforderlich von einer gewissen vorausgesetzten Nothwendigkeit des Grundsatzes dabei auszugehn. Der Grundsatz, der allen Wahrscheinlichkeitsschlüssen durchaus unterliegen und ihnen ihre Bedeutung sichern muß, ist dieser: Eine bestimmte Einheit (Allgemeinheit, Gattung) ist gleich allen ihren Einzelheiten zusammengenommen (die Regel allen unter ihr stehenden Fällen, für welche und durch welche sie Regel ist, das Ganze allen seinen Theilen).

§. 343.

Aus diesem Standpunkte der Wahrscheinlichkeit nun lassen sich die Schlüsse unterscheiden in

a. Schlüsse durch Induktion,

b. Schlüsse nach der Analogie,

c. Schlüsse nach Hypothesen (heuristische),

jenachdem man schließt entweder von einzelnen gegebenen Fällen auf die ganze Gattung, nach dem Grundsatze, das Ganze ist seinen Theilen zusammengenommen gleich,

oder von der beharrlichen Uebereinstimmung mehrerer, unter einer und derselben höhern Sphäre stehender Dinge in einigen wesentlichen Merkmalen auf ihre allgemeine Uebereinstimmung in allen noch unbekannten Merkmalen nach dem Grundsatze, was von der ganzen Gattung gilt, gilt von allen ihren Arten, wie von den unter diesen stehenden Individuen, und was von

allen Arten zusammengenommen gilt, gilt auch von der Gattung,

oder endlich nach einer als allgemein voraus-gesetzten Regel (Ursache) auf alle möglichen, als zu dieser Regel gehörigen Fälle (Wirkungen) nach dem Grundsatze, daß, wenn der Grund wahr ist, es nothwendig auch die Folgen seyn müssen, und wenn alle Folgen gesetzt sind, auch der Grund gesetzt (wahr) seyn müsse.

Anm. 1. Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeits-schlüsse in den empirischen Wissenschaften. — Ueber ihre Regeln sogleich weiter unten.

Anm. 2. Ueber die Vollständigkeit und Unvoll-ständigkeit der Induktion und Analogie; Grade der Gewißheit in der Wahrscheinlichkeit. — Ueber Hypo-thesen und ihr Verhältniß zu den gewöhnlichen hy-pothetischen Schlüssen. — Warum kann man sie auch heuristische Schlüsse nennen?

C. Ueber die Wahrheit der Schlüsse.

§. 344.

Die Wahrheit der Schlüsse muß auf Inhalt und Form derselben zugleich bezogen werden. Wahr ist daher der Schluß nur dann, wenn die einzelnen Ur-theile, so die Prämissen bilden, an und für sich be-gründet sind, und die Form richtig ist.

Anm. Bemerkung über die Art, wie daher jeglicher Schluß geprüft werden muß. Vorläufige Erinnerung an die Disputation.

§. 345.

Da jedes Urtheil, um solches zu seyn, auch reale Wahrheit enthalten muß, die Nachweisung derselben aber durchaus besondere Beziehungen erfodert; so kann in der Lehre über die Wahrheit der Schlüsse ihr

Vorhandenseyn nur als nothwendige Bedingung im Allgemeinen verlangt werden, die zugebenden Regeln aber vorzüglich nur die Form betreffen, ohne daß darum die Syllogistik selbst als etwas absolut Formales in dieser Rücksicht erscheint.

Anm. Das reale Moment ist eben wieder die objektive Bedeutung, die in dem Schlußganzen selbst liegt.

§. 346.

Der Ordnung wegen kann man die Lehre über die Wahrheit (hier also zunächst Richtigkeit) der Schlüsse abhandeln 1. als allgemeine, 2. als besondere.

1. Allgemeine Lehre über die Wahrheit der Schlüsse.

§. 347.

Zur Bestimmung der allgemeinen Kriterien für die Beurtheilung der Richtigkeit eines Schlusses (vorzugsweise eines Syllogismus) ist nothwendig, sich an das Fundament aller Schlüsse zu erinnern. Dieses ist aber in der Unterordnung oder Subsumtion aufgestellt worden.

§. 348.

Es bezieht sich demnach die allgemeine Frage nach der Richtigkeit eines Syllogismus zunächst auf die Erwägung des Klassifikationsverhältnisses der drei Hauptbegriffe in einem Schlusse. Deshalb ist das Erste, durch Vergleichung des Verhältnisses des Mittelbegriffs zum Oberbegriffe und Unterbegriffe zu erforschen, ob der Unterbegriff sich unter den Mittelbegriff ordnen lasse, oder nicht.

§. 349.

Dem vorhergehenden §. gemäß kann daher auch gesagt werden, das Grundverhältniß aller Schlüsse sey

das Verhältniß des Mittelbegriffs, als des eigentlichen Klassenbegriffs, zu dem Ober- und Unterbegriffe.

§. 350.

Aus der angedeuteten Ansicht über die Subsumtion und somit Klassifikation als das Fundament aller Schlüsse ergeben sich in natürlicher Ableitung folgende allgemeine Bestimmungen:

Oberster Grundsatz ist das Dictum de omni et nullo, oder auch nota notae est nota rei ipsius. Was von dem Allgemeinen (der Gattung, dem Ganzen) gilt, gilt auch von dem Besondern (den Arten, Theilen, auch Individuen);

und

was dem Allgemeinen abgesprochen wird, wird auch dem Besondern abgesprochen.

Oder

das Merkmal des Merkmals ist auch Merkmal der Sache selbst.

Außerdem lassen sich aber im Allgemeinen noch folgende Kriterien weiter entwickeln:

1. Der Obersatz eines jeglichen Schlusses muß ein allgemeiner Satz seyn.
2. Der Untersatz muß die Unterordnung des Unterbegriffs unter den Mittelbegriff enthalten.
3. Beide Prämissen dürfen nicht besondere Sätze seyn (ex meris particularibus nihil sequitur).
4. Beide Prämissen dürfen nicht verneinend seyn (ex meris negativis nihil sequitur).
5. Der Schlußsatz muß nach der schwächern Prämisse lauten (conclusio sequitur partem debiliorem).
6. In jedem Schlusse müssen die drei Hauptbegriffe stets und überall in derselben Bedeutung und Ausdehnung erscheinen.

7. Der Mittelbegriff darf nicht im Schlußsatze vorkommen (terminus medius non petest ingredi conclusionem).

8. Der Schlußsatz muß wegen der Konsequenz, nicht aber bloß aus andern Gründen wahr erscheinen.

2. Besondere Lehre über die Wahrheit der Schlüsse.

§. 351.

Die besondere Lehre über die Wahrheit der Schlüsse hat hier keine andere Bedeutung als die Betrachtung der einzelnen Arten der Schlüsse nach ihren etwaigen eigenthümlichen Regeln. Die Ordnung ist in dieser Hinsicht durch die dargestellte Verschiedenheit der Schlüsse angewiesen. (Vgl. 335. ff.).

§. 352.

I. Absoluter (kategorischer) Schluß.

Da der ordentliche kategorische Schluß den Syllogismus rein und vollkommen darstellt; so kann er gleichsam als Repräsentant des Gemeinsamen der Schlüsse angesehn werden. Daher sind auch die eben aufgestellten allgemeinen Regeln zunächst und vorzugsweise die des kategorischen Schlusses.

§. 353.

II. Relativer (hypothetischer) Schluß.

Grundregel für den hypothetischen Schluß ist diese: Wenn die Bedingung (conditio, antecedens) gesetzt wird, so muß auch das Bedingte (conditionatum, consequens) gesetzt werden, und wenn das Bedingte nicht stattfindet, so kann es auch nicht die Bedingung.

Daher läßt sich in hypothetischen Schlüssen schließen von der Wahrheit des Grundes auf die der Folge, und von der Falschheit der Folge auf die des Grundes (a veritate rationis ad veritatem rationati, a falsitate rationati ad falsitatem rationis valet consequentia).

Anm. Man pflegt bei jener Regel von der innern Nothwendigkeit des Zusammenhangs zwischen Bedingung und Bedingtem abzusehn, daher ihre beschränkte Aufstellung, welche man nur für den Fall in ihrer eigentlichen Ausdehnung nimmt, wenn die sogenannte conditio sine qua non stattfindet, und zugleich die Bedingung nur aus dem aufgestellten Grunde folgen kann. Ob aber, streng genommen, ohne jene innere Nothwendigkeit des Zusammenhangs wahrhaft hypothetische Schlüsse stattfinden, ließe sich noch fragen? —

§. 354.

III. Disjunktiver (divisiver) Schluß.

Oberster Grundsatz für die Wahrheit dieser Schlüsse ist das Gesetz der Ausschließung, nach welchem von zwei unmittelbar entgegengesetzten Merkmalen einem bestimmten Subjekte eines als Prädikat zukommen oder nicht zukommen muß. (Vgl. §. 228. ff.).

Besondere Regeln, welche theils aus der Lehre von der Rangordnung der Begriffe, theils aus der von der Entgegensetzung derselben hervorgehn (§. 272. ff. §. 281. ff.), sind folgende:

1. Die Trennungsglieder müssen die Sphäre des allgemeinen Begriffs erschöpfen, oder die Disjunktion muß vollständig seyn;
2. die Trennungsglieder müssen sich wirklich ausschließen oder wahrhaft entgegengesetzt seyn.

Anm. 1. Daß der oben aufgestellte Grundsatz auch für diejenigen disjunktiven Schlüsse gelte, in denen die Disjunktion in einer Kontrarietät besteht, beweist sich dadurch, daß mit einem bestimmt herausgenommenen oder hervor-

gehobenen Gliede alle übrigen, insofern sie nur für eines gelten, eine wahrhafte Kontradiktion bilden. (Vgl. Schulze, Grundsätze der allg. Logik 3te Aufl. 1817. S. 121.).

Anm. 2. Ueber die Lehre, daß in der Logik nur von einer zweigliedrigen Disjunktion die Rede seyn könne. Daher in Anwendung auf die Eintheilung die Behauptung, daß diese nur dichotomisch sey.

Anm. 3. Ueber das Dilemma, Trilemma ꝛc. Diese Schlußart wird nach den Regeln der hypothetischen besonders aber der disjunktiven Schlüsse beurtheilt. Vorzügliche Beachtung fodert dabei immer die Aufhebung der einzelnen Glieder, welche durchaus auf zureichenden Gründen beruhen muß.

§. 355.

IV. Zusammengesetzter Schluß.

Hier kommt vorzüglich der Kettenschluß oder Sorites in Betracht (§. 340. Anm. 3.). Die Schlußkraft desselben beruhet ganz eigentlich auf dem gehörigen, stetigen Zusammenhange der Unterordnungen und Ueberordnungen. Daher gilt als allgemeine Regel:

In derselben Reihe von Ueberordnungen darf nur die höchste Regel verneinend, und nur die unterste partikular seyn. (Vgl. Fries, System der Logik, 2te Aufl. 1819. S. 278.). Die Prüfung eines Sorites wird auch dadurch möglich, daß man ihn in ebenso viele förmliche Schlüsse auflöst, als sich Sätze zwischen dem ersten und letzten Satze desselben befinden, daß man diese einzelnen Schlüsse besonders prüft und ihre gegenseitige Verbindung untersucht.

§. 356.

V. Wahrscheinlichkeitsschlüsse.

Unter diesen werden befaßt der Schluß durch Induktion, nach der Analogie und Hypothese. (Vgl. §. 343.).

Die einzelnen Regeln für diese Schlußarten müssen sich herleiten aus der allgemeinen logischen Voraussetzung,

daß der Schluß vom Besondern auf's Allgemeine nur dann Wahrheit enthalte, wenn vollständige Gleichheit der Vielheit mit ihrer entsprechenden Einheit stattfindet.

Die Regeln für diese Schlüsse müssen demnach alle die höchstmögliche Annäherung an diese vollständige Gleichheit bezielen. Sie sind deshalb folgende;

a. Für die Induktion:

1. Man suche sie so vollständig als möglich zu machen;
2. man forsche genau, ob alle angeführten Fälle wirklich zu der bestimmten Einheit oder zu einer und derselben Allgemeinheit gehören;
3. ein Fall vom Gegentheil macht den Schluß ungültig.

b. Für die Analogie:

1. Auch die Analogie sey, so vollständig als möglich;
2. die Merkmale der Uebereinstimmung seyen wesentliche;
3. die Uebereinstimmung sey beharrlich.

c. Für die Hypothese:

1. Auch hier suche man die höchstmögliche Vollständigkeit der Folgen;
2. die Folgen oder einzelnen Erscheinungen müssen als wirklich vorhanden bestimmt erkannt seyn;
3. es müssen sich aus der Voraussetzung alle fraglichen Erscheinungen (Folgen, Wirkungen) nach ihrer ganzen Eigenthümlichkeit erklären lassen;

4. die Voraussetzung selbst muß an sich möglich seyn;
5. es darf dieselbe keiner andern Hilfshypothesen bedürfen;
6. es darf nichts daraus folgen, was der bekannten zu erklärenden Erscheinung widerspricht;
7. ein einziger Fall vom Gegentheile hebt die Hypothese auf.

Anm. 1. Ueber die wissenschaftliche Bedeutsamkeit dieser Schlüsse auf dem historischen, empirischen Erkenntnißgebiete. Vorsicht und Behutsamkeit bei deren Gebrauche. —

Anm. 2. Sobald aus einer Hypothese die ganze Summe möglicher Folgen oder Wirkungen erklärt worden, hört sie auf Hypothese zu seyn und wird Grundsatz.

Anhang über die fehlerhaften Schlüsse.

§. 357.

Schlüsse, in denen die nothwendige Konsequenz oder das innere Totalverhältniß der Hauptbegriffe als vorhanden vorausgesetzt wird, ohne es wirklich zu seyn, heißen Fehlschlüsse.

§. 358.

Die Fehlschlüsse können daher die Materie und Form der Schlüsse betreffen. Man unterscheidet zwischen Paralogismen und Sophismen oder Trugschlüssen, ohne jedoch in der eigentlichen Bedeutung, die man jeder Art beilegt, überein zu stimmen, indem Einige den Unterschied finden in der unabsichtlichen und absichtlichen Täuschung, Andere wieder in der Beziehung auf die Unrichtigkeit der Form und Materie einmal, und dann in Beziehung auf die Unrichtigkeit der Materie bei richtiger Form. Andere endlich unterscheiden gar nicht zwischen Fehl- und Trugschlüssen.

Anm. Ueber besondere Arten der Paralogismen und Trugschlüsse. Z. B. Fehlschluß der Zweideutigkeit (sophisma amphiboliae s. ambiguitatis, auch wohl vitium ex homonymia); die besondere Art der Amphibolie aus Vernachlässigung der nöthigen Einschränkung (fallacia, s. sophisma a dicto secundum quid ad dictum simpliciter); der trüglichen Fragen (sophisma polyzeteseos); der Fehlschluß wegen Veränderung des eigentlichen Objekts des Schlusses (heterozetesis, ignoratio, s. mutatio elenchi) ꝛc. — Vorläufige Erinnerung an die Lehre über die Beweise.

Abschnitt III.

Logische Pragmatik.

---

§. 359.

Was unter logischer Pragmatik zu verstehen, ist bereits früher angedeutet worden. (Vgl. §§. 150. u. 151.). Sie ist eigentlich wissenschaftliche Darstellung der realen Bedeutsamkeit des Denkens in der Totalität des Erkennens, oder wissenschaftliche Darstellung, wie alles Erkennen erst mittelst der Durchdringung des Denkens für den Menschen innerhalb des Daseyns Wahrheit und echt reale Bedeutung gewinne.

Anm. Ueber die gewöhnlichen Benennungen dieses Theils der Logik, als angewandte Logik, Wissenschaftslehre ꝛc. — Prüfung der Zweckmäßigkeit solcher Benennungen.

§. 360.

Dieser Begriff der logischen Pragmatik deutet sogleich im Voraus an, einmal, daß die Logik auch hier

dem absoluten Formalismus entnommen werden müsse, und dann, wie weit der Pragmatik eigener Inhalt sich erstrecke.

§. 361.

Die Logik soll in ihrem pragmatischen Wirken keinesweges bloß allgemein instrumental seyn, d. h., sie soll nicht bloß die Anweisung enthalten, wie durch Beobachtung oder vielmehr Anwendung ihrer obgenannten Gesetze und Funktionen die menschlichen Kenntnisse geprüft und geordnet werden können; sondern sie muß auch zeigen, wie das Denken zugleich durch Nachweisung des Totalzusammenhangs der verschiedenen Erkenntnisse ein wirklich Wesenhaftes in diese bringt. Indem die Logik diese Aufgabe löst, giebt sie sich also selbst einen eigenthümlichen Gehalt und ist insofern für sich ein Reales.

Anm. So hat z. B. das System nicht bloß einen formalen Werth, sondern einen wirklich realen, indem ohne dasselbe das wichtigste Moment alles Wissens, die innere Einheit, nicht erfaßt wird. Ebenso dient die Logik bei der Prüfung der Erfahrungskenntnisse nicht bloß dazu, einzelne Erkenntnisse zu berichtigen, sondern sie beweißt in dieser Berichtigung unmittelbar die nothwendige Theilnahme des Einzelnen an dem Totalen, oder vielmehr sie berichtiget und prüft die gegebenen Kenntnisse nur dadurch, daß sie das reale Moment des innern Verhältnisses derselben zu einander und zum Ganzen aufsucht und darstellt.

§. 362.

Was nun ferner den Inhalt der logischen Pragmatik betrifft; so wird derselbe seinerseits nicht nur aus der nähern Betrachtung des Begriffs klar, sondern auch aus den Andeutungen des vorhergehenden §. über die Realität dieses Theils der Logik. Einmal ergiebt sich daher, daß derselbe durchaus nur allgemein seyn

könne, d. h., daß er nur auf das Totale als solches sich beziehe, ohne dasselbe in wirklich gegebenen Kenntnissen, außer in denen, die er sich selber setzt, darzustellen. Dann folgt aber weiter daraus, daß er alle Rücksichten befasse, in welchen das Denken in seiner allgemeinen Beziehung auf das Erkennen sich als real-formal wirkend beweisen könne.

Anm. Ueber die verschiedenen Ansichten in Betreff des Inhalts dieses Theils der Logik.

§. 363.

Von dem eben genannten Gesichtspunkte der Ausdehnung des Inhalts ausgehend, wird man die Aufgabe der logischen Pragmatik etwa in Folgendem kurz beschreiben oder hervorheben können. Zuerst soll dieselbe zeigen, wie in die Vielheit der Kenntnisse überhaupt Einheit zu bringen sey, oder vielmehr, wie die ursprüngliche, Alles durchdringende Einheit in der Vielheit der Kenntnisse aufgesucht und dargestellt werden könne; zweitens soll sie darthun, wie überhaupt wahre Kenntnisse unter den Bedingungen der gegenwärtigen Existenz zu erwerben seyen. Die Lehre zur Lösung des ersten Theils der Aufgabe kann man die Systematik nennen, die des zweiten Didaktik.

1. Systematik.

§. 364.

Nach der eben gegebenen Andeutung der Aufgabe der Systematik kann man dieselbe definiren als die allgemeine Lehre über die Art, wie Kenntnisse überhaupt zu einer Wissenschaft erhoben werden können.

Anm. 1. Ueber die verschiedene Bedeutung des Worts Wissenschaft; höhere und gewöhnlichere Bedeutung.

(Vgl. §. 10.). — Wie ohne Denken, mithin auch ohne richtige Logik keine Wissenschaft, selbst nicht die Philosophie, zu Stande kommen könne, indem auch das spekulative Wissen im Existenziellen der Vermittelung des Denkens bedarf. (Vgl. §. 198.). — Wie hieraus aber keinesweges folge, daß das Denken über oder vor dem Wissen sey, mithin die Logik über und vor der Philosophie. Insofern Wissenschaft bedeuten soll die ursprünglichste, unmittelbare Begründung aller Erkenntniß durch das Urwissen, kann allerdings die Logik nicht lehren, wie Kenntnisse zur Wissenschaft erhoben werden können, wohl aber insofern sie zeigt, wie eben durch jenes eine Urwissen und durch die nothwendige Beziehung aller Kenntnisse auf dasselbe Einheit und mithin Wahrheit in die Kenntnisse selbst kommen müsse. (§§. 197 u. 198.).

Anm. 2. Ueber System und die gewöhnliche Ansicht der der Systematik, als einer bloß formalen Kanonik, einer bloßen Instrumentallehre zur Errichtung eines äußerlichen wissenschaftlichen Gebäudes von gegebenen Kenntnissen. Allerdings kann man ihr eine formale Bedeutsamkeit geben, aber nie soll dabei übersehen werden, daß in dieser sogenannten Formalität zugleich eine vielbedeutende Realität liegt; wie denn die Logik überhaupt das Eigenthümliche hat, daß gerade ihr Formales durchaus und nothwendig Reales zugleich ist. Die weitere Entwickelung des realen Moments der Systematik ergiebt sich von selbst theils aus der vorhergehenden Anmerkung, theils aus der bisherigen Gesammtdarstellung der Logik. — Wie die Systemsucht (esprit de systeme) vorzüglich dadurch entsteht, daß man das System selbst als etwas lediglich Formales ansieht.

Anm. 3. Wie die Systematik hier nur aus dem allgemeinsten Gesichtspunkte angesehen werden könne, d. h. wie sie von allen einzelnen, bestimmt gegebenen Kenntnissen abstrahire, ohne darum jedoch zu einem Abstrakt zu werden. Denn es ist eine unrichtige und unphilosophische Ansicht, nach welcher nur die einzelnen gegebenen Kenntnisse etwas Reales seyn sollen,

da sie doch gerade in ihrer Einzelheit und Isolirung ohne wahrhafte Realität sind und diese allererst durch die nothwendige Beziehung auf das Totale, mithin durch das Denken gewinnen. (Vgl. §§. 82 u. 199.)

§. 365.

Betrachtet man den Begriff der Systematik genauer, ihn vorzüglich auf die Bedeutung der Wissenschaft beziehend; so wird sich die Aufgabe derselben in Folgendem entwickelter darlegen lassen.

a. Die Systematik muß zeigen, wie Kenntnisse überhaupt auf eine nothwendige Grundlage der Einheit zurückzuführen sind — Principienlehre.

b. Sie muß zeigen, wie einzelne Kenntnisse, die sich mittelst gegenseitiger Verwandtschaft aus ihrer individuellen Besonderung zur Allgemeinheit in Begriffen gestaltet haben, sich aus dieser Allgemeinheit wiederum zur Besonderheit entwickeln lassen (Verdeutlichung der Begriffe) — Erklärungslehre.

c. Die Systematik muß ferner zeigen, wie nachgewiesen werden kann, ob die Kenntnisse auf dem Stamme der Einheit sich vollständig, oder nach ihrem jedesmaligen möglichen Umfange, verzweigen — Eintheilungslehre.

d. Endlich muß die Systematik die Art darthun, auf welche mittelst Nachweisung des nothwendigen Zusammenhangs der Erkenntnisse die Wahrheit und innere Begründung derselben zu erhärten oder zu bewirken ist — Beweislehre.

Anm. Eigentlich beruhet die Systematik nur auf einer deutlichern Entwickelung und Darstellung der nothwendigen Unterordnung der Kenntnisse, in welcher ganz vorzüglich das Wesen des Denkens überhaupt besteht. Begreifen, Urtheilen und Schließen ist an sich nur ein Entwickeln und Hervorheben der ursprüngli-

chen und eben deswegen nothwendigen und wesenhaften Unterordnung, welche aber gerade darum auch nichts weniger ist, als etwas bloß Abstraktes oder Formales. Sie ist das nothwendige Princip der Totalität der Dinge und Kenntnisse, mithin keinesweges bloß etwas Subjektives, sondern auch zugleich objektiv in der Uranordnung der Dinge Vorhandenes. Durch sie werden alle Dinge zunächst real. (Vgl. §§. 197, 253. ff.).

a. Principienlehre.

§. 366.

Eine Wissenschaft wird nur dadurch wirklich, daß die Vielheit gleichartiger Kenntnisse nach ihrem innern nothwendigen Zusammenhange oder nach ihrer Einheit erfaßt wird.

§. 367.

Durch dieses Hervortreten der Einheit wird aber keinesweges das bloß Formale der Wissenschaft berichtiget. Denn weil die Einheit den nothwendigen Zusammenhang der Kenntnisse enthält, drückt sie das Totale derselben aus. Die Totalität aber befaßt als solche das Wesen wie die Form, oder sie ist die unmittelbare Vereinigung Beider, welche nur scheinbar und mittelst der Reflexion getrennt sind.

§. 368.

Soll demnach eine Wissenschaft überhaupt zu Stande kommen; so ist erstes Erforderniß: Erfassung und Darstellung der nothwendigen Einheit in der gegebenen Vielheit.

§. 369.

Diese Einheit wird wiederum zunächst dadurch erfaßt und dargestellt, daß man die verschiedenen und (wenn von bestimmten Zweigen des Wissens die Rede ist) näher verwandten Kenntnisse auf ein Erstes

und Letztes zugleich zurückführt, welches, als oberster Entwickelungspunkt des nothwendigen Zusammenhangs, an der Spitze einer bestimmten Kenntnißreihe erscheinen muß.

§. 370.

Nennt man ein solches Erstes und Letztes Princip; so ergiebt sich, wie Princip überhaupt zu erklären sey, als diejenige Grunderkenntniß, durch welche die Totalerscheinung einer Erkenntnißsumme zunächst möglich wird.

Anm. Ueber den Unterschied von Princip und Grundsatz im strengen Sinne. (Vgl. §§. 172, Anm. u. 202, Anm.).

§. 371.

Haupteigenschaften eines jeden Princips sind folgende:

1. Ein jedes Princip muß Nothwendigkeit haben, d. h. es darf nicht willkürlich aufgestellt werden, sondern muß in der ursprünglichen Totalverbindung der Kenntnisse selbst begründet liegen. (Denn das Princip begründet nicht die Totalität, sondern ist nur der erste Anfangspunkt oder auch der Grund der Entwickelung derselben. Daher in der gegebenen Erklärung kein Zirkel liegt.)

2. Jedes Princip muß Allgemeinheit haben, d. h. es muß die ganze bestimmte Kenntnißreihe, an deren Spitze es steht, sich nach ihrer Gesammtentwickelung an dasselbe knüpfen lassen.

3. Jedes Princip muß endlich Wahrheit enthalten.

§. 372.

Nach verschiedenen Rücksichten kann man nun die

Principien selbst verschieden betrachten, oder (wenn man will) eintheilen.

Zunächst lassen sich dieselben unterscheiden in Absicht auf ihre Selbstständigkeit:

1. In absolute und relative.

Absolute Principien sind solche, welche sich auf keine anderen, als nothwendige Voraussetzungen zu ihrer eigenen Möglichkeit, beziehen, sondern, unmittelbar und durch sich selbst bestehend, allen möglichen Kenntnissen zum ersten und obersten Haltungs- und Entwickelungspunkte dienen. Relative Principien dagegen sind solche, welche ihre Haltbarkeit erst durch anderweite höhere Principien erwerben, auf die sie sich daher nothwendig beziehen müssen.

2. In ursprüngliche und abgeleitete.

Ursprüngliche Principien sind diejenigen, welche für eine bestimmte Kenntnißreihe nicht erst aus unmittelbaren Voraussetzungen abzuleiten, sondern in dieser bestimmten Hinsicht als absolut erste zu betrachten sind. Abgeleitete aber sind solche, welche allererst durch die Setzung der ursprünglichen stattfinden oder aus diesen sich erst entwickeln lassen.

Anm. 1. Die eigentlich absoluten Principien sind zugleich die obersten aller möglichen Erkenntniß. Sie gehören nur der Philosophie an. — Giebt es ein einziges absolut höchstes Princip, so daß ein einziges System aller Erkenntniß möglich würde? —

Anm. 2. Relative Principien sind alle Principien besonderer Wissenschaften, als welche selbst ihren letzten rationalen Grund und Haltungspunkt nur in der Urwissenschaft, in der Philosophie, haben können.

Anm. 3. Die relativen Principien können nach besondern Rücksichten auch ursprüngliche seyn. Die absoluten sind als solche immer und nothwendig ursprüngliche.

§. 373.

Die Principien können ferner unterschieden werden nach ihrer Bedeutung und zwar:

1. In Real- und Idealprincipien.

Realprincip (principium essendi) ist dasjenige, wodurch eine Erkenntniß überhaupt möglich wird, oder dasjenige, welches die Bedingung des Seyns einer Erkenntniß enthält. Idealprincip (principium cognoscendi) ist dasjenige, womit die Wirklichkeit einer Erkenntniß nach ihrer Totalerscheinung beginnt.

2. In konstitutive und regulative Principien.

Konstitutive sind solche, aus denen die Erkenntnisse ihrem Gehalte nach entwickelt werden, regulative dagegen solche, welche bloß als Muster dienen zur höchstmöglich vollendeten Ordnung des Mannichfaltigen.

3. In materiale und formale.

Unter jenen versteht man solche, welche zunächst den Inhalt der Kenntnisse bedingen können, unter diesen solche, welche zunächst die Gestalt derselben bezielen. (Materiale Principien sind daher konstitutiv, formale bloß regulativ).

4. Endlich in logische und heuristische.

Logische Principien nennt man die allgemeinsten und höchsten Begriffe in einer verwandten Kenntnißsumme, durch deren allseitige und vollständige Entwickelung das Einzelne und Besondere in der gehörigen gegenseitigen Subsumtion erscheint. Heuristische sind allgemeine methodische Regeln zur Auffindung der Erkenntniß, zur Entwickelung und Anordnung derselben überhaupt.

Anm. Weitere Entwickelung des Einzelnen. Bemerkung, wie mehrere dieser gewöhnlichen Unterscheidungen in einander übergehn und ohne besondern wissenschaftlichen Werth sind. — Kantische Formal- und Materialprinci-

pien in der praktischen Philosophie. Prüfung dieser Unterscheidung und ihrer Bedeutung.

b. Erklärungslehre.

§. 374.

Die Aufstellung und Vollendung einer Wissenschaft steigt von den Principien herab zur Berichtigung und Anordnung der besondern Partien. Hier ist nächste Rücksicht die höchstmögliche Entwickelung der Begriffe im Bewußtseyn, oder die Verdeutlichung derselben.

§. 375.

Jene Verdeutlichung der Begriffe geschieht mittelst der Erklärung, welche überhaupt nichts Anderes ist, als die Bewirkung einer bestimmten Erkenntniß eines Begriffs mittelst der Form eines Urtheils.

§. 376.

Der Zweck aller Begriffserklärung läßt sich in dreifacher Rücksicht betrachten. Einmal soll sie dazu dienen, die bestimmte Stelle auszuzeichnen, welche ein Begriff im Vergleich mit andern in der Unterordnung einnimmt, dann den Begriff selbst seinem Gehalte nach darzustellen, endlich die Punkte der Unterscheidung und möglichen Verbindung der Begriffe anzudeuten.

§. 377.

Aus der Natur und dem Zwecke der Erklärung (§§. 375 u. 376.) ergeben sich folgende allgemeine Bemerkungen in Betreff derselben.

1. Jede Erklärung setzt ein bestimmtes zu erklärendes Subjekt voraus (membrum declaratum);

2. fordert sie ein erklärendes Prädikat (membrum declarans);
3. das erklärende Prädikat muß in Beziehung auf das zuerklärende Subjekt nicht selbst der Erklärung bedürftig seyn;
4. das zu erklärende Subjekt darf nicht durch sich selbst erklärt werden (der Fehler gegen diese Regel heißt Cirkel oder Diallele);
5. in jeder Erklärung muß der Rang des zuerklärenden Begriffs angegeben werden (§. 273.).

§. 378.

Die Erklärung läßt sich verschieden betrachten, jenachdem in bestimmten Fällen einer der genannten Zwecke (§. 376.) besonders vorwaltet, oder sonst die Beschaffenheit des zu erklärenden Subjekts die Art der Erklärung bedingt.

Die vorzüglichsten Arten sind

1. die bloße Erläuterung (explicatio), wenn das zuerklärende Subjekt nur der Hauptsache nach und im Allgemeinen aufgeklärt wird;
2. die Auseinandersetzung (expositio), wenn der Inhalt des zuerklärenden Begriffs nach den einzelnen Merkmalen in bestimmter Sonderung dargelegt wird;
3. die Erörterung, wenn ein Begriff vorzugsweise nur nach seinem sphärischen Verhältnisse in Beziehung auf andere Begriffe näher bezeichnet wird (Exposition und Erörterung werden häufig unter dem letzten Namen allein begriffen);
4. die Distinktion, wenn ein Begriff zunächst nur von den verwandten Begriffen durch die gerade für den Fall bezeichnendsten Merkmale gesondert wird;
5. die Beschreibung (descriptio), wenn das zuerklärende Subjekt nicht sowohl durch bestimmte Merk-

male erschöpft, als vielmehr durch die Menge anschaulicher Bezeichnungen in lebendigem Bilde dargestellt wird;

6. die eigentliche Definition, wenn die Kenntniß von dem zuerklärenden Subjekte durch das erklärende Prädikat vollständig gegeben, mithin jenes durchaus erschöpft wird.

Anm. 1. Die fünf ersten Arten können gleichsam als Vorbereitungen zu der eigentlichen Definition dienen, welche allein dem wissenschaftlichen Zwecke genügt.

Anm. 2. Die Beschreibung tritt vorzüglich da ein, wo entweder eine Definition wegen Mangel an wissenschaftlicher Schärfe und Uebung nicht zum Zwecke führen kann, oder überhaupt wegen Beschaffenheit des zuerklärenden Gegenstandes (z. B. wenn solcher ein Individuum) nicht möglich ist.

§. 379.

Die eigentliche Definition fodert wegen ihrer wissenschaftlichen Wichtigkeit eine genauere Betrachtung.

§. 380.

Man kann die Definition darstellen als die vollständige, erschöpfende Bestimmung und Verdeutlichung eines Begriffs in der Form eines Urtheils.

§. 381.

Für die eigentliche Definition lassen sich demnach außer den allgemeinen oben angegebenen Eigenschaften (§. 377.) folgende Punkte im Besondern hervorheben:

1. Jede Definition muß auf Inhalt und Umfang zugleich bezogen werden, daher muß sie
   a. die Merkmale des zudefinirenden Begriffs darlegen und zwar die innern, konstitutiven und wesentlichen;

b. die nächste Gattung (genus proximum) oder die genauste sphärische Begrenzung angeben.

2. Jede Definition fordert zum Subjekte oder zu ihrem Gegenstande (definitum) nothwendig einen Begriff.

3. Jede Definition muß adäquat seyn, d. h. sie muß den zudefinirenden Begriff gerade nach seiner eigentlichen Bedeutung erschöpfen (sie darf nicht zu weit und zu eng seyn); oder der zudefinirende Begriff und das definirende Prädikat (definitum et definiens) müssen Wechselbegriffe seyn.

4. Jede Definition muß Präcision haben, d. h. sie muß die bezweckte Bestimmtheit des Begriffs wirklich und rein geben. Dieses geschieht
   a. durch klare Scheidung der Merkmale überhaupt besonders derjenigen, die sich zunächst auf die sphärische Begrenzung beziehen;
   c. durch einen kurzen, deutlichen, eigentlichen nicht metaphorischen Ausdruck.

5. Eine Definition darf nicht lauter negative Merkmale enthalten.

Anm. 1. Ueber die reale und wissenschaftliche Bedeutsamkeit der Definition.

Anm. 2. Ueber die Unterscheidung der Definition in analytische und synthetische. Ueber die verschiedene Bedeutung, welche verschiedene Logiker der synthetischen Definition geben (einige verstehen z. B. auch die genetische darunter). Wie es überhaupt keine synthetischen Definitionen geben könne.

Anm. 3. Ueber die Unterscheidung der Definition in theoretische und genetische (Deduktions = Kausalerklärungen). Die Letztere hat wiederum nicht die echte Bedeutung einer Definition.

Anm. 4. Ueber Nominal- und Realdefinitionen. Jede wahre Definition muß ihrer Natur nach Beides zugleich

seyn. Doch kann man (wenn man von der strengen logischen Betrachtung absieht) jene Unterscheidung nach besondern Zwecken und Rücksichten gelten lassen. — Verbalerklärungen.

c. Eintheilungslehre.

§. 382.

Die Systematik hat in ihrer wissenschaftlichen Konstruktion weiter Rücksicht zu nehmen auf das extensive Verhältniß der Kenntnisse im Besondern, oder auf die höchstmögliche Vollständigkeit neben der Einheit. Als Mittel hierzu dient ihr die Eintheilung (divisio).

§. 383.

Die Eintheilung ist demgemäß zu erklären als die Entwickelung und Darstellung der Extension eines Begriffs.

Anm. Die Eintheilung bezieht sich ganz eigentlich auf die Disjunktion der Begriffe. (Vgl. §. 283. Anm. 1.). — Unterschied der Eintheilung (divisio) von der Theilung (partitio).

§. 384.

Zweck der Eintheilung ist einmal höchstmöglich leichte Uebersicht der Vielheit in der Einheit, dann Vollständigkeit im Besondern unter dem Allgemeinen, endlich Klarheit in den Verhältnissen der Kenntnisse und in ihren mannichfaltigen Verzweigungen.

Anm. Die Eintheilung erreicht ihren Zweck vorzüglich durch Aufsuchung der besondern Vorstellungen, welche ein höherer Begriff enthält.

§. 385.

Aus dem Begriffe und Zwecke der Eintheilung ergeben sich folgende allgemeine Bestandtheile derselben.

1. Ein Objekt der Eintheilung (totum dividendum);

2. ein Eintheilungsgrund (fundamentum divisionis);

3. Glieder der Eintheilung (membra dividentia).

Anm. 1. Ueber die Benennung der Eintheilung nach der Zahl der Eintheilungsglieder. Ueber die Streitfrage, ob es, streng genommen, nur eine Dichotomie geben könne? —

Anm. 2. Die Nebeneintheilung (condivisio) und Untereintheilung (subdivisio).

§. 386.

Die allgemeinen Regeln und Erfordernisse einer richtigen Eintheilung sind folgende.

1. Jede Eintheilung fordert zu ihrem Objekte einen Begriff, welcher Arten unter sich befaßt. (Eine Individualvorstellung kann nicht eingetheilt werden).

2. Jede Eintheilung muß einen Eintheilungsgrund haben, welcher

a. bei einer und derselben Eintheilung nur ein einziger seyn darf;

b. ein mögliches Merkmal des einzutheilenden Begriffs ausmachen;

c. wirkliche Differenz oder wirkliche Ausschließung der Arten (Eintheilungsglieder) gegeneinander in Beziehung auf den bestimmt gesetzten höhern Begriff begründen muß.

3. Jede Eintheilung muß vollständig seyn.

4 Sie muß stetig seyn (keinen Sprung, saltum s. hiatum in dividendo, enthalten).

5. Die Eintheilungsglieder müssen koordinirt seyn.

Anm. Ueber die zweckmäßige Wahl eines Eynthei-

lungsgrundes. Wichtigkeit desselben im Allgemeinen und in Beziehung auf besondere Zwecke.

d. Beweislehre.

§. 387.

Die Systematik soll endlich vorzüglich die Wahrheit und innere Begründung der verschiedenen in ein Ganzes zusammenzustellenden Kenntnisse bewirken und erhärten.

§. 388.

Es wird jene Aufgabe dadurch gelöst, daß der innere nothwendige Totalzusammenhang der Kenntnisse nachgewiesen wird mittelst Zurückführung derselben auf ihre Gründe, wo diese nicht unmittelbar einleuchten. Man kann dieses Geschäft das Beweisen (probare, argumentari) nennen.

Anm. Vorläufige Bemerkung, daß auch das Beweisen sich ganz eigentlich auf die Subsumtion beziehe.

§. 389.

Dem Vorhergehenden gemäß kann der Beweis überhaupt erklärt werden als die Darlegung der Wahrheit und Gewißheit einer gesetzten Erkenntniß mittelst Nachweisung ihrer Gründe.

Anm. 1. Vorläufige Erinnerung an die verschiedenen Arten der Beweise. Unterschied des Beweises überhaupt von der Demonstration.

Anm. 2. Die Beweislehre setzt besonders die Principienlehre voraus.

§. 390.

Die allgemeinen Bestandtheile eines jeden Beweises sind folgende:

1. das Objekt, oder das zubeweisende Thema (objectum probationis);

2. der Beweisgrund (argumentum probationis);
3. die Beweiskraft (nervus probandi).

§. 391.

Außer diesen Bestandtheilen lassen sich noch folgende allgemeine Eigenthümlichkeiten des Beweises auszeichnen.

1. Der Beweis beruhet ganz eigentlich auf dem Wesen des Schlusses, oder ist vielmehr nichts weiter, als die Realwerdung des Schlusses.

2. Der Grund oder das Fundament des Beweises ist deswegen nicht bloß oder auch nur zunächst das Gesetz des zureichenden Grundes (nach Einigen), noch auch zunächst das des Widerspruchs (nach Andern), sondern die gesammte Gesetzmäßigkeit des Denkens einerseits, die der Dinge überhaupt andererseits und dann die nothwendige Beziehung beider Seiten auf einander nach dem Wesen der Totalität. (Vgl. §. 330, Anm. 3.).

3. Das eigentliche Wesen des Beweises bezieht sich wie das des Schlusses auf die logische Unterordnung.

4. Aus der Natur des Beweises geht hervor, wie derselbe kein absolutes Wissen zu begründen vermöge, sondern nur ein relatives, wie er mithin keine streng metaphysische Bedeutung habe.

§. 392.

Man kann die Verschiedenheit der Beweise aus folgenden Gesichtspunkten betrachten:

I. Gesichtspunkt des Beweisgrundes.
1. Rationale (aprioríische),
2. empirische (aposterioríische) Beweise,

jenachdem die Beweisgründe allgemeingültige, a priori begründete Urtheile — Grundsätze — sind, oder nur auf Erfahrung beruhen, a posteriori gegeben sind — Fakta —.

II. Gesichtspunkt der Beweisführung.

1. Direkte (ostensive),

2. indirekte (apagogische),

jenachdem der Beweis geradezu aus den Beweisgründen, oder durch Darstellung der Ungereimtheit des Gegentheils geführt wird (deductio ad absurdum).

III. Gesichtspunkt der Methode.

1. Progressive (synthetische),

2. regressive (analytische),

jenachdem man von den Grundsätzen, dem Allgemeinen, ausgehend zum Besondern und Einzelnen fortschreitet, oder umgekehrt von dem Einzelnen beginnend durchs Besondere zum Allgemeinen, zu den Gründen, hinaufsteigt.

IV. Gesichtspunkt der Gültigkeit.

1. Apodiktische (eigentlich demonstrative),

2. problematische,

jenachdem sie allgemeine, nothwendige Wahrheit begründen, oder nur subjektivgültige.

Anm. 1. Jeder rationale Beweis ist ein apodiktischer und eben darum Demonstration. Ueber die Ansicht einiger Logiker, welche die Demonstration nur der Mathematik zutheilen, indem sie dieselbe bloß auf intuitive Erkenntniß beziehen. — Ueber die sogenannten empirisch-rationalen Beweise, nämlich die durch Induktion und nach Analogie. (Vergl. §. 341. ff. §. 356.) Wie sie indeß ganz eigentlich nur zu den empirischen gehören, da ihr letzter Grund immer die Erfahrung ist (denn die Allgemeinheit des betreffenden Naturgesetzes, worauf man sich bezieht, bleibt doch

immer wieder ein Resultat einzelner Beobachtungen, welche veranlassen, die allgemeine Voraussetzung zu machen). — Alle empirischen Beweise sind eben daher bloß problematische.

Anm. 2. Ueber die besondere Unterscheidung, welche Einige aufstellen zwischen ostensiven und direkten, zwischen apagogischen und indirekten Beweisen. — Ueber die Unterscheidung zwischen Beweisen ad veritatem (κατ' ἀληθειαν) und ex concesiss (ad hominem, κατ' ἀνθρωπον). — Ueber die Kontradiktion bei indirekten Beweisen als nothwendige Bedingung derselben. —

§. 393.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über Natur und Eigenschaften des Beweises lassen sich folgende Regeln und Anforderungen in Betreff desselben aufstellen:

1. Es muß der Gegenstand des Beweises unverrückt und unverändert bleiben. Der Fehler hiergegen heißt mutatio, s. ignoratio elenchi, μεταβασις εἰς ἀλλο γενος, ἑτεροζητησις).
2. Es muß die natürliche, nothwendige Ordnung der Begriffe nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse beobachtet werden. Der Fehler hiergegen ist das sogenannte ὑστερον προτερον.
3. Es darf keine in der bestimmten Beziehung unerwiesene oder sonst noch ungewisse Voraussetzung als Beweisgrund aufgestellt werden. Der betreffende Fehler heißt petitio principii, der so geführte Beweis selbst ein erschlichener.
3. Es muß in der Verbindung der Urtheile Stetigkeit herrschen. Der Fehler hingegen wird ein Sprung, saltus s. hiatus inconcludendo) genannt.
4. Es darf der Beweisgrund nicht aus der Konklusion erst bewiesen werden. Der betreffende Fehler

heißt der Zirkel oder die Diallele (orbis, circulus in demonstrando).

5. Man darf weder zu viel, noch zu wenig beweisen.

Anm. 1. Da die Beweislehre sich ganz auf die Schlußlehre stützt und im gewissen Sinne nur eine Anwendung derselben ist (§. 391.); so gelten die dort gegebenen Regeln auch hier.

Anm. 2. Erinnerung an die verschiedenen Arten fehlerhafter Schlüsse, welche ebensoviele Arten fehlerhafter Beweise begründen. (Vgl. §. 358.).

2. Didaktik.

§. 394.

Die Didaktik ist als die zweite Seite der logischen Pragmatik ausgezeichnet worden. (§. 363.). Ihre Aufgabe ist, darzuthun, wie unter den Beschränkungen der gegenwärtigen Existenz überhaupt wahre Kenntnisse zu erwerben sind. Man kann sie daher erklären als die allgemeine Lehre über die Erwerbung wahrer und wissenschaftlicher Erkenntniß im Daseyn.

Anm. Ueber die verschiedene Bedeutung des Worts Didaktik. Verhältniß derselben nach obigem Begriffe zu der Systematik.

§. 395.

Eine aufmerksamere Erwägung der Umstände, unter denen innerhalb des Daseyns wahre Kenntnisse zu erwerben sind, läßt die Aufgabe der Didaktik nach einer doppelten Seite betrachten. Zunächst nämlich wird dieselbe zu zeigen haben, wie überhaupt in der existenziellen Erkenntnißweise Wahrheit stattfinden und bei der Erwerbung der Kenntnisse erreicht werden könne; dann muß sie die vorzüglichsten Arten nachweisen, auf

welche, jene allgemeinen Rücksichten als berichtiget vorausgesetzt, Kenntnisse in wissenschaftlicher Form und Kraft sich aneignen lassen.

Beide Seiten der Didaktik an bestimmte Namen knüpfend, kann man diese ganze Lehre abhandeln a. als Dialektik, b. als Methodik.

Anm. Ueber die innige Verbindung beider Seiten; wie es schwer ist, sie getrennt so darzustellen, daß jeder ihre eigenthümliche Aufgabe genau und durchaus rein gesondert zugetheilt wird.

a. Dialektik.

§. 396.

Das Wort Dialektik ist keineswegs immer und von Allen in gleicher Bedeutung genommen, sondern seit der wissenschaftlichen Bearbeitung der Logik in verschiedenem Sinne gebraucht worden.

Anm. Historische Bemerkungen hinsichts der Bedeutung des Worts Dialektik, besonders platonische, aristotelische, scholastische, kantische und hegel'sche Ansicht in dieser Beziehung. Etymologie des Worts. Grundbedeutung.

§. 397.

Vergleicht man die verschiedenen historischen Bedeutungen der Dialektik, so wird man es keineswegs einen willkürlichen Gebrauch des Worts nennen können, wenn nach der Andeutung des §. 395. dieselbe hier erklärt wird als die Lehre über die wahre, richtige Erkenntnißweise unter den Bedingungen der Existenz.

§. 398.

Die Dialektik läßt sich nach aufmerksamer Würdigung ihres Begriffs wiederum zweifach betrachten. Einmal nämlich kann gefragt werden: Worin be-

steht das eigentlich existenzielle Erkennen, welches sind seine allgemeinen Eigenschaften, Bedingungen, Arten? Dann: Welches sind die Mittel, zur wahren, sichern Kenntniß zu gelangen? Die Antwort auf die erste Frage bildet die allgemeine Lehre über die Gewißheit menschlicher Erkenntniß, die andere die allgemeine Lehre über die Behauptung der Gewißheit im menschlichen Erkennen.

1. Allgemeine Lehre über die Gewißheit menschlicher Erkenntniß.

§. 399.

Die allgemeine Lehre über die Gewißheit menschlicher Erkenntniß beginnt zunächst mit der Frage nach dem Wesen des Erkennens überhaupt.

§. 400.

Man kann das Erkennen betrachten in einem weitern und engern Sinne. In jenem bezieht es sich auf die gesammte geistige Thätigkeit im Daseyn, in diesem aber vorzugsweise nur auf diejenige, welche das Existenzielle nach seinem Dualismus, oder die Vielheit des Gegebenen, betrifft. (Vgl. §. 3. ff. §. 43. Meine Propädeutik Thl. I. §. 8. ff. §§. 12, 13. ff.).

§. 401.

Das Erkennen im weitern Sinne läßt sich wiederum im Besondern erwägen nach drei Stufen, welche auf drei entsprechende sogenannte Erkenntnißvermögen bezogen werden können.

§. 402.

Die unterste Stufe des Erkennens ist die, welche, zunächst mit der Wahrnehmung der Dinge mittelst der

Sinne beginnend, bloß auf das Dualistische und Viele sich richtet und somit in dem Vorstellen der Einzelheiten in den wahrnehmbaren Gegenständen besteht. Man nennt solches Erkennen das Anschauen, das entsprechende Vermögen das Anschauungsvermögen.

Anm. Ueber die vorzüglichsten Eigenthümlichkeiten der Anschauung. Aeußere, innere Anschauung. (§§. 43 u. 191.).

§. 403.

Als zweite Stufe des Erkennens tritt das Denken hervor. Es setzt die Anschauungen voraus, nicht aber, um sie bloß zu ordnen, sondern um, ihre innere, nothwendige Verbindung erforschend, sie nach dem Totalverhältnisse, welches ein reales ist, zu erfassen und im Bewußtseyn vorzustellen, zugleich auch das Totalverhältniß in den entsprechenden Dingen selbst dadurch einzusehn. Das diese Thätigkeit zunächst begründende Vermögen ist der Verstand (§. 43. 191 und 192.).

Anm. Ueber das Eigenthümliche des Verstandes.

§. 404.

Die dritte Stufe des Erkennens ist die Spekulation oder das Wissen. Es besteht aber dieses in der Erfassung des ursprünglich Einen, in der Selbstbegreifung des reinen Geistes, in der unmittelbaren Vorstellung der Idee. Das Wissen kann indeß, streng genommen, insofern nur Erkennen genannt werden, als es, innerhalb des Daseyns sich begebend, eben nothwendig ein Vorstellen der Idee ist, mithin in dieser Eigenschaft an das Existenzielle geknüpft wird. Das entsprechende Vermögen ist die Vernunft (§§. 6. 47. 191.).

Anm. Weitere Darstellung der Vernunft an und für

sich und als ein besonderes Erkenntnißvermögen.

§. 405.

Als ein eigenes geistiges Vermögen pflegt noch die Reproduktionsfähigkeit des Geistes betrachtet zu werden, kraft deren es ihm möglich wird, gehabte Vorstellungen aller Art sich selbst zu vergegenwärtigen und in's Bewußtseyn zurückzuführen. Streng genommen, ist aber diese Reproduktion kein wahrer Akt des Erkennens, indem keine neuen Vorstellungen dadurch gewonnen werden. (Die sogenannte produktive Phantasie ist wahre Vernunftthätigkeit, von der Phantasie unmittelbar begleitet). Es ist die Reproduktion daher nur ein Hervornehmen der durch das Erkennen überhaupt erlangten Resultate und in dieser Beziehung wichtig, indem die geistige Thätigkeit in ihrer fortgesetzten Entwickelung sich nothwendig darauf beziehen muß. Man unterscheidet diese geistige Reproduktionsfähigkeit als Gedächtniß und Einbildungskraft (Phantasie), jenachdem die Erneuerung der Vorstellungen ein bloß einfaches (gleichsam historisches) Wiederdarstellen der letztern ist, oder zugleich ein lebendiges Vergegenwärtigen der Umstände, unter denen die Vorstellungen entstanden (mithin gleichsam ein dramatisches Darstellen derselben).

Anm. Ueber die besondern Eigenthümlichkeiten des Reproduktionsvermögens. Ueber den Einfluß desselben auf die gesammte geistige Thätigkeit. — Ueber die Eintheilung des Erkenntnißvermögens in das untere und obere.

§. 406.

Das gesammte Erkennen pflegt weiter unterschieden zu werden in empirisches (a posteriori) und rationales (a priori), jenachdem die Quelle desselben das

bloße **Anschauen** ist mittelst der Wahrnehmung oder die **eigentlich** geistige **Spontaneität**, als solche. Die empirische Erkenntniß wird also durch die **Erfahrung** gegeben, die rationale, durch die von der Erfahrung an sich unabhängige Frei= und Selbstthätigkeit des Geistes.

§. 407.

Nach dieser der Ordnung wegen nothwendigen Darstellung des Erkennens und seiner verschiedenen Arten tritt als nächstfolgender Gegenstand der Betrachtung die **Wahrheit** hervor, welche das alleinige Ziel alles Erkennens oder aller geistigen Thätigkeit ist und seyn muß.

§. 408.

Das eigentliche Wesen der Wahrheit ist bereits früher dargethan worden. (Vgl. §. 84. ff. §. 87. ff.). Es offenbart sich in **der der Idee der Einheit und Totalität angemessenen Beziehung des Subjektiven auf das Objektive, so, daß dadurch das nothwendige Verhältniß des Vielen zum Einen, des Besondern zum Totalen im Bewußtseyn hervortritt.**

§. 409.

Aus der obigen Erklärung der Wahrheit geht hervor, daß sie ohne **verbindende Vermittelung**, welche das reale Moment des Totalen nachweist, im **Daseyn** unerreichbar sey. Jenes vermittelnde ist nun das **Denken**, welches sowohl das **gewöhnliche** Anschauungs=(empirische) als das **spekulative** Vernunfterkennen (das Wissen) in der **existenziellen** Einheit darthut. Daher kann und muß behauptet werden, daß im Daseyn und unter den Bedingungen desselben die Wahrheit nur durch das **Denkvermögen** oder den **Verstand** vermittelt werde.

Anm. 1. Es muß, um den Inhalt dieses §. gehörig zu würdigen, eine Nachweisung des Verhältnisses des Verstandes zu dem Anschauungsvermögen und der Vernunft stattfinden. Um hier überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf §§. 192, 193. ff., ferner auf §§. 198. u. 199.

Anm. 2. Abermalige Erinnerung an die gewöhnliche Unterscheidung der Arten der Wahrheit. Vgl. §. 84, Anm. — Ueber die gewöhnlich sogenannte logische und reale Wahrheit.

§. 410.

Alles Streben nach Wahrheit offenbart sich dem Vorhergehenden gemäß darin, daß das Erkennen mittelst des Denkens seine Isolirung zu verlassen sucht, um mehr oder minder nach dem Totalverhältnisse im Bewußtseyn hervorzutreten.

Anm. Hieraus folgt nich, daß nun das Denken oder der Verstand die eigentliche und eine Quelle der Wahrheit sey.

§. 411.

Obgleich die Wahrheit nur eine seyn kann (§. 88.), so läßt sie sich dennoch dem Inhalte des vorhergehenden §. gemäß nach verschiedenen Graden betrachten, welche sich ergeben nach der jedesmaligen Vollkommenheit der Erkenntniß in Absicht auf die Wahrheit, oder nach dem jedesmaligen Gelingen des Strebens nach derselben.

§. 412.

An die Lehre über die Wahrheit schließt sich natürlich die über die Gewißheit der menschlichen Erkenntniß.

§. 413.

Es bezieht sich die Gewißheit ganz eigentlich auf die Wahrheit. Sie hängt nämlich ab von den je-

desmaligen Gründen, welchen gemäß angenommen werden darf, daß die Vermittelung des Denkens in Bezug auf das Erkennen in der Weise stattfinde, daß die reale Totalverbindung im Bewußtseyn als angemessen anzusehen sey. Man kann demnach die Gewißheit im Allgemeinen erklären als die gegründete Uberzeugung des Geistes von der Wahrheit der Erkenntniß.

§. 414.

Es ist aber die Ueberzeugung selbst wiederum zunächst die feste, mithin auf Gründen ruhende Selbstübereinstimmung des Geistes, betreffend die richtige Beziehung seiner Vorstellungen auf die entsprechenden Objekte. Da der Geist aber als Subjektivität mit der Objektivität in seiner ursprünglichen, unwillkürlichen Totalverbindung steht, so, daß mit seinem Setzen oder mit dem Setzen des Ich nothwendig auch die Objektivität gesetzt wird; so werden auch die Gesetze, welchen der Geist genügen muß, um mit sich in solche Uebereinstimmung zu kommen, von jener nothwendigen Urverbindung abhängen. Daher kann man auch die Ueberzeugung erklären als die der Gesetzmäßigkeit des Geistes angemessene Beziehung des Selbstbewußtseyns auf die Gegenstände des Erkennens.

§. 415.

Dieser Erklärung der Ueberzeugung gemäß läßt sich dieselbe mit steter Beziehung auf die oben dargestellte Unterscheidung des Erkennens nach einer dreifachen Gradverschiedenheit betrachten.

Anm. Man kann die Ueberzeugung auch das Fürwahrhalten nennen und somit hier die gewöhnliche Terminologie beibehalten.

§. 416.

Im Allgemeinen kann man das *Fürwahrhalten*, mithin die *Ueberzeugung*, aus dem Gesichtspunkte der *Verschiedenheit* der *Erkenntniß* selbst betrachten.

§. 417.

Es ist aber die Erkenntniß *hauptsächlich* von doppelter Art, nämlich einmal eine *rationale* (a priori begründete) und dann eine *empirische* (a posteriori gegebene). Vgl. §. 406. — Das Fürwahrhalten bietet demgemäß seinerseits eine *doppelte* Verschiedenheit dar. Denn entweder sind die Gründe, worauf es ruhet, von der Art, daß sie *unmittelbar* aus der apriorischen geistigen Gesetzmäßigkeit und *deren ebenso apriorischer Verbindung* mit den *Dingen* hervorgehen, oder von der Art, daß sie zunächst nur aus der *erscheinenden* Entwickelung dieser ursprünglichen Verbindung *innerhalb* des Daseyns, mithin aus dem *dualistischen Gegenübertreten* jener Gesetzmäßigkeit und der Objektivität entspringen. Im ersten Falle entsteht ein Fürwahrhalten mit dem Charakter des *Alsoseynmüssens*, der *Nothwendigkeit*, im zweiten ein Fürwahrhalten mit dem Charakter des bloß wirklichen oder möglichen *Alsoseyns*. Jenes kann man *Wissen überhaupt* oder im *weitern* Sinne nennen, wo es die Spekulation *mit* bezeichnet, aber nicht sie *allein*, wie das Wissen im höchsten und engsten Sinne; dieses kann man dagegen, ebenfalls nach einer weiten Bedeutung des Worts, *Meinen* heißen.

Anm. 1. Erinnerung an die entsprechende Unterscheidung des Fürwahrhaltens bei den Alten. Ihr νοεῖν, εἰδέναι und δοξάζειν, ihre νόησις, φρόνησις und δόξα. Vergleiche

die Philosophie des Pythagoras, besonders aber der Eleaten (ihr τα κατ' ἀληθειαν und τα προς δοξαν), der Sophisten, des Plato und Aristoteles. Vgl. meine Geschichte der Philosophie (der Propäd. 2ten Theil) S. 302. ff. S. 354. ff. wo jedesmal die Belege aus den Quellen angefügt sind.

Anm. 2. Das Meinen kann nach der obigen Erklärung auch ein Wissen bedeuten, insofern man nämlich das Wort auch vom empirischen Erkennen da zu gebrauchen pflegt, wo die eigene, unmittelbare Anschauung der Grund desselben ist.

§. 418.

Zu dem Meinen in der oben aufgestellten weitern Bedeutung des Worts gehört auch das Glauben. Es ist dasselbe ein Fürwahrhalten aus dem Grunde des Vertrauens. Das Vertrauen aber kann nie ein eigentliches Alsoseynmüssen der subbjektiv-objektiven Nothwendigkeit begründen.

§. 419.

Der Glaube läßt sich hauptsächlich von einer zweifachen Seite ansehn. Entweder wird er begründet durch das Vertrauen auf ein inneres unmittelbares Gefühl, oder durch das auf die Aussage (das Zeugniß) Anderer. Jenes kann man den Gefühlsglauben, dieses den historischen Glauben im Allgemeinen nennen.

Anm. 1. Den Gefühlsglauben kann man wieder unterscheiden (hauptsächlich) in den Vernunftglauben, welcher als die durch ein unmittelbares Gefühl begründete Ueberzeugung der Vernunft von ihrer eigenen Wirklichkeit erklärt zu werden pflegt, und in den Religions-(religiösen) Glauben, welcher die durch ein unmittelbares Gefühl bewirkte Ueberzeugung von der Wirklichkeit eines Göttlichen ist. Ebenso läßt sich auch der historische Glaube betrachten einmal als dogmatischer, insofern

das Zeugniß Anderer, welches ihn begründet, irgend eine Lehre, gleichviel, welche, betrifft, dann als historischer im engsten Sinne, insofern Gegenstand des Zeugnisses ein Faktum, eine geschichtliche Begebenheit ist. Auf diese Weise wird auch offenbar, wie der Vernunft- und Religionsglaube Gegenstände des dogmatisch-historischen Glaubens seyn können. — Ueber den Autoritätsglauben. —

Anm. 2. Ueber die weiteren Erfordernisse hinsichts des Meinens und Glaubens.

§. 420.

Der angedeuteten Unterscheidung aller Ueberzeugung entspricht die der Gewißheit selbst. (Vgl. §§. 414 u. 415.). Es ist dieselbe nämlich entweder von der Art, daß sie alle Möglichkeit des Andersseyns ausschließt, mithin den Charakter der absoluten Nothwendigkeit trägt, oder von der Art, daß sie die Möglichkeit eines Andersseyns gestattet. Jene ist die apodiktische, diese die problematische Gewißheit. Alles rationale Erkennen hat apodiktische Gewißheit, alles empirische nur problematische.

§. 421.

Der Wahrheit und Gewißheit gegenüber tritt das falsche Wissen. Man kann dasselbe überhaupt erklären als ein Fürwahrhalten ohne echte Ueberzeugung; oder, da letztere als solche nothwendig eine durch gehörige Gründe bewirkte Festigkeit der Selbstübereinstimmung des Geistes in Betreff der Beziehung der Vorstellungen auf ihre entsprechenden Objekte voraussetzt (§. 415.), kann man das falsche Wissen auch nennen ein Fürwahrhalten ohne gehörige Begründung.

§. 422.

Das falsche Wissen läßt sich wiederum aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten. Denn einmal

kann sich das Fürwahrhalten auf ein gewöhnliches Erkennen innerhalb des Daseyns beziehen und zwar, insofern sich dieses in seiner existenziellen Isolirung ohne alle höhere, philosophische Begründung als ein selbstständiges, absolutes, mithin echtes Wissen aufstellt; oder es kann betreffen ein Erkennen, das bloß auf einer Täuschung hinsichts seiner Begründung beruhet, ohne sich jedoch schlechthin als ein absolutes, selbstständiges Wissen behaupten zu wollen. Jenes Erste kann man das Scheinwissen, dieses Andere den Irrthum nennen.

§. 423.

Das Scheinwissen wie der Irrthum entspringen Beide, genau genommen, nur aus dem Verstande oder vielmehr aus dem Mangel richtigen Denkens, welches seiner Natur nach durch Nachweisung des realen nothwendigen Zusammenhangs der Kenntnisse nicht nur die einseitige, absolute Isolirung des Erkennens und seiner selbst, als eines Fürsichbestehenden Wissens, verhindert, sondern auch die Täuschung in Betreff der Gründe des Fürwahrhaltens auflöst.

Anm. Ueber die Eintheilung der Irrthümer. Ursprüngliche, abgeleitete. Grundirrthümer. Theoretische, praktische rc.

§. 424.

Uebrigens lassen sich für das Scheinwissen wie für den Irrthum einige besondere Fälle oder Momente näher hervorheben:

a. Das Scheinwissen entsteht dadurch,

1. daß die Gesetze des Verstandes für die höchsten und letzten Bedingungen alles Wissens gehalten werden;

2. daß man diese Gesetze in einer absoluten Subjektivität hinstellt und sie von der Ob=

jektivität trennt oder vielmehr außerhalb der Totalitätsverbindung betrachtet;

3. daß man das Denken für etwas bloß Formales nimmt;
4. daß man das Denken für metaphysisches oder echt spekulatives Wissen hält;
5. daß man die Erfahrung an und für sich für die alleinige Quelle alles möglichen Wissens achtet;
6. daß man endlich (wenn auch jene Ansicht nicht obwaltet) dennoch die Erfahrungskenntniß isolirt und zwar einmal, indem man sie nicht auf ein höheres Wissen bezieht, und dann, indem man die einzelnen Erfahrungen in ihrer absoluten Einzelheit auffaßt und betrachtet, ohne sie gegeneinander und gegen das Ganze in Verhältniß zu setzen.

b. Der Irrthum entsteht dadurch,

1. daß man Sinnenwahrnehmungen an und für sich für ein reales Erkennen nimmt;
2. daß man Bilder der Phantasie für wirkliche Anschauungen, Begriffe oder Ideen hält;
3. daß man Eingebungen des Gefühls ohne gehörige Reflexion für ein wirkliches Erkennen durch Begriffe oder gar durch Ideen hält, oder auch denselben gleiche Gewißheit, als diesen beilegt;
4. daß man auf Resultate eines leidenschaftlichen Strebens Urtheile begründet;
5. endlich daß man auf unrichtige, nicht gehörig motivirte Deutungen des Ausdrucks der Vorstellungen allgemeine Resultate bauet (symbolischer Irrthum).

§. 425.

Zu der Lehre über das menschliche Erkennen und die Gewißheit überhaupt kann man endlich noch die Lehre stellen über die allgemeinen Bedingungen der Möglichkeit, Kenntnisse innerhalb des Daseyns zu erwerben.

§. 426.

Die allgemeinen nothwendigen Bedingungen in genannter Rücksicht beruhen auf der Art der Verbindung der menschlichen Subjektivität mit den Dingen überhaupt in der Existenz (des Ich mit dem Nichtich), und lassen sich zunächst zusammenfassen unter dem Worte Zeichen (signum, σημειον); daher die betreffende Lehre Semiotik genannt werden kann.

§. 427.

Man kann die Zeichen definiren als veranschaulichende Denkmäler der Vorstellungen, um diesen innerhalb der Existenz für den Geist Dauer und Mittheilbarkeit zu geben.

Anm. Ueber die Eigenschaften der Zeichen im Allgemeinen Diese Lehre gehört vorzüglich ins Gebiet der psychischen Anthropologie. — Philosophische Bedeutsamkeit der Zeichen.

§. 428.

Im Allgemeinen lassen sich die Zeichen eintheilen in natürliche und künstliche, jenachdem ihre Beziehung auf die bezeichnete Vorstellung durch die Natur selbst oder mehr oder minder durch die Willkür gesetzt ist.

§. 429.

Ohne auf diese Eintheilung zu sehen, kann man die Zeichen besonders betrachten nach dem Mittel

der Bezeichnung als Bilder- oder Tonzeichen, und, wenn man unter den Letztern eigentlich nur die artikulirten Töne zu verstehen hat, kann man die gesammte Semiotik abhandeln als Ikonismus (εἰκών, Bild) und als Sprache.

§. 430.

Der Ikonismus beruhet keinesweges durchaus auf willkürlichen oder künstlichen Zeichen, sondern zunächst auf der Wesenheit der Verbindung menschlicher Ansichten, Gedanken und Ideen mit der Objektivität der Natur.

Anm. Ueber die verschiedenen Arten oder vielmehr Stufen des Ikonismus. Bild, im engsten Sinne des Worts, Allegorie, Mythus, Symbol. — Ueber die philosophische Bedeutsamkeit des Ikonismus im Besondern.

§. 431.

Die wichtigste Seite der Bezeichnung stellt die eigentliche Sprache dar. Sie ist gleichsam die geistigste Verkörperung der Vorstellungen.

§. 432.

Eben so wenig, als der Ikonismus, ist die Sprache durchaus willkürlich. Wer sie als solche darstellt, zerstört ihre tiefe Bedeutsamkeit und befördert tausendfachen Irrthum.

Anm. Weitere Entwickelung des Ursprungs, der innern Nothwendigkeit und philosophischen Bedeutsamkeit der Sprache. — Ueber die besondern Sprachen und deren Entstehung. — Ueber die Schrift in Beziehung auf die Sprache. — Ueber die verschiedenen Arten der Schrift. Unterschied derselben von dem Ikonismus.

§. 433.

Folgende allgemeine Bemerkungen lassen sich hinsichts der Sprache hervorheben;

1. Es giebt nur eine allgemeine Grundlage der Sprache, welche beruhet auf der ursprünglichen und somit nothwendigen Verbindung der menschlichen Subjektivität mit dem All der natürlichen Dinge.

2. Die einzelnen Sprachen sind im Allgemeinen zu betrachten als ebenso viele besondere Entwickelungen jener einen Grundlage, bedingt durch die jedesmalige Existenzweise oder besondere Natur der Völker und durch den Einfluß eigenthümlicher Umstände.

3. Daher ist die Sprache mehr oder weniger Abdruck des Charakteristischen einer Nation und in dieser besondern Beziehung von großer Wichtigkeit für die Kulturgeschichte.

4. Es folgt aus dem Vorhergehenden nicht, daß es für alle Sprachen eine und dieselbe Ursprache geben müsse.

Anm. Ueber die Sprache als das vorzüglichste Beförderungsmittel der Kultur. — Ueber die Beurtheilung der Völker und einzelnen Menschen nach der Art ihrer Sprachen. — Ueber eine sogenannte Universalsprache. — Natürliche Unmöglichkeit derselben. Nutzen der Vielheit der Sprachen. — Ueber die oft angenommene Ursprache. — Ueber die sogenannten Figuren in der Sprache.

§. 434.

Die hauptsächlichsten Vorzüge einer Sprache können ungefähr in folgenden Punkten angedeutet werden:

1. Einfachheit der Elemente neben Möglichkeit einer mannichfaltigen und leichten Kombination.
2. Bestimmtheit in der Bedeutung der Wörter.
3. Reichthum neben Bedeutsamkeit.
4. Freiheit neben Gesetzmäßigkeit.
5. Energie neben Wohlklang.
6. Endlich Bildsamkeit sowohl in der Schöpfung

neuer, dem entwickelten innern Leben entsprechender Ausdrücke, als auch in den Zusammensetzungen.

Anm. Ueber den philosophischen, logischen und ästhetischen Werth einer Sprache.

§. 435.

Zu der Semiotik kann man auch noch die Hypotypose rechnen. Sie ist Veranschaulichung der Gedanken durch einen entsprechenden bedeutsamen Typus.

Anm. Ueber die verschiedenen Arten der Hypotypose.

2. Allgemeine Lehre über die Behauptung der Gewißheit im menschlichen Erkennen.

§. 436.

Als die zweite Frage, welche die Dialektik zu lösen hat, wurde diese genannt:

Welches sind die Mittel zur wahren, sichern Kenntniß zu gelangen? (§. 398.).

§. 437.

Die Ordnung, in welcher die Dialektik die betreffenden Regeln im Allgemeinen aufzustellen hat, ist in dem Gange der Lehre über die Gewißheit angedeutet worden. Demselben gemäß wird erforderlich seyn, einmal die Mittel zur Behauptung der Gewißheit und Wahrheit anzugeben, und dann die zur Vermeidung des falschen Wissens.

§. 438.

Die Gewißheit hat sich als eine zweifache dargethan, nämlich als apodiktische und problematische.

§. 439.

Was die apodiktische Gewißheit angeht; so kann hier nicht weitläufiger von derselben die Rede seyn, indem in der Systematik schon dasjenige bemerkt worden, was die Logik desfalls zu lehren hat. Im Allgemeinen mag daher nur diese Regel hier Platz finden:

Man suche da, wo eine Erkenntniß als apodiktisch gewiß sich ankündiget, die Evidenz der Apodixis darzuthun, welches dadurch geschieht, daß man die fragliche Erkenntniß auf ihre letzten, allgemeingültigen Principien zurückführt, mithin die ideale philosophische Totalität in der Verbindung derselben mit andern Erkenntnissen nachweist.

Anm. Vergleiche oben §. 371. ff., und besonders die Beweislehre (§. 387. ff.).

§. 440.

Als eigentlicher oder vorzüglicher Gegenstand der Dialektik in dieser Beziehung ist die prolematische Gewißheit anzusehn. Es betrifft diese aber das Gebiet der Meinung, mithin des empirischen Wissens oder der Erfahrung. Daher wird nöthig, über die Art, wie letztere anzustellen, das Hauptsächlichste hier zu bemerken.

§. 441.

Wie für die apodiktische Gewißheit, läßt sich auch für die problematische eine allgemeine Regel aufstellen etwa in folgender Formel:

Man suche die Erfahrungskenntnisse ihrer Isolirung und Einzelheit zu entnehmen und durch Zurückführung auf ihre Totalverbindung unter sich und mit den Kenntnissen überhaupt sie so viel möglich von der problematischen Gültigkeit zu der Nothwendigkeit der Apodixis zu erheben.

Anm. Erinnerung an die Wahrscheinlichkeitsschlüsse und deren Regeln. Vgl. §. 341. ff.

§. 442.

Alle Erfahrung ist zunächst entweder eine gewöhnliche (gemeine), oder eine höhere, jenachdem die Wahrnehmungen ohne bestimmte, absichtliche Zwecksetzung in dem gewöhnlichen Kreise der Anschauung sich ergeben, oder mit einer solchen Zwecksetzung nach bestimmter Richtung der Aufmerksamkeit sowohl in als außer dem gewöhnlichen Kreise möglicher Anschauung vorgenommen werden.

Anm. Ueber äußere und innere Erfahrung.

§. 443.

Für die gewöhnliche Erfahrung kann folgende Regel gelten:

Man bilde aus Wahrnehmungen nicht eher ein Urtheil, bis der Verstand (das Denken) das Fremdartige und Zufällige geschieden hat von dem Eigenthümlichen und Wesentlichen, und so das innere Totalverhältniß mehr oder weniger hervortritt.

Anm. Erwähnung der hauptsächlichsten Möglichkeiten störender Einflüsse bei den gewöhnlichen Erfahrungen.

§. 444.

Die höhere Erfahrung kann wiederum eine zweifache seyn, die gelehrte an und für sich und die künstliche. Jene hat zum Zwecke, die empirisch gegebenen Erkenntnisse zu einer möglichen Wissenschaftlichkeit zu erheben; diese besteht darin, daß Erfahrungen unter bestimmten Umständen absichtlich angestellt werden. Die gelehrte Efahrung kann und muß oft die künstliche voraussetzen.

§. 445.

Für die gelehrte Erfahrung überhaupt kann folgende Regel gelten:

Man suche das einzeln Gegebene mittelst Erforschung des innern und nothwendigen Zusammenhangs auf entsprechende allgemeine Principien zurückzuführen und somit die systematische Einheit zu gewinnen.

Anm. Abermalige Erinnerung an die Induktion, Analogie und Hypothese.

§. 446.

Die künstliche Erfahrung läßt sich auf eine doppelte Weise anstellen. Denn entweder sucht man die empirische Beschaffenheit einer Sache, wie diese gerade in ihrer unveränderten Naturerscheinung sich kund giebt, bloß durch bestimmtere Aufmerksamkeit genauer zu erforschen, oder man trifft besondere, die natürliche Lage der Sache verändernde Vorkehrungen, um zu sehn, wie dieselbe unter den neuen Umständen sich empirisch beschaffen darstellt. Jenes Erstere nennt man Beobachten, dieses Andere Versuchen.

Anm. Die künstliche Erfahrung findet ihre Anwendung besonders in den naturhistorischen Wissenschaften.

§. 447.

Die allgemeinsten Bemerkungen, Regeln und Bedingungen für die künstliche Erfahrung dürften sich in folgenden Punkten darlegen:

1. Man stelle sich auf den Standpunkt der höchstmöglichen Unbefangenheit und Unparteilichkeit.
2. Man beachte das jedesmalige Verhältniß der Sinne zu der bestimmten Objektivität.

3. Man vergleiche alle bedingenden oder sonst einwirkenden Umstände.
4. Man mache sich mit den bereits erkannten und erprobten wichtigsten Resultaten in dem fraglichen Falle oder Fache bekannt.
5. Man lerne die Mittel und Bedingungen kennen, durch welche und unter welchen eine fragliche Erfahrung glücklich anzustellen ist.
6. Man fixire zunächst den Zweck der Beobachtungen und Versuche, jedoch mit Vermeidung aller strengen Isolirung, indem die Erscheinungen nach ihrer innern Kausalverbindung sich gegenseitig aufzuklären vermögen.
7. Man verfahre mit Ruhe und Unverdrossenheit und strebe nach höchstmöglicher Vollständigkeit.
8. Endlich suche man zunächst nur den einfachen klaren Thatbestand durch deutliche einfache Darlegung der Resultate zu gewinnen und erst, nachdem dieses geschehn, schreite man zur philosophisch-pragmatischen Vergleichung und somit zur Konstruktion der Theorie oder des Systems.

§. 449.

Die Erfahrung läßt sich aber ferner noch betrachten als unmittelbare und mittelbare. Jene beruhet auf der eigenen Wahrnehmung (der Autopsie), diese auf der Annahme fremder.

§. 450.

Die mittelbare oder fremde Erfahrung wird durch Zeugnisse vermittelt und beruhet somit ganz eigentlich auf dem historischen Glauben. Ihre Gewißheit wird demnach abhängen von der jedesmaligen Begründung dieses Glaubens oder von der jedesmaligen Glaubwürdigkeit der Zeugnisse.

Anm. Erinnerung an die Natur des historischen Glaubens. Streng genommen, können nur Fakta Gegenstände desselben seyn. Denn allgemeine Wahrheiten, Begriffe, Ideen, Lehren überhaupt sind bloß insofern Objekte desselben, als sie faktisch sich darlegen, so z. B. die Geschichte der Philosophie, der Religion, Kunst 2c.

§. 451.

Der allgemeine philosophische Grund aller historischen Glaubwürdigkeit ist die Voraussetzung, daß einmal das Naturverhältniß der menschlichen Subjektivitäten zu der Objektivität im Allgemeinen und überall ein und dasselbe sey, und dann, daß alle Menschen an und für sich von einem gemeinschaftlichen, in der geistigen Natur des Menschen selbst gegründeten Interesse für Wahrheit beseelt sind, daß die möglichen Abweichungen von der Wahrheit nur in außerordentlichen Umständen und in Einwirkungen fremdartiger Motive ihren Grund haben.

§. 452.

Die allgemeinen Bedingungen zur Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses lassen sich betrachten 1. nach dem Subjekte, 2. nach dem Objekte des Zeugnisses, 3. nach dem Verhältnisse des Subjekts zum Objekte, oder des Zeugen zum bestimmten Gegenstande der Erfahrung. (Vgl. auß. And. in dies. besondern Beziehung Jakob, Grundriß der allgem. Log. S. 206 — 214. 3te Aufl. 1793.).

§. 453.

1. Das Subjekt des Zeugnisses (der Zeuge). Hier lassen sich hauptsächlich zwei Eigenschaften als Bedingungen zur Glaubwürdigkeit auszeichnen, nämlich a. Tüchtigkeit, b. Aufrichtigkeit des Zeugen.

a. Tüchtigkeit. Sie offenbart sich darin,

α. daß der Zeuge die subjektive Geschicklichkeit besitze, die fragliche Erfahrung zu machen;

β. daß er im Stande sey, seine Erfahrungen mitzutheilen.

b. Aufrichtigkeit. Sie zeigt sich darin,

α. daß man keine besondern Gründe habe, die Wahrheitsliebe des Zeugen zu bezweifeln;

β. daß kein vorzügliches Interesse obschwebe, welches denselben für diesen Fall von der Wahrheit ableiten könne;

γ. daß der Zeuge eine natürliche, einfache Darstellung bei seinen Aussagen und Berichten gebrauche.

§. 454.

2. Objekt des Zeugnisses. Hier lassen sich folgende allgemeine Bemerkungen ausheben:

a. die bezeugte Erfahrung muß an und für sich möglich seyn (physisch, moralisch, metaphysisch);

b. das Zeugniß darf in sich selbst keine Widersprüche enthalten;

c. die fragliche Erfahrung darf keiner anderweiten, sicher bewährten entgegen seyn;

d. es muß wohl unterschieden werden, ob dieselbe als Resultat wirklicher Wahrnehmung sich darthue, oder nur als Folgerung aus andern Erfahrungen;

c. endlich ist zu beachten, ob für die vorgegebene Erfahrung andere, bereits als ausgemacht anerkannte, übereinstimmend sprechen.

§. 455.

3. Verhältniß des Subjekts des Zeugisses zum Objekte desselben. Hier ist die Hauptfrage diese: In welcher Verbindung steht oder stand

der Zeuge mit der bezeugten Sache in Absicht auf seine Kunde von derselben?

Eine doppelte Verbindung ist denkar, eine unmittelbare und mittelbare, jenachdem der Zeuge die Erfahrung selber machte (Augenzeuge war), oder sie von Andern überkam (als Ohrenzeuge erscheint). Im Allgemeinen kann deßfalls Folgendes bemerkt werden:

a. Sind alle übrigen Umstände und Rücksichten ungefähr gleich, so verdient der Augenzeuge mehr Glauben als der Ohrenzeuge.

b. Was die Glaubwürdigkeit des Ohrenzeugen insbesondere angeht, wird darauf zu sehen seyn, aus was für Quellen sein Zeugniß fließt. Zwei Fragen verdienen hier vorzügliche Berücksichtigung nämlich α. sind die angegebenen Quellen echt und lauter, oder verdächtig und trüb? β. sind sie selbstständig und unabhängig von andern und unter sich, oder setzen sie andere voraus, stehen sie in gegenseitiger Verbindung?

Anm. Auf ähnliche Weise wird das Verhältniß des Grades der Glaubwürdigkeit zur Zahl der Zeugen beurtheilt werden müssen.

§. 456.

An die Lehre über die historische Glaubwürdigkeit schließt sich wegen natürlicher Verbindung die über die richtige Anwendung und Deutung des Ausdrucks oder der Zeichen. Doch kann hier nur die Sprache eine besondere Aufmerksamkeit gewinnen. (Vgl. oben §. 430. ff.).

§. 457.

Um den Sprachausdruck möglichst richtig zu gebrauchen und zu deuten, wird zunächst erfordert Be-

kanntschaft mit der Sprache, welche wiederum Studium derselben voraussetzt.

§. 458.

Das Sprachstudium kann aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, nach welchem es sich darthut entweder als gemeines oder wissenschaftliches, jenachdem vorzüglich nur der gewöhnliche praktische Zweck für's Leben und den Verkehr bezielt wird, oder die höheren Rücksichten auf's Menschliche überhaupt dabei in Erwägung kommen. Hier ist nur das Letztere Gegenstand der Betrachtung.

§. 459.

Das wissenschaftliche Sprachstudium betreffend lassen sich folgende allgemeine Forderungen hervorheben:

1. Das wissenschaftliche Sprachstudium muß philosophisch seyn.

Diese Forderung erklärt sich näher durch folgende Punkte:

a. es muß die natürliche und nothwendige Grundlage der Sprache überhaupt erforscht werden (vgl. §. 433. N. 1.);
b. es müssen die allgemeinen Formen der Sprache nach ihrem apriorischen Charakter und der logischen Verbindung betrachtet werden;
c. es muß die besondere Sprache auf jene allgemeinen Grundlagen bezogen werden und zwar so, daß durch diese Beziehung einmal das Gemeinsame hervortritt, dann aber auch einleuchtet, wie die Sprache nach den bedingenden Umständen sich gerade in ihrer Besonderheit als solche gestaltete. (Vgl. §. 432. N. 2.).

2. Das wissenschaftliche Sprachstudium muß grammatikalisch-lexikographisch seyn.

Diese Forderung befaßt folgende einzelnen Momente:

a. es muß die Elementar- und eigenthümliche Fortbildung der Sprache untersucht werden;

b. es muß ihre besondere Formverbindung und ihr gesammter Bau in Beziehung auf die logische Konsequenz betrachtet werden;

c. daher darf nicht der gewöhnliche Mechanismus einer Sprache das vorzügliche Augenmerk seyn, sondern die innere lebendige Gestaltung und Entwickelung oder der gesammte Organismus;

d. zunächst muß bei den einzelnen Wörtern die Grundbedeutung erforscht, dann aber die innere und äußere Verbindung untersucht werden, nach welcher an jene Grundbedeutung sich gemach andere knüpfen;

e. es muß soviel möglich die sogenannte copia verborum erstrebt werden.

3. Das wissenschaftliche Sprachstudium muß historisch seyn.

Diese Forderung erklärt sich wiederum durch Folgendes:

a. bei jeder Sprache soll zugleich beachtet werden, wie sie nach dem Grundcharakter des Volkes, der Gegend, überhaupt, wie sie unter den bestimmt gesetzten Umständen sich gestaltete und weiter bildete;

b. es soll ferner dabei in Erwägung kommen, wie das Nationale eines Volks, wie dessen gesammte Denk- und Empfindungsweise, endlich der Stand der Kultur desselben sich einmal darin offenbart, und dann wiederum gegenseitig dadurch gehemmt oder gefördert würde und werden konnte;

c. es soll auch berücksichtiget werden, welchen Rang

eine bestimmte Sprache in Beziehung auf das Menschliche (die Humanität) überhaupt im Laufe der Zeiten gewonnen hat.

4. Das wissenschaftliche Sprachstudium soll endlich auch praktisch seyn.

Hierdurch wird angedeutet

a. es soll eine Sprache so studirt werden, daß man dieselbe, so viel möglich, in seine Gewalt bekommt, damit eine wirkliche Erweiterung der geistigen Verbindung und des Gedankenkreises dadurch vermittelt werde;

b. man soll sich in derselben der Klarheit, Korrektheit und der schönen Darstellung befleißigen;

c. endlich soll man bei dem Studium einer Sprache die Ausbildung und Kräftigung der geistigen Vermögen (die sogenannte formale, subjektive Bildung) vorzüglich berücksichtigen.

§. 460.

Was die Deutung eines gegebenen Vortrags oder einer Schrift insbesondere betrifft; so heben sich sogleich zwei Fragen hervor, nämlich,

1. ist der gegebene Vortrag (die Schrift) in seiner wahren Gestalt vorhanden?

2. wie läßt sich derselbe, jenes vorausgesetzt, ohne Gefahr des Irrthums erklären?

Die Beantwortung der ersten Frage giebt die sogenannte Kritik, die der zweiten die Hermeneutik.

Anm. Weitere Bemerkungen über die Bedeutung der Kritik und Hermeneutik.

§. 461.

1. Kritik. Die Aufgabe derselben spricht sich in Folgendem aus:

1. Sie soll die Echtheit (Authenticität) eines Vortrags,

2. die Unverfälschtheit (Integrität) desselben erwägen, untersuchen und, wo erforderlich und möglich, berichtigen.

Anm. Weitere Betrachtung der Echtheit und Unverfälschtheit. Arten der Verfälschung einer Schrift.

§. 462.

Die Kritik kann jene Aufgabe auf eine doppelte Weise lösen. Entweder berücksichtiget sie bei ihrer Untersuchung mehr die äußern (literarischen) Merkmale und Gründe, oder die innern, aus der Verbindung und dem Geiste des ganzen Vortrags hervorgehenden. Jenes nennt man die niedere, dieses die höhere Kritik.

Anm. Weitere Erörterung beider Arten der Kritik im Besondern.

§. 463.

Hauptregeln bei dem kritischen Verfahren dürften diese seyn:

1. Man vermeide alle Einseitigkeit, Befangenheit und egoistische Rücksicht;
2. die niedere Kritik soll nicht zu sehr das Einzelne als solches isoliren, mithin nicht in eigensinnige, todte und somit unfruchtbare Pedanterei und Empirie ausarten;
3. die höhere Kritik soll vor Allem die Willkür meiden und in ihrem Streben nach der Totalansicht nicht mehr der Phantasie, als der verständig-vernünftigen Berechnung folgen;
4. beide Arten der Kritik sollen nie ganz getrennt erscheinen, sondern sich gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Anm. Ueber die Nachtheile der Isolirung in der Kritik. Nähere Hinweisung auf die vielen Irrthümer, welche

aus der Trennung der beiden Arten der Kritik entstanden sind und entstehen können. Ueber die Ausdrücke emendiren und konjekturiren.

§. 464.

2. Hermeneutik. Sie ist die Lehre über die richtige Auslegung eines fremden Vortrags, oder die Anweisung zur Auslegungskunst.

Anm. Ueber die Schwierigkeiten einer richtigen Auslegung. — Eigentlicher Gegenstand der Auslegung ist nicht sowohl die Wahrheit der Behauptungen Anderer, als zunächst nur die richtige Auffassung der Behauptungen an und für sich selbst.

§. 465.

Die Auslegung kann von verschiedenen Rücksichten ausgehen. Hiernach ergeben sich besondere Arten derselben.

Anm. Authentische und doktrinale Auslegung, grammatische und logische, deklarative, extensive und restriktive.

§. 466.

Die vorzüglichsten Erfordernisse zu einer richtigen Auslegung sind ungefähr folgende:

1. Genaue Kunde der Sprache, in welcher der Vortrag verfaßt ist.
2. Berücksichtigung des Sprachgebrauchs, sowohl des gewöhnlichen, als auch des besondern des Schriftstellers.
3. Berathung des Kontextes und der Parallelstellen.
4. Erklärung nach dem Geiste des Verfassers, nicht nach eigener Ansicht oder nach vorgefaßten Meinungen. Dieser Punkt fodert seinerseits einige besondere Rücksichten und zwar

a. Studium der Denk- und Ausdrucksweise des bestimmten Verfassers.

b. Studium des Lebens und der Schicksale desselben.

c. Studium seiner Zeit und seiner Nation.

d. Erforschung des besondern Zwecks des Vortrags.

5. Genügende Sachkenntniß rücksichtlich des behandelten Gegenstandes.

6. Kenntniß der besondern Terminologie.

7. Erklärung nach der gewöhnlichen Wortbedeutung und den gewöhnlichen logischen Principien, wofern nicht eigenthümliche Umstände eine ungewöhnliche Erklärung verlangen.

§. 467.

Die Mittel, zu wahrer und sicherer Erkenntniß im Daseyn zu gelangen, lassen sich nicht nur positiv, wie bis hierher geschehn, sondern auch negativ betrachten, d. h., nicht bloß insofern sie dienen, die Gewißheit der Kenntnisse geradezu zu behaupten, sondern auch mögliche Abweichungen zu vermeiden. (Vgl. §§. 435 u. 436.).

§. 468.

Die Abweichungen von der Gewißheit überhaupt kann man das falsche Wissen nennen, welches wiederum entweder Scheinwissen oder Irrthum ist. (Vgl. §§. 420 u. 421.). Auf beide Arten beziehen sich demnach die negativen Mittel zur Behauptung der Gewißheit in den Kenntnissen (§. 467.).

§. 469.

Das Scheinwissen wird vermieden

1. dadurch, daß man die Relativität alles gewöhnlichen, bloß existenziellen Erkennens darthut;

2. dadurch, daß man die absolute Isolirung der Erkenntniß aufgiebt, alle einzelnen Kenntnisse zunächst nach ihrer Verwandtschaft betrachtet und so fortschreitet bis zur nothwendigen Alltotalität der Dinge;
3. daß man die nothwendigen Verhältnisse zwischen den subjektiven Gesetzen des Erkennens und der Objektivität der Dinge beachtet;
4. daß man daher alles Seyn und Erkennen nach der innern, lebendigen Wechselbedingung zu erfassen strebt;
5. endlich dadurch, daß man die gesammte Empirie auf die Vernunftideen bezieht und diese dagegen in der Empirie, als sich offenbarend, wiederfindet.

Anm. Ueber das einseitige Verstandeswissen als Scheinwissen. Ueber die subjektiven Formen des Erkennens nach ihrem absoluten Fürsichbestehen oder nach ihrem starren Formalismus. Erinnerung an die Lehre der schellingischen Schule, besonders an Hegel's Dialektik.

§. 470.

Der Irrthum wird vermieden

1. dadurch, daß man überall, wo die Gewißheit in der Erkenntniß nicht mit Evidenz hervortritt, von einem prüfenden Skepticismus ausgeht, welcher in einer vorläufigen Zurückhaltung des Urtheils besteht (suspensio judicii, ἐποχή);
2. daß man, wo ein Irrthum unverkennbar sich darthut, zunächst Grund und Quelle desselben aufsucht;
3. daß man die Funktionen jeder der sogenannten geistigen Thätigkeiten nach ihrer Eigenthümlichkeit und Sphäre gehörig kennen lernt und sie nur nach dieser Eigenthümlichkeit und Sphäre gelten läßt;
4. daß die Reflexion, das Denken überhaupt nach seiner Spontaneität ungehindert walte;

5. daß der Geist mit Freiheit thätig sey, uneingenommen von wahrheitwidrigen Interessen, daß mithin die Wahrheit als solche dem Streben nach Erkenntniß als letztes Ziel vorschwebe.

Anm. Weitere Darstellung der besondern Regeln mit Beziehung auf die oben angeführten besondern Quellen des Irrthums. Vergl. §. 424.

b. Methodik.

§. 471.

Als zweite Seite der Didaktik wurde die Methodik genannt. Methodik in der vorzüglichern Bedeutung des Worts ist aber die Anweisung, wie Kenntnisse in wissenschaftlicher Form und Kraft sich überhaupt aneignen lassen. (Vgl. §. 395.).

Anm. Ueber die Methodik im Allgemeinen und die eigentlich wissenschaftliche im Besondern.

§. 472.

Zweck aller wissenschaftlichen Methode ist die Erwerbung und Zustandebringung höchstmöglicher wissenschaftlicher Vollendung in den Erkenntnissen.

§. 473.

Die wissenschaftliche Vollendung besteht aber vorzüglich in der Wahrheit, Deutlichkeit, Vollständigkeit und Harmonie der Kenntnisse. Diese Eigenschaften soll demnach die Methode fördern, und die Methodik die deßfallsigen zweckmäßigsten Regeln darstellen.

§. 474.

Auch in dieser wissenschaftlichen Rücksicht läßt sich die Methodik doppelt betrachten, insofern sie sich nämlich entweder auf die wissenschaftliche Aus-

bildung überhaupt bezieht, oder nur auf bestimmte Zweige wissenschaftlichen Strebens, auf einzelne Wissenschaften. Hiernach ist also die wissenschaftliche Methodik zu unterscheiden als allgemeine und besondere.

§. 475.

Die allgemeine Methodik verhält sich zur besondern, wie die Principien zu ihrer Anwendung. Daher folgt, daß die Logik, als welche nur das Allgemeine der Wissenschaftlichkeit bezielt, auch nur die allgemeine Methodik zum Gegenstande haben könne.

§. 476.

Da bei der wissenschaftlichen Ausbildung selbst eine zweifache Hauptrücksicht stattfinden kann, jenachdem nämlich die Erkenntniß und ihre wissenschaftliche Gestaltung an und für sich betrachtet wird, oder aber die Erwerbung der bereits gestalteten Wissenschaft; so wird die Methode ihrerseits eine zweifache Beziehung haben, nämlich einmal die auf die objektive Verwirklichung der Wissenschaft und dann die auf die subjektive Ausbildung.

§. 47 .

In beiderlei Hinsicht kann die Methode entweder synthetisch (progressiv) oder analytisch (regressiv) seyn, jenachdem es Zweck und Gegenstand fodern.

§. 478.

Die besondere Methode zur objektiven Verwirklichung der Wissenschaft ist bereits in der gesammten Darstellung der Logik, vorzüglich aber in der Systematik, zum Theil auch in der Dialektik entwickelt worden. Was hier über dieselbe noch

bemerkt werden kann, betrifft bloß die sogenannte Meditation.

§. 479.

Es besteht aber die Meditation in der freien Selbstthätigkeit des Geistes, insofern sich dieselbe, gleichsam in sich selbst sich zurückziehend, darauf richtet, die Begründung und Bewahrheitung der Kenntnisse zu entdecken.

§. 480.

Die Meditation kann sich nun zunächst beziehen auf die bloße Vergleichung, Trennung oder Verbindung der Kenntnisse mittelst Reflexion, Abstraktion und Synthese, mithin auf Erforschung ihrer existenziellen Einheit kraft des Begreifens, Urtheilens, Schließens, also kraft des Denkens; oder sie kann sich vorzugsweise beziehen auf den Urgrund alles Erkennens und Seyns, auf das eigentliche Wissen kraft der Ideen oder der Selbstbegreifung der Vernunft, mithin kraft der Spekulation. Jene erstere Art kann man die logische, diese zweite die philosophische Meditation nennen.

§. 481.

Die Grundregeln aller Meditation sind diese:

1. Man setze sich ein sicheres Thema, als den Mittelpunkt des Nachdenkens;
2. man schreite so viel möglich stetigen Ganges zuerst in der nächsten Sphäre dieses Thema's umher, ohne auf einmal zu viele Punkte und Richtungen zu verfolgen, steige dann aber stets weiter und suche mannichfaltigere und entferntere Seiten auf, um so das Thema desto allseitiger zu beleuchten und die Erkenntniß zu erweitern;
3. vor Allem aber verfahre man prüfend und besonnen,

damit nicht Schwärmerei sich in die Stelle wirklicher Erkenntniß und Wahrheit dränge.

§. 482.

Die subjektive Ausbildung kann überhaupt betrachtet werden als Unterricht oder als eine Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse durch Lernen und Lehren.

§. 483.

Jenachdem das Lernen allein stattfindet ohne persönlich-thätige Beihilfe Anderer (mithin ohne ein eigentliches Lehren) oder das Lernen ein Lehren bestimmt voraussetzt, ist der Unterricht Autodidaxie (Selbstunterricht) oder Heterodidaxie (Unterricht durch Lehrer, Unterricht im engern und eigentlichen Sinne).

§. 484.

Auch hier findet im Allgemeinen eine der zwei genannten Grundmethoden statt, entweder die synthetische oder analytische oder auch beide in Verbindung, wie's die jedesmaligen Umstände und besondern Rücksichten erheischen. (§. 477.).

§. 485.

Hiervon abgesehen, kann man den Unterricht der Hauptsache nach betrachten a. als Lektüre, b. als eigentlichen Lehrvortrag, c. als gelehrte Unterredung.

§. 486.

a. Lektüre. Nicht jede Lektüre ohne Unterschied fördert die wissenschaftliche Bildung. Vielmehr giebt es Fälle, wo diese durch dieselbe gehemmt, ja ganz gestört werden kann, und zwar sowohl durch den Ge-

genstand (Materie) als auch durch die Art der Lektüre (Form). Daher begründet sich die Nothwendigkeit gewisser Regeln und Grundsätze für eine gedeihliche Lektüre.

§. 487.

Als allgemeiner und oberster Grundsatz in dieser Beziehung kann folgender gelten:

Alles Lesen werde betrachtet als Mittel zur Erhöhung geistiger Kraft und Erweiterung geistiger Ein- und Umsicht.

§. 488.

Außer diesem allgemeinen Grundsatze, aber ganz durch ihn bedingt, lassen sich noch einige besondere Regeln für die Lektüre aufstellen und zwar nach den beiden genannten Rücksichten der Materie und Form. (§. 486.)

§. 489.

Regeln der Lektüre in Hinsicht der Materie sind folgende:

1. Man wähle den Gegenstand der Lektüre nicht nach Zufall und Willkür, sondern nach den Forderungen des Ganges und Standes der besondern subjektiven Ausbildung.

2. Man erwerbe sich, so viel thunlich, eine allgemeine vorläufige Bekanntschaft mit der Literatur überhaupt und mit der des besondern Fachs.

3. Man wähle bei streng wissenschaftlichem Studium zunächst und zuerst solche Bücher, in denen die ganze fragliche Wissenschaft der Hauptsache nach sich der Uebersicht darbietet.

4. Man lese anfangs besonders nur das anerkannt

Vorzüglichste, erst nach erlangter Reife mache man auch Bekanntschaft mit dem Schlechtern, um, durch den Gegensatz veranlaßt, das Wahre desto aufmerksamer zu beachten und somit zu festigen und das noch etwa Mangelhafte zu ergänzen und zu berichtigen.

5. Man lese nicht bloß Schriftsteller einer bestimmten Partei, sondern suche sich mit den hauptsächlichsten Ansichten jeder Partei zu befreunden.

6. Man lese auch häufig Kritiken, doch nicht sowohl, um nach ihnen zu urtheilen, sondern nur, um durch dieselben angeregt und aufmerksam gemacht, die Sache selbst bei eigener Bekanntschaft mit derselben desto gediegener und allseitiger zu würdigen.

7. Man befreunde sich nicht bloß mit dem Gewöhnlichen in einer Wissenschaft, so wie in dem Kreise der Ansichten überhaupt, sondern suche auch das Auffallende, Paradoxe und selbst das Excentrische kennen zu lernen, um dadurch auf neue Ideen und Ansichten geführt zu werden.

§. 490.

Regeln der Lektüre in Betreff der Form sind der Hauptsache nach diese:

1. Man bilde sich vor Allem einen bestimmten Gesichtspunkt für die Lektüre.

2. Man lese nie um zu lesen, sondern um sich zu bilden.

3. Man lese nie bloß oberflächlich oder abgerissen und rhapsodisch, sondern dringe überall ein und suche stets eine Totalansicht zu gewinnen.

4. Darum beachte man nicht bloß den starren Inhalt einer Schrift, sondern zugleich die Verbindung desselben mit dem lebendigmachenden Geiste des Verfassers

5. Man suche deshalb zunächst in die Grundidee eines

Vortrags einzubringen und sodann die weitere Entwickelung derselben stetigen Ganges zu verfolgen.

6. Man lese nicht zu viel auf einmal, auch nicht zu heterogene Schriften.

7. Man lasse sich nicht von der Lektüre beherrschen.

8. Vor Allem verstehe man, was man liest, und schreite nicht eher weiter, bis man in den Sinn des Gelesenen eingedrungen ist. Daher lese man

9. mit prüfender Besonnenheit und allseitiger Umsicht und suche das Gelesene mit freier Selbstbetrachtung zu seinem Eigenthum, zu machen.

Anm. Weitere Betrachtung der Lektüre. Ueber Excerpiren. Act, Nutzen und Schaden desselben.

§. 491.

b. Eigentlicher Lehrvortrag. Wie nicht jede zufällig angestellte Lektüre die wissenschaftliche Bildung fördert; so auch nicht jeder Lehrvortrag. Daher bedarf's auch hier der Methode, welche gleicherweise nach Materie und Form sich beurtheilen läßt.

§. 492.

Als allgemeiner und oberster Grundsatz in dieser Rücksicht kann folgender dienen:

Hauptziel alles Lehrens sey die freie, selbstständige Bildung Anderer durch die Mittheilung fremder Kenntnisse mittelst des Unterrichts.

§. 493.

Die besondern Regeln sind für die Materie des Vortrags diese:

1. Man wähle den Gegenstand nach dem jedesmaligen Zwecke oder Bedürfnisse des Lernenden.

2. Man gehe von den Elementen aus und schreite zu dem Zusammengesetzten und Höhern fort.

3. Man wähle den Gegenstand so, daß er sich ohne bedeutende Unterbrechung in einer bestimmten Zeit vortragen läßt.

4. Man sehe auf die Verwandtschaft der Gegenstände und steige nach dem Gesetze der Affinität unmerklich zu dem Entferntern hinauf.

5. Man trage nicht zu viel auf einmal vor.

§. 494.

Die Regeln für die Form des Vortrags dürften der Hauptsache nach folgende seyn:

1. Vor Allem suche man sich verständlich zu machen und überhaupt von jeder Sache bestimmte, klare Begriffe und Ansichten zu erwecken.

2. Man befleißige sich daher eines präcisen Ausdrucks, vermeide Tautologien, unnöthige Metaphern, pedantischen Purismus, Verletzung des Sprachgebrauchs und überhaupt jede Künstelei und Affektation im Ausdrucke.

3. Man suche die Selbstthätigkeit des Lernenden zu erwecken und beachte soviel möglich die subjektive Eigenthümlichkeit desselben.

4. Der Vortrag habe Gründlichkeit und Gediegenheit neben Kürze und Klarheit, Ordnung neben Vielseitigkeit und Vollständigkeit, Einzelheit neben Totalität und innerlicher Erschöpfung.

Anm. Daß bei allem Unterricht Zweck und Art der Wissenschaft Manches modificiren könne, bedarf der weitern Bemerkung nicht. — Bedingungen in Absicht auf den Lernenden und dessen Verhältniß zum Lehrer.

Jene besondern Regeln vorausgesetzt, läßt sich die Methode des Vortrags noch von einer andern Seite betrachten, welche man im gewissen Sinne die eigentliche Lehrmethode nennen kann. Denn entweder ist es der Fall, daß der Lehrer bloß vorträgt und der Lernende nur hört, oder daß durch Fragen, an den Lernenden gerichtet, der Zweck des Unterrichts erstrebt wird. Jene erstere Art ist die acroamatische, diese andere die erotematische Methode, welche letztere wiederum katechetisch oder sokratisch seyn kann, jenachdem bloß Erlerntes durch Fragen wieder hervorgerufen, oder aber Ideen mittelst Erweckung des Nachdenkens dadurch entwickelt werden sollen.

Anm. Weitere Darstellung und Beschreibung der genannten Methoden. Ueber deren besondere Anwendung nach besondern Rücksichten.

§. 496.

c. Gelehrte Unterredung. Dieselbe besteht in einer gegenseitigen wissenschaftlichen Belehrung durch mündlichen Austausch der Gedanken.

Anm. Ueber die Wichtigkeit der gelehrten Unterredung in Absicht auf wissenschaftliche Ausbildung.

§. 497.

Die gelehrte Unterredung kann eine zweifache Form annehmen. Entweder trägt sie mehr nur den Charakter der wissenschaftlichen Unterhaltung, um Kenntnisse und Ideen wechselseitig mitzutheilen, zu entwickeln und zu befestigen; oder sie tritt in der Gestalt des Wettkampfs hervor, um Erkenntnisse im gegenseitigen gelehrten Streite mehr zu erörtern und zu prüfen. Jenes Erstere ist das Gespräch, dieses Andere die Disputation.

§. 498.

Allgemeiner Grundsatz für alle gelehrte Unterredung ist dieser:

Die Wahrheit ihrer selbst wegen sey das Ziel, welches man, von allen egoistischen Rücksichten fern, nach den Vorschriften der Logik mit möglichster Besonnenheit zn erreichen streben soll.

§. 499.

Außer diesem allgemeinen Grundsatze lassen sich folgende Regeln noch im Besondern hervorheben:

1. Man bestimme genau das Thema der Unterredung oder die Streitfrage (formatio status controversiae).
2. Man gehe von den Principien aus und suche die Wahrheit oder Falschheit derselben darzuthun.
3. Man richte sein Augenmerk besonders auf die Schlüsse, indem man deren Gültigkeit und Richtigkeit nach den nothwendigen Regeln untersucht. (Vgl. §. 347. ff.).
4. Man schreite so viel möglich mit strenger Konsequenz von Satz zu Satz und verfahre dabei mit Umsicht und Ruhe.
5. Man vermeide alle Kunstgriffe, wodurch nicht die Wahrheit, sondern nur ein untergeordnetes Interesse auf Kosten der Wahrheit gfördert wird.

Anm. Ueber die gewöhnliche dialektische Form der Disputation. Ueber die Anwendung der Theorie der Schlüsse und Beweise bei der wissenschaftlichen Unterredung. — Ueber die sogenannte Konsequenzmacherei.

Gedruckt bei J. M. Gutmann in Heidelberg.

18364
de
ow

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hillebrand, Joseph,

Grundriß der Logik und philosophischen Vorkenntnißlehre

Heidelberg 1820

Ph.sp. 364 bl
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10043453-7